BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pouget, François-Aimé

Katholische Unterweisungen nach der Weise einer Christenlehre in welchen, was immer zu der Religionsgeschichte, und den Lehren, Sitten, Sacramenten, Gebethen, Gebräuchen, und Uebungen der Kirche gehöret, insgesammt in einem kurzen Begriffe aus den heiligen Gründen der göttlichen Schrift und
Bd.: 6

Augsburg 1779

Catech. 824 r-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10390356-0
VD18 80431151

Catech.
824
n. 16

Cathedl. 824 T C6

A 6846/6
9 dr

Katholische
Unterweisungen
nach der Weise einer Christenlehre,
in welchen,
was immer zu der Religionsgeschichte, und den Lehren, Sitten, Sacramenten, Gebethen, Gebräuchen, und Uebungen der Kirche gehöret, insgesammt in einem kurzen Begriffe aus den heiligen Gründen der göttlichen Schrift und Uebergabe deutlich gezeiget wird.

Aus der französischen Sprache in die lateinische gebracht, mit beygefügten, allen aus der heiligen Schrift und Erblehre hergenommenen Beweisen und Zeugnissen,

von dem

Verfasser und auch Uebersetzer
Franciscus Amatus Pouget,
von Montpellier,
einem Priester der Versammlung des französischen Oratoriums, der hochen Schule zu Paris Doctor in der Gottesgelehrtheit, wie auch Abte bey unsrer Frau von Chambon.

Aus der lateinischen Sprache in die deutsche übersetzet, und mit einer Anzeige der merkwürdigern Sachen vermehret

von einem

Priester aus dem Orden des heiligen Benedictus.

Sechster Band,
in welchem
enthalten ist die Abhandlung von der Gnade und den vier ersten heiligen Sacramenten.

Mit Erlaubniß der Obern.

Augsburg,
bey den Gebrüdern Veith, Buchhändlern.

1779.

Tol/72/1488

A NÉPKÖNYVTÁRI KÖZPONTOL P.
NEM
ADHATÓ
KI

Bayerische
Staatsbibliothek
München

EGYETEMI KÖNYVTÁRI KÖZPONTI NEM ADHATÓ EL! P.

Verzeichniß

der Aufschriften des sechsten Bandes.

Katholische Unterweisungen nach der Weise einer Christenlehre.

Der dritte Theil, in welchem gezeiget wird, durch welche Hilfsmittel und Beyträge wir also leben mögen, daß wir zum ewigen Leben eingehen können.

Einleitendes Kapitel. Von der Gnade.

1 Abs. Was die Gnade, und welche unterschiedliche Gattungen derselben seyn. Seite 1

2 Abs. Durch wessen Verdienste uns die Gnade mitgetheilet werde. 14

3 Abs. Von der Nothwendigkeit der Gnade, und der Freyheit des sündhaften Menschen. 16

4 Abs. Von dem Verdienste der Werke und den Wirkungen der Gnade Christi. 26

5 Abs. Welchen die Gnade Gottes mitgetheilet werde. 31

Erste Abtheilung. Von den Sacramenten.

Erstes Kapitel. Von den Sacramenten insgemein.

1 Abs. Von der Wesenheit und den Wirkungen der Sacramente. 41

2 Abs. Von der Zahl, dem Einsetzer, Austheiler, und den Gebräuchen der Sacramente. 43

Zweytes Kapitel. Von der Taufe.

1 Abs. Von dem Wesen und den Wirkungen der Taufe. 46

2 Abs. Von der Mittheilung der Taufe. 49

Seite

3 Abs. Von der Nothwendigkeit und Einigkeit der Taufe. Von dem Zustande der Kinder, welche ohne die Taufe sterben. 53

4 Abs. Von jenen, die einen aus der Taufe heben, und gemeiniglich Taufpathen genannt werden. 58

5 Abs. Die feyerlichen Gebräuche und Verrichtungen der Taufe werden erkläret. 61

6 Abs. Fortsetzung des vorigen Absatzes von den Gebräuchen der Taufe. 64

Eine Weise die Versprechen, welche vor der Taufe gemachet werden, zu erneuern. 67

7 Abs. Fortsetzung des obigen Absatzes von den Gebräuchen der Taufe. 68

Drittes Kapitel. Von dem Sacramente der Firmung.

1 Abs. Was die Firmung sey. 71

2 Abs. Von den Wirkungen der Firmung, und den Gaben des heiligen Geistes. 74

3 Abs. Von dem Austheiler, der Person, die selbe empfängt, und der Nothwendigkeit der Firmung: wie auch von den Vorbereitungen, welche zu der Empfangung dieses Sacraments nothwendig sind. 76

4 Abs. Die Gebräuche, welche man bey dem Sacramente der Firmung zu beobachten pflegt, werden erkläret. 80

Viertes Kapitel. Von dem Geheimnisse des Altars.

1 Abs. Von dem Altarsgeheimnisse insgemein und desselben unterschiedlichen Nämen. 83

2 Abs. Von der Einsetzung des Altarsgeheimnisses. 85

3 Abs. Das feyerliche Versprechen des Altarsgeheimnisses, von welchem in dem sechsten Kapitel des heiligen Joannes eine Meldung geschieht, wird erkläret. 89

4 Abs. Von dem Altarsgeheimnisse als einem Sacramente. Von der wesentlichen Gegenwart und

Seite

Transsubstantiation oder Verwandlung der Wesen. 95

5 Abs. Von der Anbethung, Aufbehaltung, Aussetzung, und Herumtragung des Altarsgeheimnisses. 103

6 Abs. Von den Wirkungen des heiligsten Altarsgeheimnisses. 108

7 Abs. Wie man sich vorbereiten solle, damit man das heiligste Altarsgeheimniß würdig empfangen möge. 111

8 Abs. Von dem öftern Communiciren. 114

9 Abs. Von der Communion unter einer Gestalt. 117

10 Abs. Von der Nothwendigkeit zu communiciren: wie auch von der ersten Communion. 126

Fünftes Kapitel. Von dem Sacramente der Busse.

1 Abs. Von der Tugend der Busse. Wie nothwendig es sey Busse zu thun, und zwar ohne Verweilung. 129

2 Abs. In wem das Sacrament der Busse bestehe. Von dessen Einsetzung und Nothwendigkeit. 132

3 Abs. Von der Reue. Welche Eigenschaften zu einer Reue erfodert werden. 135

4 Abs. Von der vollkommenen und unvollkommenen Reue. 139

5 Abs. Von dem Vorsatze nicht mehr zu sündigen: wie auch von den bösen Zuneigungen und den Gelegenheiten zur Sünde. 144

6 Abs. Von der Beichte und Nothwendigkeit derselben. 148

7 Abs. Von der Erwählung eines Beichtvaters. 151

8 Abs. Von der Erforschung des Gewissens, welche vor der Beichte muß gemachet werden, und zu selber nothwendig ist. 154

9 Abs. Wie die Beichte beschaffen seyn müsse: und zuerst wie selbe ganz seyn solle. 156

Seite

10 Abs. Die übrigen Eigenschaften der Beichte werden erkläret : hernach wird von den Generalbeichten gehandelt. 161

11 Abs. Von der Weise die Beichte abzulegen. 165

12 Abs. Von der Genugthuung und ihrer Nothwendigkeit. 167

13 Abs. Die Nothwendigkeit der Genugthuung wird durch Beyspiele , welche aus der heiligen Schrift genommen sind , bewiesen. 172

14 Abs. Von der Genugthuung vermöge der alten Bußgesetze , und besonders von den vier Gattungen der öffentlichen Busse. 175

15 Abs. Welches Absehen die Kirche habe , und allzeit bey Auflegung der Genugthuungen gehabt. 179

16 Abs. Von den Bußgesetzen. 183

17 Abs. Von den Bußwerken. 185

18 Abs. Von dem Fegfeuer. 188

19 Abs. Von den Ablässen : was die Ablässe seyn: und daß in der Kirche die Gewalt sey selbe zu verleihen. 193

20 Abs. Von den unterschiedlichen Gattungen der Ablässe. Wer die Gewalt habe selbe zu verleihen. 200

21 Abs. Von den Ablässen , welche zum Guten der verstorbenen Glaubigen verliehen werden. 205

22 Abs. Von der Lossprechung von den Sünden , und von der Gewalt selbe mitzutheilen, welche den Priestern gegeben ist. 208

23 Abs. Von dem Aufschube der Lossprechung. 211

24 Abs. Von den vorbehaltenen Sünden , und den Kirchenstrafen insgemein. 217

25 Abs. Von der Excommunication oder dem Kirchenbanne. 223

Seite

26 Abs. Von den Ermahnungsbriefen mit beygesetzter Strafe des Bannes, damit etwas solle angezeiget werden. 229

27 Abs. Von der Suspension oder Untersagung der geistlichen Verrichtungen. 231

28 Abs. Von dem Interdictum oder Kirchenverbothe. 234

Katho=

Bayerische Staatsbibliothek München

Katholische Unterweisungen

nach der Weise einer Christenlehre.

Der dritte Theil,

in welchem gezeiget wird, durch welche Hilfsmittel und Beytträge wir also leben mögen, daß wir zum ewigen Leben eingehen können.

Einleitendes Kapitel.

Von der Gnade.

Erster Absatz.

Was die Gnade, und welche unterschiedliche Gattungen derselben seyn.

Fr. des Lehr. Können wir wohl durch unsere eigene Kräfte fromm und christlich leben?

Antw. Gar nicht; denn zu diesem ist die Gnade Gottes unumgänglich nothwendig, und die freye Mitwirkung des Willens kömmt auch dazu, doch also, daß man die Ausübung eines guten Werkes der Gnade selbst muß zuschreiben. Nicht ich, sondern die Gnade Gottes mit mir, (1 Br. an die Corinth. 15, 10) saget der Apostel. (A)

§. Was

(A) Origen. de Princip. seu Periarch. L. 3. & Hom. 3 in Psal. 36. & in Epist. ad Rom. c. 5, L. 5. S. Clem. Alex. Orat. Quis dives salvus sit, n. 21. S. Iren. L. 3 adv. Haer. c. 19. Euseb. Caesar. Comment. in Psal. 118. S. Ephrem Serm. de vit. relig. atque monast. & Tract. de Div. Grat. initio. S. Greg. Naz. Orat.

F. Was verstehst du unter einer Gnade?
A. Durch dieses Wort wird überhaupt eine unverdiente Gunst,

Orat. 31, n. 7. & Carm. var. de virtut. hum. 58. S. Greg. Nyss. de Scopo Christ. B. Theod. Interpret. in Psal. 31, 10. S. Joan. Chrys. in c. 34 Gen. Hom. 59. S. Joan. Damasc. Paralel. L. 3 de Stud. c. 63. S. Marc. Erem. de Leg. spirit. n. 55 & 56. Joan. Maxent. de Christ. Profess. T. 9 Bibl. PP. Isych. Presb. in Levit. L. 2, c. 7, Tom. 12 Bibl. Patr. D. Hieron. Comment. in Jerem. L. 5, c. 25. & Epist. 140 ad Cyprian. Presb. & Epist. 43 ad Ctesiph. adv. Pelag. S. Ambros. Enarr. in Psal. 43, n. 12. & Expos. Evang. sec. Luc. L. 2, n. 84. S. Aug. Retract. L. 1, c. 9, n. 3 & 4. & Epist. 157, al. 89 ad Hilar. c. 3, n. 15, 16 & 18. & Epist. 186, al. 200 ad Asell. c. 1, n. 3 & 4. & c. 2, n. 5, 6 & 7. & c. 4, n. 16. & Epist. 190, al. 157 ad Optat. c. 2, n. 6 & 7. & L. 9 de Genes. ad lit. c. 18, n. 33. & L. 10, c. 11, n. 19. & Quaest. in Exod. L. 2, Q. 105. & in Psal. 30, Enarr. 2, n. 4. & Enarr. in Psal. 40, n. 4 & 5. & Enarr. in Psal. 62, n. 15 & 16. & Enarr. in Psal. 106, n. 5. & in Joan. Evang. c. 1, Tract. 3, n. 2. & in c. 15, Tract. 81, n. 3. & Propos. ex Epist. ad Rom. Expos. n. 15 & 18. & Serm. 8 de decem plag. & praec. c. 11, n. 13. & Serm. 15, al. de Temp. 254 de 8 v. Psal. 25, c. 9, n. 9. & Serm. 56, al. de Div. 48, in Evang. Matth. 6 de Orat. Dom. ad Compet. c. 5, n. 7, & Serm. 110, al. 31 de verb. Evang. Luc. 13, c. 2, n. 2. & Serm. 163, al. 3 de verb. Apost. Galat. 5, c. 10, n. 10. & c. 11, n. 11. & Serm. 248, al. de Temp. 148. in dieb. pasch. 19, c. 5, n. 4. & Serm. 249, al. 21 ex Vigner. in dieb. Pasch. 20, n. 3. & Serm. 250, al. 22, in dieb. pasch. 21, n. 3. & Serm. 251, al. de Div. 4, in dieb. Pasch. 22, c. 7, n. 6. & Serm. 270, al. 22, in die Pentec. 4, n. 3 & 4. & L. 15 de Civ. D. c. 6. & L. 17, c. 4, n. 3. & L. de Bon. vid. c. 17, n. 21. & c. 18, n. 22. Caelestini Pap. I. Praeterit. Sed. Apost. Episc. Auctorit. de Grat. DEI, Tom. 2 Conc. Edit. Lab. Aurelii ad Innocent. Epist. inter August. 175, al. 90, n. 2, 3, 4, 5 & 6. Innocent. ad Patr. Conc. Carth. Epist. 181, al. 91, n. 4, 5, 6, 7 & 8. & ad Patr. Synod. Milev. Epist. 182, al. 93, n. 4. Arnob. Comment. in Psal. 117, Tom. 8 Bibl. Patr. in Psal. 146. Cassian. Collat. 3, c. 10, 15, 16, 17, 18, 19 & 20. & Collat. 4, c. 4, 5 & 6. & de Protect. DEI, Collat. 13, c. 3. S. Fulgent. de Fid. ad Petr. Diac. L. 1, & Epist. 4, c. 3. & ad Theod. de Convers. Epist. 6,

c. 6.

Gunst, eine Erbärmniß, oder nicht schuldige Gütigkeit angezeiget. (B)

c. 6. & Epist. Synod. Episc. Afric. in Sard. exul. de Grat. DEI & hum. arbit. inter Op. S. Fulgent. S. Leo M. Serm. 4, in Anniv. Assumpt. suae 4, c. 4. S. Greg. M. Regist. L. 7, Indict. 15, Epist. 4 ad Cyriac. Episc. & L. 10, Indict. 3, Epist. 49 ad Adeod. & in L. 1 Reg. c. 3, n. 21. & Expos. sup. Cant. c. 8, n, 4. & Expos. in 7 Psal. poen. Psal. 7, n. 7. & in Ezech. L. 1, Hom. 9, n. 1, 2 & 3. Isid. Hisp. Comment. in L. 1 Reg. c. 10. Cassiod. Expos. in Cant. c. 4, v. 14. Beda Presb. Comment. in Psal. 31. & in Evang. Joan. c. 1. & in Epist. 1 ad Cor. c. 15. & in Epist. ad Philipp. c. 2. Remig. Episc. Explan. in Epist. 2 ad Cor. c. 3, Tom. 8 Bibl. Patr. Mag. Albin. Flac. Alchuin. Comment. super Eccle. c. 9. Rhab. Maur. Comment. in Epist. Paul. ad Corinth. L. 11, c. 12. S. Ansel. Prosol. c. 1. & Hom. 1. & Medit. 6 & 8. & Orat. 5 ad DEUM. Vener. Hildeb. Serm. de Div. Serm. 33 ad Mon. Bened. de Perfect. c. 20 S. Bern. Serm. 1 in Nat. Dom. n. 7. & Serm. in Fest. Annunc. n. 1. & in Nativ. B. M. Serm. de aquae ductu, n. 8. & Serm. 22 in Cant. n. 11. Adamus Abb. Persen. Epist. 3 ad Com. Pertic. apud Edm. Martene Thes. Anecd. misc. Epist. & Diplom. B. Lupus Abb. Ferrar. Epist. 108. ad D. Reg. Tom. 15 Bibl. PP. Angelom. Strom. in L. Reg. 3, c. 10. Radulph. Flav. in Levit. L. 19, c. 8. Tom. 17 Bibl. PP. Eandem veritatem attestantur concilia tum particularia quam generalia. Conc. Arausic. II. A. C. 529, n. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23 & 25. Cresconii Episc. Brev. Canon. Tom. 9 Bibl. Patr. n. 289, 290, 291, 292, 293, 294 & 295. Conc. Trid. Sess. 6 Decret. de Justif. Can. 1, 2 & 3. Quam a Patribus & Conciliis acceperunt fidem, hanc sequuntur Scriptores Ecclesiastici atque Theologi. Hugo ad S. Vict. seu Auctor Tract. de inter. dom. c. 39, n. 81. & Dialog. de Sacram. Leg. nat. & script. Richard. a S. Vict. P. 1 de differ. sacrif. Abrahae & Mariae. Petrus Lombard. Episc. Paris. Sentent. L. 2, Dist. 25. Guiliel. Episc. Paris. de Virtut. c. 11. S. Thom. 1, 2, Q. 109, art. 1. Joan. Gerson L. de vit. spir. anim. Lect. 1. Fr. Anton. Marin. Carmel. Orat. ad Trident. Synod. hab. 4. (B) S. Cyrill. Jeros. Catech. 1. S. Joan. Chrys. ad Pop. Antioch. Hom. 21 ad illumin. Andreas Caesar. Comment. in Joan. Apoc. c. 66, S. Marc. Erem. de Baptismo D. Primasius Episc. Comment. in Epist.

F. Giebt es unterschiedliche Gattungen der Gnaden?

A. Die Gottesgelehrten machen unterschiedliche Abtheilungen der Gnaden; denn die Gnaden sind entweder natürliche oder übernatürliche; aus welchen einige sind äusserliche, andere aber innerliche. Von diesen werden einige genannt angenehm machende, andere aber unverdient gegebene Gnaden. Die angenehm machende Gnade ist entweder eine in der Seele haftende, oder eine wirkliche Gnade. Diese letztere ist wiederum entweder eine antreibende und zu einer freyen Wirkung, zu welcher sie abzielet und antreibt, hinreichende, oder sie ist eine wirksame Gnade.

F. Was verstehst du unter den natürlichen Gnaden?

A. An

---

pist. ad Rom. S. Cyprian. ad Donat. & Testim. L. 3 ad Quirin. n. 100. S. Hilar. Tract. in Psal. 66, v. 2, n. 2. & Comment. in Matth. c. 20, n. 7. S. Ambros. Enarr. in Psal. 43, n. 47. & Exhort Virgin. L. 1, c. 7, n. 43. S. Hieron. Epist. 87. al. 8 ad Demetr. de serv. virgin. & L. 2 Dial. adv. Pelag. S. August. Epist. 149, al. 59 ad Paulin. c. 1, n. 6. & Enarr. in Psal. 5, n. 17. & Enarr. 2 in Psal. 30, n. 6. & Enarr. 2 in Psal. 31, n. 7. & Enarr. in Psal. 43, n. 15. & Enarr. in Psal. 49, n. 30 & 31. & Enarr. in Psal. 62, n. 12. & Enarr. in Psal. 70, Serm. 2, n. 1, 2 & 5. & Enarr. in Psal. 84, n. 9. & Enarr. in Psal. 102, n. 7. & Enarr. in Psal. 106, n. 15. & L. 4 de Trinit. c. 1, n. 2. Ambrosiaster Comment. in Epist. ad Rom. c. 11, 6. S. Leo M. Epist. 6 ad Aquilej. Episc. c. 3. S. Greg. M. L. 23 Moral. in c. 32 B. Job, c. 6, n. 13. S. Isidor. Hisp. L. 7 Orig. c. 3. Cassiod. Expos. in Psal. 5, 24, 72, 83 & 102. Beda Presb. Comment. in Psal. 70. & in Evang. Joan. c. 1. & in Epist. ad Rom. c. 8. & in Epist. 1 ad Corinth. c. 15. & in Epist. ad Ephes. c. 2. Sedul. Hybern, in Epist. ad Rom. Collect. c. 11, Tom. 8 Bibl. Patr. Raban. Maur. Comment. in Epist. Paul. L. 6, c. 11. Vener. Hildeb. in Adv. Dom. Serm. 4. Paschas. Ratbert. Expos. in Psal. 44. Amolo Lugdun. Archiep. Opusc. 2 de Praescient. seu Praedest. S. Bern. in temp. Resurr. ad Abb. Serm. 2, n. 7. Philipp. Abb. Bonae spei L. de Obed. Cler. c. 18. Conc. Chalced. A. C. 451. Act. 1 ex Nic. Synod. Conc. Trid. Sess. 6, Decr. de Justif. c. 8. Richard. a S. Vict. P. 2, L. 7 sup. Apoc. c. 8. Joan. Gerson in Descript. term. ad Theol. util.

A. An sich selbst völlig natürliche Gaben, dergleichen sind die Gesundheit und Stärke des Leibs, eine vollkommene Kraft zu urtheilen, ein geschickter und spitzfindiger Verstand, die Klugheit, Mässigkeit, und andere dergleichen Dinge, welche die Unglaubigen und Christen, die Guten und Bösen miteinander gemein haben. Ich setze aber diese Dinge unter die Gnaden, weil Niemand selbe fodern kann, und sie von Gott, wem und wie er will, gegeben werden. (C)

F. Was verstehst du unter den übernatürlichen Gnaden?

A. Jene Gattungen der Gaben, welche Gott den verständigen und vernünftigen Geschöpfen mittheilet, damit sie ewig mögen selig werden.

F. Was verstehst du unter den äusserlichen Gnaden?

A. Die Gaben Gottes, welche ausser uns sich befinden; dergleichen man nennen kann die Menschwerdung des göttlichen Wortes, den Tod Christi, die Predigten, Kirchenversammlungen, Wunderwerke ꝛc. (D)

F. Was verstehst du unter den innerlichen Gnaden?

(C) Origen. Tract. 33 in Matth. S. Greg. Naz. Orat. 31. S. Joan. Chrys. in c. 27 Genes. Hom. 54 initio. Joan. Hieros. Comment. in Matth. c. 13. Olympiod. Comment. in Eccles. c. 5. S. Hilar. Tract. in Psal. 144. S. Ambros. de Cain & Abel L. 1, c. 10, n. 45. & Epist. 7 ad Just. n. 15. S. August. Enarr. in Psal. 103, Serm. 4, n. 2. & Serm. 13 in Psal. 2, al. de Temp. 94, c. 2, n. 2. & Epist. 144, al. 130, n. 2. S. Bern. Sentent. n. 28. Adam Praemonstr. Serm. L. 1 in die Nat. Dom. Serm. 26, n. 2. & c. 3, n. 3. & Serm. 27, n. 6 & 27. S. Thom. P. 1, Q. 21, art. 4. Guillel. Estius in L. 2 Sent. Dist. 26, §. 1. (D) Tertullian. L. de Poenit. S. Ambros. de Cain & Abel L. 2, c. 3, n. 11. & in Psal. 118, Serm. 20, n. 29. S. August. L. 10 de Civ. D. c. 29, n. 1. Raban. Maur. Comment. in Epist. Paul. ad Tit. L. 25, c. 2. Plura ea de re Scriptorum Ecclesiasticorum testimonia congerere supervacaneum foret; siquidem Christi Incarnationem ejusque Passionem pro redemptione generis humani maximas esse gratias nullus Christianus negat.

A. Die Gaben Gottes, welche in das Gemüth und den Willen innerlich eindringen; zum Beyspiele, die heiligen Einsprechungen, durch welche wir bewogen und geleitet werden zu jenem, was Gott betrifft: die Gabe des Glaubens, der Hoffnung, Liebe, und sittlichen Tugenden. (E)

F. Was verstehst du unter der angenehm machenden, und was unter der unverdient gegebenen Gnade?

A. Wenn man die Bedeutung des Worts betrachtet, ist die angenehm machende Gnade nur allein jene, welche man die heilig machende heißt, und die uns mit Gott versöhnet, aus Sündern Gerechte, aus Feinden Gottes Freunde desselben und Kinder machet. Alle Gnaden aber sind unverdient gegebene, weil alle aus lauter Gütigkeit und Freygebigkeit Gottes, ohne daß unsere natürliche Wirkungen das Mindeste verdienen, uns zukommen; denn sonst ist die Gnade schon nicht mehr eine Gnade, saget der Apostel. (Br. an die Röm. 11, 6.) (F)

Doch,

(E) S. Ignat. Epist. ad Roman. Act. SS. Perpet. & Felicit. apud Theod. Ruinart. in Act. Mart. sinc. De Gratia interiore loquuntur fere omnia SS. Patrum testimonia, tum hoc tum sequentibus paragraphis laudata & laudanda. Hujus porro effectus docent sequentia. S. Ephrem Tract. de Tim. anim. & de Beatitud. & in Orat. ejusd. S. Basil. Hom. 31. S. Joan. Chrysost. Hom. 21 ad Pop. Antioch. Joan. Hierosol. Comment. in Matth. c.7. S. August. Enchir. de fide, spe, & charitate c.81, n. 22. & c. 82. & L. 7 de Doctr. Christ. c. 15, n. 14. & in Psal. 25 Enarr. 2, n. 11. & in Psal. 26, Enarr. 2, n. 3. & in Psal. 118 Serm. 17, n. 3 & 4. & Serm. 22, n. 7. S. Leo M. Serm. 30, in Solem. Epiph. 1, c. 1. & Serm. 11, de Jejun. dec. mens. 1, c. 1. Gillebert. Abb. in Cant. Serm. 9, n. 3. Adam. Praemonstr. Serm. L. 1. Serm. 38 in Domin. infr. Oct. Nativ. n. 18. Guillel. Paris. de Sacram. Poenit. c. 1. & de Univers. P. 2, c. 59. R. P. Martin. de Laudun. Carthus. Epist. sacr. c. 8, Tom. 27 Bibl. Patr. S. Thom. P. 1, Q. 105, art. 3 sed contra, concl. & resp. & art. 4 sed contra concl. & resp. ad 1. 2 & 3.

(F) Scripturae loca, quae gratiam gratuitam probant, Guillelmus Estius adducit in L. 2 Sent. Dist. 26, §. 31. Origen. in Divers. Hom. 3. & in Epist. ad Rom. c. 4, L. 4. Joan. Hierosol. in Matth. c. 11. S. Hilar. in Psal. 118, n. 15. S. Ambros. de

Doch, wie schon insgemein die Gottesgelehrten zu reden pflegen, sind jene die angenehm machenden Gnaden, welche uns von Gott nur deßwegen, wie sie sagen, gegeben werden, damit wir durch selbe uns selig machen können. Die unverdient gegebenen Gnaden aber sind jene, welche meistens deßwegen mitgetheilet werden, damit man andern zur Seligkeit helfe.

Von der ersten Gattung sind die guten Anmuthungen, welche uns von Gott zugeschicket werden, die gottseligen Begierden, Tugenden, und noch weit mehr die heilig machende Gnade selbst.

Von der letztern Gattung sind, zum Beyspiele, die Gabe der Sprachen, die Gabe der Weissagung, die Gabe der Wunderwerke, die Gabe auszulegen die heilige Schrift, die Gabe das Wort Gottes zu predigen. Diese Gattungen der Gnaden werden meistens gegeben, um die Unglaubigen und andern Sünder zu bekehren, die Glaubigen zu unterweisen, kurz, dem Nebenmenschen zur Seligkeit zu helfen. (G)

de Cain & Abel L. 1, c. 7, n. 25 & 27. & c. 9, n. 34. & Enarr. in Psal. 43, n. 1. S. August. Enarr. in Psal. 44, n. 7 & 9. & Enarr. in Psal. 58, n. 11. & Enarr. in Psal. 77, n. 24. & Enarr. in Psal. 131, n. 10. & Enarr. in Psal. 134, n. 2. & Serm. 333. al. 14 inter Hom. 50, in Nat. Mart. c. 4, n. 4. & c. 5, n. 5. & c. 6, n. 6. & L. 13 de Trinit. c. 17, n. 22. S. Prosper Epig. Lib. Quales non diligat DEUS. S. Leo M. Serm. 62, de Pass. 13, c. 1. S. Greg. M. L. 1 n. 1. Reg. c. 2, n. 9. & L. 2 in 1 Reg. c. 3, n. 40. & L. 30 Moral. in c. 29 Job. c. 4, n. 11. & c. 5, n. 12. Beda in Evang. Joan. c. 18. Cassiod. Expos. in Psal. 17, v. 22. Facund. Episc. Hermian. pro defens. 3 capit. L. 9, c. 5. Mag. Albin. Flac. Alchuin. de fide S. Trinit. L. 3, c. 1. Philipp. Abb. Bon. spei L. 3, c. 20. post. med. in Cant. S. Thom. P. 1, Q. 23, art. 5 sed contra, in concl. & resp. & art. 6 sed contra, in concl. & resp. & 1, 2, Q. 114, art. 5 sed contra, in concl. & resp. & art. 7 sed contra, & in concl. Joan. Gerson. Serm. in die Circumcis. (G) 1 Corinth. 12, 4 & seqq. & c. 14, 3 & seqq. 1 Petr.

F. Was ist die in der Seele haftende Gnade?

A. Sie wird auch die heilig machende genannt, und ist jene, welche in uns bleibt, wie auch bey Gott uns angenehm, gerecht, und heilig machet. (H)

F. Was ist die wirkliche Gnade?

A. Eine Erleuchtung des Gemüths, und eine von Gott in unsere Herzen eingedrückte gute Zuneigung, durch welche wir das Böse zu meiden, und das Gute zu wirken angetrieben werden.

F. Wie sind die in der Seele haftende und die wirkliche Gnade unterschieden?

A. Die in der Seele haftende Gnade ist eine in uns verbleibende Gabe und Hilfsmittel, welches uns gerecht machet.

Die

Petr. 4, 10 & seq. De Gratiis, quas gratis datas vocant Theologi, haec nos scitu dignissima SS. Patres edocent. S. Joan. Chrys. in inscript. Act. Apost. Serm. 12. S. Greg. M. L. 2 Moral. in c. 2 Job, c. 56, n. 90, 91 & 92. & L. 9 in c. 9 Job, c. 13, n. 22. & L. 11 in c. 12 Job, c. 16, n. 25. & L. 27 in c. 37 Job, c. 46, n. 76. & L. 28 in c. 38 Job, c. 10, n. 21 & 22. & in Ezech. L. 2, Hom. 5, n. 22. S. Isid. Hispal. Sent. L. 2 de Grat. c. 5. Paschas. Ratbert. in Matth. Evang. L. 7. S. Bern. in Cant. Serm. 18, n. 1. & Serm. 46, n. 8. Petr. Blesens. de Instit. Episc. B. Aelredus Spec. car. L. 2, c. 9. S. Thom. 1, 2, Q. 111, art. 1 sed contra, & in corp. Estius in L. 2 Sent. Dist. 26. (H) Rom. 5, 5. Epist. ad Tit. 3, 5 & seq. Epist. Eccl. Smyrn. de Mart. S. Policarp. an. 166, apud Theod. Ruinart in Act. sinc. Mart. Origen. in Epist. ad Rom. c. 5, L. 4. S. Joan. Clim. Scal. Parad. schol. 12 ad grad. 7. S. Basil. L. de Spir. S. c. 26. S. Joan. Chrys. in c. 39 Genes. Hom. 62. & de verb. Apost. 2 Cor. Habentes Serm. 23. S. Maximus Conf. Quaest. in Script. Q. 6. S. Marc. Erem. cap. de Temper. Joan. Cypariss. Dec. 7 de div. Partic. c. 4, Tom. 21 Bibl. PP. S. Hilar. Tract. in Psal. 118, Lit. 12, n. 4. S. Greg. M. Expos. in 7 Psal. poen. Psal. 5, n. 36. S. Aug. in Psal. 118, Serm. Serm. 26, n. 8. Beda Comment. in Psal. 53. & in Epist. ad Galat. c. 2. Richard. a S. Vict. P. 1, Serm. de Spir. Sanct. Bruno Herbipol. Episc. Expos. in Psal. Tom. 18 Bibl. Patr. Psal. 5. Joan. Gerson in descript. term. ad Theol. util. Guillel. Estius in L. 2 Sent. Dist. 26, §. 2.

Die wirkliche Gnade aber ist ein fürübergehendes Hilfsmittel, welches man haben kann, ohne daß man gerechtfertiget werde.

F. Was ist die antreibende oder hinreichende Gnade?

A. Eine wirkliche Gnade, welche bewegt und antreibt: die zwar einem die Kraft oder das Vermögen giebt ein gutes Werk zu thun; aber die nicht machet, daß man ein gutes Werk ausübet: wenn man doch also mit dem Cardinal de Laurea reden darf.

Die alten Gottesgelehrten nannten jene die antreibende Gnade, welche die neuern die hinreichende heissen. Doch bekennen sowohl die alten als die neuern, daß es neben der wirksamen Gnade auch unwirksame Gnaden gebe, welche zum Guten antreiben, und die Kraft oder das Vermögen geben selbes Gute zu wirken; wegen der Widersetzung des Willens aber jene Wirkung nicht machen, zu welcher sie antreiben und angesehen sind. Diese Gnaden heißt man itzt die hinreichenden. * (l)

(l) Act. 7, 51. Epist. 2 ad Corinth. 6, 1. Hebr. 12, 15. Apoc. 3, 20. S. Ephrem Precat. ad DEUM. S. Basil. seu Auctor Conc. 1 de virt. & vit. in Append. S. Basilii. Joan. Hierosol. Comment. in Matth. c. 6. Theod. Studit. Epist. L. 2, Epist. 21 ad Confess. 1. S. Hilar. in Psal. 118, Lit. 12, n. 5. S. Ambros. in Psal. 118, Serm. 12, n. 12, 13, 14, 15 & 17. & Serm. 19, n. 40 & 41. S. Greg. M. in Evang. L. 2, Hom. 32, n. 7. S. Anselm. Hom. 4 circa medium. Beda in Epist. 1 Petr. Richard. a S. Vict. P. 1, Serm. de Spir. Sanct. Conc. Trid. Sess. 14, c. 4. de contrit. Guill. Estius in L. 2. Sent. Dist. 26, §. 11.

* Was da Pouget ganz kurz von der hinreichenden Gnade beybringet, ist ein Zankapfel, über welchen sich die Molinisten, Thomisten, und so genannten Jansenisten schon lange herumgezanket haben, und, obschon es einigermassen ziemlich auf einen Wortstreit scheint hinauszulaufen, sogar bis zum Verketzern sind geschritten. Die Molinisten sagen, daß die hinreichende Gnade ein Antrieb und Hilfe Gottes sey, die an sich selbst gleichgültig ist, dem Menschen allzeit gegeben, und durch dessen Mitwirkung gut, oder durch die Ver-

F. Was ist die wirksame Gnade?

A. Eine wirkliche Gnade, welche nicht nur zu dem guten Werke antreibt, sondern auch machet, daß man es wirklich ausübet. Ich rede da wie eben selber ansehnlichste Cardinal. (K)

Wo-

(K) 3 Reg. 8, 24. Prov. 8. Isai. 26, 12. Jerem. 36, 27. Joan. 5, 30. & c. 6, 44. & c. 8, 28. & c. 14, 10. & c. 18,

Vernachlässigung übel angewandt wird: und daß zur Wirkung des Guten von Seiten Gottes nicht ein Mehreres erfoderet werde. Die Thomisten lassen diese hinreichende Gnade soweit zu, daß der Mensch mit selber das Gute wirken könne: damit er aber wirklich auch das Gute wirke, behaupten sie noch darüber, daß zu diesem nothwendig eine an sich selbst wirksame Gnade ihm mitgetheilet werden müsse. Die so genannten Jansenisten wollen von der hinreichenden Gnade der Molinisten gar Nichts wissen, und eignen diesen Namen nur der wirksamen Gnade zu, welche sie, eben wie die Thomisten, zur Wirkung des Guten nothwendig zu seyn vertheidigen; weil nach ihrem Vorgeben jene nicht eine hinreichende Gnade kann genannt werden, zu welcher eine andere nothwendig muß hinzukommen, damit man das Gute wirke. Nur die wirksame Gnade alsz, weil nach dieser Nichts weiters mehr nothwendig ist, heissen sie eine hinreichende Gnade, und wollen nicht zugeben, daß alle, sogar auch Gerechte, solche hinreichende Gnaden allzeit haben. Diese Sache, welche von nicht geringer Wichtigkeit ist, und auch zu unsern Zeiten viele Uneinigkeiten noch anrichtet, läßt sich mit Wenigen nicht genugsam entwickeln: weil ich aber weder will, weder kann mich in eine Weitläuftigkeit da einlassen, bleibt mir nur übrig jene, die ein Mehreres davon zu wissen begierig sind, auf die vielen und berühmtesten Schriftsteller von jeder dieser dreyen Parteyen anzuweisen, welche mit ganzen, mehrern, und grossen Büchern ihre Sätze vertheidiget, und die Beschuldigungen ihrer Gegner abzuleinen sich eifrigst bemühet haben. Ob man übrigens die angezeigte hinreichende Gnade der Molinisten, wie Pouget selbst da eine Meldung machet, nicht besser eine unwirksame nennen möchte: und ob die sogenannten Jansenisten, daß dem Menschen solche hinreichende oder unwirksame Gnaden gegeben werden, jemals verneinet haben, will ich unterdessen andere untersuchen, und allerdings dahin gestellet seyn lassen. Ich werde auch in diesem und den folgenden Absätzen, obschon sich hundert für eine Gelegenheiten mir darbiethen, mit Anmerkungen von der Gnade und dem Ver-

dien-

Woher die wirkende Gnade ihre Wirksamkeit habe, ist in den Schulen unter den Gottesgelehrten immer ein Streit, und

---

c. 18, 4. Epist. 1 ad Cor. 12, 6. Ephes. 2, 8 & seq. Philipp. 2, 13. Guill. Estius in L. 2 Sent. Dist. 26, §. 3. Acta S. Policarp. an. 166, seu Epist. Eccl. Smyrn. apud Theod. Ruinart in Act. sinc. Mart. Origen. in Jerem. Hom. 9 in c. 6 & 7 in fine. & L. 5 cont. Cels. S. Greg. Thavm. in Annunc. B. V. M. Serm. 1, Tom. 3 Bibl. Patr. S. Ephrem Tract. de Agon. sive luct. spirit. in fine. S. Basil. L. de Spir. S. c. 8. S. Joan. Chrys. Hom. 4 in c. 1 Genes. & Hom. 44 ad Pop. Antioch. de Nat. 7 Machab. & Hom. 70 ad Pop. Antioch. in Mart. Aegypt. Joannes Hieros. Hom. post in Psal. 1. & in Matth. c. 22. S. P. N. Macar. Senior Aegypt. Hom. 16, Tom. 4 Bibl. PP. Theodul. Caelesyr. Presb. Comment. in Epist. ad Rom. c. 5, Tom. 8 Bibl. Patr. S. Maximus cap. Theol. & oecum cent. 2, n. 20. Genad. Patr. Constant. Epist. de Praedest. ad Jos. S. Hilar. in Matth. L. 4, n. 38. & Comment. in Matth. c. 32, n. 6. S. Ambros. Apol. David, c. 6, n. 76. & Enarr. in Psal. 43, n. 77. & in Psal. 118, Serm. 4, n. 9. & Serm. 14, n. 29 & 30. & Serm. 15, n. 29 & 30. & Expos. Evang. sec. Luc. L. 2, n. 19. S. August. Enchir. de fide, spe, & charitate c. 102, n. 26. & c. 118, n. 37. & L. 8 de Genes. ad lit. c. 23, n. 44. & L. 10, c. 6, n. 10 & 11. & Enarr. in Psal. 45, n. 14. & in Psal. 106, n. 4. & in Psal. 118 Serm. 27, n. 3 & 4. & Enarr. in Psal. 134, n. 12. & Enarr. in Psal. 142, n. 10 & 11. & in Joan. Evang. c. 6, Tract. 26, n. 2 & 4. & Serm. 128, al. 43 de verb. Evang. Joan. 5, c. 6, n. 9. & L. 1 cont. Adverss. Leg. & Proph. c. 14, n. 20. S. Paulin. Epist. 12 ad Amand. al. 22, n. 2 & 4. Cassian. de Mobil. anim. Collat. 7, c. 8. & Coll. 13, c. 17. S. Leo M. Serm. 4, in Anniv. Assumpt. suae 4, c. 1. & Serm. 34, in Epiph. Dom. 5, c. 1. & Epist. 2, al. 82 ad Rust. Narb. Episc. & Epist. 130, c. 1. S. Greg. M. L. 11 Moral. in Job c. 12, n. 15. & L. 18 in c. 28 Job c. 28, n. 45. & L. 19 in c. 29 Job c. 29, n. 52. & L. 24 in c. 34 Job c. 21, n. 47. & c. 22, n. 48. & L. 27 in c. 37 Job c. 22, n. 42. S. Isidor. Hisp. Sent. L. 2, c. 6.

---

dienste mich weiters nicht abgeben; denn die Sache ist theils zu heiglich, und theils läßt sich mit Wenigen, welches ich doch thun will und muß, kaum etwas recht sagen.

und sie bringen bey dieser Sache noch mehrere andere Fragen vor, von welchen ich da mit Fleisse Nichts melde. Doch sagen alle, daß man jene Gnade, die ihre Wirkung hat, eine wirksame; und jene eine hinreichende oder unwirksame heisse, welche die Wirkung nicht hat, zu der sie uns antreibt.

Ueberdas reden sowohl die heiligen Väter als Gottesgelehrten der letztern Zeiten öfters von einer vorkommenden, begleitenden, und nachfolgenden Gnade. (L)

Die

---

6. Cassiodor. Expos. in Psal. 117. & in Psal. 144, v. 17. Beda in Epist. ad Ephes. c. 2. Remig. Antiss. Enarr. in Psal. 35. Tom. 16 Bibl. Patr. S. Anselm. L. Cur DEUS homo, c. 9 & 10. & L. de Concept. virg. & orig. pecc. c. 9. & Hom. 1. & Medit. 8 & 18. Petr. Abb. Cell. Epist. L. 2, Epist. 10. & L. 4, Epist. 12. Gillebert. Abb. in Cant. Serm. 43, n. 3. S. Bern. in Cant. Serm. 21, n. 4, 5 & 2. Guerric. Abb. in fest. Pentec. Serm. 1, n. 1 & 4. Philipp. Abb. Bon. spei in Cant. L. 1, c. 13. & L. 5, c. 9. Ambros. Ansbert. in Apoc. L. 10. S. Thom. P. 1, Q. 19, art. 6 sed contra, & in concl. & art. 8 in corp. & Q. 105, art. 5 sed contra, & in concl. & 1, 2, Q. 10, art. 4 sed contra, in concl. & resp. ad 1, 2 & 3. & Q. 109, art. 8. Joan. Gerson Serm. de Verb. Dom. Venite ad me omnes &c. Guillel. Estius. in L. 2 Sent. Dist. 28, §. 2. (L) 2 Reg. 22, 19. Psal. 20, 4. & Psal. 22, 6. Jerem. 31, 18. Philipp. 1, 6. S. Cyrill. Alex. L. 2, c. 4 super c. 6, v. 5 Joan. Joan. Hieros. Comment. in Matth. c. 1. & Hom. 7 in Marc. Philon. Carpath. Episc. in Cant. Append. Conc. Florent. Georg. Schol. Orat. 3, Tom. 13 Conc. Edit. Labb. S. August. Enarr. in Psal. 7, n. 10. & Enarr. in Psal. 17, n. 20 & 21. & in Psal. 18 Enarr. 2, n. 2. & in Psal. 118 Serm. 27, n. 5. & in Joan. Evang. c. 15, Tract. 82, n. 1, 2 & 3. & in c. 17, Tract. 108, n. 2. & Serm. 93, in Nat. Dom. 10, al. de Div. 58, n. 2. & Serm. 142, al. 54 de iisd. verb. Evang. Joan. 14, c. 5, n. 5. & Serm. 376, al. de Temp. 160, Dom. in Oct. Pasch. c. 1, n. 1. S. Prosper Lib. Epigr. de Promiss. DEI. S. Fulgent. Epist. ad Probam, c. 24. Cassian. de Protect. DEI Collat. 13, c. 8. S. Leo M. Serm. 25, in Nat. Dom. 6, c. 4. & Serm. 35, in Epiph. 6, c. 1. & Serm. 65, de Pass. Dom. 16, c. 6. & Epist. 40 Mart. & Faust. Presb. c. 1. S. Greg. M. L. 1 in 1 Reg. c. 2, n. 3 & 5. & L. 3, c. 1, n. 10. & c. 5, n. 20 & 22. & L. 9 Moral.

Die Gottesgelehrten theilen auch die Gnade in die wirkende und mitwirkende ab. (M)

Es bekömmt die Gnade noch mehrere andere Zunämen, wegen welcher ich da auf den Estius dich angewiesen will haben. (N)

Zwey-

---

in c. 10 Job c. 53, n. 79, 80 & 81. & L. 16 in c. 23 Job c. 25, n. 30. & L. 17 in c. 26 Job c. 14, n. 20. & L. 21 in c. 31 Job, c. 27, n. 27. & c. 18, n. 28. & L. 22 in c. 31 Job c. 9, n. 20. & c. 10, n. 21. & in Ezech. L. 1, Hom. 10, n. 44 & 45. & L. 1 Dial. c. 4. & L. Sacram. in Praef. Fer. 6, Hebd. 5 Quadr. Cassiodor. Expos. in Psal. 23, v. 8. & in Psal. 50. & in Psal. 68, v. 22. & in Psal. 118, v. 10. S. Isidor. Hisp. Sent. L. 2, de Grat. c. 5. S. Anselm. Epist. L. 3, Epist. 49. & Medit. 7. & Orat. 20 & 24. Theodulph. Episc. Aurel. Carm. L. 6, Carm. 1 de Grat. DEI. Raban. Maur. L. adv. Jud. c. 15 apud Edm. Martene Thesaur. Anecd. Nov. Tom. 5. Smaragd. Abb. Diadem. Monach. c. 45, Tom. 16 Bibl. PP. S. Bern. Epist, 146, n. 2. & Serm. 76 de Div. & in Cant. Serm. 67, n. 10 & 12. & Serm. 84, n. 2 & 3. Petr. Cellens. L. de Panib. c. 26. & de Conf. Sacram. Tom. 24 Bibl. Patr. Ven. Guido Abb. L. de Laud. B. M. c. 5. Philipp. Abb. Bon. Sp. Epist. 1. Auctor Serm. in Assumpt. B. M. inter Op. D. Bern. Tom. 2, n. 3 & 4. Adam. Praemonst. Serm. L. 1 in die Nat. Dom. Serm. 20, n. 8. & Serm. 38, in Dom. infr. Oct. Nat. 2, n. 14. Fr. David de angust. form. Novit. c. 42, Tom. 25. Bibl. Patr. B. Aelred. Spec. carit. L. 2, c. 8 & 11, Tom. 23 Bibl. PP. Petr. Lombard. Sent. L. 2, Dist. 26. Maphaeus Vecius Laud. Presb. de Persev. Relig. L. 3, c. 2, Tom. 26 Bibl. Patr. Joan. Gerson Serm. de Verb. Dom. Venite ad me omnes &c. & Serm. de Spir. S. & in Descript. term. ad Theol. util. Guillel. Estius in L. 2 Sent. Dist. 26, §. 9. S. Thom. 1, 2, Q. 111, art. 3 sed contra & in corp. (M) Isai. 26, 12. Epist. 1 ad Cor. 12, 6. Philipp. 2, 13. S. August. in Psal. 32, Enarr. 2, n. 4 & Enarr. in Psal. 102, n. 29. Ven. Hildebert. Tract. Theol. c. 19. & Serm. 20, in Quadrag. 1 de Poenit. Richard. a S. Vict. P. 1, L. 2, de erud. hom. in ter. c. 31. Petr. Lombard. Sent. L. 2, Dist. 26. S. Thom. 1, 2, Q. 111, art. 2, sed contra, & in corp. Guil. Estius in L. 2 Sent. Dist. 26, §. 7 & 8. (N) Joan. Gerson Serm. in die S. Antonii. Guillel. Estius in L. 2 Sent. Dist. 26, §. 10 & 12.

Zweyter Absatz.

Durch wessen Verdienste uns die Gnade mitgetheilet werde.

§. Durch wessen Verdienste wird die Gnade Gottes den Menschen mitgetheilet?

A. Man muß gar gewiß zu seyn glauben, daß nach der Sünde des Adam keine Gnade, die zur Seligkeit helfen möge, den Menschen gegeben werde, als nur durch die Verdienste Christi. Denn nachdem Adam gesündiget, haben die Menschen nicht einen Zugang zu Gott haben, Gott angenehm werden, und in den Himmel gelangen können, als nur durch Christum. (A) Welche vor der Ankunft Christi Gott hatten gefallen, haben nur durch Christum gefallen: und welche Gnaden Gott den Menschen nach dem Falle des Menschen bis auf Christum hat mitgetheilet, diese hat er in Ansehung des künftigen und dem menschlichen Geschlechte verheissenen Christi mitgetheilet. (B)

§. Hat wohl Gott auch jene Gnaden, welche er den Engeln nach ihrer Erschaffung, und den Menschen vor der Sünde gegeben hatte, durch Christum mitgetheilet?

A. Ueber

(A) Joan. 14, 6. Act. 4, 12. Joan. Cypariff. Dec. 7 de Div. Particip. c. 5. S. Ambrof. de Joseph. Patr. L. 1, c. 11, n. 63. & L. 2 de Poenit. c. 6, n. 44. & L. 2 de Spir. S. n. 8. S. Hieron. in Epist. ad Tit. c. 3. S. August. in Psal. 118, Serm. 25, n. 5. & L. de Patient. c. 21, n. 18. & c. 22, n. 19. S. Fulgent. de Incarn. & Grat. J. C. c. 19. & L. de Trinit. c. 9, 10 & 11. S. Leo M. Serm. 63, de Pass. Dom. 14, c. 7. Cassiodor. Expos. in Psal. 13. Ven. Beda in Epist. ad Galat. c. 2. & Hom. 2 apud Edm. Martene Thesaur. Anecd. nov. Tom. 5. Raban. Maur. L. adv. Jud. c. 62. Paschas. Ratbert. in Matth. Evang. L. 9. Ven. Hildebert. Serm. 65 in Nat. S. Joan. Bapt. Joan. Gerson L. de Consol. Theol. Pros. 4, L. 1.
(B) S. Aug. L. 10 Conf. c. 43, n. 68. S. Prosper Carm. de Ingrat. L. 2. Id fusius luculentis Patrum testimoniis probavimus P. 1, S. 1, c. 4, §. 1 & seq. & hocce §. Lit. (A)

A. Ueber diese Frage haben die Gottesgelehrten verschiedene Meynungen, indem einige es bejahen, andere aber verneinen: und die Kirche hat in dieser Sache noch keinen Ausspruch gegeben.

F. Sind jene Gnaden, die Gott den Engeln nach ihrer Erschaffung, und dem Menschen vor dem Falle hat mitgetheilet, eben so gut und kräftig gewesen als die, welche itzt Gott dem sündhaften Menschen durch Christum giebt?

A. Sie sind nicht so gut und kräftig gewesen; sondern jene, welche Gott itzt dem sündhaften Menschen zur Ausübung eines guten Werkes giebt, haben eine weit grössere Kraft. Denn itzt sind die Kräfte des Menschen durch die Sünde viel geschwächet, und folglich ist selbem eine weit kräftigere und stärkere Gnade vonnöthen, als da seine Kräfte noch nicht geschwächet waren. Ein schwacher, kraftloser, und von allen Seiten her angefochtener Mensch brauchet ja eine weit kräftigere und stärkere Hilfe, als ein gesunder und frischer Mann.

Der Mensch in seiner Unschuld hatte keine Begierlichkeit, keine Schwachheit, keinen Fehler. Nach der Sünde ist der Mensch itzt schwach, unwissend, zum Bösen geneigt, und er wird von allen Seiten her versuchet. Ueberall kömmt ihm was vor, das die Erlangung seines ewigen Heils will verhindern: und, wenn nicht die Gnade Gottes ihm kräftiger helfen würde als dem Menschen in seiner Unschuld, wäre es mit selbem verhauset. (C)

Drit-

(C) S. August. in Psal. 70. Serm. 2, n. 5. S. Thom. P. 1, Q. 62, art. 2, in concl. & resp. & art. 3 sed contra, & in concl. ac resp. S. Greg. Naz. Orat. 38, n. 18. S. August. L. de Corrept. & Grat. c. 11, n. 29, 30 & 31. & c. 12, n. 38. Ven. Hildebert. Tract. Theol. c. 28. Richard. a S. Vict. P. 1, Tract. 1 de Stat. inter. hom. c. 20 & 21. S. Thom. P. 1, Q. 95. art. 1 sed contra, in concl. & resp. Guillel. Estius in L. 2 Sent. Dist. 25, §. 1. & Dist. 26, §. 7.

Dritter Absatz.

Von der Nothwendigkeit der Gnade und Freyheit des sündhaften Menschen.

§. Können wir etwas gutes thun ohne die Gnade, welche uns durch Christum gegeben wird?

A. Wir können gar Nichts zur Seligkeit nützliches thun, nicht die Gebothe Gottes halten, nicht von dem Sündenfalle aufstehen, nicht Gott bitten, nicht verlangen; ja wir sind nicht vermögend etwas gutes von uns selbst zu denken, sondern alles unser Vermögen ist aus Gott (2 Br. an die Corinth. 3, 5.) durch Christum. (A)

§. Kön-

(A) Joan. 15, 5. Epist. 2 ad Cor. 3, 5. Vide Auctoritates Scripturae infra hocce §. Lit. (D) Codex Canon. Eccles. Afric. can. 111, 112 & 113. Tom. 2 Conc. Edit. Labb. Conc. Diospolit. 14 Episc. Tom. 2 Conc. Edit. Labb. Auctor Recognit. sub nomine S. Clementis laudatus L. 4 & 8. S. Basil. Hom. 31 de lib. arbit. S. Ephrem Precat. ad DEUM. & Tract. de Agon. sive Luct. spirit. versus finem. S. Joan. Chrys. Hom. 74 ad Pop. Antioch. de SS. MM. Joan. Hieros. Hom. poster. in Psal. 50. & Comment. in Matth. c. 4, 10, 12, 23 & 25. & Hom. de Poenit. S. Joan. Damasc. Orthod. fid. L. 4 de Provid. c. 29. & de Praescient. & Praedest. c. 30. Theodor. Stud. L. 2, Epist. 71 ad Naucrat. & Epist. 134 ad Euphros. Praepos. S. Marc. Erem. de Baptis. & de Leg. Spir. n. 108 & 109. S. Cyprian. ad Donat. L. de Grat. DEI. & Testim. L. 3 ad Quirin. n. 4 & 10. S. Hilar. in Psal. 118, n. 14. & in Psal. 123, n. 9. & in Psal. 126, n. 7, 8, 10, 11 & 12. & in Psal. 142, n. 7 & 22. Marius Victor Afer ad Arium L. 1, T. 4 Bibl. Patr. S. Ambros. de Interpell. David L. 4, c. 2, n. 4. & L. 1 de Bon. mort. c. 12, n. 54 & 55. & L. 2 de Fid. Resurr. n. 40 & 41. & Enarr. in Psal. 36, n. 15 & Enarr. in Psal. 37, n. 55. & Enarr. in Psal. 45, n. 15. & in Psal. 118 Serm. 4, n. 22. & in Expos. Evang. sec. Luc. L. 1, n. 10. & L. 3, n. 77. & L. 7, n. 208. Ambrosiaster Comment. in Epist. 2 ad Cor. 4, 7. & in Epist. ad Philipp. 2, 13. D. Hieron. Comment. L. 4 in Hierem. c. 23. & in Ezech. L. 13, c. 44. & L. 1, 2 & 3 Dial. adv. Pelag. S. August. L. 2 Retract. c. 42. & L. 2 Confess. c. 7, n. 15. & L. 10, c. 29. & de Genes. ad

lit.

F. Können wir die Gebothe Gottes mit der Hilfe Gottes erfüllen und halten?

A. Ja.

---

lit. c. 14, n. 24. & L. 2 Quaest. in Exod. Q. 9. & L. 4 Quaest. in Num. Q. 53. & L. Annot. in Job c. 37. & Enarr. in Psal. 34, Serm. 1, n. 5. & in Psal. 38, n. 18. & in Psal. 67, n. 7, 8 & 13. & in Psal. 70, Serm. 1, n. 1, 2, 19 & 20. & Serm. 2, n. 3. & in Psal. 83, n. 9 & 10. & in Psal. 87, n. 10 & 12. & in Psal. 93, n. 15. & in Psal. 94, n. 10. & in Psal. 118, Serm. 4, n. 2. & in Psal. 131, n. 3. & in Joan. Evang. c. 7, Tract. 29. n. 5. & in c. 8, Tract. 41, n. 9. & Serm. 145, al. 3 de Verb. Evang. Joan. 16, n. 3, 4 & 5. & Serm. 159, al. 17 de Verb. Apost. Rom. 8, c. 8. n. 9. & L. de Haer. ad Quodv. Haer. 88. & L. 12 de Trinit. c. 11, n. 16. Gelas. Pap. I. Tract. 3, Tom. 4 Conc. Edit. Labb. S. Prosper Lib. Epigr. de Custod. DEI, & de Adjut. DEI, & de carn. cupid. vincend. S. Fulgent. Epist. ad Probam c. 21. & Epist. 4, c. 4. Petr. Diac. de Incarn. & Grat. inter Oper. S. Fulgent. c. 6, 7 & 8. S. Leo M. Serm. 17, de Jejun. dec. mens. & Eleem. 7, c. 1. & Serm. 18, de Jejun. dec. mens. 8, c. 2. & Serm. 35, in Epiph. 6, c. 4. & Serm. 77, de Jejun. Pentec. 2, c. 3 & 4. Cassian. de Instit. Monach. L. 6, c. 5 & 6. & de Protect. DEI Collat. 13, c. 6 & de velle bonum &c. Collat. 23, c. 10. S. Greg. M. L. 2 in 1 Reg. c. 2, n. 25 & 26. & L. 5, c. 3, n. 15. & L. 29 Moral. in c. 38 Job, c. 19, n. 43. & c. 22, n. 46. & Expos. in 7 Psal. poen. Psal. 2, n. 11 & 12. & Regist. Epist. L. 5, Indict. 13, Epist. 58 ad univ. Episc. per Hellad. Isidor. Hispal. Sent. L. 2, de Grat. c. 5. Cassiodor. Expos. in Psal. 9, v. 9. Ven. Beda in princ. Genes. L. 2 apud D. Edm. Martene Thesaur. Anecd. nov. Tom. 5. & in Expos. Alleg. in Salom. Proverb. L. 2, c. 16. & in Epist. 2 ad Cor. c. 3. & in Epist. 1 Petr. c. 5. & Hom. 2 apud Edm. Martene Thesaur. Anecd. nov. Tom. 5. S. Gaudent. Brixiens. Episc. ad Neoph. super haec verba: Quia Pater major me est, Serm. 19. D. Primasius Episc. Comment. in Epist. ad Rom. Tom. 11 Bibl. PP. Paschas. Ratbert. Expos. in Matth. Evang. L. 7. Vener. Hildebert. Epist. L. 2, Epist. 16. & Serm. 32, in Domin. Palm. 4. Remig. Antiss. Enarr. in Psal. 70. Petrus Venerab. apud Edm. Martene Miscell. Epist. & Diplom. Epist. 20. S. Anselm. L. 1 Cur DEUS homo, c. 9, & L. Exhort. & Medit. 7, 8, 9 & 19. & Orat. 4, 5, 28 &

A. Ja. Denn obschon wir Nichts vermögen aus uns gleichsam aus uns, vermögen wir doch alles in dem, welcher uns stärket, (2 Br. an die Corinth. 3, 5. und Br. an die Philipp. 4, 13.) und „ Gott befiehlt Nichts „ unmögliches, sondern durch das Befehlen ermahnet uns „ selber zu thun, was man kann; und zu begehren, was „ man nicht kann; und er hilft, damit man könne. „ (Conc. Trid. Sess. 6 de Justif. cap. 11.) (B)

§. Er-

---

28 & 69. & Auctor Declar. cujusd. in S. Anselm. Lib. de Concept. virg. & orig. pecc. Berengaud. Expos. in Apoc. de Vision. 4, c 8. Ambros. Ansbert. in Apoc. L. 4. S. Bern. in Annunc. B. V. M. Serm. 1, n. 1 & 2. & in Cant. Serm. 85, n. 4, 5, 6 & 7. D. Bruno. Expos. in Epist. ad Rom. c. 9. Adam. Praemonstr. L. 4 de tripl. gen. contempl. P. 3, c. 10. Philipp. Abb. Bon. Sp. de Obed. Cler. c. 32 paulo ante finem. Guillel. Paris. de Sacram. Poenit. c. 1. Guillel. Altiss. in Sent. de lib. arbit. & ejus essent. seu definit. Tract. 11. & Q. 4. & Tract. 26, c. 1. (B) Matth. 19, 26. Marc. 10, 27. Luc. 18, 27. Roman. 8, 4 & seqq. & c. 8, 2 & seqq. 2 Corinth. 3, 6. & c. 12, 9 & seq. S. Joan. Chrys. Hom. 22 ad Pop. Antioch. Joan. Hieros. Comment. in Matth. c. 5 & 7. S. Joan. Damasc. in Epist. ad Rom. S. Hilar. Comment. in Matth. c. 9, n. 2. & c. 21, n. 14. S. Ambros. Epist. 77, n. 2 & 3. S. Hieron. ad Ctesiph. adv. Pelag. Epist. 43. & L. 2 & 3 Dial. adv. Pelag. S. August. L. de Div. Quaest. 83. Q. 66, n. 1 & 6. & L. de div. Quaest. ad Simpl. L. 1, n. 14. & ad Anast. Epist. 145, n. 2, 3 & 8. & Serm. 32 in Psal. 143, al. 20 de Div. & 31 ex Hom. 50, c. 9, n. 9. & Serm. 96, al. de Div. 47 de verb. Evang. Matth. 8, c. 1, n. 1. & Enarr. in Psal. 67, n. 11 & 12. & L. de Continent. c. 3, n. 7. & L. de sanct. Virgin. c. 41, n. 42. & c. 42, n. 43. & c. 43, n. 44. & L. 19 cont. Faust. c. 18. Vide etiam auctoritates S. Augustini §. 1, huj. Cap. Lit. (A) adductas. S. Isidor. Hisp. Comment. in L. 1 Reg. c. 10. S. Prosper Lib. Epigr. de Leg. Litt. & de Leg. & Grat. S. Leo M. Serm. 92, de Jejun. sept. mens. 9, c. 2. & Serm. 88, de Jejun. sept. mens. 5, c. 2. Beda Comment. in Psal. 83, & in Evang. Joan. c. 1. & in Epist. ad Rom. c. 10. Ambros. Ansbert. in Apoc. L. 2, Tom. 15 Bibl. Patr. Joan. Gerson. Serm. de verb. Dom. Venite ad me omnes &c.

F. Erklecken wohl die äusserlichen Gnaden zu dem, damit man ein zur Seligkeit nützliches gutes Werk thun könne?

A. Nein, sondern es ist unumgänglich die Gnade Christi nothwendig, welche innerlich eindringen, angenommen werden, und bewegen muß. (C)

F. Ist die innerliche Gnade Christi zu allen Handlungen nothwendig?

A. Ja freylich. Wir können Nichts gutes und zur Seligkeit nützliches thun, wenn nicht die innerliche Gnade Gottes bey allen Handlungen dazukömmt. (D)

Und nicht nur die Sünder, sondern auch sogar die Gerechten selbst, vermögen nicht dieses, wenn nicht bey jeden Handlungen die innerliche Gnade Gottes dazukömmt, ohne welche sie in die Sünde würden gerathen. (E) Doch man-

---

(C) Vide testimonia superius allata hocce §, & quae mox sequentur. Vide etiam, quae attulimus supra §. 1, Lit. (A) & seq. (D) Isai. 26, 12. Ezech. 36 27. Joan. 15, 5. Epist. ad Cor. 4, 7. & Epist. 2 ad Cor. 3, 5. Ephes. 2, 10. Philipp. 2, 13. Guillel. Estius in L. 2 Sent. Dist. 26, §. 21. Origen. in Epist. ad Rom. c. 4, L. 4. S. Hieron. L. 1 Dial. adv. Pelag. S. August. in Epist. & Serm. adv. Pelag. & toto fere Tomo decimo. Idem docent SS. Prosper, Fulgentius adversus Pelagium, Caelestium &c. Vide supra §. 1, Lit. (A) plurima in hanc rem SS. Patrum testimonia, & quae sequuntur. S. August. Epist. 217, al. 107 ad Vital. c. 5, n. 16, art. 3. & in Psal. 118, Serm. 25, n. 6. S. Prosper Epigr. de Adjut. DEI. S. Fulgent. ad Prob. de Virgin. Epist. 3, c. 3. & Epist. 4, c. 2. & ad Theod. de Convers. Epist, 7, c. 7, 8 & 9. S. Leo Serm. 37, in Epiph. 8, c. 3. Cassiodor. Expos. in Psal. 58, v. 12. & in Psal. 106, v. 8. S. Thom. 1, 2, Q. 109, art. 2 sed contra, in concl. & resp. & art. 3, sed contra, in concl. & resp. & art. 4 in concl. & resp. Guillel. Estius in L. 2 Sent. Dist. 26, §. 23, 25, 27 & 28. Haec fusius probavimus §. 1, & hocce §. Lit. (A) (E) 2 Paralip. 30, 9. Psal. 12, 1. & Psal. 26, 9. & Psal. 39, 8. & Psal. 43, 23 & seq. & Psal. 68, 18. & Psal. 87, 15. & Psal. 101, 3. & Psal. 103, 29. & Psal. 142, 7. Conc. Trid. Sess. 6, Decr. de Justif. c. 11. S. Ephrem Serm. 1 de Compunct. S Joan. Chrys. Hom. 69 ad Pop. Antioch. in SS. Petrum & Eliam. &

in

gelt es den Gerechten niemals an dieser Gnade; den Sündern aber wird sie nicht allzeit versaget: und wenn wir den Antrieben der Gnade gehorcheten, würden wir die Sünde nicht begehen. (F)

§. Ist

---

in Paral. demiss. per tect. Serm. 62. Theodoret. Interpret. in Psal. 118, v. 8. & in Epist. ad Rom. Tom. 5, c. 12, v. 11. Cyprian. Testim. L. 3 ad Quirin. n. 27. S. Ambros. de Cain & Abel L. 2, n. 32. & Enarr. in Psal. 36, n. 51 & 57. & Serm. 1 in Psal. 118 Expos. n. 18 & 19. & Serm. 2, n. 9. S. Augusst. L. 8 de Genes. ad lit. c. 12, n. 25, 26 & 27. & Enarr. in Psal. 6, n. 8. & Enarr. in Psal. 102, n. 5. & in Psal. 118. Serm. 5, n. 3 & 4. & in Psal. 122, n. 4. & in Psal. 145, n. 9. S. Fulgent. Epist. ad Probam c. 20. S. Greg. M. L. 2 Moral. in c. 1 Job n. 78. & L. 11 in c. 12 Job c. 9, n. 12. & c. 10, n. 14. & L. 20 in c. 30 Job c. 24, n. 51 & 52. & L. 23, in c. 33 Job c. 27, n. 54. & L. 30 in c. 38 Job c. 1, n. 5. & Expos. in 7 Psal. poen. Psal. 3, n. 24. Cassiodor. Expos. in Psal. 80 & 81. Ven. Hildebert. Epist. L. 1, Epist. 14. & de Div. Serm. 15 de Libro vitae. & Serm. 24 de Adae peccato. S. Bern. in Cant. Serm. 54, n. 9 & 10. Ven. Guibert. Abb. Moral. in Genes. L. 1. Adam. Praemonst. Serm. L. 1 in Vig. Nat. Dom. Serm. 22, n. 2 & 3. Guillel. Paris. 1 P. de Univers. P. 1, c. 10. Richard. a S. Vict. P. 1, Tract. 1, c. 22. & P. 2 Annot. in Psal. 136. Guigo seu alius Auctor Scal. claust. sive de modo orandi c. 8, n. 9. (F) 2 Cor. 5, 1. Hebr. 12, 15. S. Ephrem Serm. in Mulier. pecc. versus initium. & Confess. seu precat. ad DEUM initio. B. Cyrill. Alex. Comment. in Isai. L. 1, Orat. 21. Asterius Amas. in Daniel. & Susan. Bibl. Graec. Patr. R. P. Combefis. S. Hilar. Tract. in Psal. 118, v. 64. & in Psal. 142, n. 14, & in Psal. 144, n. 18 & 21. & in Matth. L. 2, n. 35. S. Ambros. in Psal. 37, n. 46. & Enarr. in Psal. 39, n. 20. & in Psal. 45, n. 12. & in Psal. 48, n. 2. & in Psal. 118, Serm. 6, n. 6. & in Expos. Evang. sec. Luc. L. 5, n. 116. & L. 6, n. 74, 76 & 77. Ambrosiaster Comment. in Epist. ad Cor. 2, cap. 4, 15. S. Leo M. Serm. 63, in Pass. Dom. 14, c. 5. & Serm. 80, c. 2. Petrus Bles. Serm. 52, de uno Confess. Serm. 2. S. Bern. Serm. 1 in Purific. B. M. n. 1. Guerric. Abb. in Fest. Pentec. Serm. 1, n. 1. Petr. Abaelard. Theol. Christ. L. 1, c. 5 apud Edm. Martene Tom. 5 Thes. Anecdot. nov.

F. Ist die Gnade nothwendig, damit man die Tugend oder Wahrheit erkenne und liebe?

A. Man kann ohne innerliche Gnade Gottes keinen heilsamen Gedanken haben, weder die Tugend, (G) oder die Wahrheit lieben. (H) Wir mögen von uns selbst Nichts zur Seligkeit nützliches haben; und was immer zum Seelenheile verhilflich ist, kömmt von der Gnade Gottes durch Christum. (I)

(G) Id probant multa Scripturae loca : quaedam hic tantum afferemus. Sap. 8, 21. Rom. 5, 5. Jac. 1, 17. Origen. in Epist. ad Rom. L. 9, c. 12. & in Matth. Tract. 7. S. Joan. Chrys. Hom. 55 ad Pop. Antioch. de Poenit. 5. S. Hilar. Tract. in Psal. 118, in Prolog. n. 2 & 4. & 1 Lit. n. 1, 4, 12 & 15. & Lit. 2, n. 7 & 10. & Lit. 5, n. 9, 11 & 15. & Lit. 10, n. 9. & Lit. 12, n. 1. & Lit. 13, n. 5 & 12. & Tract. in Psal. 125, n. 2 & 8. & in Matth. L. 5, n. 20 & 21. S. Ambros. Expos. Evang. sec. Luc. L. 1, n. 34. Ex S. Ambrosio de S. Agnete, ex Lib. de Virg. c. 2 apud Theodor. Ruinart. S. August. in Psal. 118, Serm. 19, n. 3. S. Greg. M. L. 8 Moral. in c. 7 Job c. 29, n. 48. Vener. Beda de Templ. Salom. c. 18 de colum. aen. Paschas. Ratbert. in Matth. Evang. L. 6, Tom. 14 Bibl. Patr. S. Anselm. Dialog. de Casu diab. c. 20. D. Aelred. Serm. in c. 13 Isai. Prov. Serm. 5, Tom. 23 Bibl. PP. Auctor. Serm. in Fer. 2 Pasch. de Discip. eunt. in Emaus, inter Oper. D. Bern. n. 22. Petr. Lombard. Sent. L. 2. Dist. 27. (H) Id docet Scriptura innumeris in locis, David praesertim in Psalmis, potissimum Psalmo 118. Pauca hic ex omnibus apponemus. Exod. 4, 12. Psal. 24, 4 & seq. Psal. 93, 10 & 12, Psal. 118, 12 & 18 & 66. Sap. 7, 7 & 21. Isai. 28, 26. & c. 48, 17. & c. 54, 13. Joan. 1, 9. & c. 6, 45. & c. 14, 26. & c. 16, 13. & Epist. 1 Joan. 2, 27. S. Hilar. in Psal. 118. Vide littera praecedenti. S. Method. Excerpt. ex Nicet. cat. in Job c. 19. S. Maximus Q. 59. & Centen. 4 cap. Theol. & oecon. n. 12, 13, 14, 16, 17 & 18. S. Ambros. in Psal. 47, n. 21. S. Hieron. Comment. in Eccle. c. 9. S. Greg. M. L. 29 Moral. in c. 38 Job c. 24, n. 49. & c. 26, n. 53. & c. 27, n. 54. Beda in Epist. 1 Joan. c. 2 & 5. S. Bern. in Cant. Serm. 32, n. 4, 5 & 7. (I) 2 Cor. 3, 5. Conc. Arausc. II. an. 529, c. 9 & 20. S. August. Epist. 217, al. 107 ad Vital. n. 3 & 6. & L. de Don. persev. c. 13. n. 33.

F. Warum ist die Gnade Gottes so nothwendig?

A. Weil Gott der höchste Herr über die Geschöpfe ist, welches dann machet, daß die Geschöpfe immerdar zum Wirken die Hilfe des Schöpfers brauchen: wie auch wegen der Schwachheit, welche wir durch die Sünde uns haben zugezogen: und wegen der allzugrossen Ungleichheit unsers Vermögens und der natürlichen Mittel mit dem Gegenstande und übernatürlichen Dingen. (K)

F. Haben wir nicht die Freyheit zum Guten und Bösen?

A. Wir haben zwar die Freyheit; (L) aber sie ist durch die

---

n. 33. S. Prosper Carm. de Ingrat. L. 3. S. Ambros. Expos. Evang. sec. Luc. L. 8. n. 31 & 32. & de Obit. Theodos. n. 22, 23, 24 & 25. S. Bern. in Cant. Serm. 13, n. 6. Berengar. Epist. ad quosd. Eremit. apud Edm. Martene Tom. 1 Thesaur. Anecd. nov. miscell. Epist. & Diplom. S. Thom. 1, 2, Q. 109, art. 1 in corp. & ad 3. (K) S. Prosper Carm. de Ingrat. L. 1. S. August. L. 1 Retract. c. 23. Conc. Nic. II. Oecum. an. 787, Act. 1. Conc. Trid. Sess. 6, c. 1 & 2. Gofrid. Vindoc. Serm. 5 circa medium. (L) Genes. 4, 7. Deuter. 30, 19. Jos. 24, 15. Tob. 13, 8. Psal. 31, 9. Psal. 89, 3. Psal. 118, 59. Eccli. 15, 14 & seqq. 1 Cor. 7, 37. Lib. 6 Constit. quae tribuuntur Apostolis, c. 22, Tom. 1 Conc. Edit. Labb. Conc. Trid. Sess. 6, Decret. de Justif. can. 5. Recogn. S. Clem. ad Jacob. Frat. Dom. L. 1 & 3. S. Justin. Apolog. 2. Origen. in Ezech. Hom. 1. & L. 1 de Princ. seu Periarch. in prooem. & L. 3. & Comment. in Epist. ad Rom. c. 6, L. 6. S. Clem. Alex. in Elect. n. 22. S. Iren. L. 4 adv. Haer. c. 9, & 29 & 31. S. Ephrem. L. de Vit. spir. n. 93. S. Nilus Epist. ad Eusign. Satr. 324. Euseb. Caesar. Comment. in Psal. 77. & L. 6 Praep. Evang. c. 6. S. Basil. Comment. in Isai. Proph. & adv. Eunom. L. 4. & Hom. 9, quod DEUS non est auctor mali. S. Greg. Nyss. cont. Eunom. Orat. 3. & Catech. Orat. c. 31. & Orat. de Mort. S. Cyrill. Jerос. de 10 Dogm. Catech. 2, Tom. 4 Bibl. PP. S. Epiph. adv. Haer. L. 1, Haer. 16, quae est Pharisaeorum, n. 3 & 4. & L. 2, Haer. 64, quae est Origen. n. 49. S. Cyrill. Alex. L. adv. Antropom. c. 2. & cont. Julian. L. 8. S. Joan. Climac. Grad. 1 & Schol. S. Macar. Senior Aegypt. Hom. 27, Tom 4 Bibl. Patr. S. Joan Chrys. in c. 5 Genes. Hom. 22. Joan. Hieros. in Stratag. B. Job L. 2. & Hom. poster. in Psal. 50. & Comment.

in Matth. c. 2, 5, 6 & 31. Nemes. Episc. de anim. facult. c. 39, Tom. 8 Bibl. Patr. & c. 40 & 41. Theodor. Stud. L. 2, Epist. 37 ad Confess. disp. Anastas. Sinait. Anag. contempl. in Hexam. L. 8 de 2 Lign. & 4 Flum. Parad. Tom. 9 Bibl. PP. & viae Dux de Verb. eod. Tom. Zachar. Mytil. de Mund. creat. cont. Philos. Tom. 9 Bibl. Patr. S. Maximus Conf. Oper. Theol. & Polem. S. Clem. Strom. ex Lib. de Provid. S. Alex. Pap. Alex. ex Epist. ad Eglon. Cynop. Episc. cont. Arian. S. Eustath. Patr. Antioch. ex L. de Anim. S. Athanas. Pap. Alex. ex maj. Orat. de Fid. S. Greg. Nyss. ex Lib. adv. Apoll. S. Diadoch. Episc. Phot. ex 6 c. Moral. S. Marcus Erem. de Baptis. Simeon Jun. Orat. 13, Tom. 22 Bibl. PP. Olympiod. Comment. in Eccle. c. 2. Moses Barcepha Syr. Episc. Comment. de Parad. P. 1, c. 28, Tom. 17 Bibl. Patr. & P. 3, c. 1. S. Joan. Damasc. Orthod. Fid. L. 2 de Pass. &c. c. 22. & de Volunt. & Involunt. c. 24. & de eo, quod in nostra &c. c. 25. & de iis, quae fiunt &c. c. 26. Jodoc. Chlichtov. Comment. in hunc locum: & quam ob caussam libero arbitrio procreati simus, c. 27. & cont. Manich. Dial. n. 68 & 69. Tertullian. L. de Anim. & adv. Marcion. L. 2. S. Cyprian. Test. L. 3 ad Quirin. n. 52. Jul. Firm. Martern. de Error. prof. Relig. c. 29, Tom. 4 Bibl. PP. S. Hilar. in Psal. 2, n. 16. & Tract. in Psal. 118, Lit. 22, n. 4. & Comment. in Matth. c. 10, n. 23. Acta Mart. SS. Tarachi &c. an. 304 apud Theodor. Ruinart. D. Hieron. Comment. in Eccle. c. 7. & L. 1 in Isai. c. 1 & 57. & L. 10 in Ezech. c. 33. & in Malach. c. 1. & L. 3 in Epist. ad Galat. c. 5. & Epist. ad Damas. S. August. L. de Quant. anim. c. 36, n. 8. & L. de Agon. Christ. c. 10, n. 11. & L. 1 de div. Quaest. 83, Q. 2 & 24. & in Psal. 31 Enarr. 2, n. 16. & in Psal. 148, n. 2. & Serm. 152, al. de Div. 5, in dieb. Pasch. 23, c. 6, n. 6. & L. 2 de Act. cum Fel. Manich. c. 3 & 4. & cont. Fortun. Manich. Disp. 2, n. 20. & L. 5, de Civ. D. c. 9, n. 2. & L. de Grat. & lib. arb. c. 2, n. 4. & c. 3, n. 5. & c. 4, n. 8. & c. 18, n. 37. S. Fulgent. de Remiss. peccat. L. 2, c. 13. Vener. Beda in princ. Genes. L. 2 apud de Edm. Martene T. 5 Thes. Anecd. nov. Mag. Albin. Flac. Alchuin. Interr. in L. Genes. Int. 63 & 64. Amolo Ludg. Archiep. Opusc. 2 de Praescient. seu Praedest. Lact Firmian. Div. Instit. L. 7, c. 5, n. 16. Ven. Hildebert. Tract. Theol. c. 29 de Lib. arbit. & Q. 38 per S. Hildegard. solut. Tom. 23 Bibl. PP. Hugo Archiep. Dial. L. 3, n. 3, 4, 5 & 10 apud Edm. Martene T. 5 Thesaur. Anecd. nov. Petr. Lombard. Sent. L. 2, Dist. 25. Richard. a S. Vict. P. 1, Tract. 1 de Stat. inter. hom. c. 23.

die Sünde viel geschwächet worden. (M) Wir alle sind zum Bösen geneigt, und können was übernatürliches gutes nicht wollen, wenn unsere Freyheit nicht durch die Gnade Gottes eine Hilfe erlanget, und also dazu wird angetrieben. (N)

F. Wie

Adam. Praemonst. L. 3 de Tripart. tab. P. 3, c. 5, n. 146. S. Thom. P. 1, Q. 83, art. 1 in concl. & resp. Joan. Gerson L. de Pecc. act. &c. Tit. de Lib. arbit. & Tract. de Cast. Eccl. & in Descript. term. ad Theol. util. & de Consolat. Theol. Prof. 2, L. 2. (M) Conc. Arausc. II. A. C. 529, c. 1. Conc. Trid. Sess. 6, Decr. de Justif. c. 1 & can. 6 Palavicin. Hist. Conc. Trid. L. 8, c. 13, n. 7. S. Hieron. Epist. 43 ad Ctesiph. adv. Pelag. S. August. L. de vera Relig. c. 14. & L. 7 Conf. c. 3, n. 5. & L. 11 de Genes. ad lit. c. 4, n. 6. & Enarr. in Psal. 101, Serm. 1, n. 11. & L. 2 Act. cum Fel-Man. c. 11. S. Prosper Carm. de Ingrat. P. 2, c. 27. S. Gaudent. Brixiens. ad Neoph. de Machab. Mart. & eor. Nat. die, Serm. 15. D. Bruno Expos. in Psal. 77. Gillebert. Abb. Epist. ad Frat. de Mont. DEI, c. 15, n. 50. Ven. Guibert. Abb. de Pign. sanct. L. 2, c. 5. Fr. Anton. Marin. Carm. Orat. ad Trid. Synod. hab. 4. (N) Conc. Valent. III. can. 6. Conc. Tull. I. apud Sapon. A. C. 859, can. 6. Conc. Tull. II. an. 860. apud Tusiac. Vill. Epist. syn. Joan. Hieros. in Matth. c. 21. S. Marcus Erem. de Baptis. Philon. Carpath. in Cant. Interpr. S. Optat. Milev. de Schism. Donat. L. 2, n. 20. D. Hieron. L. 2 Comment. in Hierem. c. 10. & L. 4, c. 18. & Epist. 43 ad Ctesiph. adv. Pelag. & in Prol. Dial. adv. Pelag. & L. 1 Dial. adv. Pelag. & L. 1 in Epist. ad Ephes. c. 2. S. August. L. 1 Retract. n. 6. & c. 26, n. 24. & L. 2, c. 66. & Epist. 157, al. 99 ad Hilar. c. 2, n. 4, 5, 7, 8, 9 & 10. & L. 10 de Genes. ad lit. c. 14, n. 24. & in Psal. 26, Enarr. 2, n. 17 & 18. & in Psal. 138, n. 13. & in Joan. Evang. c. 12, Tract. 53, n. 8, 9 & 10. & Propos. ex Epist. ad Rom. expos. n. 44. & Serm. 61, al. 18 de Verb. Apost. 1 Cor. 6, c. 9, n. 9. & Serm. 278, al. de Div. 34, c. 1, n. 1 & 2. & c. 2. & de Cant. nov. c. 8, n. 8. & Enchir. de Fide, spe &c. c. 106, n. 8. & c. 107. & L. de Fid. & oper. c. 23, n. 43. & Enchir. de Fide &c c. 30, n. 9. & cont. Fortun. Manich. Disp. 2, n. 22. & cont. Faust. L. 22, c. 78. & L. 14 de Civ. D. c. 11, n. 1. & L. 3 de Lib. arbit. c. 18, n. 51 & 52. & c. 19, n. 53. Cassian. de trib. abrenunc. Collat. 3, c. 12, 21 & 22. &

de

F. Wie verstehst du dieses, wann du sagest, daß wir die Freyheit haben?

A. Ich verstehe es also, daß wir niemals entweder zum Guten oder zum Bösen genöthiget werden; sondern daß bey der Gnade und Verordnung Gottes allzeit der Willen des Menschen frey verbleibe. (O)

F. Können wir der Gnade Gottes widerstehen?

A. Wir widersetzen uns, leider! nur gar zuviel der göttlichen Gnade, und haben aus diesem täglich zum größten Unglück Proben unserer Freyheit. Es giebt auch keine Gnade, wenn sie noch so kräftig ist, der wir nicht uns widersetzen mögen. Hütet euch, daß keiner der Gnade Gottes ermangle, saget der Apostel. (Br. an die Hebr. 12, 15.) Wenn einer sagen wird, daß der freye Willen des Men-

---

de Protect. DEI, Collat. 13, c. 12. S. Leo M. Serm. 40, de Quadrag. 3, c. 1. & Serm. 79, de Jejun. Pentec. 4, c. 2. Isidor. Hisp. Comment. in Genes. c. 2. Ven. Beda L. Quaest. Q. 13 de Lib. arbit. & in Epist. 1 Joan. c. 5. Sedul. Hybern. in Epist. ad Rom. Collect. c. 9, Tom. 6 Bibl. Patr. Hincmar. Rhem. Opusc. & Epist. 25 ad Egil. Marbod. Episc. Red. L. de cent. cap. c. 6. de Fat. & Genes. S. Anselm. Medit. 196. Hugo Archiep. Rothom. Dial. L. 3, n. 13. & L. 5, n. 2. Ennod. Episc. Epist. 119, L. 1. S. Bern. in Cant. Serm. 81, n. 6, 7, 8, 9 & 10. & Serm. 82, n. 5 & 7. & in Fest. S. Martini. Serm. de exempl. obed. n. 3. S. Aelred. Spec. carit. L. 1, c. 10, 11, 12, 13 & 14. Radulph. Flavin. in Levit. L. 12, c. 1, Tom. 17 Bibl. Patr. Guido Carthus. Prior de quadr. exerc. cell. c. 28. Gillebert. Abb. in Cant. Serm. 39, n. 3, 4 & 5. Guillel. Paris. de Anim. P. 10 & 20. (O) Euseb. Caesar. Comment. in Psal. 57. Theodor. Stud. Epist. L. 2. Epist. 193. S. Hieron. Comment. in Eccle. c. 6, 10. & in Jerem. c. 26. S. Leo M. Serm. 65, de Pass. Dom. 16, c. 2. Ven. Hildebert. Serm. 31, in Dom. Palm. 3. Amolo Lugd. Epist. ad Gottesch. & Opusc. 1 de Praescient. vel Praedest. S. Ambros. Epist. Class. 1, Epist. 37, n. 17, 18, 19, 20, 21, 22 & 23. S. August. Enarr. in Psal. 99, n. 7. & in Psal. 134, n. 11. & L. 22 de Civ. D. c. 30, n. 3. Ven. Hildebert Serm. in Adv. Dom. Serm. 4. Mag. Abb. Flac. Alchuin. Comment. in S. Joan. Evang. L. 4, c. 22.

schen, wenn er von Gott bewogen und angetrieben wird, durch seine Einwilligung Nichts beytrage zu dem Antriebe Gottes: ..... und daß er auch nicht, wenn er will, sich widersetzen könne, ... der sey im Banne. Also redet der Kirchenrath zu Trient. (Sess. 6, can. 4.) (P)

Vierter Absatz.

Von dem Verdienste der Werke, und den Wirkungen der Gnade Christi.

F. Können wir die Gnade Christi durch unsere eigene Kräfte verdienen?

A. Nein; denn sonst wäre die Gnade schon nicht mehr eine Gnade, sondern was schuldiges und von Rechts wegen gebührendes. Allein Gott ist uns Nichts schuldig. (A)

F. In wem besteht also das Verdienst des sündhaften Menschen?

A. In dem rechten Gebrauche der Gnade; denn wenn einer der göttlichen Gnade mitwirket, (B) welches aber auch schon

---

(P) Vide supra §. 1, Lit. (I) & hoc §. Lit. (F) Testimonia S. Scripturae & SS. Patrum in eam rem. Act. 7, 51. Conc. Trid. Sess. 6, c. 5 & can. 4. Euseb. Caesar. Comment. in Psal. 35. & in Psal. 40. S. August. in Psal. 124, n. 1. (A) Rom. 11, 6. D. Hieron. L. 4 Comment. in Ezech c. 16. S. Prosp. Carm. de Ingrat. P. 2, carm. 17. S. Thom. 1, 2, Q. 114, art. 5 in corp. Vide etiam supra §. 1, Lit. (B & F) S. Fulgent. L. de Trinit. c. 9. S. Thom. 1, 2, Q. 114, art. 10 sed cont. in concl. & resp. (B) Auctor Recogn. sub nom. S. Clem. vulgatus, L. 4, n. 5 versus finem. Origen. in Epist. ad Rom. c. 9, L. 7. & L. 8, c. 10. S. Cyrill. Jerof. Catech. 1. S. Joan. Chrys. Hom. 41 ad Pop. Antioch. de S. Pelag. Hom. 1. & de Verb. Apost. 2 Cor. Habentes, Serm. 23. & de Laud. S. Paul. Apost. Serm. 43. & de Eleemos. & coll. in Sanct. Serm. 22. B. Theodoret. Interpret. in Psal. 31. Joan. Hieros. Hom. poster. in Psal. 50. & Comment. in Matth. c. 8 & 21. S. Isidor. Pelus. Epist. L. 2. Eust. Presb. Epist. 2, Tom. 7 Bibl. PP. & L. 3, Aphrod. Presb. 271 eod. Tom. P. N. Macar. Sen. Aegypt. Hom. 9, Tom. 4 Bibl. Patr. S. Diadoch. Episc.

schon von Christo herkömmt, erlanget er eine neue Gnade, (C) und also bringet man sich von einer Gnade zu der andern durch Christum zum ewigen Leben, welches uns endlich der gerechte Richter und barmherzige Vater mittheilet, welcher seine Gnaden häufig belohnet. (S. Prosp. Carm. de Ingrat. cap. 45.) (D)

F. Sind

---

pisc. Phot. Cap. de Perf. spir. c. 82, Tom. 5 Bibl. PP. Andreas Archiep. Caesar. Capp. Comment. in D. Joan. Apoc. c. 19, Serm. 7. D. Hieron. Comment. in Eccle. c. 5 & 6. & L. 13 Comment. in Isai. c. 49. & L. 2 Dial. adv. Pelag. S. August. Quaest. in Deuter. L. 5, Q. 15 & 30. & Enarr. in Psal. 27, n. 8. & in Psal. 102, n. 6. & in Psal. 115, n. 6. & in Psal. 118, Serm. 23, n. 8. & Serm. 13, c. 3. Epist. Synod. Afric. Episc. in Sard. exul. De Grat. DEI & hum. arbit. inter Opera S. Fulgentii. Gelas. Hist. Conc. Nic. c. 30, Tom. 2 Conc. Edit. Labb. S. Leo M. Serm. 31, in Epiph. 2, c. 4 & 5. & Serm. 34, in Epiph. 5, c. 3. & Serm. 42, de Quadrag. 5, c. 1. & Serm. 47, de Quadrag. 10, c. 1. S. Greg. M. L. 18 Moral. in c. 28 Job, c. 40, n. 3 & 65. & L. 24 in c. 33 Job, c. 10, n. 24. & L. 33 in c. 41 Job, c. 21, n. 40. & in Ezech. L. 2, Hom. 3, n. 23. Isidor. Hisp. L. 2 de Differ. spir. c. 27. Remig. Explanat. in Epist. 2 ad Cor. c. 6, Tom. 8 Bibl. Patr. Paschas. Ratbert. in Matth. Evang. L. 11. D. Bruno Expos. in Psal. 61 & 118. S. Bern. in cap. Jejun. Serm. 1, n. 3 & 4. Petr. Blesens. cont. deprav. Gillebert. Abb. in Cant. Serm. 37, n. 5. & Serm. 43, n. 6. & Epist. 2, n. 5. Philipp. Abb. Bon. Sp. in Cant. L. 1, c. 16 versus finem. & L. 2, c. 16. Petr. Lombard. Sent. L. 2, Dist. 26. Joan. Gerson. Serm. de Dom. Evang. aliquanto ante finem. (C) Vide supra §. 2, Lit. (A) auctoritates SS. Patrum, quibus gratiam & a Christo esse, & per Christum eam nobis dari probavimus. Conc. Ephes. an. 431, Oecum. 3, c. 20. Conc. Trid. Sess. 6, can. 24. S. Joan. Chrys. in c. 1 Genes. Hom. 9. S. Joan. Damasc. in Epist. ad Rom. S. Ambros. Epist. 42, n. 6. & Epist. Cl. 2, Epist. 73, n. 9 & 11. Ambrosiaster Comment. in Epist. ad Ephes. 4. 7. D. Hieron. Comment. L. 3 in Isai. c. 8. S. August. Enarr. in Psal. 39, n. 27 & 28. S. Greg. M. L 1 Dial. c. 4. S. Anselm. Hom. 8. Gillebert. Abb. in Cant. Serm. 22. Guerric. Abb. in Annunc. Dom. Serm. 3, n. 6. Joan. Gerson in Tract. de Parv. trah. ad Chr. Confid. 1. Fr. David de Augusta Form. Novit. c. 29. (D) Rom. 6, 23. Conc. Arauf. II. an. 529, c. 18. Conc. Trid. Sess.

F. Sind also die Werke, welche ohne die Gnade Gottes verrichtet werden, nicht verdienstlich?

A. Sie helfen Nichts zum Verdienen der Seligkeit, wenn sie nicht eine Wirkung der Gnade Gottes durch Christum sind. Denn der Anfang, Fortgang, die Vollendung, und Krone der Gerechtigkeit kömmt nicht von den menschlichen Verdiensten, sondern von der Gnade Gottes her. (E) Und also ist das ewige Leben, obschon wir durch dieses gute Werke verdienen, eine Gnade Gottes durch Christum, weil die guten Werke selbst, wie ich erst gesaget habe, von der Gnade Gottes herkommen. (F)

F. Kann also die erste Gnade, welche Gott dem sündhaften Menschen giebt, damit er in den Stand der Gerechtigkeit wiederum komme, niemals eine Wirkung des Verdienstes seyn: und kann auch der Sünder sich selbst nicht zu selber durch seine alleinige Kräfte wenigst bereiten?

A. Es verhält sich fürwahr also. Diese Gnade ist eine lautere Barmherzigkeit Gottes durch Christum. Wenn sie Gott zuerst mittheilet, findt er an dem Menschen Nichts, was

---

Seff. 6, c. 16 & can. 32. S. Greg. Nyff. Orat. de Forn. fug. S. Cyprian. Epift. 86, al. 77 verfus finem. Acta SS. Montani &c. apud Theodor. Ruinart an. 259 aut 260. S. Caeleft. Pap. Epift. c. 12, in Append. Tom. 10 Oper. S. Auguftini, ad Sixt. Epift. 94, al. 105, c. 5, n. 19. & Enarr. in Pfal. 99, n. 5. & in Pfal. 135, n. 18. & in Joan. Evang. c. 1, Tract. 3, n. 8, 9, 10 & 11. S. Profper Carm. de Ingrat. c. 29, 31, 34 & 45. & Epigr. de Juft. & Grat. & de dupl. Oper. DEI. Ven. Beda in princ. Genef. L. 2 apud Edm. Martene Tom. 5 Thef. Anecd. nov. Odo Epifc. Cammer. L. de Vill. iniq. n. 17 apud Edm. Martene Tom. 5 Thef. Anecd. nov. Berngaud. Expof. in Apoc. de Vif. 2, c. 4, 11. S. Bern. in Annunc. B. M. Serm. 1, n. 2. Petr. Venerab. Abb. Cluniac. IX. Epift. L. 3, Epift. 7, Tom. 22 Bibl. Patr. Petr. Lombard. Sent. L. 2, Ex quo fenfu dicuntur &c. Guillel. Parif. de Merit. c. un. S. Thom. 1, 2, Q. 114, art. 2 fed contra, & in refp. & art. 4 in corp. (E) S. Auguft. Enarr. in Pfal. 110, n. 2 & 3. Gillebert. Abb. in Cant. IV. Serm. 33. S. Thom. 1, 2, Q. 109, art. 5 in corp. & ad 1 & 2. (F) Vide fupra hoc §. Lit. (C & D)

was zur ewigen Seligkeit helfen möchte, sondern nur die Sünde, das Verderbniß, und Armseligkeit. (G)

F. Wie gelanget man also staffelweise zu der Gnade der Gerechtfertigung?

A. Der Kirchenrath zu Trient lehret, (Sess. 6, cap. 6.) daß die erwachsenen Sünder, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, gleichsam auf sechs Stafeln zu der Gerechtfertigung sich bereiten und gelangen.

Erstens, Die göttliche Gnade treibt selbe an, und hilft ihnen: sie ergreifen den Glauben durch das Hören, werden ohne Zwang zu Gott geleitet, und glauben jenes wahr zu seyn, was von Gott ist geoffenbaret und versprochen worden.

Hernach, wenn sie sich erkennen Sünder zu seyn, wird ihnen durch den Glauben eine Furcht der göttlichen Gerechtigkeit nützlich eingejaget.

Weiters, da sie sich anschicken die Barmherzigkeit Gottes zu betrachten, werden selbe zu einer Hoffnung gebracht, und sie haben ein Vertrauen, daß ihnen Gott Christi wegen gnädig seyn werde.

Darauf fangen sie Gott als den Ursprung aller Gerechtigkeit zu lieben an. Denn wer anfängt die Gerechtigkeit zu lieben, fängt auch folglich den Urheber der Gerechtigkeit zu lieben an.

Ueberdas folget nothwendig aus dieser Liebe der Gerechtigkeit, daß sie einen Haß gegen die Sünden bekommen, und diese verfluchen.

Endlich machen sie einen Vorsatz die heiligen Sacramente, durch welche die Nachlassung der Sünden erlanget wird, zu empfangen, ein neues Leben anzufangen, und die Gebothe Gottes zu halten.

F. In wem besteht die Gnade der Gerechtfertigung?

A. In

(G) Conc. Trid. Sess. 6, Decr. de Justif. c. 5. S. Thom. 1, 2, Q. 109, art. 6, sed contra, in concl. & resp. & art. 7 sed contra in concl. & resp. & Q. 112, art. 2 in concl. & resp.

A. In der Heiligung und Erneuerung des innern Menschen durch freywillige Annehmung der Gnade und Gaben. Es wird also der Mensch aus einem Boshaften ein Gerechter, und aus einem Feinde ein Freund, damit er ein Erb sey in der Hoffnung des ewigen Lebens. (Conc. Trid. Sess. 6, c. 7.)

F. In wem besteht jene Erneuerung des innern Menschen?

A. Nicht in der alleinigen Nachlassung der Sünden, sondern auch in der Eingiessung der in der Seele haftenden Gnade und Tugenden. (H)

F. Woher kömmt diese Erneuerung?

A. Diese wirket Gott der barmherzige Vater, welcher ohne einige Verdienste reiniget und heiliget: und sein geliebtester eingebohrner Sohn unser Herr Jesus Christus, welcher, da wir Feinde waren, durch seine übergrosse Liebe, mit der er uns geliebet hat, die Gerechtfertigung uns verdienet, und anstatt unser Gott dem Vater genuggethan hat: und der heilige Geist, durch welchen die Liebe Gottes in den Herzen jener, die gerechtfertiget werden, ausgegossen wird, und ihnen anhängt. (Conc. Trid. Sess. 6, cap. 7. Br. an die Röm. 8, 17.)

F. Welche Wirkung machet die Gerechtfertigung?

A. Ich habe schon gesaget, selbe bestehe in dem, daß wir Freunde, und Kinder, und Erben Gottes; Brüder aber und Miterben Christi werden.

F. Wie wird uns jene Gnade der Gerechtfertigung mitgetheilet?

A. Durch die heiligen Sacramente der Taufe, oder Busse, oder letzten Oelung. (I)

Fünf-

(H) Conc. Trid. Sess. 6, Decr. de Justif. c. 7. Clement. L. 1. Tit. 1, c. un. in Conc. Vien. S. Thom. 1, 2, Q. 112, art. 3 in concl. & resp. & Q. 113, art. 7 sed contra, & in resp.

(I) Conc. Narbon. an. 1609. Steph. Eduens. Episc. Tract. de Sacram. alt. Prolog. Tom. 20 Bibl. PP. Conc. Trid. Sess. 6, c. 7. Euseb. Episc. Gallic. de Epiph. & 7 Infant. Machab. Hom.

Fünfter Absatz.

Welchen die Gnade Gottes mitgetheilet werde.

F. Welchen wird die Gnade Gottes gegeben ?

A. Die Gottesgelehrten haben über dieses unterschiedliche Meynungen, und es ist da, wo so viele und verschiedene Lehren vertheidiget werden, nicht so leicht zu bestimmen, was man für gewiß halten solle. Weil ich nun alle Gelegenheit zu zanken will vermeiden, wird mir genug seyn jenes kurz zu melden, was doch scheint gewisser zu seyn, und an dem Niemand mag zweifeln.

1 Gott will, daß alle Menschen selig werden, und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, saget der Apostel. (Br. an den Timoth. 2, 4.)

2. Neben dem allgemeinen Willen alle selig zu machen, hat Gott auch einen wirksamen und besondern Willen nur einige selig zu machen, weil ja doch nicht alle in der That zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen ; denn nicht alle haben den Glauben, (2 Br. an die Thessal. 3, 2.) (A) und nicht alle werden selig, und Gott giebt auch nicht allen die Gabe der Beharrlichkeit, ohne welche man zur Seligkeit nicht kann gelangen.

3. Die Gnade der Beharrlichkeit und alle übrige Gnaden giebt Gott, wem er will, und wie er will, nach dem Belieben seines Willens ; denn er ist über alles völliger Herr. Doch ist soviel gewiß, daß Gott niemals die Gnade versage oder entziehe, ausgenommen zur Strafe einer vorgegangenen Sünde. (B)

4. Gott

Hom. 3, Tom. 2 Bibl. PP. S. Leo M. Serm. 63, in Pass. Dom. 14, c. 6. Conc. Trid. Sess. 6, c. 14. & Sess. 14, c. 1, 2 & 8. (A) S. Hilar. Tract. in Psal. 65, n. 14. S. August. Epist. 217, al. 107 ad Vital. c. 5, n. 16, art. 4. & Enarr. in Psal. 104, n. 7. Epist. Synod. Episc. Afric. in Sard. exul. de Grat. DEI & hom. arbit. inter Oper. S. Fulgentii. Vener. Beda in Epist. ad Rom. c. 5. S. Bern. in Cant. Serm. 73, n. 7. S. Anselm. Medit. 6. Vide etiam infra hoc §. Lit. (G) (B) Haec prob-

4. Gott giebt den Glaubigen mehrere Gnaden als den Unglaubigen; und unter den Glaubigen selbst werden einigen mehrere, andern wenigere Gnaden gegeben. (C)

F. Wenn Gott will, daß alle Menschen selig werden, warum giebt dann Gott nicht allen auf gleiche Weise die Gnade, durch welche sie mögen selig werden?

A. Bey dieser ungleichen Austheilung der Gnaden zeiget Gott entweder seine Gerechtigkeit, oder seine Barmherzigkeit. Ich erkläre dieses.

Obschon Gott einen allgemeinen und ernstlichen Willen hat alle selig zu machen, welchen die Gottesgelehrten den vorgehenden Willen heißen, das ist, den Willen, welcher der Erkenntniß der Verdienste vorgeht: hat doch auch Gott einen besondern Willen, welcher auf die Erkenntniß der Sünden folget, und deßwegen der nachfolgende genannt wird. (D) Vermöge dieses besondern und nachfolgenden Willens nun will Gott die Boshaften und Sünder strafen: gleichwie ein König zwar mit einem vorgehenden Willen verlanget, daß alle seine Unterthanen leben sollen; aber in Betrachtung des gemeinen Nutzen mit einem nachfolgenden Willen auch verlanget, daß die, welche sich eines grossen Lasters haben schuldig gemachet, an dem Leben sollen gestrafet werden. Nun sind wir alle sogar ursprünglich schon Sünder, werden als solche gebohren, und es gebühret uns die Strafe der ewigen Verdammniß; daß also, wenn Gott einige, sie mögen Kinder, die vor der empfangenen Taufe sind gestorben, oder Erwachsene seyn, die nach der Taufe gesündiget haben, zu den ewi-

gen

---

probavimus supra §. 3, Lit. (F) Conc. Ephes. Oecum. 3, an. 431, P. 1, c. 4. S. Cyrill. Alex. Comment. in Joan. Evang. 4. S. August. in Psal. 30, Enarr. 3, n. 13. (C) 1 Timoth. 4, 10. S. Iren. L. 5 adv. Haer. c. 27 & 29. Joan. Hieros. in Matth. c. 25. S. Isidor. Hisp. Sent. L. 2 de Grat. c. 5. Ven. Guibert. Abb. L. de Laud. B. M. Petr. Cellens. L. de Panib. c. 12, Tom. 23 Bibl. Patr. Radulph. Flaviac. in Levit. L. 5, c. 4, Tom. 17 Bibl. Patr. (D) S. Joan. Damasc. L. 2 de Fid. orthod. c. 29. S. Thom. P. 1, Q. 19, art. 6 in corp. & ad 1. & Q. 23, art. 4 ad 3.

gen Peinen verdammet, er selben nach ihren Verdiensten die gebührende Strafe aufleget. Einigen verschonet er aus Barmherzigkeit, zieht selbe mit einer unaussprechlichen Gütigkeit aus dem verdorbenen Wesen heraus, beruffet, rechtfertiget sie, giebt ihnen die Beharrlichkeit bis an das Ende, und verherrlichet selbe. Andere läßt er aus Gerechtigkeit in ihrem Verderbnisse stecken, und gestattet, daß sie in ihren Sünden sterben und verdammet werden. (E)

F. Für alle ist Christus gestorben, saget der Apostel: (2 Br. an die Corinth. 5, 15.) warum sagest dann du, daß viele nicht selig werden?

A. Obschon er für alle ist gestorben, kömmt doch die Gutthat seines Todes nicht allen, sondern nur jenen zu, welchen das Verdienst seines Leidens wird zugewandt, saget der Kirchenrath zu Trient; (Sess. 6, c. 3.) wie ich oben, nämlich im 1 Th. 2 Abth. 1 Kap. 19 Abs. dieses Werkes angemerket habe. (F)

Nun

(E) Conc. I. apud Carisiac. an. 849, c. 1, 2 & 3. Conc. Suession. II. Conc. Valent. III. an. 855, n. 2, 3 & can. 5. S. Hilar. Comment. in Matth. c. 22, n. 6 & 7. S. Ambros. Expos. Evang. sec. Luc. L. 7, n. 27 & 32. S. Hieron. Comment. in Eccle. c. 6. & L. 1 in Epist. ad Ephes. c. 1. S. August. Epist. 190, al. 157 ad Optat. c. 3, n. 6, 10 & 11. & Epist. 194, al. 105 ad Sixt. c. 2, n. 4 & 5. & c. 3, n. 6, 14 & 23. & in Joan. Evang. c. 15, Tract. 86, n. 2 & 3. Enchir. de Fide, Spe &c. c. 36, n. 11. & c. 94, n. 24. & c. 95, 96, 97 & 98, n. 25. & L. de Patient. c. 19, n. 16. & c. 20, n. 17. & L. 13 de Civ. D. c. 27, n. 2. & L. 15, c. 21. & L. 13 de Trinit. c. 1[illegible], n. 20. Epist. Synod. Episc. Afric. in Sard. exul. de Grat. DEI & hum. arbit. inter Oper. S. Fulgent. S. Greg. M. L. 33 Moral. in c. 41 Job, c. 21, n. 38 & 39. Ven. Beda Q. 13 de lib. arbit. B. Lupus Abb. Ferrar. Epist. 128 ad Dom. Reg. Tom. 15 Bibl. Patr. D. Bruno Expos. in Epist. ad Rom. 9 & 11. S. Bern. Epist. 107, n. 1, 4, 5, 7 & 8. & Dom. 1 Nov. Serm. 4 de Verb. Isai. Proph. n. 4. & Serm. 4 de Div. n. 6. & in Cant. Serm. 14, n. 3 & 4. & Serm. 78, n. 3. S. Anselm. Medit. 15. Radulph. Flaviac. in Levit. L. 12, Tom. 13 Bibl. PP. (F) S. Hieron. Epist. 82, al. 83. S. August. Enchir.

Nun wird aber die Gutthat des Todes Christi nicht allen zugewandt, zum Beyspiele, nicht den Kindern, welche sterben, ehe sie getaufet sind worden. Doch ist Christus für diese auch gestorben, und hat sein Blut für sie vergossen. Gar allen hat Christus zur ewigen Seligkeit hinreichende Mittel bereitet, und kein Mensch ist von dem Rechte die Sacramente zu empfangen ausgeschlossen, wenn er zu selben sich begiebt, oder doch gebracht wird. Das Blut Christi erkleckete nicht nur die Menschen, sondern auch die Teufel zu erlösen; doch ist Christus nicht für die Teufel, sondern nur für die Menschen gestorben, weil er den Teufeln keine Mittel zur Seligkeit, wie den Menschen, hat zubereitet: (G) und obschon die Teufel glauben, werden ihnen doch die Verdienste Christi nicht zugewandt. (S. Leo M. Serm. 61, de Pass. Dom. 12, c. 3.) Allein wenn auch Christus für alle gestorben, ist es doch wahr, daß jene, welche, ohne die Nachlassung ihrer Sünden erlanget zu haben, sterben, nicht selig werden; welche doch würden selig geworden seyn, wenn es Gott ihnen Barmherzigkeit widerfahren zu lassen beliebet hätte. Deßwegen saget der Apostel: Der Lohn der Sün-

de

Enchir. c. 103, n. 27. & L. 22 de Civ. D. c. 2, n. 1 & 2. & L. 4 cont. Julian. c. 8, n. 42 & 44. & L. de Corrept. & Grat. c. 14, n. 44. & c. 15, n. 47. Guillel. Estius in L. 1 Sent. Dist. 46, §. 4. S. August. Epist. 217, al. 107 ad Vital. c. 5, n. 16, art. 6. & n. 19 & 21. S. Prosper Carm. de Ingrat. c. 13. & Resp. 1 ad Obj. Vincent. in Append. Tom. 10 Oper. S. August. & Resp. 2 ad Obj. Vincent. & Resp. 7 ad Cap. Gall. Conc. Trid. Sess. 6, c. 2 & 3. S. Thom. P. 1, Q. 23, art. 5 in corp. & ad 3. Robert. Bellarmin. e S. J. Card. Controv. Tom. 4 de Grat. & lib. arbit. L. 2, c. 3. versus finem. & de Bon. Oper. in part. L. 1, c. 6 in Expos. Orat. Dom. petit. 3. Franc. Suarez S. J. Oper. T. 1, L. 4 de Praedest. c. 1, 2, 6, 7 & 10. & c. 2, n. 1, 3, 4, 5, 6 & 11. Gabr. Vasquez. S. J. in 1 P. Summ. Theol. D. Thom. Disp. 83, c. 1, n. 1. & c. 2, n. 6, 7, 10 & 11. & c. 3, n. 14, 15, 16, 17, 18 & 19. & c. 4, n. 12, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 & 30. (G) S. Leo M. Serm. 61, de Pass. Dom. 12, c. 3. Vide etiam T. 1, P. 1, S. 2, c. 1, §. 19.

de ist der Tod; eine Gnade Gottes aber ist das ewige Leben. (Br. an die Röm. 6, 23.) Und hernach: Welche er hat vorverordnet, die hat er auch beruffen: und welche er beruffen, die hat er auch gerechtfertiget: die er aber gerechtfertiget, selbe hat er auch verherrlichet. (Br. an die Röm. 8, 30.) Es ist also gewiß, daß einige vorverordnet und ausgewählet; einige aber verworfen sind worden. Doch wie in den Geheimnissen der Gnadenwahl und Verwerfung die Schlüsse Gottes aufeinander folgen, ist unter den Gottesgelehrten noch ein Schulstreit: (H) ich aber lasse mich auf solche Fragen nicht ein. Was ich gesaget habe, ist genug zum Beweisen, daß nicht alle selig werden, obschon Christus für alle ist gestorben.

F. Wenn aber das ursprüngliche Wesen aller auf gleiche Weise verdorben ist: wenn alle als Sünder und an dem Wesen des ursprünglichen Verderbnisses einen Theil habende gebohren werden: warum erbarmet sich dann Gott über einen, und nicht über den andern?

A. O Mensch! wer bist du, daß du Gott anworten mögest, saget der Apostel. (Br. an die Röm. 9, 20.) Wenn alle auf gleiche Weise gesündiget haben, darf sich also auch keiner beklagen. Gott ist keinem was schuldig, sondern er ist ein vollmächtiger Herr. Jene Erwählung des einen vor einem andern ist ein Geheimniß, welches allen verborgen bleibt, welches Niemand begreifen kann, welches zu durchdringen keinem gestattet wird, und bey dessen Betrachtung wir Gott nur anbethen, und mit dem Apostel aufrufen müssen: O Tiefe der Reichthümer der Weisheit und

(H) S. Auguſt. in Joan. Evang. c. 12, Tract. 53, n. 6. & L. 2 cont. Adverſ. Leg. & Proph. c. 8, n. 29. S. Greg. M. L. 11 Moral. in c. 12 Job, n. 13. S. Iſidor. Hiſp. Sent. L. 2 de Grat. c. 5. Ven. Beda in Epiſt. ad Rom. c. 8. S. Bern. in Cant. Serm. 23, n. 12 & 15. Adam. Praemonſt. L. 4 de tripl. gen. contempl. P. 2, c. 5. Petr. Lombard. Sent. L. 1, Diſt. 40 & 41. S. Thom. P. 1, Q. 23, art. 2, ſed contra, in concl. & reſp. & art. 3, ſed contra, in concl. & reſp. & art. 4 ſed contra, in concl. & reſp. & art. 6 ſed contra in concl. & reſp.

Erkenntniß Gottes! wie unbegreiflich sind seine Gerichte, und wie unerforschlich seine Wege! Denn wer hat die Gesinnung des Herrn eingesehen, oder wer ist sein Rathgeber gewesen? (Br. an die Röm. 11, 33, u. w.) (l)

F. Kann die Gnade der Gerechtfertigung, wenn man sie einmal bekommen hat, wiederum verloren werden?

A. Ja: und wie selten erhält man, leider! selbe in gutem Stande bis an das Ende!

F. Kann man diese Gnade, wenn sie einmal verloren ist worden, wiederum erlangen?

A. Ja: doch muß sich keiner deßwegen allzu vermessen eine Hoffnung machen; denn es geschieht oft, daß man selbe, wenn sie einmal verloren ist worden, nicht wiederum bekömmt, weil wenige eine solche Busse wirken, wie es sich gebühret. (K)

F. Wann wird die Gnade der Gerechtfertigung dem Menschen entzogen?

A. Die Gnade der Gerechtfertigung wird niemals entzogen, wenn nicht eine Todsünde zuvor ist begangen worden: und Gott verläßt keinen durch Entziehung der Gnade (Sowohl der wirklichen, als der in der Seele haftenden,) wenn er nicht zuvor von ihm wird verlassen. (L)

F. Welchen Schluß hat man aus dem, was bisher gemeldet ist worden, zu machen?

A. Daß man das Heil seiner Seele mit Furcht und Zittern in Sicherheit zu setzen sich bemühen solle: (M) auf Gott allein vertrauen, beständig dem Gebethe und guten Werken abwar-

---

(l) Rom. 9, 6 & seqq. & c. 11, 1 & seqq. S. August. Epist. 194, al. 105 ad Sixt. c. 7, n. 32 & 33. & c. 8, n. 34 & 39. S. Prosper P. 3, c. 30 & 31. (K) Hebr. 6, 4 & seqq. & c. 10, 15 & seqq. (L) S. August. L. de Nat. & Grat. c. 26, n. 29. S. Prosper Resp. 3 ad Cap. Gall. & Resp. 15, art. 7. Conc. Trid. Sess. 6, c. 11. (M) Conc. Trid. Sess. 6, Decr. de Justif. c. 12 & 13. S. August. L. de don. persev, c. 8, n. 19. Concio Doct. Oronsusp. Navar. ad Patr. Conc. Trid. Tom. 14 Conc. Edit. Labb.

abwarten, (N) auf das fleissigste, damit nicht eine Nachläs-
sigkeit oder einige Sünde begangen werde, wachbar seyn,
(O) und endlich ein Herz haben müsse, welches sich unter der
mächtigen Hand Gottes vollkommen erniedriget und demü-
thiget. (P)

(N) S. Ignat. Epist. ad Smyrn. n. 11. S. Ephrem de Compunct. Serm. 3 initio. Eusеb. Caesar. Comment. in Psal. 92. S. Joan. Chrys. ad Pop. Antioch. Hom. 21 ad illum. Joan. Hierosol. Comment. in Matth. c. 5 & 7. & Hom. in Psal. 109. P. N. Macar. Sent. Aegypt. Hom. 17, Tom 4 Bibl. Patr. S. Maximus Q. 64. S. Hilar. Tract. in Psal. 63, n. 5 & 6. & L. 1 de Trinit. n. 37 & 38. S. August. in Psal. 118 Serm 21, n. 4 & 5. & Serm. 55, al. 4 de Verb. Dom. Evang. Matth. 5, c. 2, n. 2. & Serm. 163, de Verb. Apost. Galat. 5, c. 12, n. 12. & Serm. 283, al. de Div. 42, in Nat. Mart. Massil. c. 2, n. 2. & c. 5, n. 3. & L. de ver. Relig. c. 12, n. 24. & L. 2 de Conjug. adult. c. 13, n. 13. S. Greg. M. Regist. Epist. L. 7, Indict. 15, Epist. 36 ad Dyn. & Aurel. Cassian. de Orat. Collat. 10, c. 10. Vener. Hildebert. Serm, 32, in Dom. Palm. 4. S. Anselm. Medit. 18. S. Bern. de S. Andr. Apost. Serm. 2 de 4 corn. cruc. n. 4 & 5. & Serm. in Nativ. B. M. n. 13. & in Cant. Serm. 13, n. 1. & Serm. 51, n. 5 & 6. Fr. David. de August. Form. Novit. c. 42. (O) S. Ephrem. Serm. de Vit. relig. atque monast. Joan. Jerosol. Comment. in Matth. c. 7. S. Ambros. Expos. Evang. sec. Luc. L. 6, n. 72. (P) S. Ephrem de Tim. DEI. S. Greg. Naz. ad Petr. Orat. 7, n. 1. S. P. N. Doroth. Abb. de Humil. Doct. 2. S. Ambros. in Psal. 36 Enarr. n. 50. S. Hieron. L. 2 Dial. adv. Pelag. S. Paulin. Epist 40 ad Sanct. & Amand. n. 10 & 11. S. August. L. 10 Conf. c. 3, n. 4. & Enarr. in Psal. 65, n. 5. & in Psal. 71, n. 3. & in Joan. Evang. c. 15, Tract. 85, n. 3. & L. 10 de Civ. D. c. 28. & L. 17, c. 4, n. 2. Auctor Serm. 366 in Append. S. August. de Psal. 22, al. 9 ex Syrmond. n. 5, 6 & 7. S. Greg. M. L. 7 Moral. in c. 6 Job, c. 22, n. 26. & c. 23, n. 27. S. Isidor. Hispal. Sent. L. 2 de Grat. c. 5. Beda in Epist. Jacob. c. 4. S. Bern. Epist. 29 & 372 ad P. Episc. Palent. in Hisp. & Serm. 3 in Annunc. B. M, n. 9 & 10. & in Cant. Serm. 74, n. 8, 9 & 10. Guarric. Abb. Igniac. Serm. 3 in Solem. B. Bened. Tom. 23 Bibl. PP. Maphaeus Vegius Laud. Presb. de Persev. Relig. L. 3, c. 3, Tom. 26 Bibl. PP.

F. Warum soll man sein Heil mit Furcht und Zittern in Sicherheit zu setzen sich bemühen?

A. Weil Gott in uns, wie das Wollen, also auch das Vollbringen nach dem guten Willen wirket, saget der Apostel: (Br. an die Philipp. 2, 13.) und der Mensch nicht weis, ob er der Liebe oder des Hasses würdig sey, saget Salomon. (Eccle. 9, 1.) Es kann auch Niemand eine Schuldigkeit daraus machen, daß ihm die Gnade der Beharrlichkeit gegeben werde; wie der Kirchenrath zu Trient redet. (Sess. 6, c. 12 & 23.)

F. Was ist die Gnade der Beharrlichkeit?

A. Unter dieser wird jene Gnade verstanden, welche machet, daß einer in der erlangten Gerechtigkeit bis an das Ende verharret. Diese Gnade wird von Gott allen, welche eines heiligen Todes sterben, aber nicht andern mitgetheilet. (Q)

F. Welchen wird gemeiniglich diese grosse Gnade der Beharrlichkeit gegeben?

A. Am mehresten denjenigen, welche schon zuvor fromm gelebet haben; andern aber selten. Die Bösen dörfen sich ein so grosses Wunder nicht versprechen; denn obschon Gott einen, der gefallen ist, wiederum kann aufrichten, nimmt er doch kaum jener sich an, welche eine Busse zu wirken nicht eher vornehmen wollen, als da sie schon zu nächst beym Tode sind. (R)

F. Sage mir kurz, was sich gebühre, daß ein jeder von dem, was zu der Lehre von der Gnade gehöret, wisse.

(Q) D. Hieron Comment. in Eccle. c. 9. S. August. L. de Dono persev. c. 1, n. 1. & c. 7, n. 15. Conc. Trid. Sess. 6, c. 12 & 13. & Decr. de Justif. can. 16 & 22. S. Isidor. Hisp. Sent. L. 2 de Grat. c. 5. Philipp. Abb. Bon. Sp. L. 1, c. 8 in Cant. in fine. S. Thom. 1, 2, Q. 109, art. 8, sed contra, & in resp. & art. 9, sed contra, & in concl. ac resp. & art. 10, sed contra, & in concl. ac resp. (R) Orat. Henr. Kalteisen Ord. Praed. de lib. praed. Verb. DEI, Tom. 12 Conc. Edit. Labb.

A. 1. Daß man ohne Gnade Nichts zur Seligkeit nützliches thun könne. (S)

2. Daß der freye Willen des Menschen durch die Gnade nicht aufgehoben werde.

3. Daß keiner jemals eine Gnade anders fodern möge, als weil Gott freywillig selbe hat versprochen, und nur vermöge des Rechtes, welches durch die Verdienste, den Tod, und das Blut Christi uns erworben ist worden, und durch die Sacramente wird zugewandt.

4. Daß die Gnade jenen, die um selbe auf eine gebührende Weise Gott bitten, niemals versaget werde.

5. Daß es uns nicht zustehe die unergründlichen Geheimnisse Gottes, besonders jene von der Gnade und Gnadenwahl vorwitzig zu durchforschen.

6. Wir müssen vielmehr dem Glauben Ehre bezeigen, nicht hochmüthig nachgrübeln, sondern im Herzen glauben und mit dem Munde bekennen, was immer die Kirche von der Gnade, Gnadenwahl, und den übrigen Fragen, welche zu diesen auf was immer für eine Weise gehören, hat ausgesprochen. (T)

(S) S. August. Serm. 299, in Nat. Apost. Petr. & Paul. 5, n. 3. S. Prosper L. Epigr. de proficiendo ..... Tum hanc, tum sequentes assertiones fuse probavimus supra toto hocce capite. (T) Caelestinus Pap. I. Epist. 1 ad Episc. Gall..... Traditionem circa divinam Gratiam qui penitus nosse voluerint, legant inprimis eos S. Augustini Libros, quos adversus Pelagianos, Semipelagianosque conscripsit, qui Tomo decimo ejus operum potissimum continentur: tum etiam ejusdem Sancti Libros tres de libero arbitrio, illius Operum Tomo primo: Epistolas 140, al. 220 ad Honor. & 177, al. 95 ad Innoc. P. M. & 179, al. 352 ad Joan. Episc. Jerof. & 186, al. 106 ad Paulin. & 188, al. 143 ad Julian. & 184, al. 105 ad Sixt. & 214, al. 46. & 315, al. 47 ad Valent. & 217, al. 107 ad Vital. quae extant Tomo secundo ejusdem Operum. Quaest. 2, L. 1 de div. Quaest. ad Simpl. & aliquot illius in Joan. Evang. Tractatus, Tom. 3. Sermones 26, al. 11 de Verb. Apost. & 27, al. 20 de Verb. Apost. & 33, al. 12 de Verb. Apost. & 131, al. 2 de Verb. Apost. & 155, al. 6 de

F. Durch welche Mittel wird die Gnade mitgetheilet?

A. Am mehresten durch die heiligen Sacramente und das Gebeth. Die heiligen Sacramente theilen selbe mit, und durch das Gebeth werden sie von Gott erbethen.

Erste

Verb. Apost. & 156, al. 13 de Verb. Apost. & 158, al. 16 de Verb. Apost. & 165, al. 7 de Verb. Apost. & 168, al. 17 ex 50 Hom. & 169, al. 15 de Verb. Apost. & 174, al. 8 de Verb. Apost. & 176, al. 10 de Verb. Apost. &c. Tom. 4. S. Hieronymi Dialog. adv. Pelag. SS. Fulgentii & Prosperi Opera fere omnia: inprimis vero S. Fulgentii Lib. ad Monim. de Dupl. Praedest. DEI, Lib. de Incarn. & Grat. D. N. J. C. ad Petr. Lib. 3 de verit. Praedest. & Grat. DEI, Lib. de Praedest. & Grat. &c. S. Prosperi Carmen de Ingratis, Epist. ad Rufin. de lib. arbit. Lib. cont. Collat. Responsiones ad capit. Gallor. & ad object. Vincent. & ad Excerpt. Genuens. & Lib. Sentent. ex Oper. S. Augustt. excerpt. S. Leonis M. Librum de Vocat. Gent. & Epist. ad Demetr. Pauli Orosii Librum de arbit. libert. adv. Pelag. T. 6 Bibl. PP. S. Anselmi Dialogos de lib. arbit. & Tractatum de concord. praescient. & praedest. Tract. de concord. Grat. DEI cum lib. arbit. Honorii August. Presb. Dialogos de Praedest. & lib. arbit. T. 20 Bibl. Patr. Ecclesiae Lugdunensis Lib. adv. Joan. Scot. Erig. erron. defin. Ejusdem Eccles. Lib. de 3 Epist. &c. & Lib. de ten. auct. Script. S. Prudentii Episc. Tricass. Epist. ad Hincm. & Pard. & Lib. de Praedest. adv. Joan. Scot. Erig. Ratramni Mon. Corbej. Lib. de Praedest. Servati Lupi Presb. L. de 3 Quaest. Flori Serm. de Praedest. Haec omnia reperiuntur Tom. 15 Bibl. Patr. Amolonis Ludg. Episc. Eclogen Sentent. ex S. August. Oper. &c. ejusd. Bibl. Tom. 14. S. Bernardi Abb. Lib. de Grat. & lib. arbit. Franconis Abb. Afflig. L. 12 de Grat. DEI, ejusd. Bibl. Tom. 21. Legant etiam Concil. Milevit. & Arausc. II. & Conc. Trid. Sess. 6. Epistolas denique Summorum Pontificum Innocentii I. Bonifacii II. & Zosimi, quae exstant in Appendice Tom. 10 Oper. S. August. Diplom. seu Bull. Pii V. cont. 79 Propos. Mich. Baii an. 1567. Innocentii X. cont. 5. Propos. Jansen. Yprens. Episc. an. 1653, & Alexandri VII. an. 1656 cont. easd. propos. Multi praeterea Theologi de ea materia doctissimos Tractatus ediderunt, quos, cum omnium manibus terantur, hic indicare inutile, superfluumque credimus.

Erste Abtheilung.
Von den Sacramenten.
Erstes Kapitel.
Von den Sacramenten insgemein.
Erster Absatz.
Von der Wesenheit und den Wirkungen der Sacramente.

F. Was ist ein Sacrament?

A. Unter diesem Worte versteht man gemeiniglich ein von Christo eingesetztes begreifliches Zeichen, durch welches uns die Gnade zur Heiligung wird mitgetheilet. (A)

F. Warum nennest du die Sacramente Zeichen?

A. Weil sie die unsichtbare Gnade anzeigen, welche sie enthalten und mittheilen.

F. Warum heissest du selbe begreifliche Zeichen?

A. Weil selbe Sachen oder Handlungen, die wir Sacramente nennen, durch die Sinne mögen begriffen werden. Wir sehen die Handlung des Priesters, wann er taufet, und wir verstehen die Worte. Wenn nun diese Worte zu der Handlung kommen, wird der Seele des getauften Menschen die unsichtbare Gnade mitgetheilet. (B)

F. Was ist dieses für ein Ding, welches du die Heiligung des Menschen heissest?

A. Ich will dieses sagen, daß der Mensch durch die Mittheilung der Gnade heilig und Gott angenehm gemachet wird.

F. Wann werden die Menschen geheiliget?

A. Da selbe die Nachlassung der Sünden und die so genannte heiligmachende Gnade, von welcher ich oben (Im vorgeh. Kap. 1 Abs.) geredet habe, oder derselben Vermehrung erlangen. (C)

(A) Conc. Narbon. an. 1609, c. 32. (B) S. August. Tract. 80 in Joan. Evang. n. 3. Tract. D. Stephani Eduens. Episc. de Sacr. Alt. Prolog. Tom. 20 Bibl. Patr. (C) S. August. Quaest. in Levit. L. 3, Q. 84.

F. Wie werden die Menschen durch die Sacramente geheiliget?

A. Einige Sacramente geben die heiligmachende Gnade jenen, welche diese nicht haben; andere aber derselben Vermehrung. Jene werden genannt Sacramente der Todten; diese aber Sacramente der Lebendigen. (D)

F. Welche sind Sacramente der Todten?

A. Die Taufe, Busse, und bisweil die letzte Oelung, wie viele Gottesgelehrte der Meynung sind.

F. Welche sind die Sacramente der Lebendigen?

A. Alle übrige Sacramente, die jenen, welche die Gnade schon haben, und nicht andern eine Vermehrung der heiligmachenden Gnade mittheilen.

F. Machen die Sacramente neben der Gnade auch noch eine andere Wirkung in der Seele?

A. Durch drey Sacramente, nämlich die Taufe, Firmung, und Priesterweihe, wird neben der Gnade ein Merkmaal in die Seele eingedrücket, das ist, ein geistliches und unauslöschliches Zeichen. Und deßwegen können selbe nicht wiederholet werden.

F. Machen die Sacramente von sich selbst so wunderliche Wirkungen?

A. Die Sacramente haben diese Kraft nicht aus ihrer Wesenheit, sondern von der Allmacht Gottes, durch dessen Willen geschieht, daß durch diese Zeichen uns das Blut Christi wird zugewandt, und die Verdienste seines Leidens und Todes uns mitgetheilet werden.

F. Erhält man auch, sooft man die Sacramente empfängt, derselben kräftige Wirkung?

A. Die Gnade der Sacramente wird allzeit, und allen mitgetheilet, welche die Sacramente recht empfangen, das ist, allen, die recht dazu bereitet sind; das Merkmaal aber der Taufe, Firmung und Priesterweihe wird auch jenen eingedrücket, welche nicht recht dazu bereitet sind, und doch frey-

---

(D) Gillebert. Abb. in Cant. Serm. 33, n. 6.

freywillig diese Sacramente empfangen. Denn wenn einer, welcher dieses Sacrament niemals verlanget oder begehret hatte, im Schlafe getaufet würde, wäre diese Taufe ungültig, und er würde das Sacrament nicht empfangen.

F. Wie wäre es, wenn ein Heuchler oder ein Unglaubiger, und der nicht glaubete, daß die Sacramente eine Kraft und Wirkung haben, freywillig diese Sacramente empfangen sollte, würde ihm auch das Merkmaal eingedrücket werden?

A. Ja; wenn er nur alles jenes äusserlich thäte, was jene zu thun pflegen, die sich zu den Sacramenten begeben. (E)

Zweyter Absatz.

Von der Zahl, dem Einsetzer, Austheiler, und den Gebräuchen der Sacramente.

F. Wieviel sind Sacramente?

A. Sieben, nämlich die Taufe, Firmung, das Geheimniß des Altars, die Busse, letzte Oelung, Priesterweihe, und Ehe. (A)

F. Sind alle von Christo eingesetzet worden?

A. Ja. Man weis dieses aus der heiligen Schrift und Erblehre, wie ich unten zeigen will, wann ich von jedem Sacramente insonderheit handeln werde. Es kann auch nur Gott ein Sacrament einsetzen; denn Gott allein kann einem begreiflichen Dinge die Kraft geben eine geistliche Gnade hervorzubringen, und über seine natürliche Beschaffenheit zu wirken.

F. Warum hat Christus sieben Sacramente eingesetzet?

A. Damit er allen Nothwendigkeiten entweder der ganzen Kirche, oder jeder Glaubigen Fürsehung thun möchte.

Durch

(E) Decret. P. 1, Dist. 45, c. 45, c. 5 de Judaeis, seu Conc. Tolet. an. 633, can. 56. (A) Conc. Provinc. Narbon. an. 1551, can. 1.

Durch die Taufe werden wir wiedergebohren, durch die Firmung gestärket, und wir nehmen zu, durch das Altarsgeheimniß werden wir ernähret, durch die Busse geheilet, durch die letzte Oelung bekommen wir Kräfte bey dem Sterben, durch die Priesterweihe werden bis an das Ende der Zeiten Vorsteher und Diener, durch die Ehe Kinder der Kirche gegeben.

F. Welche haben die Gewalt die Sacramente auszutheilen?

A. Einige können von den Bischöfen allein, andere auch von den gemeinen Priestern ausgetheilet werden; die Taufe aber kann in der Noth von jedermann gültig mitgetheilet werden, ohne daß man ein Absehen machen muß auf den Stand, das Geschlecht, oder den Glauben. Dieses will ich unten weitläuftiger von jedem Sacramente zeigen.

F. Wie müssen die Austheiler der Sacramente beschaffen seyn?

A. Sie müssen, wenn selbe die sacramentalischen Verrichtungen vornehmen, oder die Sacramente austheilen,

1. Die Meynung haben wenigst zu thun, was die Kirche thut. (B)

2. Sie müssen im Stande der Gnade seyn.

F. Wenn einer nicht im Ernste, sondern scherzweise ein Sacrament mittheilete, wäre diese Mittheilung gültig?

A. Sie wäre ganz fruchtlos und ungültig; denn wer nicht ernstlich, sondern im Spasse und Scherze dieses thäte, der stellete sich nur an, und machete nach, was die Kirche thut; er thäte es aber nicht. Ein solcher verrichtete Nichts als ein Diener der Kirche.

F. Wenn ein Diener der Kirche im Stande einer Todsünde eine sacramentalische Verrichtung vornimmt, oder Sacramente austheilet: ist das, was er gethan hat, gültig oder ungültig?

A. Es ist gültig; doch sündiget jener, der im Stande einer Todsünde die sacramentalischen Verrichtungen vornimmt,

(B) Conc. Trid. Sess. 7, can. 11.

nimmt, oder Sacramente austheilet, wenn nicht eine grosse Noth dieses erfoderet; denn er entehret alsdann eine heilige Sache.

F. Wer in einer Todsünde sich befindt, hat die Gnade nicht: wie kann er dann die Gnade mittheilen?

A. Er giebt selbe nicht aus seinem Vermögen, sondern als ein Werkzeug Christi. Christus kann ja einen jeden Werkzeug brauchen, seine Gnade mitzutheilen: und er hat in der That uns seine Gnade durch die Sacramente mittheilen gewollt, ohne ein Absehen auf die Beschaffenheit desjenigen zu machen, der selbe austheilet. Diese ist die Glaubenslehre der Kirche, welche vormals die Donatisten heftigst zu bestreiten sich angemasset haben, aber dafür auch als Ketzer sind angesehen worden. (C)

F. Warum bedienet sich die Kirche bey Austheilung der Sacramente vieler Gebethe und Gebräuche?

A. 1. Damit durch diese Gebethe und Gebräuche angezeiget werden die Wirkungen der Sacramente, die Vorbereitungen, welche zur Empfangung der Sacramente nothwendig sind, und die daraus entstehenden Pflichten; von welchen ich bey jedem Sacramente handeln werde.

2. Damit von Gott denen, welche die Sacramente empfangen, selbe Vorbereitungen erbethen werden.

F. Wie alt sind diese Gebräuche?

A. Welche die Kirche bey der feyerlichen Austheilung der Sacramente zu brauchen pflegt, die sind fürwahr nicht neue, oder vor kurzer Zeit gutgeheissene und angenommene Gebräuche; sondern sind schier alle auf einer Uebergabe von den Aposteln her gegründet; wie ich dieses unten weitläuftiger zeigen will, wann ich von allen Gebräuchen der Sacramente handeln werde.

Zwey-

(C) S. August. L. 2 cont. Epist. Parmen. c. 10, n. 22. & c. 11, n. 24. & c. 13, n. 30. & L. 4 de Bapt. cont. Donat. c. 4, n. 5. & L. 6, c. 2, n. 4. & c. 4, n. 6. Joan. Gerson Lib. cont. Sect. Flagell. paulo post initium.

Zweytes Kapitel.

Von der Taufe.

Erster Absatz.

Von dem Wesen und den Wirkungen der Taufe.

F. Welches ist das erste Sacrament?

A. Die Taufe.

F. Was will dieses Wort Taufe sagen?

A. Taufe will seiner Bedeutung nach so viel sagen als eine Eintauchung und Abwaschung. Taufen saget soviel als das griechische Wort Baptizein, welches Eintauchen oder Abwaschen heißt.

F. Warum wird dieses Sacrament also genannt?

A. Weil die Seele, wenn in diesem Sacramente der Leib mit dem Wasser benetzet wird, zugleich von allen Sünden wird abgewaschen. (A)

F. Was ist die Taufe?

A. Die Taufe ist ein Sacrament, durch welches alle Sünden ausgelöschet, alle Strafen, welche auf die Sünden geschlagen sind, nachgelassen, und wir zu Kindern Gottes und der Kirche gemachet werden. (B)

F. Welche Gattungen der Sünden werden durch die Taufe ausgelöschet?

A. Gar alle: und zwar nicht nur die Erbsünde, sondern auch die wirklichen Sünden, wenn man einige auf sich hat, so groß sie immer seyn mögen. (C)

F. Was verstehst du unter der Strafe, welche auf die Sünden geschlagen ist?

A. So:

(A) S. Greg. Nyss. in Bapt. Chr. S. Gregor. M. Expos. in 7 Psal. poen. Psal. 4, n. 9. S. Isidor. Hisp. L. 7 Orig. c. 3. (B) Euseb. Episc. Gall. de Epiph. & S. Infant. 7 Machab. Hom. 3, Tom. 2 Bibl. PP. S. Leo M. Serm. 62, de Pass. Dom. 13, c. 3. S. Cyrill. Alex. in Isai. c. 66, L. 5. (C) Ven. Beda in Epist. ad Rom. c. 6.

A. Sowohl die ewigen als die zeitlichen Strafen, welche der Sünder entweder auf dieſer oder in der andern Welt muß entrichten, damit der göttlichen Gerechtigkeit genuggethan werde.

F. So hat alſo die göttliche Gerechtigkeit bey einem getauften Menſchen Nichts mehr zu fodern?

A. Nein; denn alles wird durch die Taufe nachgelaſſen und geſchenket. Jene haben Nichts mehr von der Verdammniß, welche in Chriſto Jeſu ſind (Br. an die Röm. 8, 1.) durch die Taufe. (D)

F. Wie geſchieht in der Taufe eine ſo vollkommene Nachlaſſung?

A. Durch die Barmherzigkeit Gottes, welche uns in der Taufe ohne einige Ausnahme die Verdienſte Chriſti zuwendet, und eine völlige Nachlaſſung nicht nur der Sünden, ſondern auch der Strafe, welche auf die Sünden geſchlagen iſt, mittheilet.

F. Es wird aber doch die Unwiſſenheit, Begierlichkeit, Nothwendigkeit zu ſterben, und die übrigen Gebrechlichkeiten der Seele oder des Leibs, welche die Wirkungen und eine Strafe der Sünde ſind, durch die Taufe nicht hinweggenommen?

A. Alles dieſes iſt uns gelaſſen worden, damit wir nicht leben ohne einen Streit zu haben: und wir werden davon erſt befreyet werden bey der allgemeinen Auferſtehung der Leiber, welche kann unſere vollkommene Befreyung von den Mühſeligkeiten genannt werden. (E)

F. Warum ſetzet Gott nicht den Menſchen durch die Taufe gänzlich in den vorigen Stand der Unſchuld?

A. Ich habe ſchon geſaget, daß Gott die Gebrechlichkeiten gleichſam für eine beſtändige Uebung der Tugend, weil dieſe bey der Schwachheit vollkommen wird gemachet, zur Erhe-

---

(D) S. Cyrill. Alex. in Iſai. c. 54, Lib. 5. S. Auguſt. L. 2 de pecc. mer. & remiſſ. c. 28, n. 45. (E) Joan. Hieroſ. Comment. in Matth. c. 2. S. Auguſt. L. 3 cont. 2 Epiſt. Pelag. c. 3, n. 5. & L. 21 de Civ. DEI, c. 15.

Erhebung der Herrlichkeit seiner Gnade dem Men chen gelassen habe, damit, wo die Sünde groß ist gewesen, die Gnade noch grösser sey, und wir mit Demuth und Furcht unser Heil wirken. (F)

F. Wie werden wir durch die Taufe Kinder Gottes?

A. Durch ein neues Leben, welches wir in Christo durch die Taufe bekommen, wodurch wir auch Gott unsern Vater nennen, und den Himmel als eine väterliche Erbschaft ansehen dörfen. Dieses neue Leben ist das Leben der Gnade; welches uns mit Gott durch den Glauben, die Hoffnung, Liebe, und andere uns anhangende Tugenden vereiniget. (G)

F. Wie saget man, daß wir durch die Taufe in Christo neu gemachet, in Christo wiedergebohren werden, und in Christo ein neues Leben bekommen?

A. 1. Weil wir nur durch Christum und seine Verdienste wiedergebohren werden.

2. Der Geist Christi, welchen wir durch die Taufe bekommen, ist der Anfang dieses Lebens.

3. Durch den einwohnenden Geist Christi werden wir in unsern Herzen also mit Gott vereiniget, daß wir einen geheimnißvollen Leib mit ihm ausmachen, seine Glieder sind, und mit dem Apostel sagen mögen: Ich lebe, aber nicht mehr ich, sondern Christus lebet in mir. (Br. an Galat. 2, 20.) (H)

F. Wie werden wir durch die Taufe Kinder der Kirche?

A. Weil die Mutter die Kirche uns in Christo Jesu durch die Taufe gebährt, zufolge jenes Ausspruchs des Apostels: In Christo Jesu habe ich euch gebohren. (1 Br. an die Corinth. 4, 15.) Und durch diese Wiedergeburt werden wir Glieder der Kirche, in die Gemeinschaft der Glaubigen aufgenommen, und bekommen das Recht zu den Sacramenten und allen Gütern der Kirche. (I)

F. Hat

(F) Conc. Trid. Seff. 4, can. 5. (G) Conc. Trid. Seff. 6, c. 7. S. Leo M. Serm. 63, de Paff. Dom. 14, c. 6. (H) Rom. 8, 15 & seqq. Epheſ. 5, 30. Epiſt. 1 Joan. 3, 1. Conc. Trid. Seff. 5, can. 5. (I) Epheſ. 1, 3 & seqq.

F. Hat die Taufe noch eine andere Wirkung?

A. Neben den itzt beygebrachten Wirkungen der Taufe, habe ich schon (In dies. Abth. 1 Kap. 2 Abs.) gesaget, daß in der Seele durch die Taufe ein Merkmaal, das ist, ein geistliches und unauslöschliches Zeichen eingedrücket werde; weßwegen dieses Sacrament nicht kann wiederholet werden. (K)

Zweyter Absatz.

Von der Mittheilung der Taufe.

F. Wie wird das Sacrament der Taufe mitgetheilet?

A. Der Ausspender dieses Sacraments gießt dreymal auf die Weise eine Kreutzes ein natürliches Wasser über das Haupt des Catechumens, und saget dabey einmal diese Worte: Ich taufe dich im Namen des Vaters †, und Sohns †, und heiligen † Geistes.

Es giebt noch eine andere zweyfache Art zu taufen.

1. Der Austheiler des Sacraments tauchet den Catechumen dreymal in ein natürliches Wasser, und saget zugleich: Ich taufe dich im Namen des Vaters †, und Sohnes †, und heiligen † Geistes.

2. Der Ausspender des Sacraments besprenget dreymal den Catechumen mit natürlichem Wasser, und saget dabey: Ich taufe dich im Namen des Vaters †, und Sohns †, und heiligen † Geistes.

Wenn einer nur auf eine aus diesen dreyen Weisen getaufet wird, ist es schon genug.

F. Woher weis man dieses?

A. Nicht aus der heiligen Schrift; denn diese redet nur von der Taufe, welche durch das Eintauchen mitgetheilet wird:

(K) S. August. in Joan. Evang. Tract. 11, n. 6. & Tract. 12, n. 1. & in Epist. Joan. c. 3. Tract. 5, n. 6. & L. 2. cont. Epist. Parmen. c. 13, n. 28, 29 & 30. & L. 6 de Bapt. cont. Donat. c. 1, n. 1. Conc. Florent. Decr. Eugen. IV. an. 1439. Conc. Trid. Sess. 7. can. 9.

wird : (A) sondern man hat es von der gar gewissen und apostolischen Uebergabe. Die Beweise dessen da beyzubringen ist was überflüssiges ; denn in diesem halten es die Ketzer selbst mit uns.

F. Welche aus diesen dreyen Weisen zu taufen ist die gebräuchlichere ?

A. In den alten Zeiten wurde die Taufe öfters mitgetheilet durch das Eintauchen ; itzt aber taufet man bey uns nur durch Aufgiessen. Ein jeder solle dabey den Brauch seiner Kirche beobachten.

F. Warum sagest du, daß man dreymal das Wasser auf die Weise eines Kreutzes aufgiessen, oder dreymal eintauchen, oder dreymal mit selbem besprengen müsse ?

A. Weil diese Bräuche allzeit die Kirche zur Verehrung der hochheiligen Dreyeinigkeit, in deren Namen wir getauset werden, beobachtet hat. Doch meynet deßwegen die Kirche nicht, daß diese Bräuche zur Gültigkeit des Sacraments nothwendig seyn. Es wäre, nach der Meynung der Kirche, die Taufe gültig, wenn auch schon das natürliche Wasser nur einmal, und nicht auf die Weise eines Kreutzes wäre aufgegossen worden.

F. Welches Wasser muß man zum Taufen nehmen ?

A. Das zu diesem besonders geweihete Wasser. Doch im Falle einer Noth, wenn man kein geweihetes Wasser hat, darf man ein jedes Wasser nehmen, wenn es nur ein natürliches Wasser ist : (B) unter welchem ein jedes Wasser verstanden wird, welches nicht durch eine Kunst der Menschen wird verfertiget ; zum Beyspiele, ein Quell- Cistern- Brunn- Pfützen- Meer- Regen- Flußwasser ꝛc.

F. Welcher Theil des Leibes muß mit dem Taufwasser benetzet werden ?

A. Vor

(A) Rom. 6, 3 & seq. Coloss. 2, 12. S. Cyprian. Epist. 69, al. 76 ad Magn. S. Basil. de Spir. Sanct. c. 25. S. Leo M. Serm. 68, de Pass. Dom. 19, c. 3 & 4. (B) Joan. 3, 5. Act. 8, 36. & c. 10, 47 & seq.

A. Vor allen das Haupt; doch ist zur Gültigkeit der Taufe genug, wenn ein grösserer Theil des Leibs, was immer für einer derselbe sey, mit dem Taufwasser benetzet wird.

F. Wenn einer das Wasser aufgiessen, und ein anderer die Taufworte: Ich taufe dich im Namen des Vaters ꝛc. aussprechen würde, wäre die Taufe gültig?

A. Sie wäre ungültig; denn einer und eben derselbe muß das Wasser aufgiessen, und zugleich die Worte aussprechen.

F. Darf einer zuvor das Wasser aufgiessen, und hernach die Worte aussprechen?

A. Nein; sondern es müssen die Aussprechung der Worte und die Abwaschung des Taufenden vereiniget seyn. Wann der Leib mit dem Wasser benetzet wird, müssen zugleich auch die Worte ausgesprochen werden.

F. Muß man bey der Taufe ausdrücklich die drey Personen der hochheiligen Dreyeinigkeit nennen?

A. Ja. Man muß im Namen des Vaters, und Sohns, und heiligen Geistes taufen, zufolge der Worte Christi: Gehet, und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und Sohns, und heiligen Geistes. (Matth. 28, 19.) (C)

F. Wer ist der rechtmässige Austheiler der Taufe?

A. Den alleinigen Bischöfen, oder Priestern, oder (Aber nicht gemeiniglich) den Diaconen steht es zu feyerlich zu taufen, (D) das ist, mit den feyerlichen Kirchengebräuchen und Beobachtungen. Doch im Falle einer Noth kann ein jeder, ohne daß man ein Absehen zu machen hat, wessen Alters, Geschlechtes, oder Glaubens er sey, ohne Feyerlichkeit taufen; wenn er nur ernstlich thun will, was die Kirche thut.

(C) S. Justin. Apolog. 2. S. August. L. 3 cont. Donat. c. 15, n. 20. & L. 4, c. 15, n. 22. & L. 6, c. 25, n. 46. (D) S. Hieron. adv. Lucif. Tom. 4, P. 2. Act. SS. Rogat. & Donat. circ. an. 200 sub Dioclet. apud. Theodor. Ruinart..

F. Wie läßt es sich beweisen, daß ein jeder, ohne daß man ein Absehen zu machen hat, wessen Glaubens oder Geschlechtes er sey, dieses thun könne?

A. Man hat dieses nur aus der Erblehre; denn man findt davon Nichts in der heiligen Schrift. Ich bringe aber von dieser Erblehre die Beweise, welche vielfältig bey den heiligen Vätern und Gottesgelehrten zu lesen sind, nicht bey; denn da halten es die neuern Ketzer mit uns, welche zu überzeugen ich nur meistens die Beweise der Erblehre in jenen Sachen anzuziehen pflege, welche sie haben zweifelhaftig machen wollen.

F. Warum hat Gott gewollt, daß die Taufe sogar auch von jenen, die nicht getaufet sind, könne mirgetheilet werden?

A. 1. Der allmächtige Gott kann ein jedes Ding brauchen seine Gnade uns mitzutheilen.

2. Der barmherzigste Gott hat uns dadurch die Empfangung eines zur Seligkeit unumgänglich nothwendigen Sacraments leichter machen wollen.

F. Wenn eine Noth zu taufen vorfällt, und mehrere, die taufen können, zugegen sind, wer soll vor allen taufen?

A. Man soll einen Geistlichen dem Weltlichen, einen Katholischen dem Ketzer oder Unglaubigen, einen Mann dem Weibe * vorziehen.

F. Dörfen der Vater oder die Mutter ihr Kind taufen?

A. Ja; aber sie sollen es nicht thun, wenn es nicht die gröβte Noth erfoderet, und kein anderes katholisches Manns- oder Weibsbild, das taufen könnte, zugegen ist: und dieses wegen der geistlichen Verwandtschaft, welche man durch die Taufe erlanget.

F. Von welcher geistlichen Verwandtschaft redest du?

A. Nach

---

* Die Gottesgelehrten schränken dieses letztere gemeiniglich also ein: Wenn nicht das Weib, etwa die Hebamme oder ein anderes Weibsbild, erfahrner wäre als ein Mann: vor die Ehrbar- und Schamhaftigkeit was anderes erfoderte.

A. Nach den Gesetzen der Kirche entsteht zwischen dem Taufenden und dem Getauften eine geistliche Verwandtschaft, vermöge welcher der Taufende mit der getauften Person und ihren Eltern sich nicht verehelichen darf. (E) Wenn die Eltern selbst * ihr Kind taufen, machet diese geistliche Verwandtschaft, daß jene Person, die getaufet hat, keineswegs von dem Gemahle, wenn sie nicht zuvor von dem Bischofe die Begnadigung erhalten hat, die eheliche Pflicht begehren darf, obschon sie allzeit selbe abzustatten schuldig ist. (F)

F. Welche sind fähig die Taufe zu empfangen?

A. Alle Menschen, die noch nicht getaufet sind, und auch die Kinder, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts, oder Standes.

F. Weis man aus der heiligen Schrift, daß die Kinder getaufet werden können?

A. Es wird dieses zwar nicht deutlich in der heiligen Schrift gemeldet; doch läßt es sich aus einigen Grundsätzen, die in der heiligen Schrift enthalten sind, abnehmen. Was aber die heilige Schrift nur dunkel anzeiget, dieses weis man aus der gar grossen Uebergabe und dem Brauche, welcher von den Aposteln her bis auf unsere Zeiten durch eine beständige Fortsetzung ist beobachtet worden.

F. An welchem Orte soll man taufen?

A. Im Falle einer Noth kann man überall taufen; sonst aber ist nur in den Pfarrkirchen, oder in andern, in welchen Taufsteine sind, zu taufen erlaubet: und es soll ein jeder in seiner Kirche getaufet werden.

Dritter Absatz.

Von der Nothwendigkeit und Einigkeit der Taufe. Von dem Zustande der Kinder, welche ohne die Taufe sterben.

F. Ist die Taufe allerdings allen nothwendig zur Seligkeit?

A. Ja

(E) Conc. Trid. Sess. 24 de Reform. Matr. c. 2. (F) S. Thom. in Suppl. Q. 56, art. 1 in corp.

* Ausser dem Falle einer Noth.

A. Ja freylich, und zwar also nothwendig, daß die Gottesgelehrten diese Nothwendigkeit eine Nothwendigkeit eines erforderten Mittels nennen, welche so groß ist, daß ohne die Taufe Niemand die ewige Seligkeit jemals erlangen kann. Man weis dieses theils aus der gar gewissen Erblehre, theils aus diesen Worten Christi selbst: Wahrlich sage ich dir, wenn einer nicht wird aus dem Wasser und heiligen Geiste wiedergebohren seyn, kann er in das Reich Gottes nicht eingehen. (Joan. 3, 5.)

F. Erstrecket sich diese so grosse Nothwendigkeit auch auf die Kinder?

A. Sowohl auf die Kinder, als auf die übrigen Menschen. Die Kirche hat dieses allzeit geglaubet, und allzeit diese Worte Christi: Wenn einer nicht wird wiedergebohren seyn ꝛc. also ausgeleget. (A)

F. Warum ist die Taufe also nothwendig?

A. Wegen der Schuld der Erbsünde, die nur durch die Taufe wird aufgehoben: solang aber die Schuld dieser Sünde bleibt, eben solang bleiben wir unter der Gewalt des Teufels, und können in das Reich Gottes nicht eingehen.

F. Werden also die Kinder, welche ohne die Taufe sterben, ewig verdammet?

A. Sie bleiben ewig von Gott abgesönderet und von seinem Angesichte entfernet; welches die gröβte Peine der Verdammten ist, und von den Gottesgelehrten die Peine des Verlurstes genannt wird. Ob sie aber auch mit einem ewigen Feuer gestrafet werden, welches die Gottesgelehrten die Peine der Empfindung heissen, hat die Kirche nicht enschieden.

(A) S. Cyprian. Epist. 64, al. 59 ad Fid. Origen. Hom. 8 in Levit. & L. 5 in Epist. ad Rom. c. 6. Conc. Milevit. II, can. 11. Conc. Carthag. I. cont. Pelag. Conc. Carthag. II. Epist. Synod. ad Innoc. Pap. Innocentii Pap. Epist. 25 rescript. ad Conc. Milevit. S. August. L. 4 de Bapt. cont. Donat. c. 23, n. 30. & c. 24, n. 31. S. Thom. P. 3, Q. 68, art. 9 in corp. & resp. ad 1, 2 & 3. Guillel. Estius. in L. 4 Sent. Dist. 4, §. 23 & 24.

den. Man kann auch davon Nichts gewisses aus der heiligen Schrift abnehmen, die Erblehre ist ungewiß, und die katholischen Gottesgelehrten haben darüber verschiedene Meynungen.

Ich erkläre diese Sachen mehr und deutlicher.

Christus saget im Evangelio, daß man zu seinem Richterstuhle alle Völker bringen werde, damit sie gerichtet, und voneinander mögen abgesönderet werden, also zwar, daß die Schafe auf die rechte, die Böcke aber auf die linke Seite sollen gestellet werden, und jene zum ewigen Leben, diese aber in das ewige Feuer gehen. Die Kinder, welche ohne Taufe gestorben sind werden gewißnicht ein anderes Gericht als die übrigen Menschen haben. Christus bestimmet ihnen keinen Stand in der Mitte zwischen seiner rechten und linken Seite, zwischen dem ewigen Feuer und dem ewigen Leben, daß es also scheint, er habe wenigst undeutlich diese Frage entschieden. Der Apostel Joannes scheint mit ein wenig deutlichern Worten sich darüber herausgelassen zu haben, denn im 21 Kap. 27 V. der heimlichen Offenbarung saget er: Es werden in die himmlische Stadt nur jene eingehen, welche in dem Buche des Lebens sind eingeschrieben: im 20 Kap. 15 V. eben dieses Buches aber saget er, daß alle in den Pful des Feuers werden geworfen werden, welche man nicht in dem Buche des Lebens wird eingeschrieben finden. Es sind aber die Kinder, welche ohne die Taufe gestorben sind, gewiß nicht in dem Buche des Lebens eingeschrieben. Bey dem heiligen Augustinus haben diese Stellen der heiligen Schrift soviel vermocht, daß er glaubete, die Kinder, welche ohne die Taufe sterben, leiden eine Peine der Empfindung, welche doch gar gelind wäre. Eben dieser Meynung ist der heilige Fulgentius gewesen. (B) Allein die übrigen Schriftsteller der Kirche haben, wenigst mit ausdrücklichen Worten, nicht eben dieses gelehret, und die Gottesgelehrten haben darüber nicht einerley

(B) S. Aug. Man. ad Laur. c. 93, n. 23. S. Fulgent. de Fid. ad Petr. c. 27, n. 68.

Meynung. Viele halten es mit dem heiligen Thomas, (C) und behaupten, daß man diese Stellen der heiligen Schrift nur von den Erwachsenen verstehen müsse: und bemühen sich dieses aus eben den Stellen zu beweisen, in welchen nur von jenen die Rede zu seyn scheint, die gute oder böse Werke ausüben können. Die Kirche hat über diese Frage keinen Ausspruch gegeben. Unterdessen muß man soviel glauben, daß solche Kinder nicht zu einer Glückseligkeit gelangen, wie dieses die Pelagianer behaupteten, der heilige Augustinus aber sie vortreflich widerleget hatte, dessen Meynung die Kirche in diesem Stücke hat angenommen. Es ist auch gewiß, daß die Peine des Verlurstes, welche sie in Ewigkeit leiden werden, diesen Kindern ungemein beschwerlich falle.

F. Ist die Taufe also nothwendig, daß sie auf gar keine Weise kann ersetzet werden?

A. Sie kann auf zweyerley Weise ersetzet werden. 1. Durch eine grosse Begierde derselben, wenn diese von der Liebe wird vollkommen gemachet. 2. Durch den Martertod. Deßwegen saget man, daß die Taufe dreyfach sey, nämlich die Taufe des Wassers, der Begierde, und des Blutes.

Die Wassertaufe ist jene, welche durch das Wasser und die Worte: Ich taufe dich ꝛc. oder andere dergleichen wird mitgetheilet.

Die Taufe der Begierde ist ein hitziges Verlangen der Taufe, wenn man diese nicht empfangen kann. Denn wenn einer die Taufe eifrig und mit einer recht hitzigen Liebe verlanget, aber doch in dem Wasser nicht kann getaufet werden: hat die Kirche allzeit dafürgehalten, daß ein solcher gewiß selig werde. Es wird aber dieses Verlangen die Begierdtaufe, oder die Taufe des heiligen Geistes genannt, weil man nur durch den Antrieb des heiligen Geistes ein solches Verlangen kann haben. (D)

Die

(C) S. Thom. Suppl. 3 P. Q. 69, art. 5 in corp. & art. 6 in corp. (D) S. August. L. 4 de Bapt. cont. Donat. c. 22, n. 29. & c. 24, n. 31. & c. 25, n. 32. S. Bern. Tract. de Bapt. ad Hug. de S. Vict. c. 2, n. 6 & 8. Conc. Trid. Sess. 6, c. 4.

Die Bluttaufe ist der Marter- oder ein Christi wegen ausgestandener Tod; denn welche Christi wegen getödtet werden, von diesen saget die Kirche, daß sie in ihrem eigenen Blute getaufet werden. (E)

F. Werden auch die Christi wegen umgebrachten Kinder selig, wenn sie die Wassertaufe nicht empfangen haben?

A. Auch diese werden in ihrem Blute getaufet, und erlangen die ewige Glückseligkeit; wie wir dessen viele Beyspiele haben. Es hat auch deßwegen die Kirche allzeit das Fest der heiligen unschuldigen Kinder, welche der Gottlose Herodes umgebrcht hat, gehalten; wie man dieses aus dem heiligen Augustinus sieht. (F)

F. Kann die Taufe wiederholet werden?

A. Nein, wie ich schon gesaget habe, weil durch die Taufe ein geistliches Merkmaal wird eingedrücket. Es ist also eine Sünde jenen, der schon einmal recht ist getaufet worden, wiederum taufen. (G)

F. Was ist also zu thun, wenn man zweifelt, ob einer getaufet sey?

A. Wenn man eine billige Ursache zu zweifeln hat, muß man ihn unter einem Bedinge, wie es die Kirche itzt machet, taufen mit diesen Worten: Wenn du nicht getaufet bist,

---

(E) Tertullian. L. de Bapt. c. 16. S. Cyprian. Epist. 73 ad Jubaj. S. Cyrill. Jerosl. Catech. 3. S. August. L. 13 de Civ. D. c. 7. S. Basil. L. de Spir. S. c. 15 versus finem. (F) S. August. Serm. 373, al. 66 de Div. c. 3, n. 3. S. Leo M. Serm. 30, in Epiph. 1, c. 3. & Serm. 31, in Epiph. 2, c. 3. & Serm. 36, in Epiph. 7, c. 4. S. Petr. Chrysol. Serm. 152 in SS. Innoc. (G) Vide momenta Patrum superius collata huj. Sect. c. 2, §. 1, Lit. (K) Conc. Nic. can. 35 & 36. Conc. Arelat. I. an. 314, can. 8. S. Ignat. M. in Epist. ad Philipp. ipsi falso adscripta. Lege S. Augustini Libros 2 & 3 de Bapt. cont. Donat. in quibus id unum probare intendit; ex aliis vero libris haec pauca adduco. S. August. L. 2 cont. Epist. Parmen. c. 13, n. 29. & c. 16, n. 35. & L. 2 de Bapt. cont. Donat. c. 7, n. 12. & L. 1 de un. Bapt. cont. Petil. c. 3, n. 4. & Enarr. in Psal. 39, n. 1 versus finem.

taufe ich dich † im Namen des Vaters, † und Sohns, und heiligen † Geistes.

Also, sage ich, wie es itzt die Kirche machet; denn in den alten Zeiten wurden die, von welchen man nicht wußte, daß sie getaufet worden, nach der gemeinen Weise und ohne Beding getaufet; weil jenes, was man nicht zeiget geschehen zu seyn, die Vernunft nicht zuläßt, daß es wiederholet zu seyn worden scheine, saget der heilige Leo. (Epist. 11, al. 92 ad Rust. Narbon. Episc. Q. 16.)

F. Kann man die Taufgnade verlieren?

A. Ja: und sie wird in der That durch eine Todsünde verloren, welches einer der größten Verlurste ist, wenn man selbe nicht wiederum bekömmt.

F. Was müssen jene thun, welche die Taufgnade verloren haben?

A. Das einzige Mittel der Busse ist ihnen noch übrig, welche deßwegen das andere Brett nach dem Schiffbruche genannt wird.

Vierter Absatz.

Von jenen, die einen aus der Taufe heben, und gemeiniglich Taufpathen genannt werden.

F. Warum werden jenen, die sollen getaufet werden, Taufpathen beyderley Geschlechtes gegeben?

A. 1. Damit diese der Kirche jene, die sollen getaufet werden, darstellen.

2. Damit sie den Namen geben, und Zeugen der Taufe seyn sollen: wie auch damit sie anstatt des Täuflings, wenn dieser ein Kind ist, der Kirche antworten, und gleichsam Versicherer und Bürgen der feyerlichen Versprechen werden sollen, welche sie anstatt des Kindes ablegen. (A)

F. Wa-

(A) Tertull. L. de Bapt. c. 18. Passio SS. Victor. Alex. &c. an. 290 vel 303 in Act. sinc. Mart. apud Theodor. Ruinart. S. August. Epist. 98, al. 23 ad Bonif. n. 7 & 9. S. Dionys. de Eccl. Hierarch. c. 2. S. Joan. Chrys. in c. 5 Genes. Hom. 21.

F. Warum heißt man die beyden Taufpathen Aufnehmer?

A. Weil ihnen, solang es der Brauch war durch Eintauchen zu taufen, zustund die Getauften anfzunehmen, und aus dem Taufbrunne herauszuheben.

F. Darf man ohne Unterschied jede zu Taufpathen nehmen?

A. Nein; sondern jene, die man zu dieser Stelle aussuchet, müssen nothwendig also beschaffen seyn. 1. Sie müssen katholische: 2. Gefirmete, wenn es möglich ist: 3. Wohl unterrichtete: und 4. Fromme Leute seyn. 5. Der Vater oder die Mutter des Täuflings sollen zu diesem Amte nicht genommen werden. (B)

F. Warum müssen die Pathen katholische seyn?

A. 1. Weil jene, die ausser der Kirche sind, kein Recht haben die, welche sollen getaufet werden, der Kirche darzustellen, und für selbe zu versprechen.

2. Die Kirche machet keine Gemeinschaft in dem Gebethe und heiligen Gebräuchen mit den aus der Kirche verbannten oder Unglaubigen; dergleichen alle nicht katholische sind.

F. Warum sollen die Pathen gefirmet seyn?

A. Weil es sich gebühret, daß jene, welche die Täuflinge der Kirche darstellen, die Vollkommenheit des christlichen Lebens schon haben.

F. In welcher Lehre müssen jene, welche Pathen abgeben wollen, unterrichtet seyn?

A. Sie müssen die vornehmsten Geheimnisse des christlichen Glaubens wissen, die Gebothe Gottes und der Kirche, wie auch was jenes sagen und bedeuten wolle, was sie Gott versprochen haben, ehe ihnen die Gnade der Taufe ist mitgetheilet worden; denn sie sind schuldig jene, welche sie aus der Taufe

---

(B) Conc. Paris. c. 7. L. 6. Capit. Carol. M. c. 179. Conc. Mediol. I. sub S. Carol. Const. P. 2, Tit. de Bapt. Eadem legere est in omnibus omnium Ecclesiarum Sacramentariis & Rituabibus.

Taufe heben, in allen diesen zu unterrichten. Wie werden sie aber in dem, was sie selbst nicht wissen, andere unterrichten?

F. Warum sollen die Pathen fromm seyn?

A. 1. Weil die Kirche das Versprechen schlimmer Leute nicht annimmt.

2. Weil jener nicht tauglich ist anstatt anderer ein Versprechen zu machen, dem Teufel, seiner Pracht, und seinen Werken abzusagen, der selbst in seiner äusserlichen Aufführung und bösen Sitten deutlich zeiget, daß er des Teufels Pracht und Werken nicht abgesaget habe. Und deßwegen sollen auch von den Priestern die Weibsbilder, welche in üppigen Kleidern und nicht ehrbarem Aufzuge, um dieses Amt zu versehen, in die Kirche kommen, nicht zugelassen werden. Uebrigens ist es, wenn sich in den Kleidern Nichts unehrbares und in den Sitten Nichts ärgerliches zeiget, nicht erlaubet heimlicher Sünden halber jemanden auszuschliessen; weil man von keinem, daß er bös sey, glauben soll, und die Kirche über das Verborgene nicht urtheilet.

F. Warum sollen die Eltern nicht ihr eigenes Kind aus der Taufe heben?

A. Wegen der geistlichen Verwandtschaft, die aus dieser heiligen Verrichtung entsteht.

Diese geistliche Verwandtschaft machet, daß weder die Pathen und jene, welche von ihnen aus der heiligen Taufe sind gehoben worden: weder auch die Pathen und die Eltern derjenigen, welche die erstern aus der Taufe gehoben haben, einander heirathen können.

Wenn ausser dem Falle einer gar grossen Nothwendigkeit die Eltern ihr Kind aus der Taufe heben würden, dörften sie, nach der Meynung vieler, nicht mehr die eheliche Pflicht begehren, * bis der Bischof ihnen darüber eine Begnadigung ertheilet hätte. (C)

Es

(C) Vide supra huj. cap. §. 2, Lit. (F) Decret. Greg. L. 4, Tit. 11 de Cogn. spirit. c. 2. Conc. Trid. Sess. 24, c. 2 de Reform. Matr.

* Dieses mag etwa so zu verstehen seyn, daß Pouget den Eltern,

Es entsteht aber diese Verwandtschaft nur alsdann, wenn die Taufe wirklich ist mitgetheilet worden; nicht aber, wenn nur die heiligen Gebräuche, nachdem man zuvor schon die Taufe hat mitgetheilet, sind vorgenommen worden.

F. Welche sind die Pflichten der Pathen gegen die geistlichen Kinder?

A. Sie müssen 1. gegen selbe eine Liebe wie die Eltern haben.

2. Sie müssen für derselben christliche Unterweisung besorget seyn, das ist, sie müssen trachten, damit selbe von den Eltern christlich unterrichtet werden: oder sie müssen selbst diese Unterweisung auf sich nehmen, wenn die Eltern darinn nachlässig, oder unerfahren, oder etwa gestorben sind.

3. Sie müssen darauffehen, damit selbe, wenn die Zeit kömmt, das Sacrament der Firmung empfangen.

4. Sie müssen selben anzeigen, was sie anstatt ihrer der Kirche versprochen haben, und auch daraufdringen, daß selbe dieses Versprechen erfüllen.

5. Sie müssen für selbe allzeit bethen. (D)

Fünfter Absatz.

Die feyerlichen Gebräuche und Verrichtungen der Taufe werden erkläret.

F. Warum warten jene, welche zur Taufe gebracht werden, ausser der Kirchthüre, und werden aldort von dem Priester zurückgehalten?

A. Weil sie unwürdig sind in die Kirche hineingeführet zu werden, indem sie wegen der Erbsünde unter der Gewalt des Teufels sind. (A)

F. Wa-

(D) Conc. Mediol. I. sub S. Car. P. 2 de Bapt. (A) Instruct. S. Carol. de Sacram. administ. Act. P. 2.

tern, wenn sie im Falle einer auch nur gemeinen Nothwendigkeit ihr Kind aus der Taufe heben, die eheliche Pflicht weiters begehren zu dörfen gestattet, welches ihnen die strengern Gottesgelehrten nur bey dem Falle der äussersten Nothwendigkeit zuliessen.

F. Warum bläst der Priester dreymal in das Gesicht des Täuflings?

A. Damit er durch die Kraft des Geists Gottes den Teufel von selben vertreibe. (B) Er bläst ihn aber dreymal an, und zwar auf die Weise eines Kreutzes, um dadurch anzuzeigen, daß nur im Namen der hochheiligen Dreyeinigkeit durch die Verdienste Christi des Gekreutzigten der Teufel ausgetrieben werde.

F. Warum machet der Priester das Kreutzeszeichen auf die Stirne des Täuflings?

A. Damit durch dieses Zeichen angezeiget werde, daß der Mensch, welcher will getaufet werden, mit dem Kreutze unsers Herrn Jesu Christi sich rühmen müsse, und desselben nicht schämen.

F. Was will dieses sagen, sich des Kreutzes Christi schämen, und sich mit dem Kreutze Christi rühmen?

A. Jener schämet sich des Kreutzes Christi, der sich nicht für einen Christen ansehen zu lassen, und also aufzuführen getrauet, wie es einem Christen zusteht. Jener rühmet sich mit dem Kreutze Christi, welcher offentlich mit Worten und Sitten bekennet, daß er ein Christ sey.

F. Warum machet der Priester das Kreutz Christi auf die Brust des Täuflinge?

A. Damit durch dieses Zeichen dargethan werde, daß man das Kreutz Christi und die Lehre Christi des Gekreutzigten lieben: wie auch alle Hoffnung und Vertrauen auf Christum den Gekreutzigten setzen müsse.

F. Warum machet der Priester öfters mehrere Kreutzeszeichen über den Täufling?

A. Damit anzuzeigen, daß die Taufe alle Kraft von dem Kreutze Christi, das ist, von den Verdiensten Christi des Gekreutzigten habe.

F. Warum wird den Täufllingen der Namen eines Heiligen gegeben?

A. Da-

(B) S. August. Serm. 1 de Symb. ad Catech. c. 1, n. 2.

A. Damit sie diesen Heiligen zu einem Beyspiele ihres Lebens und Beschützer bey Christo haben.

F. Warum machet man so viele Beschwörungen über selbe?

A. Damit der Teufel, unter dessen Gewalt sie durch die Erbsünde sind, von ihnen vertrieben werde. (C)

F. Warum machet man auch jene Beschwörungen sogar über die, welche im Falle einer Noth ohne Feyerlichkeit schon sind getaufet, und also von der Dienstbarkeit des Teufels schon befreyet, und zu Kindern Gottes angenommen worden?

A. Man machet selbe Beschwörungen, nicht damit der Teufel von selben vertrieben werde, sondern um ihn abzuhalten, damit er zu selben nicht komme, und ihnen schade. (D)

F. Wie werden jene geheissen, welche sich zu der Kirche bekennen, und ihr zum Taufen dargestellet werden?

A. Man heißt sie Catechumenen. Dieses Wort kömmt von der griechischen Sprache her, und zeiget einen Menschen an, der unter dem Befehle und der Unterweisung des Lehrmeisters steht. Denn die um die Taufe anhaltenden Erwachsenen, welche vormals eine grosse Zahl ausmacheten, wurden fleissig in den Glauben- und Sittenlehren unterwiesen, ehe man ihnen die Gnade der Taufe zukommen ließ: und wegen dieser Unterweisungen wurden sie unterdessen Catechumenen geheissen. Itzt nennet man auch die Kinder, welche sollen getaufet werden, Catechumenen; weil man itzt auch bey den Kindern, welche zu taufen sind, eben das thut, was vormals bey den erwachsenen Catechumenen; ausgenommen

---

(C) S. Cyprian. Epist. 69, al. 76 versus finem. S. Greg. Naz. Orat. 40. S. Optat. L. 4 adv. Parm. paulo post medium. S. Cyrill. Jerof. in Catech. prooem. S. Caelestin. Pap. in Epist. ad Episc. Gall. Tom. 10 Oper. S. August. in Append. c. 12. S. August. L. de pecc. orig. cont. Pelag. & Caelest. c. 40, n. 45. & L. 1 de Nupt. & concup. c. 20, n. 22. & L. 2, c. 29, n. 50. (D) Ritual. Paris. sub Eminent. Card. Lud. Ant. Noailles, an. 1697, in ord. suppl. caerem.

men die Unterweisung, deren sie wegen ihres Alters noch nicht fähig sind.

Sechster Absatz.

Fortsetzung des vorigen Absatzes von den Gebräuchen der Taufe.

F. Warum giebt der Priester dem Täuflinge ein weniges Saltz in den Mund?

A. Das Salz ist ein Zeichen der Weisheit. Man giebt also dem Täuflinge ein weniges Salz in den Mund, um dadurch anzuzeigen, daß man begehre, es solle die Weisheit und den Geschmack zu den himmlischen Dingen bekommen. (A)

F. Warum benetzet der Priester mit dem Speichel seines Mundes die Ohren des Täuflings?

A. Die Kirche machet es in diesem Christo nach, welcher mit seinem Speichel einen tauben und stummen Menschen geheilet hat. Deßwegen brauchet sie auch selbst die Worte Christi; denn der Priester nimmt damals die Person Christi an, und saget: Ephpheta, das ist, eröffnet euch. Er begehret nämlich durch diese Worte, daß der Täufling zu der göttlichen Stimme offene Ohren, und die Annehmlichkeit der Wahrheit zu empfinden seine Nase * haben solle. (B)

F. Warum bethen die Taufpathen, wann sie mit dem Kinde, welches soll getaufet werden, in die Kirche hineingehen, die apostolische Glaubensbekentniß, und an mehrern Orten auch das Vater unser?

A. Sie

(A) S. August. L. 1 Conf. c. 11, n. 7. & L. de catech. rud. c. 26, n. 50. & L. 2 de pecc. mer. & remiss. c. 26, n. 42. Conc. Carthag. III. an. 397, can. 5. S. Isidor. Hisp. L. 2 Offic. Eccl. c. 20. (B) S. Ambros. L. de Myst. c. 1, n. 3 & 4. & L. 1 de Sacram. c. 1, n. 2 & 3.

* Denn die Kirche, wie man aus den Ritualbüchern sieht, schreibt auch vor mit dem Speichel die Nase zu benetzen.

A. Sie bethen die Glaubensbekenntniß und das Vater unser anstatt des Täuflings, welchen sie dahin bringen, und der, wenn er erwachsen wäre, nach dem alten Brauche selbst die Glaubensbekenntniß und das Vater unser hersagen müßte. Die Glaubensbekenntniß zwar, weil die Kirche Niemanden zu dem Sacramente des Glaubens zuläßt, wenn er nicht an Christum glaubet, und den katholischen Glauben bekennet. (C) Das Vater unser aber, weil die Kirche von allen ihren Kindern verlanget, daß sie dieses Gebeth, welches sie von Christo selbst bekommen hat, auswendig zu bethen wissen.

F. Warum wird der Täufling in die Kirche geführet, da man die Glaubensbekenntniß bethet?

A. Um anzuzeigen, daß man nur durch die Bekenntniß des wahren Glaubens in die Kirche, zu der Taufe, und himmlischen Herrlichkeit eingehen könne.

F. Was begehret die Kirche von dem Täuflinge, ehe sie ihm die Gnade der Taufe zukommen läßt?

A. Sie begehret von ihm feyerliche Versprechen, nämlich daß er dem Teufel, und aller seiner Pracht, und allen seinen Werken absage: und überdas Gott und Christo allein durch den rechten Glauben anzuhangen verspreche. Wenn aber der Catechumen ein Kind ist, versprechen dieses anstatt desselben die Pathen. (D)

F. Warum begehret man dieses Versprechen von dem Catechumen?

A. Weil durch die Taufe gleichsam ein Vertrag zwischen Gott und dem Menschen geschlossen wird. Der Mensch verspricht dem Satan, aller seiner Pracht, und seinen Werken abzu-

(C) S. Auguſt. Serm. 1 de Symb. ad Catech. c. 1, n. 1 & 2. (D) Tertull. L. de Coron. mil. c. 3. & L. de Spectac. c. 24. S. Basil. L. de Spir. S. c. 11 & 27. S. Joan. Chryſ. Hom. 21 ad Pop. Antioch. verſus finem. S. Greg. Naz. Orat. 40. S. Ambroſ. L. de Myſt. c. 2, n. 5, 6 & 7. & L. 1 de Sacram. c. 2, n. 4, 5, 6 & 8. & S. Auguſt. ſeu Auctor Serm. 2 de Symb. ad Catech. n. 2. S. Cyrill. Jeroſ. Catech. myſtag. 1.

abzusagen, wie auch Christo anzuhangen. Gott verspricht, er wolle dem Getauften, wenn er sein Versprechen hält, das ewige Leben mittheilen.

F. Wie sind die Worte zu verstehen, in welchem die Versprechen desjenigen, der getaufet soll werden, enthalten sind?

A. Ich sage ab dem Satan: das ist, ich verspreche feyerlich, daß ich schon itzt des Teufels Partey also verlasse, daß ich mit ihm künftighin Nichts mehr zu thun haben wolle.

Und aller seiner Pracht: das ist, allen Eitelkeiten und bösen Lehren der Welt.

Und allen seinen Werken: das ist, allen Sünden.

Ich glaube an Gott den Vater..... Und an Jesum Christum..... Und an den heiligen Geist ꝛc. das ist, ich will dem dreyeinigen Gott anhangen: ich bekenne jenes zu glauben, was immer derselbe geoffenbaret hat: ich folge Christo dem Lehrer und Lehrmeister: ich nehme seine Sitten und Lehre an, und will einer von seinen Lehrjüngern seyn.

F. Ist es gut, wenn man bisweil die Versprechen, welche von den Christen bey der Taufe gemachet werden, erneueret?

A. Es ist gut selbe öfters erneuern; theils damit wir durch die Erinnerung derselben angefrischet werden sie besser zu erfüllen; theils damit wir durch dieses öfters wiederholte Versprechen zu ersetzen bewogen werden, wenn wir etwa in selbem uns verfehlet haben. (E)

F. Zu welcher Zeit ist es besonders gut diese Versprechen erneuern?

A. 1. Welche die Knaben und Mägdlein unterweisen, müssen besorget seyn, daß diese, sobald sie den vollkommenen Gebrauch ihres Verstandes bekommen, selbe Versprechen erneuern. 2. Ehe man das Sacrament der Firmung empfängt. 3. Ehe man das erstemal zu dem hochheiligen Altarsgeheimnisse geht. 4. Alle Jahre an dem Vorabende der

(E) S. Greg. Naz. Orat. 40. Conc. Paris. VI. c. 8.

der Ostern und Pfingsten, wann das Taufwasser feyerlich geweihet wird. 5. Wann man einige Kinder aus der heiligen Taufe hebt. 6. An dem Jahrtage unserer Taufe. 7. Wann es sich zuträgt, daß man bey einer feyerlichen Mittheilung der Taufe zugegen ist. 8. Endlich in der Todesstunde.

F. Sind wir schuldig zu halten, was unsere Taufpathen anstatt unser versprochen haben?

A. Ja; theils weil wir nur mit diesem Bedinge zu der Gnade der Taufe sind zugelassen worden; theils weil es, wenn auch in diesem kein feyerliches Versprechen geschehen wäre, doch also sich verhält, daß, wenn einer nicht dem Satan, seiner Pracht, und Werken absaget, und allein Gott und Christo anhängt, es nicht möglich ist, daß ein solcher zum ewigen Leben eingehe.

Eine Weise die Versprechen, welche vor der Taufe gemachet werden, zu erneuern.

Ich glaube an Gott den Vater den allmächtigen Schöpfer des Himmels und der Erde.

Ich glaube an Jesum Christum seinen einigen Sohn unsern Herrn, der gebohren ist worden, und gelitten hat.

Ich glaube an den heiligen Geist: ich glaube eine heilige katholische Kirche: eine Gemeinschaft der Heiligen: eine Nachlassung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben.

Ich sage dem Satan, und aller seiner Pracht, und allen seinen Werken ab.

Ich vereinige mich mit dir, o Christe! dir hange ich an, dir allein folge ich nach, dir verlange ich zu leben, und dir zu sterben. Im Namen des Vaters, und Sohns, und heiligen Geistes. Amen. (F)

(F) Hanc formulam ex Catechismo Meldensi fere ad verbum exscripsimus: eam autem Illustrissimus Meldorum Episcopus ex Libris ritualibus compegit.

Siebenter Absatz.

Fortsetzung des obigen Absatzes von den Gebräuchen der Taufe.

F. Warum wird der Täufling mit dem heiligen Oele auf der Brust und zwischen den Schultern gesalbet?

A. Durch diese Salbung wird angezeiget die Gnade, welche Christus mittheilet, um die Beschwerden übertragen, und in den Streiten des christlichen Lebens dauern, wie auch das Joch Christi, welchem sich der Catechumen freywillig unterwirft, willig aufnehmen zu können. (A)

F. Warum fraget der Priester den Catechumen, ob er wolle getaufet werden?

A. Weil die Kirche keinem die Gnade der Taufe mittheilet, wenn er sie nicht verlanget und begehret. (B)

F Es werden aber die Kinder getaufet, obschon sie nicht fähig sind dieses zu begehren.

A. Deßwegen begehret diese Gnade anstatt ihrer die Kirche, und suchet Pathen aus, welche dieses für das Kind anstatt der Kirche begehren, und dafür versprechen.

F. Warum salbet der Priester den Getauften gleich mit dem heiligen Chrisame oben auf dem Haupte?

A. Damit er dadurch anzeige, daß wir durch die Taufe gleichsam Könige und Priester werden; denn wie in der heiligen Schrift gemeldet wird, ist es der Brauch die Priester und Könige zu salben. Ich erkläre dieses.

Ihr seyd das auserwählte Geschlecht, saget der Apostel Petrus, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das erworbene Volk. (1 Br. Petr. 2, 9.) Nämlich durch die unaussprechliche Vereinigung mit Christo, welche wir durch die Taufe erlangen, geschieht es, daß wir seiner priesterlichen und königlichen Würde theilhaftig werden. Ueberdas sind wir einigermassen Priester, soviel wir, wie der Apo:

(A) S. Cyrill. Jerof. Catech. Myftag. 2. S. Ambrof. L. 1 de Sacram. c. 2. (B) S. Cyrill. Jerof. Catech. 1.

Apostel saget, uns selbst beständig Gott darbringen müssen als ein lebendiges, heiliges, Gott gefälliges Opfer. (Br. an die Röm. 12, 1.) Könige aber sind wir, weil wir mit der Hilfe Gottes über unsere böse Gemüthsneigungen herrschen müssen. Endlich ist uns ein ewiges Reich mit Christo zubereitet, welches wenn wir erlangen, werden wir Gott ein beständiges Opfer mit Christo verrichten.

Daß aber dergleichen heilige Salbungen alt seyn, weis man aus der heiligen Schrift und gar gewissen Erblehre.

Aus der heiligen Schrift zwar. Gott hat uns gesalbet, saget der Apostel Paulus, und uns gezeichnet, und er hat das Pfand des Geistes gegeben in unsern Herzen. (2 Br. an die Corinth. 1, 21, u. w.) Und der Apostel Joannes redet also: Ihr habet eine Salbung von dem Heiligen. (1 Br. Joan. 2, 20.) Und hernach: Die Salbung, welche ihr von ihm habet, solle in euch bleiben ꝛc. (1 Br. Joan. 2, 27.)

Aus der Erblehre aber, (C) deren Beweise man aus dem nehmen muß, was ich oben gemeldet habe, oder unten (Im 3 Th. 2 Abth. 8 Kap. 5 Abs.) sagen will von der Weihung der heiligen Oele. Aus dem, was aldort soll beygebracht werden, sieht man, daß alles, was immer die Kirche feyerlich weihet, durch die Salbung mit den heiligen Oelen und heiligen Chrisame geweihet werde. Durch diese Salbungen also werden die Christen fürwahr Gott eingeweihet, und zu einem Tempel Gottes gemachet: weßwegen auch die Heiligkeit des Lebens mit einer so heiligen Einweihung muß übereinstimmen. (D)

§. Warum wird eine weisse Leinwat auf das Haupt des getauften Kindes geleget?

(C) Vide supra Lit. (A) hoc §. Innocentius Pap. I. Epist. ad Decent. c. 3, Tom. 2 Conc. Edit. Labb. Conc. Araus. I. can. 1 & 2. S. Ambros. L. de Myster. c. 6, n. 29 & 30. Vide Patrum testimonia cap. seq. §. 1, Lit. (C) (D) Lege Librum, De tribus consecrationibus &c. inscriptum.

A. Zum Zeichen der bey der Taufe erlangten Unschuld, welche der Getaufte die ganze Lebenszeit hindurch unversehrt zu erhalten dabey ermahnet wird. Nimm hin, saget der Priester bey der Auflegung dieser Leinwat auf das Haupt, das weisse Kleid, welches du unbefleckt bringen sollest zu dem Richterstuhle unsers Herrn Jesu Christi, damit du das ewige Leben habest.

Vormals wurden die Getauften mit weissen Kleidern gleich bey der Taufe zum Zeichen der Unschuld bekleidet, wie es noch itzt bey der Taufe der Erwachsenen geschieht: und sie trugen die weissen Kleider die ganze Woche hindurch, in welcher sie alle Tage bey dem heiligen Meßopfer, das besonders für selbe verrichtet wurde, erschienen, und Theil daran nahmen; wie man dieses aus den uralten Gebethen sieht, welche noch itzt in den Oster- und Pfingstwochen bey dem Canon verrichtet werden, davon ich unten will reden. Und deßwegen wird auch der erste Sonntag nach Ostern der weisse Sonntag oder der Sonntag nach den abgelegten weissen Kleidern genannt; weil nämlich die Getauften am Tage vorher zur Abendszeit die weissen Kleider abgeleget hatten. Itzt wird anstatt des weissen Kleides auf das Haupt des getauften Kindes eine weisse Leinwat geleget. (E)

F. Warum giebt man ~~dem Getauften~~ eine angezündete Kerze?

A. Die Ursache dieses Brauches sieht man aus den Worten, welche dabey von dem Priester gesprochen werden: Nimm hin das brinnende Licht, saget er, und bewahre unsträflich deine Taufe: halt die Gebothe Gottes, damit, wann der Herr zu der Hochzeit kommen wird, du ihm mit allen Heiligen in dem himmlischen Hofe entgegen gehen, und das ewige Leben erlangen, und in alle Ewigkeit leben mögest.

Aus diesen Worten sieht man, daß dieser Brauch auf die evangelische Gleichniß (Matth. 25, 2, u. w.) abziele, in

(E) S. Amb of. L. de Myster. c. 7, n. 34. S. August. Serm. 223, al. de Div. 81, n. 1. Amalar. L. de div. offic. c. 29.

in welcher gemeldet wird, daß die weisen Jungfrauen dem Bräutigame mit brinnenden Lichtern, durch welche nach der Lehre der heiligen Väter die Liebe verstanden wird, entgegen gehen. Es wird also durch diesen Brauch der Getaufte ermahnet allzeit eine brinnende Kerze in der Hand zu haben, das ist, also sich zu verhalten, daß er durch gute Werke allen vorleuchte: ja daß er selbst eine brinnende Kerze durch den Glanz guter Werke, und von dem Feuer der Liebe angezündet seyn möge. (F)

F. Sind jene vorher angezeigten Gebräuche, die entweder vor, oder bey, oder nach der Mittheilung der Taufe beobachtet werden, schon in den alten Zeiten eingesetzet worden?

A. Man weis derselben Alterthum aus den oben angerühmten Zeugnissen der heiligen Väter, welche in den ersten Jahrhunderten der Kirche gelebet haben. Diese bringen fürwahr selbe Gebräuche als einen Beweis dessen bey, was wir von den Aposteln durch eine nicht geschriebene Uebergabe bekommen haben. (G)

Drittes Kapitel.

Von dem Sacramente der Firmung.

Erster Absatz.

Was die Firmung sey.

F. Welches ist das zweyte Sacrament des neuen Gesetzes?

A. Die Firmung.

F. Was ist die Firmung?

A. Sie ist ein Sacrament, durch welches den Getauf-

(F) Matth. 5, 16. Ephes. 5, 8. S. Cyrill. Jeros. Catech. 1, initio. (G) Tertull. L. de Coron. mil. c. 3. S. Basil. L. de Spir. S. c. 27. Qui plura de Ritibus Baptismi scire cupient, adeant Josephi Vicecomitis Observationes ecclesiasticas de antiquis Baptismi ritibus & caeremoniis: & D. Edmundi Martene e Congr. S. Maur. Librum de antiquis Ecclesiae ritibus &c.

ten der heilige Geist mitgetheilet wird, damit sie in dem Glauben gestärket werden, und die Vollkommenheit des christlichen Lebens erlangen.

F. Warum sagest du, daß die Firmung ein Sacrament sey?

A. Weil sie ein sichtbares und von Christo dem Herrn zu unserer Heiligung eingesetztes Zeichen ist.

F. Wie weis man, daß die Firmung von Christo dem Herrn ist eingesetzet worden?

A. Aus der heiligen Schrift und Erblehre ist bekannt, daß die Firmung ein Sacrament, das ist, ein sichtbares Zeichen sey, welches die Gnade mittheilet, wie ich gleich sagen will. Es hat aber Niemand als Christus einem sichtbaren Zeichen die Kraft geben können die Gnade mitzutheilen: mithin wenn man weis, daß die Firmung ein Sacrament des neuen Gesetzes ist, weis man auch, daß dieses Sacrament von Christo dem Herrn ist eingesetzet worden.

F. Welches ist das sichtbare Zeichen bey diesem Sacramente?

A. Die Auflegung der Hände, die Salbung mit dem heiligen Chrisame, und die von dem Bischofe gesprochenen Worte.

F. Was für eine Gnade giebt dieses Zeichen zu unserer Heiligung?

A. Die Gnade des heiligen Geistes, welcher dem Getauften mitgetheilet wird, damit er im Glauben gestärket werde, und die Vollkommenheit des christlichen Lebens erlange.

F. Wie weis man, daß durch die Auflegung der Hände des Bischofs und die Salbung mit dem heiligen Chrisame den Getauften der heilige Geist mitgetheilet werde?

A. Man weis dieses aus der heiligen Schrift und sichern Uebergabe.

Aus der heiligen Schrift zwar, in welcher man öfters liest, daß die Apostel den Getauften durch die Auflegung der Hände den heiligen Geist mitgetheilet haben. (A)

Von

(A) Act. 8, 17. &c. 19, 5 & seq. Hebr. 6, 2.

Von der Salbung mit dem heiligen Chrisame scheint der Apostel zu reden durch diese Worte: Gott stärket uns mit euch in Christo, und er hat uns gesalbet, und uns gezeichnet, und uns das Pfand des Geistes in unsern Herzen gegeben. (2 Br. an die Corinth. 1, 21, u. w.) (B)

Aus der gar sichern Uebergabe aber ist bekannt, es habe die Kirche allzeit geglaubet, daß die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, die Gewalt haben den Getauften den heiligen Geist zu geben, entweder durch die Auflegung der Hände, oder durch die Salbung mit dem Chrisame, oder durch beydes zugleich. Man sieht dieses aus dem Tertullianus, heiligen Cornelius Papste und Blutzeugen, heiligen Cyprianus, heiligen Optatus, heiligen Pacianus, heiligen Ambrosius, heiligen Hieronymus, heiligen Cyrillus von Alexandria, heiligen Leo, heiligen Augustinus ꝛc. (C)

Ob aber die Salbung allein, oder die Auflegung der Hände allein, oder beyde zugleich zur Gültigkeit des Sacraments nothwendig seyn, haben die katholischen Gottesgelehrten unterschiedliche Meynungen.

F. Warum wird dieses Sacrament die Firmung genannt?

A. Weil es die Christen bestättiget, vollkommen machet, und in dem neuen Leben, welches sie durch die Taufe bekommen haben, stärket.

(B) Menoch. in 2 ad Cor. c. 1, v. 21. Estius in Epist. 2 ad Cor. c. 1, v. 21. Fromondus in Epist. 2 ad Cor. c. 1. (C) Tertull. L. de Bapt. c. 7 & 8. & L. de Resurr. carn. c. 8. S. Cornel. Pap. apud Euseb. Hist. Eccl. L. 6, c. 43. Epist. ad Fab. Antioch. S. Cyprian. Epist. 70 ad Janua. paulo post initium. & Epist. 73 ad Jubaj. S. Optat. L. 7 cont. Parmen. S. Pacian. Barcin. Episc. Epist. 1 ad Symbron. & Serm. ad Catech. S. Ambros. L. de Myst. c. 7, n. 41 & 42. S. Hieron. Dial. adv. Lucif. S. Cyrill. Alex. in c. 2 Joel. n. 35. S. Leo M. Serm. 23, in Nat. Dom. 4, c. 6. S. August. L. 15 de Trinit. c. 26, n. 46. & L. 3 de Bapt. c. 16, n. 21. & Tract. 6 in Epist. 1 Joan. n. 10.

Zweyter Absatz.

Von den Wirkungen der Firmung, und den Gaben des heiligen Geistes.

F. Welche sind die Wirkungen der Firmung?

A. Die Firmung hat vornämlich zwo Wirkungen: 1. Die Gnade des heiligen Geistes, welcher der Seele die Stärke giebt wider alle sowohl innerliche als äusserliche Versuchungen, und sich selbst mit allen seinen Gaben mittheilet.

2. Ein in die Seele eingedrücktes Merkmaal, wie es auch bey der Taufe geschieht: ein Merkmaal, sage ich, welches nicht mag ausgelöschet werden, und wegen dessen nicht erlaubet ist zweymal dieses Sacrament empfangen. (A)

F. Was verstehst du unter den sowohl innerlichen als äusserlichen Versuchungen?

A. Unter den äusserlichen Versuchungen verstehe ich die Verfolgungen, Trübsalen, Schmachen, Unbilden, Schmerzen, Schläge, Gefangenschaft, Tod, und andere dergleichen Dinge, welche aus Anstiftung der Teufel den Christen von andern Menschen können zukommen, um ihren Glauben und die Tugend zu schwächen, und auch zu machen, daß selbe sich verfehlen.

Unter den innerlichen Versuchungen verstehe ich alle Antriebe der Begierlichkeit, die wir innerlich vermöge der Gebrechlichkeit des Fleisches verspüren; oder welche der Teufel durch böse Eingebungen, oder die Welt durch ihre Bosheit und verderbliche Beyspiele erwecket.

F. Wie hilft uns der heilige Geist alle Versuchungen überwinden?

A. Er vermehret in uns, und machet vollkommen die Liebe, (Wie auch die andern theologischen und sittlichen Tugenden.)

F. Wel-

(A) S. August. L. 2 cont. Lit. Petil. c. 104, n. 239. S. Greg. M. L. 12, Epist. 32 ad Felic. circa medium. Conc. Tolet. VIII. an. 653, can. 7. Conc. Cabilon. an. 813, can. 27. Conc. Trid. Sess. 7, can. 9.

F. Welche sind die Gaben des heiligen Geistes?

A. In der heiligen Schrift werden sieben angezeiget, nämlich die Weisheit, der Verstand, der Rath, die Stärke, die Wissenschaft, die Frömmigkeit, und die Furcht Gottes. (B)

Die Weisheit ist eine Gabe des heiligen Geistes, welche machet, daß wir von dem Zeitlichen uns entziehen und entfernen: zugleich aber nur nach jenem trachten und das lieben, was göttlich ist. (C)

Der Verstand ist eine Gabe des heiligen Geistes, welche machet, daß wir alle Wahrheiten und alle Geheimnisse des Glaubens verstehen und leicht begreifen. (D)

Der Rath ist eine Gabe des heiligen Geistes, durch welche wir leicht unterscheiden, und entweder uns oder andern jenes rathen, was immer zu der Ehre Gottes und zur Seligkeit ein Mehreres beyträgt. (E)

Die Stärke ist eine Gabe des heiligen Geistes, welche machet, daß wir jenes, was wir immer Christi wegen leiden müssen, leicht ausstehen, und was immer unserer Seligkeit nachtheilig seyn will, überwinden. (F)

Die Wissenschaft ist eine Gabe des heiligen Geistes, welche machet, daß wir den Weg, der zum Himmel führet, und auch die Gefahren, welche uns davon könnten abwendig machen, erkennen. (G)

Die Frömmigkeit ist eine Gabe des heiligen Geistes, welche machet, daß wir jenes, was immer zu dem Lobe und der Ehre Gottes beyträgt, gerne und leicht annehmen. (H)

Die

(B) Isai. 11, 2 & seq. (C) S. August. Enchir. ad Laur. c. 1, n. 1. & L. Quaest. 83, Q. 66, n. 6. (D) S. August. Tract. 27 in Joan. Evang. n. 6 & 9. & L. de Agon. Christ. c. 13, n. 14. (E) S. August. L. 1 de Serm. Dom. in mont. c. 4, n. 11. (F) S. August. L. 1 de Serm. Dom. in mont. c. 4, n. 11. & Enarr. in Psal. 141, n. 4. (G) S. August. L. 5 Conf. c. 4, n. 7. & L. 4 de Trinit. c. 1, n. 1. & L. 12, c. 13 & 14, n. 21. S. Bern. Serm. 36 in Cant. n. 2, 3, 4, 5 & 6. (H) S. August. L. 10 de Civ. D. c. 3, n. 1 & 2. & Epist. 140, al. 120 ad Honor. c. 18, n. 45.

Die Furcht Gottes ist eine Gabe des heiligen Geistes, welche machet, daß wir Gott durch die Liebe unsere Ehrfurcht bezeugen, und dabey auch fürchten, es möchte etwas ihm misfälliges von uns gähling begangen werden. (l)

F. Sind die Merkmaale der Firmung und Taufe unterschieden?

A. Wir bekommen in der Taufe das Merkmaal der Kinder Gottes; in der Firmung aber das Merkmaal der Soldaten Christi: jenes machet, daß wir besonders Gott werden zugeeignet; dieses aber, daß wir Soldaten Gottes werden. (K)

Dritter Absatz.

Von dem Austheiler, der Person, die selbe empfängt, und der Nothwendigkeit der Firmung: wie auch von den Vorbereitungen, welche zu der Empfangung dieses Sacraments nothwendig sind.

F. Wer theilet die Firmung aus?

A. Nur die Bischöfe sind die ordentlichen Austheiler derselben: das ist, den Bischöfen allein steht zu dieses Sacrament aus ordentlicher Macht mitzutheilen. Man weis dieses aus der heiligen Schrift, aus der Erblehre, und dem Ausspruche der Kirche.

Aus der heiligen Schrift zwar. Man sieht dieses aus dem achten Kapitel der Apostelgeschichten, alwo man liest, daß Petrus und Joannes von den übrigen Aposteln nach Samaria sind geschicket worden, und den Samaritanern, welche durch die Jünger im Namen Christi schon waren getauffet worden, den heiligen Geist mitgetheilet haben. (A)

Aus der Erblehre aber und dem beständigen Brauche der Kirche, welchen uns alle heilige Väter, der heilige Cyprianus,

---

(l) S. August. Epist. 140, al. 120, c. 21, n. 53. & in Psal. 118, Serm. 12, n. 3. & in Psal. 127, n. 7, 8 & 9. & Tract. 9 in Epist. 1 Joan. n. 4, 5 & 8. (K) Tertull. L. de Praescript. Haeret. c. 40. Conc. Senon. an. 1528, n. 10, Tit. de Confirm. (A) Act. 8, 14 & seqq.

prianus, der heilige Joannes Chrysostomus, der heilige Hieronymus, der heilige Innocentius der erste ꝛc anzeigen. (B)

Endlich die Kirche hat auch einen Ausspruch davon in dem Kirchenrathe zu Trient gegeben, vor welchem man schon einen Ausspruch gehabt, den Eugenius der vierte in der Kirchenversammlung zu Florenz den Armeniern gegeben hatte.

F. Welche sind fähig dieses Sacrament zu empfangen?

A. Alle Getaufte und noch nicht Gefirmete.

F. Muß die Taufe nothwendig der Firmung vorgehen?

A. Ja; denn die Taufe ist die Thüre zu allen andern Sacramenten, weil alle übrige Sacramente nur für jene sind eingesetzet, die schon in Christo wiedergebohren sind worden, welches durch die Taufe geschieht. Die Firmung aber muß besonders nach der Taufe kommen, weil selbe die Vollkommenmachung der Taufe ist.

F. Darf man die Kinder firmen, ehe sie zu ihrer Vernunft gelangen?

A. Vormals ließ die Kirche den getauften Kindern gleich die Firmung geben, wenn Bischöfe zugegen waren: und die Bischöfe taufeten keinen, daß sie ihn nicht zugleich auch firmeten. Dieser Brauch ist in den Abendländern schon abgekommen; in der morgenländischen Kirche aber wird er noch beybehalten, und die römische Kirche ist nicht dawider. (C)

F. In welchem Alter sollen nach dem itzigen Brauche der römischen Kirche die Getauften gefirmet werden?

A. Wann

(B) S. Cyprian. Epist. 73 ad Jubaj. S. Hieron. Dial. adv. Lucif. S. Innocent. Pap. I. Epist. ad Decent. c. 3, Tom. 2 Conc. Edit. Labb. S. Joan. Chrys. Hom. 18 in Act. Apost. c. 8. Conc. Eliberit. an. 305, can. 38 & 77. Eugenius IV. Decr. ad Armen. in Conc. Florent. Conc. Trid. Sess. 7, can. 3 de Confirm. (C) Eucholog. Graec. seu Rituale, in Fol. Paris. an. 1647, p. 356. S. Innocent. Pap. I. Epist. ad Decent. c. 3. S. Cyprian. Epist. 70 ad Janua. & 73 ad Jubaj. S. Greg. M. L. 3, Epist. 9 ad Janua. circa finem. D. Joan. Mabillon. Comment. in Ord. Rom. n. 15, Tom. 2. Mus. Ital. R. P. Goar p. 367 Eucholog. not. 28 in Offic. Bapt. de Edm. Martene L. 1 de ant. Eccl. rit. c. 2, art. 1, n. 5.

A. Wann die Kinder schon den Gebrauch ihrer Vernunft bekommen haben. Die römische Kirche hat itzt dieses beobachten zu müssen dafürgehalten: 1. Damit das Sacrament von denen, welche den Gebrauch der Vernunft haben, mit grösserm Nutzen empfangen werde. 2. Damit die Getauften besonders zu selber Zeit, wo die Versuchungen zu kommen anfangen, wider diese Versuchungen gestärket werden. 3. Damit die Getauften sich leichter erinnern mögen, daß sie gefirmet sind worden, und also nicht so leicht der Gefahr die Firmung zweymal zu bekommen ausgesetzet seyn.

F. Müssen die Getauften, wann sie in einer Todesgefahr sich befinden, gefirmet werden, wenn sie noch nicht gefirmet sind?

A. Sie sollen freylich, wenn ein Bischof zugegen ist, zu dieser Zeit vor allen gefirmet werden, wie es die Kirche allzeit beobachtet hat; denn weil damals die Anfälle des Teufels, um die Seelen zu Grunde zu richten, heftiger sind, ist es billig, daß man ihnen durch ein kräftigeres Mittel zu Hilfe komme, und sie mehrere Kräfte erlangen, um dem Teufel widerstehen zu können. (D)

F. Welche sind die nothwendigen Vorbereitungen, damit man dieses Sacrament nach Gebühr empfange?

A. Wer dieses Sacrament empfangen will, muß 1. Im Stande der Gnade seyn, das ist, er muß gerechtfertiget seyn entweder durch die Taufe, oder wenigst durch die Busse, wenn er etwa die Taufgnade schon verloren hat. 2. Er muß, wenn er schon erwachsen ist, in den Geheimnissen des Glaubens genug unterrichtet seyn. 3. Es gebühret sich besonders, daß man dieses Sacrament nüchtern empfange. (E)

F. Ist

(D) Capit. Reg. Franc. Carlom. Princ. cap. , n. 3. Idem praecipitur in Capit. 1 Caroli M. an. 769, c. 8. & Capit. L. 5, c. 2 in Syn. an. 742 circa medium. Pippini Princ. Capit. seu Can. Conc. Suess. an. 744, c. 4. & Capit. L. 6, c. 83. & Capit. Reg. Franc. Tom. 2, Tit. 48. Synod. Pontigon. c. 6, 174 & 175. Conc. Mediol. V. sub S. Car. P. 1, Tit. de Confirm.

(E) Conc. Mediol. IV. sub S. Car. P. 2, Tit. de Confirm. Idem praecipiunt omnia Galliarum Concilia supra annos 200 con-

gre-

F. Ist das Sacrament der Firmung allerdings zur Seligkeit nothwendig?

A. Nein: Doch würde einer sündigen, wenn er dieses Sacrament zu empfangen entweder vernachlässigen, oder selbes verachten sollte; theils weil es deßwegen ist eingesetzet worden, damit selbes von allen Getauften, soviel es möglich ist, empfangen werde; theils weil nicht erlaubet ist dieses so grossen Hilfsmittels zur Seligkeit sich selbst zu berauben. (F)

F. Wann soll man besonders dieses Sacrament empfangen?

A. 1. Wann eine Verfolgung wider den Glauben oder eine andere heftige Versuchung entsteht; denn alsdann brauchen die Christen eine grössere Hilfe, damit sie nicht unterliegen. (G)

2. An den Orten, welche von einer bischöflichen Stadt weiters entlegen sind, und wohin also die Bischöfe selten kommen, sündigen aus Nachlässigkeit jene, die, wenn man ihnen die nächste Ankunft des Bischofs angezeiget hat, sich nicht bereiten, sobald der Bischof zum Firmen kommen wird, dieses Sacrament zu empfangen.

Vier-

---

gregata, quorum plurima a D. Edm. Martene laudata reperies infra. D. Edm. Martene L. 1 de ant. Eccl. rit. c. 2, art. 2. n. 2 & 3. Praeter laudatos a D. Edmundo Martene Conciliorum Gallicorum Canones, hos etiam placuit adducere. Synod. Senon. an. 1424. Conc. Burdigal. an. 1583. Synod. Eccl. Trecens. Conc. Bituric. an. 1584. Synod. Turon. an. 1583. Synod. Rothom. an. 1581. Synod. Rhemens. Eccl. apud Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 2, Tit. 5 de Confirm. c. 60. Conc. Tolos. an. 1610. c. 3 de Confirm. n. 3. Conc. Narbon. an. 1609, c. 15 de Confirm. Conc. Burdigal. an. 1624, Tit. de Confirm. Pontif. Rom. P. 1, Tit. de Confirm. (F) Conc. Mediol. IV. sub S. Carol. P. 2, Tit. de Confirm. Joan. Aurelia. Episc. Mor. L. 1, c. 7. Conc. Senon. an. 1528, n. 10, Tit. de Confirm. L. Bochellus Decr. Eccl. Gall. L. 2 de Confirm. Tit. 5. Conc. Melodun. an. 1579, Tit. 9 de Confirm. Conc. Rothom. an. 1581, Tit. de Sacr. Confirm. Conc. Rhemens. an. 1583, Tit. de Confirm. Conc. Narbon. an. 1609, c. 5 de Confirm. (G) Vide Auctores supra laudа-

Vierter Absatz.

Die Gebräuche, welche man bey dem Sacramente der Firmung zu beobachten pflegt, werden erkläret.

F. Wie wird das Sacrament der Firmung mitgetheilet?

A. Der Bischof strecket über die, welche sollen gefirmet werden, die Hände aus, und spricht ein Gebeth, durch welches er Gott bittet, daß er seinen siebenfachen Geist über die, welche sollen gefirmet werden, ausgiesse, den Geist der Weisheit und des Verstands, den Geist des Raths und der Stärke, den Geist der Wissenschaft und Frömmigkeit, und den Geist der Furcht Gottes: (Pontif. Roman.) dabey er sie auch mit dem Zeichen des Kreutzes Christi zum ewigen Leben bezeichnet.

Hernach tauchet er den Daumen in dem heiligen Chrisame ein, und bezeichnet damit die Stirne eines jeden mit dem Kreutzeszeichen: dabey er einen jeden mit dem eigenen Namen nennet, und saget: N. Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des † Kreutzes, und firme dich mit dem Chrisame des Heils: im Namen des Vaters, † und Sohns, † und heiligen † Geistes. (Pontif. Roman.)

Darauf giebt er dem Gefirmten einen kleinen Backenstreich, und saget: Der Friede sey mit dir. (A)

Endlich, nachdem er die Hände hat gewaschen, bethet er wiederum für die Gefirmten, daß der heilige Geist, welcher über sie gekommen ist, selbe zu einen Tempel seiner Herrlichkeit durch seine Verbleibung bey ihnen gnädiglich machen wolle: (Pontific. Roman.) und giebt ihnen den feyerlichen Segen. (B)

F. Was

---

laudatos hoc §. Lit. (F) & S. Cornel. P. & M. ad Fab. Antioch. Epist. apud. Eusеb. L. 6 Hist. Eccl. c. 33. (A) D. Edm. Martene de ant. Eccl. rit. L. 1, c. 2, art. 3, n. 13. Non nulla Concilia recentiora hujus ritus aliam verisimilem rationem afferunt. Synod. Canot. apud Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 2 de Confirm. Tit. 5, c. 17. Synod. Senon. an. 1424. (B) Pontif. Rom. Tit. de Confirm.

F. Was verstehst du unter dem Chrisame?

A. Chrisma ist ein griechisches Wort, welches eine Salbung heißt. Es wird aber unter diesem Worte ein Oel, welches mit Balsame vermischet, und von dem Bischofe feyerlich geweihet ist worden, verstanden.

F. Ist unter dieser Vermischung des Oels und Balsames, wie auch unter der Salbung ein Geheimniß verborgen?

A. Durch das Oel, welchem eigen ist mild zu machen und zu stärken, wird angezeiget, daß durch die Gnade des heiligen Geistes das Joch des göttlichen Gesetzes gering und annehmlich gemachet werde, und wir eine Stärke bekommen dasselbe starkmüthig zu tragen, das ist, die Gebothe Gottes großmüthig zu erfüllen. Der Balsam, welcher einen annehmlichen Geruch hat, und die Fäule verhinderet, bedeutet, daß durch die Gnade des heiligen Geistes geschehe, daß wir vom Sündigen uns enthalten, und an allen Orten ein guter Geruch Christi seyn mögen.

F. Warum werden wir an der Stirne gesalbet?

A. Damit wir erkennen, daß die Gnade dieses Sacraments mache, daß wir uns des Evangeliums nicht schämen, sondern den Glauben Christi, wenn auch schon das Leben in Gefahr steht, frey bekennen mögen.

F. Warum wird die Salbung auf die Weise eines Kreuzes gemachet?

A. Damit wir lernen uns nicht mehr anders zu rühmen als nur in dem Kreutze unsers Herrn Jesu Christi, in welchem das Heil, Leben, und unsere Auferstehung ist: durch welchen wir erlöset und befreyet sind worden. (Br. an die Galat. 6, 14. In Introit. Miss. Fer. 5 in Coen. Dom.)

F. Warum giebt der Bischof dem Gefirmten einen kleinen Backenstreich?

A. Auf diese Weise verkündiget er ihm seinen Frieden, und saget deßwegen auch dabey diese Worte: Der Friede sey mit dir. (Pontif. Roman.)

F. Warum giebt man bisweil * dem, der gefirmet soll werden, einen Pathen oder eine Pathe? **

A. Weil es ein alter Brauch ist, indem vormals, wie ich schon gemeldet habe, die Firmung gleich nach der Taufe mitgetheilet wurde. Welche also die Catechumenen zur Taufe brachten, eben diese brachten die Getauften, und welche sie aus der heiligen Taufe gehoben hatten, gleich zu dem Bischofe, daß er selbe firmen möchte.

Itzt aber, seitdem bey uns nicht mehr so oft die Firmung gleich nach der Taufe wird mitgetheilet, und nicht mehr Kinder sondern nur Erwachsene gefirmet werden, geschieht es oft, daß dieses Sacrament, wenn auch schon keine Pathen dabey sind, von den Bischöfen wird mitgetheilet.

Wo man aber Pathen dazu nimmt, steht diesen die Getauften zu der Firmung zu bringen, und von derselben Taufe das

---

* Daß in einigen Kirchensprengeln zu der Firmung Pathen zu nehmen von den Bischöfen nicht mehr befohlen werde, bezeugen auch Habert (Theol. dogm. & mor. Tract. de Confirm. c. 7.) und Billuart: (Compend. Theol. Differt. de Confirm. art. 7.) in unsern Ländern aber, wenigst so viel mir bekannt ist, hat man diesen uralten Brauch überall beybehalten, und setzet ihn noch löblichst fort. Den heilige Thomas hat die Nothwendigkeit und Pflicht der Pathen schön zu erkennen gegeben (P. 3, Q. 72, art. 10.) mit diesen Worten: Gleichwie ..... einer, welcher erst gebohren ist worden, nothwendig einen haben muß, der ihm zeige, was zur Erhaltung des Lebens erfodert wird: also müssen auch jene, die zum Streite angenommen werden, Lehrmeister haben, von welchen sie können unterrichtet werden, wie man bey dem Streite sich zu verhalten habe. O wie ist bey unsern Zeiten, wo eine so grosse Lauigkeit und Verderbniß der Kirche heftigst zusetzet, und man, leider! die Pathenstelle für Nichts anderes als ein eitles Gepräng oder gutthätiges Freundschaftsstück ansieht, wie ist bey unsern Zeiten, sage ich, zu wünschen, daß alle Pathen doch ihre Pflicht, ihre so wichtige, allzeit bleibende, und heilige Pflicht genauer einzusehen, eifriger zu betreiben, und vollkommener zu erfüllen sich beßtens angelegen seyn lassen!

** Nämlich den Mannsbildern einen Pathen! den Weibsbildern aber eine Pathe.

das Zeugniß abzulegen zu. Sie sind aber, nach dem Ausspruche des Pontificalbuches, schuldig ihre Kinder (Das ist, jene, welche sie zu der Firmung geführet haben) in guten Sitten zu unterweisen, selbe, wie man das Böse meiden und das Gute thun solle, zu lehren, in den gemeinen Glaubenssachen sie zu unterrichten, wie auch dahin zu trachten, daß selbe die Glaubensbekenntniß der Apostel, das Vater unser, und den englischen Gruß auswendig zu bethen wissen. Endlich kommen sie auch mit jenen, welche sie zum Firmen gebracht haben, in eine geistliche Verwandtschaft, welche ein Hinderniß der Ehe, und eben so wie jene Verwandtschaft, die aus der Hebung eines Getauften entsteht, beschaffen ist. (C)

Viertes Kapitel.

Von dem Geheimnisse des Altars.

Erster Absatz.

Von dem Altarsgeheimnisse insgemein, und desselben unterschiedlichen Namen.

F. Was ist das Geheimniß des Altars?

A. Ein Sacrament und Opfer des Leibs und Bluts unsers Herrn Jesu Christi, welcher unter der Gestalt des Brods und Weins geopferet, gegenwärtig dargestellet, und ausgetheilet wird.

(C) Conc. Trid. Sess. 24, c. 2 de Reform. Matr. versus finem. Capitul. Reg. Franc. Capit. in Conv. Compend. an. 757 sub Pippin. c. 12. Idem praecipitur Capit. L. 5, c. 7. & in Can. Isaac Lign. Episc. Tit. 11, c. 1. Convent. Melodun. an. 1579, Tit. 9 de Confirm. Conc. Rothom. an. 1581, Tit. de Sacr. Confirm. Synod. Senon. an. 1524. Synod. Paris. an. 1557. Synod. Rothom. an. 1581. Conc. Burdigal. an. 1583. Pontif. Rom. P. 1, Tit. de Confirm. De ritibus & ceremoniis in Sacramento Confirmationis adhiberi solitis qui plura rescire volet, adeat Josephi Vicecomitis & Edmundi Martene Libros de ant. Eccl. rit.

Es ist ein Sacrament; weil unter sichtbaren Zeichen Christus die Quelle und der Ursprung aller Gnade enthalten ist. (A) (Es zeiget was an, und wird was angezeiget.)

Es ist ein Opfer; weil der Leib und das Blut Christi wahrlich unter selben Gestalten geopferet und genossen wird.

F. Was heißt das Wort Eucharistia?

A. Es ist ein griechisches Wort, welches eine Danksagung heißt. Es wird aber dieses Opfer und Sacrament also genannt, weil bey der Opferung und Geniessung des Leibs Christi Gott ein solcher Dank abgestattet wird, welcher ihm der liebste seyn muß. (B)

F. Hat das Altarsgeheimniß noch andere Nämen?

A. Ja, und zwar viele; denn es wird genannt das hochheilige Sacrament, das Sacrament des Altars, das heilige Opfer, die heilige Communion, die heilige Mahlzeit, die Wegzehruug, das heilige Abendmahl oder das Abendmahl des Herrn, das Brod der Kinder, das Brod der Engel ꝛc.

Das hochheilige Sacrament auf eine vorzügliche Weise; weil es unter allen Sacramenten das größte und heiligste ist, indem es den Ursprung aller Gnade Christum selbst enthält. (C)

Das Sacrament des Altars; weil es auf dem Altare dargebracht, verwandelt, und bey dem Altare genossen wird. Wir haben einen Altar, saget der Apostel, von welchem zu essen jene, die bey dem Tabernakel dienen, nicht das Recht haben. (D) (Br. an die Hebr. 13, 10.)

Das heilige Opfer; weil das Opfer unsers Heils Christus selbst auf dem Altare geopferet wird.

Die heilige Communion; des Leibs nämlich unsers Herrn Jesu Christi, der in diesem Sacramente enthalten ist, und die Glaubigen mit Christo, und unter sich vereiniget. (E)

Die

(A) Orat. Joan. de Ragusio Ord. Praed. de Commun. sub utraq. spec. T. 12 Conc. Edit. Labb. (B) 1 Cor. 11, 23. (C) Hebr. 12, 2. (D) Hebr. 10, 12 & 14. (E) 1. Cor. 10, 17.

Die heilige Mahlzeit, bey welcher das heilige Gastmahl des Leibs Christi gehalten wird, zu dem alle Glaubige eingeladen werden. (F)

Das heilige Abendmahl oder das Abendmahl des Herrn; weil dabey, wie der Apostel saget, das Abendmahl des Herrn genossen wird, das ist, begangen wird das Andenken des letzten Abendmahls Christi, nach welchem Christus dieses Sacrament und Opfer hat eingesetzet. (G)

Die Wegzehrung; weil die Glaubigen in Kraft dieser Speise bis zu dem Berge Gottes gehen, (3 B. der Kön. 19, 8.) das ist, auf dem Wege dieser Wanderschaft gestärket, und von diesem Leben in das ewige übersetzet werden. Wer dieses Brod ißt, der wird in Ewigkeit leben, saget Christus. (Joan. 6, 59.) (H)

Das Brod der Kinder; weil man es nicht den Hunden vorwerfen, sondern nur den Kindern Gottes geben muß, welche durch ihre Unschuld in der Annehmung zu Kindern Gottes sich erhalten. (I)

Das Brod der Engel; weil es Christum selbst, welcher wahrlich das Brod der Engel, durch dessen Ansehung die Engel gleichsam ernähret werden, und das lebendige Brod ist, welches von dem Himmel herabgekommen, enthält: gleichwie das Himmelbrod, welches ein Vorbild des Altarsgeheimnisses ist gewesen, das Brod der Engel genannt wurde, weil es den Israeliten von dem Himmel war zugeschicket worden. (K)

Zweyter Absatz.

Von der Einsetzung des Altarsgeheimnisses.

F. Wer hat das hochheilige Altarsgeheimniß eingesetzet?

(F) Proverb. 9, 2 & seqq. (G) 1 Cor. 11, 20 & 25. (H) Joan. 6, 50 & seqq. (I) Exod. 16, 15. Joan. 6, 56 & seqq. (K) Psal. 77, 24. & Psal. 104, 40. Sapient. 16, 20. Joan. 6, 41 & seqq.

A. Christus Jesus hat es an dem Tage vor seinem Leiden, nachdem er mit den Aposteln das Abendmahl gehalten, eingesetzet. Die Evangelisten und der Apostel Paulus erzählen dieses also.

„Jesus, nachdem er mit den Aposteln das Abendmahl „gehalten hatte, ist von dem Tische aufgestanden, um der„selben Füsse zu waschen. Hernach hat er wiederum mit den „Jüngern zu Tische sich gesetzet, und da sie assen, hat er „das Brod genommen, und gedanket, gesegnet, gebrochen, „seinen Jüngern gegeben, und gesaget: Nehmet hin und „esset, dieses ist mein Leib, welcher für euch wird gegeben „werden (Oder wie man in dem Griechischen liest, gegeben „wird.) Dieses thuet zu meinem Andenken. Auf gleiche „Weise, nachdem man gegessen hat, nahm er den Kelch, „dankete, segnete, gab ihn seinen Jüngern, und sagete: „Trinket alle daraus; denn dieses ist mein Blut, das Blut „des neuen Testaments, welches für euch und für viele wird „vergossen werden (Oder wie man in dem Griechischen liest, „vergossen wird) zur Nachlassung der Sünden. Sooft im„mer ihr dieses thun werdet, sollet ihr es zu meinem Anden„ken thun. (Joan. 12, 2, u. w. Matth. 16, 26. Marc. „14, 22. Luc. 22, 19. 1 Br. an die Corinth. 11, 24.) (A)

F. Was für ein Brod hat Christus bey der Einsetzung des Altarsgeheimnisses gehabt?

A. Ein ungesäuertes Brod; denn Christus, wie man aus den Evangelisten sieht, hat das Altarsgeheimniß nach der Mahlzeit des Osterlammes eingesetzet: und also hat er ein solches Brod gehabt, dergleichen man damals beyhanden hatte. Nun war dieses Brod gewiß ein ungesäuertes; denn es war durch das mosaische Gesetz verordnet, daß Niemand bey dieser Mahlzeit, weder auch an den folgenden sieben Tagen, ein gesäuertes Brod essen sollte: ja es dorfte Niemand

ein

(A) Joan. 13, 1 & seqq. Matth. 26, 26 & seqq. Marc. 14, 22 & seqq. Luc. 22, 19 & seq. 1 Cor. 11, 23 & seqq.

ein gesäuertes Brod in dem Hause behalten, und dieses zwar bey Lebensstrafe, (B)

F. Hat Christus gewollt, daß die Apostel und ihre Nachfolger nur des ungesäuerten Brodes bey der Verrichtung des Altarsgeheimnisses sich bedienen sollen?

A. Christus hat in diesem Nichts bestimmet; aus der gewissen Erblehre und dem Brauche der Kirche aber weis man, daß es den Aposteln frey gestanden ist ohne Unterschied ungesäuertes oder gesäuertes Brod zu nehmen.

Gewiß ist, daß die lateinische Kirche itzt nur ungesäuertes, und die griechische Kirche nur gesäuertes Brod nehme. Jede Kirche muß ihren Brauch beybehalten, und beyde sind löblich.

Ob aber die Lateiner allzeit nur ungesäuertes Brod, und die Griechen nur gesäuertes genommen haben, ist unbekannt, und man kann es nicht so leicht, wenigst was die lateinische Kirche betrifft, bestimmen. Die Gottesgelehrten haben darüber verschiedene Meynungen. D. Joannes Mabillon ein wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrtheit überall bekannter Mann hat behauptet, (Dissert. de Azym.) daß die lateinische Kirche allzeit des ungesäuerten Brodes sich bedienet habe. Sirmondus ein vortreflicher Gottesgelehrter aus der Gesellschaft Jesu hat geschrieben, (Disquis. de Azym.) daß in den ersten achthundert Jahren die Kirche allzeit gesäuertes Brod genommen habe. Das Mittel hat gehalten der ansehnlichste, gelehrteste und gottseligste Cardinal Joannes Bona, welcher gelehret hat, (L. 1 de Liturg. c. 22.) was mir wahrscheinlicher zu seyn gedünket, daß man nämlich sowohl in der lateinischen als in der griechischen Kirche in den ersten Jahrhunderten ohne Unterschied ungesäuertes oder gesäuertes Brod genommen habe. Diesem sind der sehr gelehrte Mann D. Bocquillot (In Tract. hist. de Liturg. L. 1, c. 12.) und mehrere andere, welche man nachschlagen kann, nachgefolget.

(B) Exod. 12, 18 & seq. Matth. 26, 17. Marc. 14, 12. Luc. 22, 7.

F. Was war in dem Kelche, welchen Christus bey der Einsetzung des Altarsgeheimnisses gehabt hat?

A. Ein mit wenigem Wasser vermischter Wein. Dieses wissen wir aus der Erblehre aller Zeiten, und dem beständigen niemals unterbrochenen Gebrauche der Kirche. (C)

Ich erkläre dieses weitläuftiger.

Nirgends wird in der heiligen Schrift angezeiget, was in dem Kelche, welchen Christus gehabt hat, ob nur Wein, oder Wasser, oder beydes zugleich gewesen sey. Dieses allein weis man aus den Worten der heiligen Schrift, daß Jesus den Kelch genommen, und nachdem er ihn gesegnet hatte, gesaget habe: Dieser ist der Kelch ꝛc. Aus diesem haben wir nun fürwahr einen nachdrücklichsten Beweis zu zeigen, wie nothwendig der Ausspruch der Erblehre sey; denn wenn von diesem die heilige Schrift gar Nichts meldet, weis man nur aus dem beständigen Gebrauche der Kirche, welchen die heiligen Väter, die in den ersten Jahrhunderten gelebet haben, bezeugen, gar gewiß, daß in dem Kelche, welchen Christus gehabt, ein mit Wasser vermischter Wein ist gewesen. Es befinden sich zwar im Evangelio die Worte Christi: Ich werde von itzt an nicht mehr trinken von diesem Gewächse des Weinstockes, bis ich selbes neu mit euch in dem Reiche meines Vaters trinken werde: (Luc. 22, 18.) aus welchen Worten, meiner Meynung nach, sich darthun läßt, daß Christus bey der Einsetzung des hochheiligen Altarsgeheimnisses sich eines Weins bedienet habe, und also eine Meldung in der heiligen Schrift von dem Weine des Altarsgeheimnisses geschehe: allein damit man diesen Einwurf erklären möge, muß man auf jenes Acht haben, was ich schon gesaget habe, daß nämlich Christus mit seinen Aposteln vor der Einsetzung des Altarsgeheimnisses das Abendmahl genossen, und bey diesem Abendmahle einen Wein

(C) S. Justinus Apolog. 2 versus finem. S. Iren. cont. Haeres. L. 4, c. 33, al. 57, n. 2. & L. 5, c. 2, n. 3. S. Cyprian. Epist. 63 ad Caecil. Conc. Quinisext. in Trull. an. 692, can. 32. Conc. Wormat. an. 868, can. 4.

Wein gehabt habe; von welchem Weine diese Worte zu verstehen sind : Ich werde von izt an nicht mehr trinken von diesem Gewächse des Weinstockes ꝛc. : und man aus dem evangelischen Verlaufe nicht beweisen möge, daß diese Worte auf den Wein des Altarsgeheimnisses abzielen. Man muß also für gewiß halten, daß man nur aus den Beweisen der Erblehre wisse, daß Christus bey der Einsetzung und Verrichtung des Altarsgeheimnisses und Opfers einen mit Wasser vermischten Wein in dem Kelche gehabt habe. (D)

Dritter Absatz.

Das feyerliche Versprechen des Altarsgeheimnisses, von welchem in dem sechsten Kapitel des heiligen Joannes eine Meldung geschieht, wird erkläret.

F. Auf diese Worte Christi : Dieses ist mein Leib, nehmet hin und esset : dieses ist mein Blut, nehmet hin und trinket, (Matth. 26, 26, u. w.) müssen fürwahr die Apostel recht erstaunet seyn?

A. Sie haben sich freylich über ein so ungemein grosses Geheimniß verwundern müssen : allein es war ihnen dieses ein nicht ganz neues und unerhörtes Ding; denn Christus hatte ihnen deßwegen schon vor einigen Jahren ein feyerliches Versprechen gegeben, welches in dem sechsten Kapitel des Evangeliums des heiligen Joannes enthalten ist. Die Gelegenheit dazu war diese.

Nachdem Jesus mit fünf Broden und zween Fischen fünftausend Menschen gespeiset hatte, sind an dem folgenden Tage viele Juden zu ihm gekommen, welchen als Jesus gesaget hatte, dieses sey ein Werk Gottes, damit sie an jenen glau-

(D) Haec fere sunt desumpta ex Libro D. Desmahis, olim ex Ministro Religionis praetensae Reformatae, Catholico, ac Ecclesiae Aurelianensis Canonico, in doctissimo ejus Libro, & ad Religionem Catholicam nuper conversis nunquam satis legendo, quem inscripsit : Veritas Religionis Catholicae per Scripturam sacram demonstrata.

ben sollten, welchen er geschicket: haben die Juden zu Christo gesprochen: (Joan. 6, 30, u. w.) Welches Zeichen giebst du dann, damit wir sehen und dir glauben mögen? Was wirkest du? Unsere Väter haben in der Wüste das Himmelbrod gegessen, wie geschrieben steht: Er hat ihnen ein Brod vom Himmel zu essen gegeben. (Psal. 77, 24.)

(Joan. 6, 32.) Jesus hat also zu ihnen gesaget: Nicht Moyses hat euch ein Brod vom Himmel gegeben, sondern mein Vater giebt euch ein wahres Brod vom Himmel. 33. Denn es ist das Brod Gottes, welches vom Himmel herabkömmt, und der Welt das Leben giebt. ..... 35. .... Ich bin das Brod des Lebens: wer zu mir kömmt, den wird nicht hungern; und wer an mich glaubet, den wird niemals dursten ..... 38. Weil ich von dem Himmel bin herabgestiegen ..... 47. Wer an mich glaubet, der hat das ewige Leben. 48. Ich bin das Brod des Lebens. 49. Eure Väter haben in der Wüste das Himmelbrod gegessen, und sind gestorben. 50. Dieses ist das Brod, welches von dem Himmel kömmt, damit, wenn einer von selbem essen wird, er nicht sterbe. 51. Ich bin das lebendige Brod, welches von dem Himmel ist herabgekommen. 52. Wenn einer von diesem Brode wird essen, wird er in Ewigkeit leben; und das Brod, welches ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt.

Bey diesen Worten Christi sind, damit man sie recht verstehen möge, zwey Dinge zu beobachten. 1. Daß er von einem Brode, welches schon gegeben, und von dem Himmel den Menschen ist zugeschicket worden, rede: und er saget, daß dieses Brod er sey, welcher von dem Himmel ist herabgestiegen, damit er denen, welche an ihn glauben, das ewige Leben gebe. 2. Daß er von einem Brode, welches noch nicht gegeben ist worden, sondern erst den Menschen solle gegeben werden, rede: Das Brod, welches ich geben werde, ist mein Fleisch. (Joan. 6, 52.) Und da hat man das Versprechen des Altarsgeheimnisses, in welchem er sein Fleisch

zu

zu einem Versöhnungsopfer für das Leben der Welt, und zu einer Gemeinschaft geben würde, damit jene, welche durch die Theilnehmung an dem Altarsgeheimnisse seinen heiligsten Leib und Blut geniessen würden, das ewige Leben erlangen sollten.

F. Wie sind die Juden, nachdem sie diese Rede Christi angehöret hatten, beschaffen gewesen?

A. Die Juden, als sie dieses gehöret hatten, zanketen miteinander, und sagten: Wie kann uns dieser sein Fleisch zum Essen geben? (Joan. 6, 53.) Jesus aber, da er sah, daß sie über das Essen seines Fleisches zanken und aufgebracht sind worden, hat ihre Gemüther von dieser Meynung nicht abwendig gemachet, weder gesaget, daß man dieses von einem wesentlichen Essen nicht verstehen müsse: ja er hat diese Meynung noch deutlicher mit folgenden Worten angezeiget: (Joan. 6, 54.) Jesus hat also zu ihnen gesaget: Wahrlich, wahrlich sage ich euch: Wenn ihr nicht das Fleisch des Menschensohns werdet essen und sein Blut trinken, werdet ihr das Leben nicht in euch haben. 55. Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben, und ich werde ihn am jüngsten Tage wiederum aufwecken. 56. Denn mein Fleisch ist wahrlich eine Speise, und mein Blut ist wahrlich ein Trank. 57. Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm ..... 59. Dieses ist das Brod, welches vom Himmel ist herabgekommen. Nicht wie eure Väter das Himmelbrod gegessen haben, und gestorben sind: wer dieses Brod ißt, der wird in Ewigkeit leben ..... 61. Viele dann aus seinen Jüngern, als sie dieses höreten, haben gesaget: Diese Rede ist hart, und wer kann sie hören? 62. Jesus aber, der bey sich selbst wußte, daß seine Jünger deßwegen murreten, hat zu ihnen gesaget: Aergeret euch dieses? 63. Wenn ihr dann des Menschensohn, wo er zuvor war, hinauffahren sehen werdet? 64. Der Geist ist, welcher lebendig machet; das Fleisch nutzet Nichts: die Worte, welche ich zu euch geredet habe, sind der Geist und das Leben ..... 67. Nach dieser-

sem sind viele seiner Jünger zurückgegangen, und nicht mehr mit ihm gewandelt. 68. Jesus also sagete zu den zwölf Aposteln: Wollet auch ihr hinweggehen? 69. Simon Petrus hat ihm darauf geantwortet: Herr! zu wem werden wir gehen? Du hast die Worte des ewigen Lebens. 70. Und wir haben geglaubet und erkannt, daß du Christus der Sohn Gottes bist.

F. Wie sind diese Worte Christi (Joan. 6, 62, u. w.) zu verstehen: Aergeret euch dieses? Wenn ihr dann des Menschensohn, wo er zuvor war, hinauffahren sehen werdet?

A. Diese Worte kann man in einer dreyfachen Auslegung verstehen.

1. Also, daß die Apostel alsdann wahr zu seyn sehen werden, was Christus gesaget hatte, daß er wahrlich vom Himmel sey herabgestiegen, und sein Fleisch, wie er es versprochen hatte, zur Speise geben werde, wann sie ihn sehen würden in den Himmel hinauffahren, wo er zuvor war. (A)

2. Also, daß, wann die Apostel ihn würden hinauffahren sehen, wo er zuvor war: alsdann selbe leicht erkennen möchten, daß jenes, was er gesaget hätte, Mein Fleisch ist wahrlich eine Speise, von dem Essen seines Fleisches in Stücken nicht zu verstehen sey. (B)

3. Also: Dieses ärgeret euch, daß ich gesaget habe, man müsse mein Fleisch essen: wie weit mehr werdet ihr dann euch ärgern, wann ihr sehen werdet, daß Christus mit dem Leibe in den Himmel hinauffahre, und dennoch eben diesen Leib bis an das Ende der Welt den Glaubigen in dem Altarsgeheimnisse zu essen gebe. (C)

F. Wie sind diese Worte Christi (Joan. 6, 64.) zu verstehen: Der Geist ist, welcher lebendig machet; das Fleisch nutzet Nichts. Die Worte, welche ich zu euch geredet habe, sind der Geist und das Leben?

A. Also,

(A) Euthymius Zigabenus Comment. in Joan. c. 6, Tom. 19 Bibl. PP. (B) S. August. Tract. 27 in Joan. n. 2 & 3. (C) Maldonat. Comment. in Joan. c. 6, v. 62 & seq.

A. Also, daß das alleinige Fleisch Christi, wenn der Geist und die Gottheit nicht dabey ist, nicht lebendig mache, und die von ihm oben angezogenen Worte nicht also fleischlich zu verstehen seyn, wie selbe sie zu verstehen schienen: sondern daß man dieselben auf eine andere Weise auslegen müsse. (D)

F. Wie verstunden die Juden die Worte Christi?

A. Sie vermeyneten, Christus werde sein Fleisch in Stücken zu essen geben, wie man das Fleisch der Vögel oder Thiere ißt, welche man in der Fleischbank verkaufet: und das Blut werde eben so in der eigenen Gestalt dargereichet werden. Wenn man sie also will verstehen, entsetzet sich die Natur darüber, und das Gemüth verabscheuet es: wie dann auch Christus gewollt hat, daß die Jünger gar nicht selbe also auslegen sollten. (E)

F. Wie hat dann Christus gewollt, daß man seine Worte verstehen solle?

A. Christus hat gewollt, man solle die ersten Worte, welche auf seine Menschwerdung abzieleten, also verstehen, daß sie sagen wollen, man müsse nur durch den Glauben das Brod, welches von dem Himmel gekommen ist, essen, das ist, an Christum den eingefleischten Sohn Gottes glauben.

Die letzten Worte, welche das Versprechen des Altarsgeheimnisses betraffen, hat Christus gewollt, man solle sie also verstehen, daß sie sagen wollen, man müsse nicht in Stücken, aber doch wahrlich, sein Fleisch essen, und sein Blut trinken; obschon die Apostel noch nicht die Weise dieses Essens und Trinkens begreifen könnten. (F)

F. Haben die Apostel jene Worte Christi also verstanden?

A. Den ersten Verstand haben sie begriffen, wie man dieses aus jenen Worten des heiligen Petrus sieht, mit welchen

---

(D) S. August. Tract. 27 in Joan. n 5 & 9. (E) S August. locis supra allatis hoc §. Lit. (B & D) & Enarr. in Psal. 118, n. 9. (F) S. August. Tract. 27 in Joan. n. 5 & 9. & a Joan. Evang. c. 6, Tract. 26, n. 11.

chen er anstatt der übrigen Apostel geantwortet hat : Herr! zu wem werden wir gehen? Du hast die Worte des ewigen Lebens. Und wir glauben, und haben erkannt, daß du Christus der Sohn Gottes bist. (Joan. 6, 69, u. w.)

Die Einsetzung des Altarsgeheimnisses haben sie damals geglaubet, aber hernach erst verstanden, da Christus nach dem letzten Abendmahle das Brod genommen, und, nachdem er gedanket hatte, zu ihnen gesaget: Nehmet hin und esset: dieses ist mein Leib: (Matth. 26, 26.) und auf gleiche Weise den Kelch mit den Worten: Trinket alle daraus: denn dieses ist mein Blut. (Matth. 26, 27, u. w.) Alsdann haben sie an das Versprechen gedacht, welches Christus ihnen schon vor einigen Jahren gethan hatte: sie haben verstanden, sage ich, daß ihnen der Leib Christi wahrlich zu essen und das Blut wahrlich zu trinken; aber doch das Fleisch nicht in Stücken, weder das Blut in seiner Gestalt gegeben werde.

Obwohl übrigens die Apostel damals schon muthmassten, daß unter jenen Worten Christi ein Geheimniß, welches sie wahrlich nicht begreiffen möchten, stecke: haben sie doch nicht deßwegen, wie viele andere Jünger, sich geärgeret, sondern sind Christo standhafter angehangen, weil sie von ihm gewiß wußten, daß er der Sohn Gottes sey, und die Worte des ewigen Lebens habe, obschon sie jene Worte noch nicht recht begriffen. (G)

Was

(G) S. Joan. Chrys. in Joan. c. 6, Hom. 45 & 46: in Graec. Cod. 47. D. Cyrill. Alex. Comment. in Joan. Evang. L. 4. Nicol. de Lira Comment. in c. 6 Joan. v. 64. Tirin. Annot. in Evang. sec. Joan. c. 6, v. 62. Estius in c. 6 Evang. sec. Joan. v. 64. Menoch. Comment. in Joan. 6, v. 64. Alphons. Salmeron. e S. J. Comment. in Joan. c. 6, Tract. 23 & 27. Luc. Brugens. Comment. in Evang. sec. Joan. c. 6, v. 53 & 54 & 64. Joan. Ferus Annot. in Joan. Evang. c. 6, v. 64. Cornel. Jansen. Ipr. Episc. Comment. in Evang. sec. Joan. c. 6, v. 51, 52, 53, 54 & 64. Vide supra hoc. §. Lit. (C) Maldonat. Comment. in c. 6 Joan. Mitto Theophylactum, Jansenium Gandavensem, Toletum, ceterosque Evangelii Com-

Was damals die Apostel gethan haben, das thun noch itzt alle Katholische; denn obschon wir die Worte Christi von der Geniessung seines Fleisches nicht begreifen mögen, wissen wir doch und glauben sie wahr zu seyn. Wir glauben, daß das Fleisch Christi wahrlich eine Speise, und das Blut Christi wahrlich ein Trank sey, weil eben dieses Christus hat gesaget: wie es aber geschehe, begreifen wir nicht, und dringen auch nicht darauf. Christus hat die Worte des ewigen Lebens, und er kann nicht betrügen, welches uns genug ist.

Die Protestanten aber machen es jenen Jüngern nach, welche sich an den Worten Christi von dem Essen des Fleisches und dem Trinken des Blutes geärgeret haben, zurückgegangen, und nicht mehr mit ihm gewandelt sind. (Joan. 6, 67.) Christus, sagen sie, ist schon im Himmel: er kann nicht zugleich dem Leibe nach auf der Erde seyn. Wenn man ihnen saget, das Fleisch Christi sey wahrlich eine Speise, und das Blut Christi wahrlich ein Trank: antworten selbe: Diese Rede ist hart, und wer kann sie hören? (Joan. 6, 61.) Sie wollen also lieber von der Gemeinde Christi und seiner Jünger sich absöndern als jenes glauben, was sie nicht begreifen. Können aber wohl auch die übrigen Geheimnisse Christi, als die Menschwerdung, Dreyeinigkeit ꝛc. von uns begriffen werden?

Vierter Absatz.

Von dem Altarsgeheimnisse als einem Sacramente. Von der wesentlichen Gegenwart und Transsubstantiation oder Verwandlung der Wesen.

F. Was ist das Sacrament des Altarsgeheimnisses?

A. Ein Sacrament, in welchem wahrlich, wirklich, und wesentlich der Leib und das Blut sammt der Seele und Gott

---

Commentatores tam Graecos quam Latinos, qui fere omnes hunc Joannis locum de Sacramento Evchariſtiae interpretantur.

Gottheit unsers Herrn Jesu Christi, und mithin der ganze Christus, unter den Gestalten des Brods und Weins enthalten ist. (A)

F. Was? Christus selbst, der schon zu der Rechten des Vaters sitzt, und welcher aus dem Leibe der heiligen Jungfrau gebohren ist worden, eben dieser ist in dem Altarsgeheimnisse?

A. Ja, eben selber Leib, eben selbe Seele, eben derselbe und kein anderer Christus.

F. Wie wird Christus selbst unter den Gestalten des Brods und Weins wahrlich und wesentlich enthalten?

A. Daß dem also sey, wissen wir gewiß; wie aber dieses geschehe, können wir weder begreifen, weder mit Worten erklären.

F. Wie wissen wir dieses?

A. Weil Christus selbst, da er das Brod genommen, gesaget hat: Dieses ist mein Leib: und da er den Kelch genommen: Dieses ist mein Blut, (Matth. 26, 26, u. w.) welche die deutlichsten Worte sind. Die Kirche aber hat sich an die gar gewisse Erblehre aller Jahrhunderte gehalten, und diese Worte Christi allzeit von der wesentlichen und leiblichen Gegenwart verstanden; in welchem sie der Meynung des Apostels Paulus ist angehangen. (B)

F. So ist also Christus zugleich mit dem Leibe im Himmel und auf der Erde gegenwärtig? Sitzt er zu der Rechten des Vaters, und eben er befindt sich zugleich wirklich in dem Altarsgeheimnisse, ja in einer jeden Hostie?

A. Dieses ist nur gar zu gewiß. Dieser alleinige Unterschied ist dabey, daß Christus in dem Himmel sichtbarlich sich zeiget; in dem Sacramente aber unter den Gestalten verborgen ist.

F. Wie kann dieses seyn?

A. Es ist ein Geheimniß, und wir können es nicht begreifen.

(A) Conc. Trid. Sess. 13, can. 1. (B) 1 Cor. 10, 16. & c. 11, 27 & seqq.

greifen. Doch glauben wir, und wissen gar gewiß, daß dem also sey, weil Christus es geoffenbaret hat. (C)

F. Sind wir schuldig zu glauben, was von unserm Verstande nicht mag begriffen werden?

A. Ja freylich, wenn Gott dieses gewiß hat geoffenbaret. Sagen nicht die Protestanten selbst, welche diesen Beweis für so stark ausgeben, daß sie die Dreyeinigkeit, Menschwerdung, und zukünftige Auferstehung aller Leiber glauben? Diese sind gewiß Geheimnisse, die eben so wenig mögen begriffen werden als die wirkliche und wesentliche Gegenwart Christi in dem Altarsgeheimnisse, welche sie nicht glauben wollen. Wir glauben auch diese, weil Gott dieses Geheimniß eben sowohl als die übrigen Geheimnisse hat geoffenbaret. (D)

F. Muß nicht nach dem Ausspruche des Apostels (Br. an die Röm. 12, 1.) unsere Unterwerfung vernünftig seyn?

A. Freylich. Allein unsere Unterwerfung ist alsdann vernunftig, wie eben dieser Apostel (2 Br. an die Corinth. 10, 5.) saget, wann wir den Verstand zum Dienste des Glaubens gefangen nehmen, und auch Gott, wenn er offenbaret, sogar in dem Glauben, was unser Verstand nicht begreifen mag; denn der Glauben ist ein Beweis unsichtbarer Dinge. (Br. an die Hebr. 11, 1.) (E)

F. Es möchte ja weit besser seyn, wenn man die Worte Christi: Dieses ist mein Leib, (Matth. 26, 26.) also verstünde, daß sie sagen wollen, Dieses ist ein Vorbild meines Leibs: gleichwie nicht in dem eigentlichen Verstande und dem Buchstaben nach, sondern in einem verblümten und uneigentlichen Verstande man diese andere Worte Christi nimmt: Ich bin die Thüre: ich bin der Weinstock, ihr seyd

---

(C) S. August. Tract. 27 in Joan. n. 7 & 9. (D) S. Cyrill. Alex. L. 4 in Joan. v. 52. in hodiernos Heterodoxos, sub personis incredulorum Judaeorum Christi dictis fidem abnegantium, videtur invehi. (E) Vide, quae diximus supra in huj. Oper. P. 1, S. 1, c. 1, §. 4.

Bayerische Staatsbibliothek München

seyd die Reben, (Joan. 10, 7, und 15, 5.) und viele andere dergleichen?

A. Es ist klar, daß man diese Auslegung gewiß verwerfen müsse; theils weil sie dem Worte Gottes deutlich zuwider ist; theils weil sie fürwahr mit der Gesinnung Christi und jener Auslegung, welche die Kirche allzeit gegeben hat, nicht übereinstimmet.

1. Sooft immer von dem Altarsgeheimnisse entweder in dem sechsten Kapitel des heiligen Joannes, oder bey den andern Evangelisten, oder in den Briefen des heiligen Paulus eine Meldung geschieht: ist allzeit die Rede von einem wahren und leiblichen Essen des Leibs Christi; nirgends aber wird von einem Vorbilde was gemeldet: ja dieser Verstand wird eigentlich ausgeschlossen; denn der Leib, welchen Christus den Aposteln zu essen hat gegeben, ist eben jener, wie man aus den Worten Christi selbst sieht, welcher für sie an dem andern Tage würde dargegeben werden. Dieses ist mein Leib, welcher für euch wird gegeben werden: dieses ist mein Blut, welches für euch wird vergossen werden. (1 Br. an die Corinth. 11, 24. Matth. 26, 28. Luc. 22, 20 ꝛc) Es mag aber nur ein Manichäer sagen, daß der Leib Christi nicht wahrlich, sondern nur in einem Vorbilde und der Einbildung nach sey übergeben worden. Ja fürwahr, wo der Apostel Paulus von der heiligen Genieſſung des Leibs Christi redet, saget er dieses: Welcher unwürdig ißt und trinkt, der wird schuldig seyn des Leibs und Bluts des Herrn: er ißt und trinkt sich das Gericht, weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidt. (1 Br. an die Corinth. 11, 27, u. w.) Es wird also der Leib Christi von den unwürdigen Communicanten wahrlich genossen: und mithin ist der Leib Christi wahrlich und wesentlich, ohne daß der Glauben des Genieſſenden muß hinzukommen, in dem Sacramente; denn wer es ohne Glauben genießt, der ißt und trinkt gewiß unwürdig, und ist also schuldig des Leibs und Bluts des Herrn: und er ißt und trinkt sich das Gericht, weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidt. Calvinus aber und Zwinglius, obschon es der Apostel widerspricht, getrauen sich zu

sagen,

sagen, es sey der Leib Christi nicht in dem Altarsgeheimnisse, wenn nicht der Glauben des Geniessenden dazukömmt. Nach ihrer Meynung dann genießt jener, der es ohne Glauben genießt, Nichts anderes als ein lauteres Brod, in welchem kein Vorbild des Leibs Christi ist; denn das Brod stellet nicht, wie selbe fälschlich vorgeben, den Leib Christi vor, wenn der Glauben des Geniessenden dazukömmt. Und dennoch saget der Apostel, das Laster eines, der es unwürdig genießt, sey dieses, daß er den Leib des Herrn nicht unterscheidt. Diesen schweren Knoten werden die Irrglaubigen niemals auflösen können. Ich bekenne aber, daß Calvinus über dieses seine Gesinnung also mit undeutlichen Worten verberge, daß es scheint, man möge nicht so leicht erkennen, was er behaupte; denn bald scheint es, er komme näher zu der Meynung der Kirche: bald hält er es wiederum mit dem Zwinglius. Soviel ist gewiß, daß Calvinus nicht hat zugegeben, daß die Christen, wenn sie den Glauben nicht haben, wahrlich den Leib Christi essen.

2. Die Kirche hat von den Aposteln her bis auf unsere Zeiten allzeit geglaubet, daß der Leib Christi wahrlich als ein Opfer dargebracht, und von den Glaubigen genossen werde: und wann man die Unwissenden in den Glaubenslehren unterwies, was wir in diesem Stücke zu glauben bekennen, brachte man ihnen dieses mit so deutlichen Worten bey, daß wir itzt keine deutlichere und klärere brauchen können. Man lese nur die angezogenen Stellen aus dem heiligen Ignatius von Antiochia, Justinus, Irenäus, Cyprianus, Hilarius, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Cyrillus von Jerusalem, Cyrillus von Alexandria, Gregorius von Nyssa, Basilius, Chrysostomus und andern, welche, wenn ich da hersetzen wollte, würde ich allzu weitläuftig werden. (F)

(F) S. Ignat. M. Epist. ad Smyrn. circa medium. & Epist. ad Roman. apud Theodor. Ruinart in Act. Mart. sinc. & Epist. ad Philadelph. S. Justin. Apolog. 2 circa finem. S. Iren. adv. Haer. L. 4, c. 18, al. 34, n. 4 & 5. S. Cyprian. Epist. ad Caecil. 63. & Epist. 15, al. 11 ad Mart. & Conf. & Epist. 57, al.

F. Was verstehst du unter den Gestalten des Brods und Weins, unter welchen du sagest, daß Christus enthalten sey?

A. Ich

54 ad Cornel. Pap. & Epist. 69, al. 76 ad Magn. & Lib. de Lapsis. & L. de Orat. Dom. S. Hilar. de Trinit. L. 8. S. Ambros. L. 6 in Luc. c. 9, v. 8, n. 70 & 71. & L. 3. de Spir. S. c. 11, n. 78 & 79. & L. 4 de Sacram. c. 2, n. 7. & L. 5, c. 4, n. 24. & L. 6, c. 1, n. 1, 2, 3 & 4. & in Psal. 118, Serm. 18, n. 26. Plura ex Ambrosio adducere possem, sed haec sufficiant. S. August. L. 9 Conf. c. 13, n. 36. & L. 10, c. 43, n. 70. & in Psal. 33, Enarr. 1, n. 5, 6 & 10. & in Psal. 39, n. 12. & in Psal. 98, n. 9. & L. 10 de Civ. D. c. 20. & L. 22, c. 3, n. 6. & Serm. 131 de Verb. Evang. Joan. 6, al. 2 de Verb. Apost. c. 1, n. 1. & Serm. 227, in die Pasch. 4, al. 83 de Div. initio. & L. 12 cont. Faust. c. 20. S. Hieron. Comment. in Eccle. c. 3. & L. 4 Comment. in Matth. c. 26. & Epist. ad Damas. & Epist. ad Hedib. Q. 2. & Comment. in Epist. ad Galat. c. 5. & in Epist. ad Tit. c. 1. & Epist. 5, al. 1 ad Heliod. & Epist. 39, al. 62 ad Theoph. & L. 3 Dial. adv. Pelag. & Epist. 44, al. 17 Paul. & Eust. ad Marcell. & Epist. 88 ad Theoph. S. Cyrill. Jeros. Catech. 1 mystag. paulo post medium. & Catech. 3 mystag. paulo ante medium. & Catech. mystag. 4 initio & in fine. & Catech. mystag. 5 paulo post medium & versus finem. S. Greg. Nyss. Orat. Catech. c. 37. S. Cyrill. Alex. Comment. in Joan. Evang. L. 4. & L. 10, c. 2 in Joan. c. 15, v. 1. & L. 11, c. 12, v. 23. S. Basil. L. 1 de Bapt. c. 3 in fine. & L. 2, c. 3. & in Moral. Reg. 12. S. Joan. Chrys. Hom. 2 ad Pop. Antioch. & Hom. 27 in c. 8 Matth. & Hom. 51 in c. 14 Matth. Idem seu Auctor variarum Homiliarum in Matth. Hom. 17. & ex var. in Matth. loc. Hom. 22. & Hom. 21 in Act. Apost. & Hom. de Prodit. Jud. & Serm. de Evchar. in Encaen. & Hom. 24 in c. 10 ad Cor. & in Moral. & Hom. 33 in c. 13 ad Hebr. & Hom. 61 ad Pop. Antioch. Qui plura ea de re SS. Patrum, Scriptorum Ecclesiasticorum, Conciliorumve testimonia legere cupit, adeat Librum, cui titulus: Officium SS. Sacramenti, in 8 Paris. apud Petr. le Petit. an. 1681: Librum Eminentiss. Card. Perronii de Controv. DD. Arnauld, Nicole, Renaudot, 5 Volum. de Perpetuitate Fidei circa Sacramentum Evchariſtiae: Librum D. Schelstrate, quem inscripsit: Disciplina Arcani, Romae. Legendus etiam Liber, cui titulus: Methodus, qua usi sunt Patres, dum de sacris mysteriis loquerentur:

A. Ich verstehe jenes, was die Sinne an dem Brode und Weine begreifen, die Farbe, Gestalt, den Geschmack.

F. Befinden sich nicht auch das Brod und der Wein zugleich bey dem Leibe Christi?

A. Es bleiben nur die Gestalten des Brods und Weins zurück, wie der Kirchenrath zu Trient saget; die Wesenheit aber des Brods ist in die Wesenheit des Leibs Christi, und die Wesenheit des Weins in die Wesenheit des Bluts Christi verwandelt worden; welche Verwandlung die Kirche die Transsubstantiation oder eine Verwandlung der Wesen heißt, wodurch sie es am beßten erkläret. (G)

F. Wann ist das Wort Transsubstantiation erfunden worden?

A. Mag es mit dessen Herkommen, welches sehr alt zu seyn bekannt ist, aussehen, wie es immer wolle: so ist doch gewiß, daß unter diesem Worte jenes, was die Kirche allzeit geglaubet hat, angezeiget werde; denn die Kirche hat allzeit die Verwandlung des Brods und Weins in den Leib und das Blut Christi geglaubet und gelehret. Sie hat auch allzeit in diesem Verstande die Worte Christi genommen. (H)

F. Ist es erlaubet neue Redensarten aufzubringen, um den Glauben der Kirche zu erklären?

A. Warum nicht? wenn man nur deßwegen den alten Glauben nicht änderet. Ja es pflegt die Kirche einige Worte aufzubringen, um den alten Glauben deutlicher zu erklären, besonders wann selber von den Ketzern wird angestritten. Man sieht dieses an dem Worte Homousiu, Consub-

---

tur: inprimis vero lectu dignae sunt Instructiones pastorales DD. de la Broue Episc. Mirapic. Tolosae an. 1705, in quibus praesentia realis & transsubstantiatio firmissimis argumentis adstruuntur. Lege etiam infra hoc §. Lit. (H) D. Joan. Mabillon Praefationem de Liturg. Gallic. &c (G) Conc. Trid. Sess. 13. can. 2. (H) Id jam evicimus supra innumeris Patrum testimoniis Lit. (F) hoc §. S. Ambros. L. de Myster. c. 9, n. 50, 52, 53 & 54. D. Joan. Mabillon in Liturg. Gallic. Praef. n. 8 & 9. & L. 1, c. 1, n. 3, 4, 5 & 6. & c. 6, n. 25. & Liturg. Gallic. 8, 20 & 65.

stantialis, das ist, gleicher Wesenheit, welches die Kirchenversammlung zu Nicäa als ein Glaubenszeichen gebrauchet hat, um die einige Wesenheit des göttlichen Sohns mit dem Vater, welche die Arianer verneineten, deutlicher zu erklären. (I)

F. Wie geschieht diese Veränderung und Verwandlung der Wesen bey dem Altarsgeheimnisse?

A. Durch die allmögende Wirkung Christi, welcher durch den Mund des Priesters wandelt. Daher wann es bey dem Meßopfer zu der Wandlung kömmt, wie wir unten sehen werden, redet der Priester nicht mit seinen Worten, sondern brauchet die Worte Christi, wie dieses der heilige Ambrosius (L. 4 de Sacram. c. 4, n. 14.) bemerket, oder wer immer anderer der Verfasser des Buches von den Sacramenten ist, und zu gleicher Zeit mit dem Ambrosius hat gelebet. (K)

F. Findt man in der heiligen Schrift auch andere Beyspiele der Verwandlung einer Wesenheit in eine andere?

A. Es sind viele in selber. Man weis aus der heiligen Schrift, daß des Loths Weib in eine Salzsaule, die Ruthe des Aaron in eine Schlange, das Wasser in Wein verwandelt ist worden. Durch wessen Wirkung diese Verwandlungen geschehen sind, durch dessen Wirkung hat auch die Verwandlung des Brods in den Leib Christi geschehen können, und sie ist geschehen. Diese und andere dergleichen Beyspiele haben die heiligen Väter in den ersten Jahrhunderten zur Unterweisung der Getauften, welche sie zu der ersten Communion abrichteten, gebrauchet, damit sie selben zeigen möchten, daß man die Lehre von Verwandlung der Wesen gewiß glauben müsse. (L)

F. Ist nur der Leib Christi unter der Gestalt des Brodes, und nur das Blut unter der Gestalt des Weins?

A. Unter einer jeden aus den beyden Gestalten ist der ganze Christus. Es machet auch Nichts, daß Christus, als er das

(I) Symbol. Nicaen. (K) S. Ambros. L. 4 de Sacram. c. 4, n. 14, 15 & 16. & c. 5, n. 23. (L) S. Cyrill. Jeros. Catech. mystag. 4. S. Ambros. L. de Myster. c. 9, n. 50.

das Brod genommen hatte, gesaget: Dieses ist mein Leib: und als er den Kelch genommen, gesprochen hat: Dieses ist mein Blut; (Matth. 26, 26, u. w. 1 Br. an die Corinth. 11, 24.) denn der Leib Christi bey dem Altarsgeheimnisse ist lebendig, und das Blut Christi ist auch lebendig. Nun lebet aber weder der Leib ohne Blut und Seele; weder lebet das Blut, wenn es von dem Leibe abgesönderet ist: und mithin folget aus der wirklichen Gegenwart Christi, daß der ganze Christus unter einer jeden Gestalt sey. (M)

F. Warum hast du gesaget, daß auch die Gottheit Christi in dem Altarsgeheimnisse sey?

A. Weil den Leib, welchen der Sohn Gottes einmal hat angenommen, dieser niemals mehr abgeleget hat; und eben dieses von der Seele zu sagen ist. Wo also Christus ist, alda ist auch Gott. (N)

F. Wenn eine gesegnete Hostie gebrochen wird, wird auch der Leib Christi zerheilet?

A. Bey der Brechung einer Hostie wird zwar die Gestalt und das Sacrament, das ist, das sichtbare Zeichen gebrochen; doch bleibt Christus allzeit ganz unter einem jeden Theile der gebrochenen Hostie. (O)

F. Bleibt Christus auch ganz unter dem kleinsten Theile einer sacramentalischen Gestalt?

A. Christus bleibt ganz unter dem kleinsten Stücklein einer Hostie, wenn es nur sichtbar ist, eben so wie unter dem größten.

Fünfter Absatz.

Von der Anbethung, Aufbehaltung, Aussetzung, und Herumtragung des Altarsgeheimnisses.

F. Ist es erlaubet Christum in dem Altarsgeheimnisse anzubethen?

(M) Conc. Trid. Sess. 13, can. 3. (N) Conc. Ephes. gener. III. an. 431, P. 1, c. 26, n. 7 ex Epist. S. Cyrill. Alex. ad Nestor. & ex ead. Epist. ad Nestor. anath. 2. S. Cyrill. Alex. in Joan. L. 4. (O) S. Joan. Chrys. Hom de Orat. Dom. Conc. Trid. Sess. 13, can. 3.

A. Es ist nicht nur erlaubet, sondern, wenn wir ihn nicht anbetheten, würden wir sündigen, wie der heilige Augustinus saget. (A)

Wo immer Christus ist, dort solle er angebethet werden. (B) Man darf auch nicht mit den Lutheranern sagen, daß die heilige Schrift Christum in dem Altarsgeheimnisse anzubethen nirgends gebiethe. Ist dann zu diesem ein besonderes Geboth nothwendig, und nicht genug, daß Christus da sey? Die Calviniſten machen in diesem einen richtigern Schluß; denn sie geben nicht zu, daß Christus in dem Sacramente wirklich gegenwärtig sey; obschon sie in diesem, wie ich in dem vorigen Absatze gezeiget habe, schändlich fehlen: doch bekennen selbe, daß man, wenn Christus wahrlich in dem Altarsgeheimnisse zugegen ist, ihn gewiß anbethen müsse. Diesen Schluß betreibt auch Theodorus Beza in dem Buche von dem Abendmahle des Herrn, welches er wider einen Lutheraner hat geschrieben.

F. Welche Gattung der Verehrung wird Christo in dem Altarsgeheimnisse bezeiget?

A. Die vortreflichste Gattung der Anbethung, welche Gott allein gebühret, und die göttliche Verehrung genannt wird; (C) denn Christus ist wahrlich Gott, wie ich oben (Im 1 Th. 2 Abth. 1 Kap. 2 Abs.) bewiesen habe.

F. Bethet man das Sacrament als ein sichtbarliches Zeichen an?

A. Man bethet nicht das Sacrament, sondern Christum selbst an, der unter dem Sacramente verborgen ist. Als Christus auf der Erde sich befand, bewies man die Anbethung nicht den Kleidern Christi, sondern Christo selbst, der mit selben Kleidern bedecket war.

Ueber

(A) S. Ambros. L. 3 de Spir. S. c. 11, n. 79. S. August. in Psal. 118, n. 9. S. Joan. Chrys. L. 6 de Sacerd. c. 4. & Hom. 1 de Verb. Isai. (B) Hebr. 1, 6. (C) Conc. Trid. Sess. 13, c. 5.

Ueber dieses erklären die Väter des Kirchenraths zu Trient (Sess. 13, c. 5.) also ihre Gesinnung: Es läßt sich also nicht mehr zweifeln, daß alle Christglaubige, vermöge des in der katholischen Kirche allzeit beybehaltenen Brauches, die göttliche Verehrung, welche dem wahren Gott gebühret, diesem heiligsten Sacramente bey der Ehrbeweisung abstatten müssen. Denn man muß es deßwegen nicht weniger anbethen, weil es von Christo dem Herrn zur Geniessung ist eingesetzet worden; indem wir glauben, daß eben jener Gott in selbem zugegen sey, bey dessen Einführung in die Welt der ewige Vater saget: Und es sollen ihn alle Engel Gottes anbethen: (Psal. 96, 7. Br. an die Hebr. 1, 6.) vor welchem die Weisen niedergefallen sind, und ihn angebethet haben: (Matth. 2, 11.) von welchem endlich die heilige Schrift bezeuget, daß er in Galiläa von den Aposteln sey angebethet worden. (Matth. 28, 9. Luc. 24, 52.)

Wenn der Kirchenrath zu Trient, zufolge des bey den Katholiken angenommenen Brauches, sich dieser Redensart bedienet, man müsse das heiligste Sacrament anbethen: leget er selbe eben also aus, wie ich sie oben ausgeleget habe. Dieses sieht man gar deutlich aus den Beweisen, welche er beybringet, um zu zeigen, daß man das heiligste Sacrament anbethen müsse. Denn warum soll man es anbethen? Weil, saget der Kirchenrath, wir glauben, daß eben jener Gott in selbem zugegen sey, bey dessen Einführung in die Welt der ewige Vater saget: Und es sollen ihn alle Engel Gottes anbethen: eben jener Gott, vor welchem die Weisen und Apostel niedergefallen sind, und ihn angebethet haben. (D) Wie nun eben jenen Gott, nämlich den Sohn des ewigen Vaters, die Weisen und Apostel, da er mit seinen Kleidern bedecket war, anbetheten: also bethen wir eben selben an, da er unter den sacramentalischen Gestalten verborgen ist.

(D) Matth. 2, 11. & c. 28, 9 & 16 & seq. Luc. 24, 51 & seq. S. Thom. 3 P. Q. 25 de Adorat. Chr. art. 4.

Noch deutlicher erkläret der heilige Kirchenrath seine Gesinnung in der dreyzehnten Sitzung und sechsten Satzung, wo von Verwerfung der Ketzereyen gehandelt wird, welche der katholischen Lehre von der Anbethung des heiligsten Sacraments zuwider sind. Sieh die Worte selbst der Glaubenssatzung: Wenn einer sagen wird, daß man in dem heiligsten Sacramente des Altars Christum den eingebohrnen Sohn Gottes nicht mit göttlicher Verehrung auch äusserlich anbethen müsse, ... der sey im Banne. (Sess. 13, can. 6.)

Alwo der heilige Kirchenrath nur jene, die verneinen, daß man Christum in dem heiligsten Sacramente anbethen müsse, mit dem Banne strafet. Wenn selber also im fünften Kapitel derselben Sitzung saget, man müsse das heiligste Sacrament anbethen: ist der Ausspruch nicht anders zu verstehen, als daß man Christo in dem heiligsten Sacramente die göttliche Verehrung bezeigen müsse. Es ist aber dieses nur gar zu begreiflich; denn was immer in dem heiligsten Sacramente von den Sinnen begriffen wird, ist das sichtbare Zeichen desselben, und wird aus keiner andern Ursache ein Sacrament genannt, und ist auch ein solches, als weil Christus in selbem wirklich zugegen ist. Wir bethen also nicht das sichtbare Zeichen, sondern nur Jesum Christum an, obschon man in einem nicht so genauen Verstande wahrlich und nothwendig sagen muß, daß wir das heiligste Sacrament anbethen: und alsdann beziehen sich diese Worte nicht auf die sacramentalischen Gestalten, sondern auf den unter diesen gegenwärtigen Christum. Es hat auch in diesem Stücke niemals ein Glaubiger gefehlet: und mithin wer die Worte der katholischen Kirche anders auszulegen sich bemühet, der lästeret selbe, und ist ein schändlicher Lugner.

F. Ist es erlaubet das heiligste Sacrament des Altars in den Kirchen nach dem vollbrachten Meßopfer aufzubehalten?

A. Ja: und es ist dieser Brauch allzeit in allen Kirchen beob-

beobachtet worden, und er wird noch überall, als nur nicht bey den Protestanten, beobachtet. (E)

F. Warum wird das Altarsgeheimniß aufbehalten?

A. 1. Damit man es bey vorfallender Noth zu jeder Stunde den Kranken bringen könne; wie dieses die Kirche allzeit hat im Brauche gehabt. (F)

2. Damit die Glaubigen, um Christum anzubethen, mit grösserer Andacht die Kirche besuchen können.

3. Vormals haben die Bischöfe das heiligste Altarsgeheimniß aufbehalten, und auf den Reisen mit sich genommen, (Welcher Brauch noch itzt zu Rom beobachtet wird) damit sie das aufbehaltene Stück des von ihnen verrichteten Meßopfers mit dem folgenden Meßopfer vor der Geniessung vermischen könnten; wie ich unten (In dies. Th. 2 Abth. 7 Kap. 22. Abs. unter der 27 Zahl.) weitläuftiger melden will, wo ich besonders von diesem Brauche handeln werde.

F. Warum wird bisweil das heiligste Sacrament des Altars feyerlich ausgesetzet?

A. 1. Damit die Glaubigen mit einem grössern Eifer an solchen Tagen, um Christum anzubethen, sich in den Kirchen versammeln.

2. Bey allgemeinen Bedrängnissen wird es ausgesetzet, damit man Gott dem Vater ein so vortrefliches Pfand seiner Liebe gegen uns darstelle, und selber durch den Anblick des

Anb-

(E) Tertull. L. 2 ad Uxor. c. 5. S. Cyprian. L. de Laps. ultra medium. S. Cyrill. Alex. Epist. ad Calosyr. S. Joan. Chrys. Epist. ad Innocent. I. Pap. Tom. 2 Conc. Edit. Labb. S. Ambros. de Excess. Fratr. sui Satyr. L. 1, n. 43. D. Joan. Mabillon de Liturg. Gallic. L. 1, c. 9, n. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 & 26. Isaac Habert in Pont. Graec. Append. ad Observ. 10 ad P. 10 Liturg. Ord. in fine. R. P. Jacob. Goar in Not. ad Euchol. Graec. p. 153, n. 180.

(F) S. Justin. Apolog. 2 circa finem. S. Hieron. Epist. 95, al. 4 ad Rust. Conc. Nic. can. 13. Conc. Vasens. an. 442, can. 2. Vide etiam S. Cyprian. Epist. 57, al. 54 ad Cornel. Pap. & infra §. 9, Lit. (G) plurima in eandem rem SS. Patrum testimonia.

Angesichts seines Gesalbten (Psal. 83, 10.) bewogen werde uns zu beschützen, und sich über uns zu erbarmen.

F. Warum wird dieses Sacrament andächtig und ehrerbietig in den feyerlichen Umgängen auf den Gassen und öffentlichen Strassen herumgetragen?

A. 1. „Damit der Sieg und das Gepräng seines Todes „vorgestellet werde, und auf solche Weise die Wahrheit, welche über die Luge und Ketzerey hat obgesieget, verherrlichet „werde: damit die Bestreiter desselben bey Erblickung einer „solchen Pracht und so grossen Frolockens der ganzen Kirche „entweder, wenn sie durch ihre Schwachheit und wenige „Kräfte Nichts haben ausrichten können, sich zur Ruhe geben: oder, wenn sie beschämet und überwiesen sind worden, sich dermaleinst bekehren; wie der Kirchenrath zu „Trient redet. (Sess. 13, c. 5.)

2. Damit man gleichsam durch dieses Siegesgepräng, soviel es möglich ist, alle Fehler ersetze, welche täglich wider die diesem heiligsten Sacramente schuldige Ehrerbietigkeit begangen werden.

3. Damit Christus seinen Segen allen Orten, an welchem es herumgetragen wird, reichlich mittheile. (G)

Sechster Absatz.

Von den Wirkungen des heiligsten Altarsgeheimnisses.

F. Warum hat Christus dieses Sacrament eingesetzet?

A. 1. Damit er bey dem Weggehen aus dieser Welt zu dem Vater die Reichthümer seiner Liebe gegen uns ausschütten, und ein solches Pfand dieser Liebe hinterlassen möchte, daß uns kein kostbareres könnte gegeben werden.

2. Damit der gütige und barmherzige Herr ein Andenken seiner Wunderwerke einsetzen: denen, die ihn fürchten, eine Speise geben: (Psal. 110, 4, u. w.) und durch die-

se

(G) Vide, quae diximus supra P. 2, S. 4, c. 2, §. 15, dum de Festo SS. Corporis Christi ageremus: & quae huj. Part. S. 2, c. 9 de Processionibus dicentur. Conc. Trid. Sess. 13, c. 5 & can. 6.

se geistliche Speise wunderliche Wirkungen in uns hervorbringen möchte.

3. Damit wir bey der Geniessung dieser geistlichen Speise seinen Tod, bis er zum Gerichte der Welt kömmt, verkündigen sollten. (1 Br. an die Corinth. 10, 26.)

F. Welche Wirkungen machet bey uns die Geniessung des heiligsten Altarsgeheimnisses?

A. Besonders fünf.

1. Es verbindt uns auf das engste also mit Christo, daß er in uns, und wir in ihm bleiben. (Joan. 6, 57.) (A) Durch dieses Bleiben Christi in uns geschieht, daß wir durch die Theilnehmung an seinem heiligen Leibe und Seele gleichsam ein Leib und ein Geist mit Christo werden : (1 Br. an die Corinth. 10, 17.) aus welchem dann auch die übrigen Wirkungen des Altarsgeheimnisses kommen.

2. Es vereiniget die Christen unter sich selbst wie Glieder eines einigen Leibes, daß wir alle eben dasselbe sagen, und keine Spaltungen unter uns seyn : (1 Br. an die Corinth. 1, 10.) ja damit wir alle ein Leib und ein Geist seyn, die wir an einem Brode Theil nehmen. (1 Br. an die Corinth. 10, 17.) (B)

3. Das Altarsgeheimniß erhält, stärket, und machet vollkommen jenes geistliche Leben, welches wir bey der Taufe und den andern Sacramenten durch die Gnade Gottes bekommen haben ; denn es ist eine geistliche Speise der Seele, durch welche wir ernähret werden, und durch das Leben desjenigen leben, welcher gesaget : Wer mich ißt, der wird auch selbst wegen meiner leben. (Joan. 6, 58.) (C)

4. Durch dieses gleichsam göttliche Heilsmittel werden wir von den täglichen Fehlern befreyet, und vor den Todsünden bewahret ; denn es minderet und schwächet die Zuneigung zum

---

(A) Joan. 6, 57 & seq. (B) S. Cyrill. Jerosl. Catech. mystag. 4. S. Cyrill. Alex. L. 4 in Joan. c. 6, v. 54. & L. 10, c. 2 in Joan. c. 15, v. 1. S. August. Tract. 26 in Joan. n. 17 & 18. (C) S. Cyrill. Alex. L. 3 in Joan. c. 6, v. 11. S. August. Tract. 26 in Joan. n. 17.

zum Bösen, welche wir an uns haben, bezwingt die Begierlichkeit, unterdrücket die bösen Anmuthungen, giebt Kräfte, um die Vollkommenheit des christlicheu Lebens zu erlangen. (D)

5. Endlich hat Christus gewollt, daß dieses Sacrament ein Pfand sey unserer zukünftigen Verherrlichung, der ewigen Glückseligkeit, und glorreichen Auferstehung. Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, hat das ewige Leben, und ich will selben am jüngsten Tage wiederum aufwecken, saget Christus. (Joan. 6, 55.)

F. Machet das Altarsgeheimniß, sooft man immer es genießt, diese wunderlichen Wirkungen?

A. Ja, sooft man immer es würdig genießt; wenn man es aber unwürdig genießt, machet es nicht diese, sondern völlig widrige Wirkungen.

F. Von welchen kann man sagen, daß sie das heiligste Altarsgeheimniß unwürdig geniessen?

A. Von jenen, die sich unterstehen ohne die nothwendigen Vorbereitungen zu selben sich zu begeben.

F. Geniessen die, welche unwürdig es empfangen, eben wie andere wahrlich den Leib Christi?

A. Sie geniessen ihn zwar; denn Christus ist wirklich und wesentlich in dem Sacramente, wenn auch schon der Geniessende es nicht glaubet. Allein welcher unwürdig ißt und trinkt, der ißt und trinkt sich das Gericht, weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidt. (1 Br. an die Corinth. 11, 29.) Daß durch diesen Ausspruch des Apostels fürwahr deutlich bewiesen werde, Christus sey in diesem Sacramente wirklich gegenwärtig, habe ich (Im 4 Abs.) schon angemerket. (E)

F. Welche Wirkungen bringet eine unwürdige Communion mit sich?

A. Die

(D) S. Cyrill. Alex. L. 4 in Joan. c. 6, v. 57. S. Bern. Serm. in Coen. Dom. seu de Bapt. & Sacram. Alt. n. 3. (E) S. August. Tract. 26 in Joan. n. 11.

A. Die Verlassung Gottes, Blindheit des Gemüths, Erhärtung des Herzens, Vermehrung der Begierlichkeit, den Geist der Uneinigkeit, Haß der Tugend und Wahrheit, alle Gattungen der Sünden, die Unbußfertigkeit am Ende des Lebens, und zuletzt die ewige Verdammniß. Nichts beleidiget Gott unmässiger als die gottesschänderische Entunehrung des Leibs und Bluts Christi. (F) Deßwegen, saget der Apostel, sind viele Schwache und Kraftlose, und viele schlafen. (1 Br. an die Corinth. 11, 30.) (G)

Siebenter Absatz.

Wie man sich vorbereiten solle, damit man das heiligste Altarsgeheimniß würdig empfangen möge.

F. Aus dem, was du itzt gesaget hast, sieht man, daß sich ein Christ sorgfältigst hüten müsse, damit er nicht ohne grosse Ehrerbietigkeit und Heiligkeit zu diesem Sacramente gehe. Nun sage mir dann, wie sich einer, der communiciren will, zuvor bereiten solle, damit er dieses Sacrament würdig empfangen möge.

A. Die Vorbereitung muß zweyfach seyn, eine der Seele, die andere dem Leibe nach.

F. Wie muß die Vorbereitung der Seele beschaffen seyn?

A. Wer zu diesem Sacramente geht, der muß an seiner Seele von allen Todsünden rein seyn: und er muß also die Unschuld der Taufe entweder behalten, oder durch die Busse wiederum bekommen haben. Diese ist jenes hochzeitliche Kleid, ohne welches man zu dem hochzeitlichen Gastmahle des königlichen Sohns nicht kommen darf. (A)

F. Wenn

(F) Tertull. L. de Idololat. c. 7. S. Cyprian. L. de Lapf. S. Joan. Chryf. Hom. 83 in Matth. & Hom. 24 in Epift. 1 ad Corinth. c. 10. S. Pacian. in Paraen. ad Poenit. Tom. 4 Bibl. PP. S. Bafil. L. 2 de Bapt. Q. 3. (G) S. Cyprian. L. de Lapf. (A) Matth. 22, 11 & feqq. S. Juftin. Apolog. 2. Tertull. L. de Idolol. c. 7. S. Cyprian. L. de Lapf. S. Joan. Chryf. Hom. 3 in Epift. ad Ephef. in Moral. S. Ambrof. L. 6 in Luc. n. 70 & 71.

F. Wenn einer etwa sich einer Todsünde schuldig weis, was muß er vor der Communion thun?

A. Er muß vor allen bedacht seyn, daß er nicht, obschon er die beßte Reue zu haben vermeynet, zu der Communion zu gehen sich unterstehe, ohne daß er zuvor eine sacramentalische Beichte abgeleget, und das Sacrament der Busse würdig empfangen hat. (B)

F. Ist es denen, welche in eine Todsünde gefallen sind, genug, wenn sie vor der Communion das Sacrament der Busse würdig empfangen?

A. Es ist zwar genug, wenn man das Sacrament der Busse würdig empfängt, das ist, wenn einer wahrlich von seinen Sünden vor Gott ist losgesprochen worden: allein man muß sich diese Lossprechung nicht allzu vermessen einbilden; denn es geschieht oft, daß nach erlangter sacramentalischer Lossprechung die alte Sündenschuld bleibt, weil die Lossprechung allzu leicht ist mitgetheilet worden, und in dem Himmel nicht wird aufgelöset, was der Priester auf der Erde auflöset. (C)

Um dieses Unheil zu verhindern, muß man 1. Recht fleissig einen verständigen, und in Leitung der Seelen erfahrensten Beichtvater suchen und erwählen, dessen Rathe und Ermahnungen man aufrichtig gehorchen, und nicht eher zu der heiligen Communion gehen soll, bis er es hat für gut befunden. 2. Man muß auch fleissig nachforschen und thun, was immer zu einer rechten Empfangung des Sacraments der Busse gehöret; welches ich unten in dem folgenden Kapitel weitläuftig will anzeigen.

F. Wie

& 71. Conc. Trid. Seff. 13, can. 11. (B) S. Auguſt. Tract. 26 in Joan. n. 1, 3 & 11. & Serm. 351 de Poenit. al. 50 ex Hom. 50, n. 5, 7 & 10. & Epiſt. 54, al. 118 ad Januar. n. 4. Conc. Trid. Seff. 13, c. 7. (C) S. Auguſt. Serm. 351 de Poenit. al. 50 ex Hom. 50, n. 9. S. Cyprian. L. de Lapſ. S. Pacian. Paraeneſ. ad Poenit. paulo poſt medium, Tom. 4 Bibl. PP.

F. Wie müssen jene innerlich beschaffen seyn, welche wirklich zu der heiligen Communion gehen?

A. Sie müssen alsdann einen lebendigen Glauben, eine steife Hoffnung, hitzigste Liebe, innigste Verdemüthigung, sehr grosse Dankbarkeit gegen Christum für diese so grosse Gutthat, und endlich eine heftigste Begierde nach dieser geistlichen Speise haben. (D)

F. Wie muß man dem Leibe nach zubereitet seyn, um dieses Sacrament würdig zu empfangen?

A. Man muß also nüchtern seyn, daß jener, der communiciren will, an selbem Tage keine Speise oder kein Trank, nicht einmal das kleinste Tröpflein Wassers von Mitternacht her genossen habe. Doch sind die Kranken ausgenommen, welche die heilige Wegzehrung empfangen wollen; denn diese, wenn es die Noth erfoderet, können die heilige Communion zu jeder Stunde als eine Wegzehrung geniessen, wenn sie auch nicht mehr nüchtern sind. (E)

F. Christus hat das Altarsgeheimniß nach dem Abendmahle eingesetzet: warum dann genießt man nicht auch nach dessen Beyspiele die heilige Communion nach dem Abendmahle?

A. In den alten Zeiten wurde am Donnerstage der Charwoche, an welchem die Einsetzung des Altarsgeheimnisses begangen wird, zum Andenken dieser Einsetzung nach dem Abendmahle das Meßopfer verrichtet, und die heilige Communion genossen, wenn man auch schon nicht mehr nüchtern war: allein dieser Brauch ist schon vor langer Zeit abgekommen. Schier dieser einzige Tag ist ausgenommen gewesen; sonst aber war es niemals erlaubet die heilige Communion zu geniessen, wenn man nicht mehr nüchtern sich befand. Es kömmt auch dieser Brauch, welcher durch die beständige Beobachtung der Kirche bekräftiget wird, von einer apostos-

---

(D) S. August. Enarr. 2 in Psal. 32, n. 5, 9, 10 & 11, & Tract. 25 in Joan. n. 12, 16 & 17. (E) Ritual. Paris. Eminentiss. Card. Ludov. Ant. de Noailles juss. edit. 1697, Tit. de Commun. Infirm. Idem docent omnes Rituales Libri, quos consulere potes.

apostolischen Uebergabe her : mithin muß man selben auch itzt noch ehrerbietig beybehalten. (F)

F. Giebt es neben der Nüchternheit auch andere leibliche Zubereitungen vor der heiligen Communion ?

A. Welche zu communiciren gehen , müssen in dem Angesichte , Augen , und in der ganzen Leibsstellung eine grosse Eingezogenheit und Ehrerbietigkeit bezeigen. Besonders aber ist es gut , wenn man am Tage vorher gefastet , oder vom Fleische sich enthalten , und die Verheiratheten die Keuschheit gehalten haben , doch also , daß es mit beyderseitiger Einwilligung ist geschehen. (G)

Achter Absatz.

Von dem öftern Communiciren.

F. Ist es gut und nützlich oft communiciren ?

A. Es ist sehr gut und nützlich oft des Leibs und Bluts Christi sich theilhaftig machen , wenn es nur würdig geschieht. (A)

F. Soll

(F) Tertull. L. 2 ad Uxor. c. 5. & L. de Coron. mil. c. 3. & Apolog. c. 39. S. Cyprian. Epist. 63 ad Caecil. versus finem. S. August. Epist. 54, al. 118 ad Januar. n. 6. & c. 6, n. 7 & 8. & c. 7, n. 9. Conc. Carthag. II. an. 397 , can. 29. Socrat. L. 5 Hist. Eccl. c. 22. Sozom. L. 7 Hist. Eccl. c. 19. S. Primas. in Comment. in Epist. 1 ad Corinth. S. Joan. Chrys. Hom. 27 in Epist. 1 ad Cor. S. Isidor. Hisp. L. 1 de Offic. Eccl. c. 18. Conc. Bracar. II. an. 563 , can. 16. Conc. Matisc. II. an. 585 , can. 6. Conc. Tolet. VII. an. 646 , can. 2. Plura hic testimonia congerere superfluum ; cum id jubeant Concilia fere omnia , quae adeat , qui plura cupit. (G) 1 Cor. 7, 5. S. Hieron. L. 1 adv. Jovin. & Epist. 30 , al. 50 ad Pammach. S. Isidor. Hisp. L. 1 de Offic. Eccl. c. 18 in fine. S. Greg. M. L. 12. Epist. 31 ad August. Q. 10. Cassian. Collat. 22 , c. 4 , 5 , 6 & 7. Carol. Borrom. Act. Eccl. Mediol. P. 4 Instr. Evchar. Tom. 1. & Act. P. 5 , Instr. Doct. Christ. Tom. 2. Vide , quae dicuntur infra de SS. Evcharistiae perceptione , huj. Oper. P. 3 , S. 2 , c. 7 , §. 22 , n. 30. (A) S. Cyprian. L. de Orat. Dom. S. Basil. Epist. 289 ad Caesar. Patr. S. August. Epist. 54 , al. 118 ad Januar. c. 3 , n. 4. S. Joan.

F. Soll man also allen Glaubigen einrathen oft zu communiciren?

A. Wenn alle also lebeten, wie Christglaubige leben sollten, müßte man freylich allen dieses rathen: weil aber die mehresten nicht also leben, wie selbe als Christen heilig leben sollten, muß man nicht allen rathen oft zu communiciren, sondern nur jenen, welche durch ein gottseliges Leben beweisen diese so grosse Gutthat zu verdienen. Also will es die Kirche haben. Den übrigen soll man rathen, daß sie eine rechte Busse wirken, und hernach, wenn sie würdige Früchte der Busse hervorgebracht haben, oft communiciren sollen. (B)

F. Wie heilig, meynest du, daß einer seyn müsse, damit er oft communiciren dörfe?

A. Damit man einem Christen oft zu communiciren billig erlauben möge, muß er 1. Ein nicht nur von jeder Todsünde, sondern auch von aller Zuneigung zu einer läßlichen Sünde reines Gewissen haben. 2. Er muß ein nicht geringes Verlangen tragen nach dieser geistlichen Speise, und einen grossen Eifer bezeigen Christum zu suchen und zu besitzen. (C)

F. Was verstehst du unter einer Zuneigung zu einer läßlichen Sünde?

A. Jene Gemüthsbeschaffenheit, wenn es einen weder reuet eine läßliche Sünde begangen zu haben, weder selber sich sorget, damit nicht eine begangen werde, weder er dieselbe will meiden.

F. Warum solle diese Gemüthsbeschaffenheit einen von dem öfteren Communiciren abhalten?

A. Weil bey selber nothwendig ein laues Herz ist, welches den Nutzen einer heiligen Communion verhinderet. Es

Joan. Chrys. Hom. 83 in Matth. & Hom. 5 in 1 ad Timoth. in Moral. S. Isidor. Hisp. L. 1 de Offic. Eccl. c. 18. (B) S. Cyrill. Alex. L. 3 in Joan. c. 6, v. 35. S. Ambros. seu Auctor Lib. de Sacram. L. 5, c. 4, n. 25. S. Carol. Act. Eccl. Mediol. Tom. 1 in Instr. Evchar. Tit. de freq. S. Commun. usu. & in Instr. Confess. Ibid. (C) Vide auctoritates Lit. (D) laudatas.

ist dann zu fürchten, daß durch das öftere Communiciren bey jenen, die zu der läßlichen Sünde eine allzu heftige Zuneigung haben, die Gnade gar nicht vermehret werde, sondern vielmehr nach und nach abnehme. (D)

F. Welche ihr Leben in Wollüsten, Spielen, Müssiggange zubringen, bey den Schauspielen immer sich einfinden, an weltlichen Zusammenkünften ihre Freude haben: kurz, welche die Welt lieben, und derselben Meynungen, wenn ich nicht vielmehr sagen solle, Irrthümern beypflichten: sollen diese oft communiciren?

A. Solche führen, wie Gott den Ausspruch schon gegeben hat, ein sehr schlimmes und den evangelischen Gebothen gar widriges Leben, daß sie also niemals zu der heiligen Communion gehen sollen, wenn sie nicht zuvor ein neues Leben angefangen, und über das vorige eine würdige Busse gewirket haben. (E)

F. Welche sich keiner Todsünde schuldig wissen: ja welche die läßlichen Sünden bereuen, aber doch aus Gebrechlichkeit selbe oft wiederum begehen, obschon sie vermeynen einen steifen Vorsatz zu haben weiters nicht mehr zu sündigen: sollen diese oft communiciren?

A. Ja; denn die heilige Communion ist ihnen ein Heilsmittel wieder die vorigen Sünden, und bewahret sie wider die bevorstehenden Uebel. (F)

F. Ist es diesen nicht auch gut bisweil aus Demuth und grösserer Ehrerbietigkeit sich der heiligen Communion zu enthalten?

A. Es ist ihnen freylich gut grösserer Ehrerbietigkeit halber bisweil sich der heiligen Communion zu enthalten, wenn nur dieses Enthalten nicht zu lange geschieht, und selbe dabey

eine

(D) S. Basil. L. 1 de Bapt. c. 3. S. Joan. Chrys. Hom. 83 in Matth. Gennad. L. de Eccl. Dogm. c. 23, al. 53. S. Isidor. Hisp. L. 1 Sent. c. 22. S. Franc. Salesi. Introd. ad vit. devot. P. 2, c. 20. & L. 2, Epist. 46. (E) S. Joan. Chrys. Hom. 7 in Matth. (F) S. Ambros. L. 4 de Sacram. c. 6, n. 28. S. Cyrill. Alex. L. 4, c. 2 in Joan. c. 6. S. August. Epist. 54, al. 118 ad Januar. Auctor Libr. de Imit. Christ. L. 4, c. 10, n. 1.

eine Busse wirken, durch welche sie reiner gemachet werden, wie auch eifriger und andächtiger bald wiederum zu der heiligen Mahlzeit sich begeben mögen: damit nicht etwa unter dem Vorwande einer Demuth und Ehrerbietigkeit sich eine Nachlässigkeit einschleiche, und an ihnen erfüllet werde, was der Prophet gesaget hat: Ich bin abgeschnitten worden wie ein Heu, und mein Herz ist ausgedorret, weil ich vergessen habe mein Brod zu essen. (Psal. 101, 5.) (G)

F. Wie solle sich ein jeder bey dem öftern oder wenigern Gebrauche der heiligen Communion verhalten?

A. Also, wie ein erfahrner Beichtvater in Ansehung der Vorbereitung und des Stands eines jeden ihm vorschreiben wird. (H)

F. Was müssen jene thun, die nicht zu der heiligen Communion gelassen werden?

A. Sie müssen eine recht eifrige Busse wirken, und mit grösserer Sorgfalt sich hüten, damit sie also sich bereiten mögen, um würdig und bald zu der heiligen Communion wiederum gehen zu dörfen. (I)

Neunter Absatz.

Von der Communion unter einer Gestalt.

F. Müssen wir unter beyden Gestalten communiciren?

A. Die Priester müssen unter beyden Gestalten communiciren, sooft sie das heilige Meßopfer verrichten; alle andere aber müssen nach dem itzigen Brauche der Kirche unter der einzigen Gestalt des Brods communiciren. (A)

Doch giebt es noch itzt einige Kirchen, in welchen der alte Brauch unter beyden Gestalten zu communiciren beobachtet wird: zu Rom communiciren unter beyden Gestalten der Diacon und Subdiacon, welche bey einem Hochamte des Papsts

(G) S. August. Epist. 54, al. 118 ad Januar. c. 3, n. 4. S. Cyrill. Alex. L. 3 in Joan. c. 6. Auctor Libr. de Imit. Chr. L. 4, c. 10, n. 3, 4 & 5. (H) S. August. Epist. 54, al. 118 ad Januar. c. 3, n. 4. S. Franc. Salesi. L. 2, Epist. 40. (I) Id probant multa testimonia Patrum hocce capite, imprimis vero hoc paragrapho allata. (A) Conc. Trid. Sess. 21, c. 2.

ihre Dienste verrichten. Eben dieser Brauch wird von den Diaconen und Subdiaconen, wenn sie bey dem Hochamte dienen, an allen Sonn- und Feyertagen in den Klöstern zu Clugny und des heiligen Dionysius in Frankreich beybehalten. Es beobachten ihn auch alle Mönche zu Clugny, welche dem Hochamte von dem heiligen Geiste beywohnen, das bey dem Anfange ihrer allgemeinen Versammlung gehalten wird. Endlich haben ihn ebenfalls die Könige in Frankreich an dem Tage, an welchem sie mit dem heiligen Oele feyerlich gesalbet werden: und vielleicht anderswo auch einige andere Personen.

F. Wie hat man sich dann bey diesem in den alten Zeiten verhalten?

A. Einem jeden, der nicht das Meßopfer verrichtete, stund frey nur unter einer Gestalt des Brods, oder unter beyden, nach seinem Belieben, zu communiciren. (B)

F. Ist niemals allen gebothen gewesen unter beyden Gestalten zu communiciren?

A. Es ist niemals ein Gesetz gemachet worden, daß gar alle Christen in der ganzen Welt unter beyden Gestalten communiciren sollten; (Sondern man hat nur zu einigen Zeiten den Schluß daraus gezogen, daß, wenn einige mit Fleisse von der Gestalt des Weins sich enthielten, dieses eine Anzeige eines Irrthums über die Beschaffenheit des Weins und Einsetzung des Sacraments des Altars sey.) Sonst hat man viele Beweise, daß überall die Communion unter einer Gestalt im Brauche gewesen.

1. Den Kindern, welche noch nicht erwachsen waren, gab man vormals die heilige Communion, (C) aber nur unter der Gestalt des Weins. (D)

2. In

(B) S. Leo M. Serm. 41, in Quadrag. 4, c. 5. Sozom. L. 8 Hist. Eccl. c. 5. (C) S. Dionys. Areop. seu Auctor Lib. de Eccl. Hier. c. 7, n. 11. S. Cyprian. L. de Laps. & Epist. 63 ad Caecil. S. Cyrill. Jeros. Catech. myst. 3, 4 & 5. S. Ambros. L. de Myst. c. 8, n. 45. S. August. Epist. 217, al. 107 ad Vit. c. 5, n. 16, art. 8. S. Paulin. Epist. 32, al. 12 ad Sever. n. 5. Gennad. L. de Eccl. Dogm. c. 22, al. 52. S. Greg. M. in L. Sacram. in Sabb. Sanct. (D) S. Cyprian. Epist.

2. In einigen Kirchen gab man den Kindern, wenn sie allgemach älter wurden, die heilige Communion unter der alleinigen Gestalt des Brodes. (E)

3. In den ersten Jahrhunderten trugen die Christen den heiligen Leib Christi bey sich, sie behielten selben bey sich auf den Reisen, damit selbe, wenn sie etwa in eine Verfolgung * oder andere Noth geriethen, communiciren könnten: (F) doch liest man niemals, daß sie die Gestalt des Weins zu diesem Gebrauche überbracht, oder in die Häuser getragen haben.

4. Das heiligste Altarsgeheimniß zu den Kranken zu bringen ist ein in der ganzen Kirche von einer apostolischen Uebergabe hergekommener Brauch. Doch hat man niemals das Altarsgeheimniß unter der Gestalt des Weins zum Gebrauche der Kranken aufbehalten, (G) obschon man bisweil auch die Gestalt des Weins ihnen gebracht hat, wenn man ihnen selbes bisweil gleich nach dem Meßopfer überbringen mußte.

pist. 63. ad Caecil. & L. de Lapf. Photii Biblioth. c. 222. (E) Evagr. L. 4 Hist. Eccl. c. 36. Conc. Matisc. I. an. 585, can. 6. (F) Tertull. L. 2 ad Uxor. & L. de Orat. c. 14. S. Cyprian. L. de Lapf. S. Ambrof. L. 1 de Exc. Frat. fui Satyr. n. 43. S. Basil. Epist. 289 ad Caef. Patr. (G) Eufeb. L. 6 Hist. Eccl. c. 44. Paulin. in Vit. S. Ambrof. n. 47. Gesta Synod. Aurel. an. 1017. Tom. 2. Spicileg. D. Luc. Dacher. D. Edm. Martene L. 1 de ant. Eccl. rit. c. 5, art. 2, n. 4.

* Von diesem hätten wir auch in den letztern Jahrhunderten der Kirche ein schönes Beyspiel, wenn man gewiß wahr zu seyn wüßte, was erzählet wird, daß nämlich der heilige Papst Pius der fünfte, als die Königinn von Schottland Maria Stuart in langwieriger Gefangenschaft herumgezogen und endlich enthauptet worden, ihr das heiligste Altarsgeheimniß unter der Gestalt des Brods zugeschicket, selbes aufzubehalten, und vor dem Tode sich selbst communiciren zu dörfen erlaubet habe: allein es scheint dieses einigen unglaublich, weil Pius der fünfte schon fünfzehen Jahre vor dem Tode der Königinn Maria Stuart ist gestorben.

5. Vormals wurde an einigen gewissen Tagen die Communion empfangen, ohne daß ein Meßopfer verrichtet wurde: und alsdann geschah dieses unter der alleinigen Gestalt des Brods, welche man von dem vorigen Meßopfer aufbehalten hatte; denn die Gestalt des Weins hat man niemals auf den folgenden Tag aufbehalten, damit Nichts unanständiges vorbeygehen möchte, wie es bey der Gestalt des Weins leichter pflegt zu geschehen. (H)

Auch itzt hat man bey uns noch ein Ueberbleibsel von diesem alten Brauche; denn am Charfreytage genießt der Priester von dem, was am Tage zuvor verwandelt ist worden, unter der alleinigen Gestalt des Brods, und verrichtet kein Meßopfer. Vormals genoß auch das Volk an selbem Tage, eben wie der Priester, von dem, was am vorigen Tage verwandelt war worden: und noch itzt geschieht dieses in einigen Kirchen in Frankreich. Die Griechen thun zufolge eines sehr alten Brauches eben dieses an allen Tagen der vierzigtägigen Fasten, an welchen sie, ohne daß ein Meßopfer verrichtet wird, unter der alleinigen Gestalt des Brods, welches am vorgehenden Sonntage ist verwandelt worden, communiciren. (I)

F. Von welcher Beobachtung hast du oben gemeldet, die man hatte vorgenommen, um die Ketzer durch die Genieſſung unter einer Gestalt zu erkennen?

A. Ich erkläre mich. (Von der Ketzerey der Manichäer habe ich schon in dem ersten Theile dieses Werkes genug geredet.) Diese Manichäer hatten aus Furcht zu sündigen einen Ab-

---

(H) Leo Allat. Differt. 1 de Lib. Eccl. Graec. & Epist. ad Bertold. Nihus. Episc. in calce Lib. de Conform. Eccl. Occid. & Orient. Joan. Bona S. R. E. Card. L. 1 Rer. Liturg. c. 15, n. 5. & c. 18, n. 2. (I) Conc. in Trullo an. 692, can. 51. Vetus Ordo Romanus I. n. 8, in Mus. Ital. D. Joan. Mabillon, Tom. 2. & Vet. Ord. Rom. X. n. 13, ibid. & n. 14 & 15. & Vet. Ord. Rom. XI. n. 42, ibid. & Vet. Ord. Rom. XII, n. 28 & 29, ibid. Amalar. Fortun. L. 1 de Offic. Eccl. c. 15. Hugo a S. Vict. L. 3 de spec. Miss. Observ. c. 20.

Abscheu an dem Weine; denn sie glaubeten, daß der Wein an sich selbst bös sey, weil er, wie selbe sageten, von einem bösen ursprünglichen Wesen wäre erschaffen worden. Es waren selbe Ketzer sonst ihre Ketzerey zu verbergen und sich wie Katholische anzustellen allzeit viel besorget: weßwegen sie auch das Lügen und falsche Schwören heftiger vertheidigten. Sie giengen also mit dem rechtglaubigen Volke zu dem heiligen Abendmahle, und communicireten mit den Katholischen. Weil es nun einem jeden erlaubet war vermöge des Brauchs selber Zeiten die heilige Communion nach Belieben entweder unter einer oder unter zwoen Gestalten zu geniessen: haben sie auf das fleissigste von der Gestalt des Weins sich enthalten: und es hatte auch Niemand über dieses ein Bedenken, bis endlich dem Papste ist angezeiget worden, daß zu Rom viele Manichäer sich heimlich aufhalten, und ihre Ketzerey in der Stille ausbreiten. Durch dieses ist geschehen, daß man jene der manichäischen Ketzerey halber verdächtig hielt, welche mit Fleisse von der Geniessung des Altarsgeheimnisses unter der Gestalt des Weins sich enthielten. Um der Sache nun leichter auf den Grund zu kommen, hat der Papst befohlen, (Man solle die Verdächtigen, welche unter beyden Gestalten zu communiciren, und die Gestalt des Weins gleichsam vermöge eines Gesetzes und als ein verbothenes Ding zu geniessen sich allzeit weigern würden, bemerken, ihm anzeigen, und so lange, bis der Papst und durch seinen Ausspruch auch andere von derselben reinem Glauben versicheret wären, für Manichäer halten.) (K) Soviel ist gewiß, daß selbes Geboth nicht überall, sondern nur an jenen Orten, wo man einen Verdacht der manichäischen Ketzerey bekommen hat, ist verkündiget worden: und man hat auf selbes Geboth auch nicht länger gehalten, als lange dieser Verdacht gedauert hat. Es dienet also dieses den Lutheranern und Calvinisten sogar nicht zum Vor-

(K) S. Leo M. Serm. 4 in Quadr. c. 5. Decret. P. 3 de Consecr. Dist. 2, can. 12.

theile, daß man vielmehr daraus einen sehr starken Beweis für die Communion unter einer Gestalt kann nehmen; denn wenn die Kirche dafürgehalten hätte, daß man fürwahr nothwendig unter zwoen Gestalten communiciren müsse: wie wäre es möglich gewesen, daß die Manichäer so lange ohne Genieſſung des Kelches communiciren möchten? Warum ist dieses Geboth nicht überall, nicht allzeit beobachtet worden? Warum ist es so geschwinde wiederum abgekommen?

F. Hat also die Kirche nicht dafürgehalten, daß von Christo die Communion unter beyden Gestalten gebothen sey?

A. Die Kirche hat allzeit dafürgehalten, daß die Communion unter zwoen Gestalten den Priestern, wenn sie wirklich das heilige Meßopfer verrichten, gebothen sey; allen übrigen aber stehe es zufolge der Einsetzung Christi frey entweder unter einer oder unter zwoen Gestalten zu communiciren: und es gehöre selbes nicht zu der Wesenheit der Communion, sondern die Kirche könne darüber nach Beschaffenheit der Sachen unterschiedliche Verordnungen machen, wie es ihr beliebet. (L)

Fürwahr selbst die Calviniſten müssen auch wider ihren Willen gleiches Sinnes mit uns darüber seyn; denn in dem Buche, welches ihre Kirchenordnung enthält, lieſt man ausdrücklich, daß die Leute, welche von Natur aus den Wein verabscheuen, ohne Genieſſung des Kelches communiciren mögen. (M) Luther bekennet auch in dem Buche von der babyloniſchen Gefangenschaft, daß es kein Geboth von der Communion unter beyden Gestalten gebe.

F. Es hat aber Christus, als er den Aposteln den Kelch darreichete, gesaget: Trinket alle daraus. (Matth. 26, 26, u. w.)

A. Diese Worte sind nur den Aposteln, welche damals mit Christo sich bey der Mahlzeit befanden, gesaget worden: und

---

(L) Conc. Trid. Seſſ. 21, c. 1 & 2. (M) La Diſcipline des Egliſes Reformees de France in 4, chap. 12, art. 7.

und alle, wie im Evangelio gemeldet wird, haben wirklich aus selbem (Kelche) getrunken. (Marc. 14, 23.) (N)

Man sieht dieses aus dem, was ich oben gemeldet habe.

F. Warum vermeynet die Kirche, daß die Communion unter einer oder unter zwoen Gestalten nicht zu der Wesenheit der Communion, sondern zu der Kirchenzucht, welche sich verändern läßt, gehöre?

A. Weil die Kirche weis, daß Christus auch nur unter einer aus beyden Gestalten ganz ist, und jener, welcher unter einer aus den beyden Gestalten communiciret, eben so wie ein anderer, der es unter beyden thut, den ganzen Christum genießt. Ich habe dieses oben (In dies. Kap. 4 Abs.) schon bewiesen.

Ueberdas ist der Glauben und die Verordnung der Kirche bey dieser Sache in der heiligen Schrift gegründet; denn der Apostel Paulus saget, es sey des Leibs und Bluts Christi schuldig, wer den Leib oder das Blut des Herrn unwürdig genießen wird. Wer immer wird dieses Brod essen, oder unwürdig trinken wird (Merke dieses Wort: Oder) oder trinken wird den Kelch des Herrn, wird schuldig seyn des Leibs und Bluts des Herrn. (1 Br. an die Corinth. 11, 27.)

F. Saget nicht auch der Apostel: Der Mensch solle aber sich selbst prüfen, und also von jenem Brode essen, und von dem Kelche trinken? (1 Br. an die Corinth. 11, 28.) Er will also, daß man unter beyden Gestalten communiciren solle.

A. Er saget es fürwahr, weil zu selber Zeit der Brauch war unter beyden Gestalten zu communiciren: doch meynet er deßwegen nicht, daß man beyde Gestalten nothwendig genießen müsse. Man sieht das Widerspiel aus den kurz vorher angezogenen Worten des Apostels.

F. Saget nicht Christus: Wenn ihr nicht das Fleisch des Menschensohns essen werdet, und sein Blut trinken, werdet ihr das Leben nicht in euch haben? (Joan. 6, 54.) Es will also Christus, daß die Communion unter beyden Gestalten zur Seligkeit nothwendig sey.

A. 1.

(M) Marc. 14, 23.

A. 1. Es müssen also die Calviniſten, welche uns dieſe Stelle vorwerfen, ſagen, daß in ſelber von dem heiligſten Altarsgeheimniſſe gehandelt werde: ich will ihnen aber leicht zeigen, es werde deßwegen in ſelber nicht von der Communion unter beyden Geſtalten gehandelt. Die Calviniſten meynen, daß dieſes von dem nothwendigen Glauben an den vermenſchten Chriſtus geredet ſey: mithin können ſie uns dieſe Stelle nicht entgegenſetzen.

Weil aber auch die Lutheraner, welche dieſes von dem Altarsgeheimniſſe verſtehen, uns ſelbe vorwerfen: antworte ich, 2. Chriſtus habe zwar dieſe Worte geredet; er habe alldort auch geſaget: Wer dieſes Brod ißt, wird in Ewigkeit leben: (Joan. 6, 59.) alwo von dem Kelche Nichts gemeldet wird. Allein man mag unter einer oder unter zwoen Geſtalten communiciren, genießt man nicht den alleinigen Leib Chriſti oder das alleinige Blut Chriſti, ſondern den ganzen Chriſtum, welcher aus Leibe und Blute, aus Seele und Gott beſteht; wie ich ſchon (In dieſ. Kap. 4 Abſ.) geſaget habe. Es läßt ſich alſo aus jenen Stellen Nichts wider den Glauben und Brauch der Kirche beweiſen.

F. Du haſt oben geſaget, es ſey vormals jeden Glaubigen frey geſtanden entweder unter einer oder unter zwoen Geſtalten zu communiciren: warum iſt es dann itzt ſelben nicht mehr erlaubet unter beyden Geſtalten zu communiciren?

A. 1. Der Brauch unter beyden Geſtalten zu communiciren war ſchon lange abgekommen, als die Kirche das Geboth hat ausgehen laſſen, daß man nicht mehr unter der Geſtalt des Weins communiciren ſolle.

2. Die Kirche hat nicht aus freyer Willkühr dieſes Geboth gemachet, ſondern die Irrthümer der Ketzer haben verurſachet, daß ſie dieſes Geſetz mußte ausgehen laſſen, um derſelben Irrthümer zu unterdrücken.

3. Die Kirche würde noch itzt dem chriſtlichen Volke gerne den Gebrauch des Kelchs erlauben, wenn ſie nicht, nachdem alle Umſtände wohl ſind überleget worden, glaubete, daß die Erlaubung des Gebrauchs des Kelchs ein gröſſeres Unheil nach ſich ziehen könnte als die Abſchlagung deſſelben.

Ich

Ich erkläre weitläuftiger diese ganze Antwort.

Es ist gewiß, daß der Gebrauch des Kelchs, ohne daß die Kirche einiges Gesetz gemachet hatte, algemach ist abgebracht worden. Es waren viele Ursachen, warum man diese Veränderung vornahm. 1. Die Communion der Kranken, welche gemeiniglich unter der alleinigen Gestalt des Brods mitgetheilet wurde. 2. Der Mangel des Weins in sehr vielen Ländern. 3. Die vielen Leute, welche an dem Weine einen natürlichen Abscheu also hatten, daß sie nicht einmal selben riechen konnten. 4. Die grossen Ungebührlichkeiten, welche durch Verschüttung des Bluts Christi öfters geschahen. Dieser Ungebühr hat man in einigen Orten auszuweichen gesuchet, indem man die Gestalt des Brods, welche in der Gestalt des Weins eingetauchet war, und also beyde Gestalten zugleich darreichete: allein die lateinische Kirche, welche auf das Alterthum steifer hält, hat diesen Brauch nicht gutgeheissen; und deßwegen ist der Brauch nur unter einer Gestalt zu communiciren viel gemeiner geworden, und hat endlich schier in allen Kirchen sich eingedrungen. (O)

Also verhielt es sich, ohne daß die Kirche was gebothen hatte, im zwölften Jahrhunderte; wie man dieses aus dem heiligen Thomas und dem Alexander de Hales sieht. (P) Jedermann wußte damals, daß unter einer aus den beyden Gestalten der ganze Christus eben wie unter den beyden genossen werde: und also haben schier zweyhundert Jahre hindurch die Glaubigen freywillig und ohne jemands Widerspruch sich von dem Gebrauche des Kelchs enthalten, bis Petrus von Dresden und Joannes Huß darüber in Böhmen einige Unruhen erwecket haben, indem sie behaupteten, daß der Gebrauch des Kelchs gewiß nothwendig sey. Diesem Irrthume hat sich der allgemeine Kirchenrath zu Costanz, welcher im Jahre 1414 angefangen, widersetzet, und nach reifer Ue-

---

(O) Isaac Habert in Pontif. Graec. Observ. 10 ad P. 10 Liturg. ordin. n. 5. Eminentiss. Card. Joan. Bona L. 2 Rer. Liturg. c. 18, n. 1, 2 & 3. D. Joan. Mabillon Comment. in Ord. Rom. n. 9. (P) S. Thom. P. 3, Q. 8, art. 12 in corp. Alexand. Alens. de Sacram. Q. 11, art. 4, §. 3.

Ueberlegung beschlossen, daß man den schon angenommenen Brauch nur unter einer Gestalt zu communiciren beybehalten müsse: wobey er auch den Ausspruch hat gegeben, daß selber Brauch für ein Gesetz solle angesehen werden. (Q) Diesem weisen Ausspruche hat der Kirchenrath zu Trient beygestimmet; zugleich aber den Gebrauch des Kelchs den Glaubigen zu gestatten dem Belieben des Papstes überlassen, wenn dieser nach Betrachtung der Personen und Orte es zum Nutzen der Kirche zu gereichen wird vermeynen. (R) Hernach ist von dem Papste in einigen deutschen Ländern der Gebrauch des Kelchs erlaubet worden, doch also, daß die, welche unter der Gestalt des Weins communiciren würden, zuvor bekennen sollten zu glauben, daß unter einer Gestalt eben so wie unter zwoen der ganze Christus sich befinde. Dieses Geboth ist schlecht beobachtet worden, und es hat in kurzer Zeit die Erfahrniß bewiesen, daß man nothwendig bey dem Ausspruche des Kirchenraths zu Costanz verbleiben müsse. (S)

Zehnter Absatz.

Von der Nothwendigkeit zu communiciren: wie auch von der ersten Communion.

F. Ist die Geniessung des Leibs und Bluts Christi zur Seligkeit gänzlich nothwendig?

A. Ja, für diejenigen, welche erwachsen sind; wie man dieses aus den Worten Christi sieht: Wahrlich, wahrlich sage ich euch, wenn ihr nicht das Fleisch des Menschensohns werdet essen, und sein Blut trinken, werdet ihr das Leben nicht in euch haben. (Joan. 6, 55.)

Diese Worte Christi haben einen zweyfachen Verstand, einen dem Buchstaben nach, den andern einen geistlichen.

Der

(Q) Conc. Constant. an. 1414. Sess. 15. (R) Conc. Trid. Sess. 22 in fine. (S) Conc. Constant. an. 1414, Sess. 15. Haec vero fusius pertractata legere est in Libris de Communione sub utraque specie, a doctissimo Bossueto Meld. Episc. & a Rev. P. Thomassino Congr. Orat. D. J. Presb. gallice scriptis.

Der buchstäbliche Verstand ist jener, welchen die Worte anzeigen, daß sie von der Geniessung des heiligsten Altarsgeheimnisses zu verstehen sind. In diesem Verstande aber gehen sie nur die Erwachsenen und nicht die Kleinen an, welche in Christo durch die Taufe sind wiedergebohren worden; denn, wie der Apostel saget, jene haben keine Verdammniß, welche in Christo Jesu sind. (Br. an die Röm. 8, 10.) Die Kleinen sind aber durch die Taufe schon wiedergebohren, und in Christo Jesu; sie können auch die Taufsgnade nicht anders als durch eine Sünde verlieren, deren sie noch nicht fähig sind. Also hat es die Kirche allzeit verstanden, wie man dieses aus einer gar gewissen Uebergabe weis. Sie hat dann die oben angezogenen Worte Christi, wenn man sie dem Buchstaben nach nimmt, allzeit nur von jenen verstanden, welche von sich selbst zur Geniessung des Leibs Christi hinzugehen, und selben von einer gemeinen Speise unterscheiden können: diese Unterscheidung aber können nur die Erwachsenen machen. (A)

Der geistliche Verstand dieser Worte Christi ist, daß der Glauben an Christum nothwendig, ja es gar nothwendig sey, Christo anzuhangen wie die Glieder dem Haupte: welches Anhangen auch durch die Geniessung des Fleisches Christi und das Trinken des Blutes Christi gleicher Weise wird verstanden. Man bekömmt aber diese Gutthat in der Taufe, durch welches Sacrament wir geistlicher Weise an dem Leibe und Blute des Herrn einen Theil nehmen. Wenn man nun von dieser geistlichen Theilnehmung jene Worte versteht, ist es gewiß, daß selbe auch die Kinder angehen; (B) denn wenn einer nicht an dem Leibe und Blute des Herrn durch die Taufe wird einen Theil nehmen, wird er niemals das Leben

in

(A) S. Fulgent. Resp. ad 2 Quaest. Ferrand. Epist. 12, c. 11, n. 24. S. Thom. P. 3, Q. 73, art. 3 in corp. Conc. Trid. Sess. 21, c. 4. (B) S. August. L. 1 de Pecc. mer. & remiss. c. 20, n. 26 & 27. & L. 3, c. 4, n. 8. & Epist. 186, al. 106 ad Paulin. c. 8, n. 27, 28 & 30. Innocent. Pap. Epist. ad Conc. Milevit. inter Epist. August. 182, n. 5.

in sich haben. Dieses ist von den Kindern gewiß, (C) wie ich oben (In dies. Abth. 2 Kap. 3 Abs.) bewiesen habe.

F. Darf man das heiligste Altarsgeheimniß auch den Kindern geben?

A. Vormals wurde es auch den Kindern gegeben, wie ich oben (In dies. Abth. 4 Kap. 9 Abs.) habe gemeldet; itzt aber wird selber Brauch in den Abendländern nicht mehr beobachtet; wie man dieses aus allen Ritualbüchern kann sehen. (D)

F. In welchem Alter dann soll man die Communion den erwachsenen Kindern geben?

A. Wann sie genug in den Glaubensgeheimnissen unterrichtet sind, und vermöge des Alters sich selbst prüfen, wie auch den Leib und das Blut Christi von einer gemeinen und gewöhnlichen Speise recht unterscheiden können. (E)

F. Wenn sie etwa die Taufsunschuld verloren haben, sollen sie doch gleich zu der heiligen Communion gehen?

A. Alsdann sollen sie nicht eher zu der heiligen Communion gehen, als bis selbe die verlorne Unschuld durch eine wahre Busse wiederum erlanget haben. In diesem müssen die Pfarrer und Beichtväter gar behutsam dareingehen, damit die heilige Communion den Unbußfertigen nicht aus Unbescheidenheit mitgetheilet werde.

(Was das heiligste Altarsgeheimniß als ein Opfer betrifft, will ich unten in der Abhandlung von dem Gebethe, wann ich von dem Opfer insgemein handeln werde, erklären: alwo ich auch von dem heiligen Meßopfer weitläuftig mit der Hilfe Gottes will reden.)

Fünf-

(C) S. August. L. 1 de pecc. mer. & remiss. c. 20, n. 28. & L. 3, c. 4, n. 7. Vide auctoritates Patrum hocce §. laudatas. (D) D. Joan. Mabillon Comment. in Ord. Rom. n. 15, Tom. 2 Mus. Ital. R. P. Jac. Goar. in Not. ad Euchol. Graec. p. 374, n. 5. (E) Id praecipiunt Rituales omnes, quos consule. Unum hic instar omnium adducemus Ritual. Paris. jussu Eminentiss. Card. Ludov. Ant. de Noailles editum an. 1697. p. 67.

Fünftes Kapitel.

Von dem Sacramente der Busse.

Erster Absatz.

Von der Tugend der Busse. Wie nothwendig es sey Busse zu thun, und zwar ohne Verweilung.

F. Was ist die Busse?

A. Man kann die Busse ansehen als eine Tugend, oder als ein Sacrament.

Die Tugend der Busse ist eine Reue und Verfluchung der begangenen Sünden, sammt einem Vorsatze weiters nicht mehr zu sündigen, und für die Sünden genug zu thun. (A)

F. Welcher Unterschied ist zwischen der Tugend der Busse und dem Sacramente der Busse?

A. 1. „Die Tugend der Busse ist allen Menschen, welche eine Todsünde begangen hatten, allzeit zur Erlangung „der Gnade und Gerechtigkeit, sogar auch jenen, die das „Sacrament der Taufe zu empfangen begehreten, nothwendig gewesen, damit sie nach abgelegter und verbesserter Bosheit eine so grosse Beleidigung Gottes mit einem Hasse der „Sünde und guter innerlichen Reue verfluchen möchten. „Deßwegen saget der Prophet: Bekehret euch und wirket „Busse über alle eure Missethaten: und die Bosheit wird „euch nicht zum Untergange gereichen. (Ezech. 18, 30.) „Christus hat auch gesaget: Wenn ihr nicht werdet Busse „wirken, werdet ihr alle auf gleiche Weise zu Grunde gehen. (Luc. 13, 3.) Und der erste unter den Aposteln Petrus, als er denen, welche sollten getaufet werden, die „Busse anrühmete, sprach: Thuet Busse, und lasset euch alle

(A) S. August. Epist. 153, al. 54 ad Maced. c. 3, n. 6. & Enarr. in Psal. 37, n. 24. & in Psal. 146, n. 20. S. Isidor. Hisp. L. 2 de Offic. Eccl. c. 15. S. Greg. M. Hom. 34 in Evang. paulo ante finem.

„le taufen. (Gesch. der Apost. 11, 38.) Es war aber vor „der Ankunft Christi die Busse weder ein Sacrament, we„der ist sie auch nach dessen Ankunft ein solches für einen, der „nicht getaufet ist. (Conc. Trident. Sess. 14, c. 1.)

2. Das Sacrament der Busse ist nur wegen der Sünden, welche nach der Taufe sind begangen worden, eingesetzet; (B) Die Tugend der Busse aber ist gar allen nothwendig. Das Sacrament der Busse besteht nicht in der alleinigen Reue des Herzens, sondern auch in der Beicht, Genugthuung und Lossprechung des Priesters; die Tugend der Busse aber hat nicht alles dieses.

F. Warum sagest du, daß die Tugend der Busse allzeit den Sündern nothwendig sey gewesen?

A. Weil die Erwachsenen niemals haben die Nachlassung der Sünden erlangen, und die Gnade und Gerechtigkeit erhalten können, wenn sie nicht eine Reue und einen Haß der Sünden, den Vorsatz nicht mehr zu sündigen, und den Willen genugzuthun hatten; welches fürwahr jenes ausmachet, was wir Busse thun heissen. (C)

F. Wann soll man Busse thun?

A. Sobald als das Gewissen einem eine Sünde vorwirft: und man solle die Bekehrung nicht verschieben, (D) weder hinausziehen. Welche die Busse bis auf die Zeit des hochen Alters oder einer Krankheit verschieben, unterdessen aber in Wollüsten und Sünden das Leben zubringen; diese sind fürwahr thöricht und blind, und haben einen verfinsterten Verstand.

Denn 1. Wer weis, ob er werde alt werden? Wie wäre es, wenn ihn gählings und unverhofft der Tod überfiele? Wenn ihm eine heftige Krankheit den Gebrauch des Verstandes entzöge? Wie ein Dieb bey der Nacht, also kömmt der

Tod

(B) Conc. Trid. Sess. 14, c. 1. (C) S. August. Serm. 351, al. 50 inter Hom. 50, c. 3, n. 3, 4 & 5. & Serm. 352, al. 27 inter Hom. 50, c. 2, n. 7. & Epist. 265, al. 208 ad Seleuc. n. 8. (D) Eccli. 5, 8 & seq.

Tod über die mehresten ; wie Christus dieses hat vorgesaget, und die tägliche Erfahrniß uns lehret. (E)

2. Wenn einer nur aus Antriebe einer heftigen Krankheit Busse zu wirken anfängt, ist es gar gewiß, daß dessen Busse nicht von einer Reue des Herzens, sondern gemeiniglich nur von einer Furcht herkomme, und mithin nicht erklecke, ja gar oft eine völlig falsche sey. (F)

3. Ein Spötter Gottes, und nicht ein Büsser ist jener, welcher nur zu jener Zeit sich zu Gott bekehren will, wo er nicht mehr sündigen kann. Wenn einer aber im Leben Gott verachtet hat, verlachet ihn entgegen und spottet auch Gott seiner bey dem Untergange. (G)

4. In der heiligen Schrift haben wir das Beyspiel des Antiochus, welches die Sünder ungemein antreiben muß ihre Bekehrung nicht auf die Zeit des Todes zu verschieben. Antiochus hatte gottlos gelebet, Gott verachtet, gegen die Juden sich allzeit sehr grausam erzeiget, damit er sie zwingen möchte das Gesetz Gottes zu verlassen: endlich aber hat ihm Gott zur Strafe eine entsetzlichste Krankheit zugeschicket, und da es schon zum Sterben gekommen war, bekehrete er sich, und bath Gott inständigst, daß er ihn wiederum möchte gesund werden lassen: ja er versprach alles, wenn er diese Gnade erlangen würde. Dieser Gottlose aber bath Gott, saget die Schrift, von welchem er nicht Barmherzigkeit erlangen würde. (1 B. der Machab. 9, 13.) Al-

---

(E) Matth. 24, 36 & seqq. Marc. 13, 32 & seqq. Luc. 12, 40. & c. 21, 34 & seqq. S. Ambros. in Luc. L. 7, n. 121. S. Isidor. Hisp. L. 2 Sent. c. 13, n. 12. (F) S. August. Serm. 351, al. 50, inter Hom. 50, c. 4, n. 9. & Serm. 393, al. 41 ex Hom. 50. S. Isidor. Hisp. L. 2 Sent. c. 13, n. 13 & 14. & L. 2 de Eccl. Offic. c. 16. S. Leo M. Serm. 35, in Epiph. 6, c. 4. Salvian. ad Eccl. Cath. L. 1 circa medium. Morinus L. 1 de Poenit. c. 14, n. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 & 23. & L. 3, c. 9, n. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 & 19. (G) Proverb. 1, 24 & seqq. Vide, quae supra diximus P. 1, S. 2, c. 3, §. 14.

len Sündern, die ihre Bekehrung bis auf die Zeit des Todes verschieben, drohet Gott, daß eben dieses auch ihnen widerfahren werde. (H)

F. Wenn es sich so verhält, müssen ja die Sünder an ihrem Heile gänzlich verzweifeln, im Falle sie etwa bis auf den letzten Tag die Bekehrung verschoben haben.

A. Keineswegs; denn der allmächtige und gar barmherzige Gott kann sich ihnen so günstig erzeigen, wie er sich günstig bewiesen hat dem Mörder, welcher mit Christo am Kreutze ist gehangen. (I) Doch sollen die Sünder sich hüten, daß sie nicht zu vermessen ein so grosses Wunder sich versprechen; denn man findt in der heiligen Schrift, daß Gott nur einmal und nicht zweymal dieses gethan habe. Der Sünder, welcher in der Todesstunde die Gnade Gottes hat erlanget, ist zwar einer, damit man nicht verzweifeln solle: er ist aber auch der einzige, damit man nicht darauf sich verlassen solle.

F. Was muß dann ein Sünder thun?

A. Er solle zu Gott sich zu bekehren nicht verweilen, weil er nicht weis, was der künftige Tag mit sich bringen werde. (Eccles. 5, 8. Sprichw. 27, 1.) Wenn ihn aber etwa eine Krankheit zuvor überfallen wird, solle er die Gerechtigkeit Gottes also fürchten, daß er doch an dessen Barmherzigkeit nicht verzweifle. (K)

Zweyter Absatz.

In wem das Sacrament der Busse bestehe. Von dessen Einsetzung und Nothwendigkeit.

F. In wem besteht das Sacrament der Busse?

A. In der Reue, Beichte, und Genugthuung des Büssers, wie auch in der Lossprechung des Priesters: das ist, zu dem Sacramente der Busse werden vier Dinge erfoderet:

1. Daß

(H) Proverb. 1, 24 & seqq. (I) S. Ambros. in Luc. L. 10, n. 121. (K) S. August. Epist. 153, al. 54 ad Maced. c. 1, n. 3. & c. 2, n. 4. & c. 3, n. 7.

1. Daß jener, welcher nach der Taufe gesündiget hat, alle seine Sünden bereue. 2. Daß er sie einem Priester, welcher die Erlaubniß hat die Beichten anzuhören, beichte. 3. Daß er, um selbe abzubüssen, genugthun wolle. 4. Daß er von dem Priester die Lossprechung von den Sünden erhalte.

F. Wie wissen wir, daß von Christo das Sacrament der Busse ist eingesetzet worden?

A. Wir wissen dieses aus der heiligen Schrift und der Erblehre.

Aus der heiligen Schrift zwar, in welcher man liest, daß Christus nach der Auferstehung von den Todten seine Jünger angeblasen und gesaget habe: Nehmet hin den heiligen Geist: welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben; und welchen ihr die Sünden zurückbehalten werdet, denen sind sie zurückbehalten. (Joan. 20, 22, u. w.) (A)

Aus der Erblehre aber; denn die Kirche hat allzeit aus dieser so merkwürdigen That und den so deutlichen Worten Christi abgenommen, daß den Aposteln und ihren rechtmässigen Nachfolgern zur Versöhnung der Glaubigen, welche nach der Taufe in eine Sünde gefallen sind, die Gewalt die Sünden nachzulassen oder zurückzubehalten sey mitgetheilet worden; wie in diesem alle heilige Väter zusammenkommen. Sie hat auch die Novatianer, welche vormals hartnäckig die Gewalt die Sünden zu vergeben nicht zulassen wollten, mit starken Beweisen widerleget, und als Ketzer verdammet: und dieses hat sie schon im dritten Jahrhunderte, und hernach in dem allgemeinen Kirchenrathe zu Nicäa (Can. 8.) gethan. (B)

(A) Matth. 16, 19. & c. 18, 18. (B) S. Cyprian. Epist. 57, al. 54 ad Cornel. Pap. initio. S. Pacian. Epist. 1 ad Sympr. versus finem. S. Joan. Chrys. L. 3 de Sacerd. paulo post initium. S. Ambros. L. 1 de Poenit. c. 2, n. 6 & 7. S. Cyrill. Alex. L. 12 in Joan. c. 1. S. August. Epist. 228, al. 180 ad Honor. n. 8. & Serm. 351, al. 50 inter Hom. 50, c. 4, n. 7 & 9. & c. 5, n. 12. & Serm. 352, al. 27 inter. Hom. 50, c.

F. Ist das Sacrament der Busse denjenigen, welche nach der Taufe in eine Sünde gefallen sind, allzeit, um die Nachlassung der Sünden zu erlangen, gar nothwendig gewesen?

A. Was die Todsünden der Getauften betrifft, hat man nach der Auferstehung Christi derselben Nachlassung niemals anders als durch das Sacrament der Busse erlangen können. (C)

F. Werden also jene gewiß verdammet, welche nach der Taufe eine Todsünde begangen haben, und sterben, ohne daß sie das Sacrament der Busse zuvor empfangen?

A. Nein; denn man kann das Sacrament der Busse, eben wie das Sacrament der Taufe, durch eine Begierde empfangen; und wenn man es, entweder weil ein Priester nicht zugegen ist, oder wegen einer andern unvermeidlichen Hindernis nicht wirklich empfängt, ist jene Begierde genug, wenn eine vollkommene Reue dazukömmt. (D)

F. Warum sagest du dann, es habe kein Getaufter, der eine Todsünde begangen hat, die Nachlassung der Sünden anders als durch das Sacrament der Busse erlanget?

A. Weil die Kraft des Sacraments auch bey jenen wirket, die selbes wegen einer unvermeidlichen Hinderniß nicht wirklich, sondern nur durch die Begierde, soviel es ihnen möglich ist, empfangen. Es bleibt also wahr, was ich gesaget habe, daß denjenigen, welche gefallen sind, die Todsünden nur durch das Sacrament der Busse nachgelassen werden. (E)

F. Wie wissen wir, daß bey einer unvermeidlichen Hinderniß zur Nachlassung der Sünden die Begierde des Sacraments mit einer vollkommenen Reue genug sey?

A. Wir

50, c. 3, n. 8. S. Leo M. Epist. 83, al. 91, c. 2. Id afferunt unanimi consensu antiqui Ecclesiae Doctores: plures refere supervacaneum esset. (C) Vide momenta Patrum supra allata hocce §. Lit. (B) Conc. Trid. Sess. 6, c. 14. (D) Conc. Trid. Sess. 14, c. 4. (E) Conc. Trid. Sess. 14, c. 4. & Sess. 6, c. 14.

A. Wir wissen dieses aus einer Erblehre, und die Kirche hat uns allzeit dieses gelehret. Deßwegen wenn vormals ein Büsser, ehe er die Busse völlig verrichtet hatte, und von dem Priester war losgesprochen worden, gestorben ist, machete sich die Kirche von seinem Heile gute Hoffnung, und sie hatte verordnet, daß man für ihn das heilige Meßopfer verrichten sollte. (F)

F. Wann darf man das Sacrament der Busse empfangen?

A. Sooft man sich einer Sünde, so groß oder klein selbe immer seyn mag, schuldig findt. (G)

F. Kann man dieses Sacrament öfters empfangen?

A. Sooft wir wiederum in Sünden fallen, sooft haben wir das Heilsmittel des Sacraments der Busse, welches wir, soviel die Todsünden betrifft, nothwendig ergreifen müssen. (H)

F. Wenn es aber läßliche Sünden betrifft?

A. Es ist zwar nützlich auch bey läßlichen Sünden zu dem Sacramente der Busse sich begeben; doch ist es nicht nothwendig. Es giebt viele andere Mittel für die läßlichen Sünden, als da sind die Zerknirschung des Herzens, das Gebeth, Fasten, Almosen, und andere gute Werke ꝛc. (I)

Dritter Absatz.

Von der Reue. Welche Eigenschaften zu einer Reue erfoderet werden.

F. Was muß man thun, wenn man recht das Sacrament der Busse empfangen will?

(F) S. Cyprian. Epist. 18, al. 13. Conc. Carthag. IV. an. 398, can. 76 & 79. Conc. Arelat. II. an. 452, can. 12. (G) Id inferri potest ex verbis Christi ad Petrum Matth. 18, 21 & seq. Conc. Trid. Sess. 14, can. 1. (H) S. August. Serm. 351, al. 50 inter Hom. 50, n. 9. & Serm. 278, al. de Div. 34. c. 12, n. 12. Conc. Trid. Sess. 14, c. 5. (I) Conc. Trid. Sess. 14, c. 5. Vide auctoritates S. Augustini superiore §. Lit. (C)

A. Vor allen muß man eine wahre Reue über seine Sünden haben.

F. Was ist die Reue?

A. Die Reue ist ein Schmerz des Gemüths und eine Verfluchung der begangenen Sünde, sammt einem Vorsatze weiters nicht mehr zu sündigen. (Conc. Trid. Sess. 14, c. 4.)

F. Warum wird selbe Reue eine Zerknirschung genannt?

A. Weil sie das Herz gleichsam zerknirschet und erweichet, wie auch die Härtigkeit ihm benimmt.

F. Ist diese Reue allerdings nothwendig?

A. Diese Anmuthung der Reue ist itzt, und ist allzeit zu jeden Zeiten, auch vor Christo allerdings nothwendig gewesen, um die Nachlassung der Sünden zu erlangen. Und fürwahr wenn man jenes Anflehen der Heiligen betrachtet: Dir allein habe ich gesündiget, und Böses vor dir gethan. (Psal. 50, 6.) Ich habe mit meinem Seufzen mich bemühet: ich will in jeder Nacht mein Bett waschen: (Psal. 6, 7.) Ich will dir alle meine Jahre in Bitterkeit meiner Seele vorstellen, (Isai. 38, 15.) und vieles anderes dergleichen: wird man leicht sehen, daß selbes von einem grossen Hasse des vorigen Lebens und heftiger Verfluchung der Sünden sey hergekommen. (Conc. Trid. Sess. 14, c. 4.)

F. Wie muß die Reue beschaffen seyn, wenn sie eine wahre seyn solle?

A. Sie muß eine innerliche, übernatürliche, wie man selbe heißt, sehr heftige, und allgemeine seyn.

1. Eine

(C) adductas. S. August. Serm. 56 in Evang. Matth. al. de Div. 48, c. 7, n. 11. & c. 8, n. 12. & Serm. 181, al. 29 de verb. Apost. c. 6, n. 8. & Serm. 261, al. 12 de Div. c. 9, n. 9. & c. 10, n. 10. & c. 11. & Serm. 278, al. de Div. 34, c. 10, n. 10. & c. 11, n. 11. & Serm. 351, al. 50 inter Hom. 50, c. 3, n. 5 & 6. Idem saepius docent & S. Caesarius in Homil. & alii SS. Patres, quos referre supersedeo.

1. Eine innerliche: das ist, es muß selbe von einer innerlichen Neigung des Herzens kommen, und es ist nicht genug eine Uebung der Reue mit dem Munde verrichten. Von dem Herzen kommen alle Sünden her: das Herz also muß auch innerlich zerknirschet werden. Die Bekehrung ist keine wahre, wenn sie nicht im Herzen geschieht, wie uns dieses die Propheten sagen: Bekehret euch zu mir mit ganzem euren Herzen ..... Zerreisset eure Herzen, und nicht eure Kleider. (Joel 2, 12, u. w.) Machet euch ein neues Herz. (Ezech. 18, 31.) Kehret zurück in das Herz ihr Uebertreter. (Isai. 46, 8.) Bekehret euch, ihr Kinder Israels, wie ihr in die Tiefe gerathen seyd: (Isai. 31, 6.) und gar vieles anderes dergleichen. (A)

2. Eine übernatürliche muß die Reue seyn, das ist, sie muß herkommen von dem Glauben und Antriebe des heiligen Geistes, nicht aber von einer nur natürlichen Ursache. Man kann dieses in einem Beyspiele deutlich sehen. Wenn ein Dieb ist erwischet worden, und die Sünde wegen der Schande und Strafe, welche ihm bald von dem weltlichen Gerichte wird angethan werden, sehr bereuet: ein solcher hat einen nur natürlichen Schmerzen und Reue. Wenn aber einer nicht erwischet ist worden, und es ihn reuet, weil die Sünde Gott misfällt, ihm den Zugang zum Himmel verschließt, und der ewigen Strafe würdig machet: ein solcher hat eine übernatürliche Reue. (B)

3. Eine sehr heftige muß die Reue seyn, das ist, sie muß eine solche seyn, daß man über was immer für eine Sache keinen grössern Schmerzen kann haben. (C) Das Gute,

(A) S. Cyprian. L. de Lapſ. circa finem. S. Joan. Chryſ. L. 1 de Compunct. cord. & L. 2 paulo poſt initium & circa medium. Hos S. Joannis Chryſoſtomi de Compunctione Libros integros lege, quo ad tantam virtutem te praepares & accendas. S. Ambroſ. L. 2 de Poenit. c. 6, n. 46. (B) Conc. Trident. Seſſ. 14, can. 5. S. Joan. Chryſ. L. 1 de Compunct. cord. (C) S. Cyprian. L. de Lapſ. circa finem. S. Ambroſ. L. 2 de Poenit. c. 11, n. 102. S. Joan. Chryſ. L. 1 de Comp. cord. non longe a fine.

welches wir durch die Sünde verlieren, ist ein solches, daß kein grössers als selbes kann gefunden werden: und das Uebel, in welches uns die Sünde bringet, ist ein solches, daß es kein grössers als selbes giebt: es ist also nothwendig und sehr billig, daß der Schmerz über ein so grosses Uebel ein solcher sey, daß man keinen grössern als selben kann haben. (D) Doch sollst du deßwegen nicht vermeynen, man müsse die Heftigkeit dieser Reue aus der äusserlichen Empfindung des Schmerzens abnehmen; denn man muß bey selber nicht auf die Beschaffenheit der Sinne Acht haben. Wir haben eine heftige Reue über die Sünde, wenn uns die Beleidigung Gottes mehr als der Verlurst aller auch liebsten Sachen misfällt: wenn wir Gott allen Sachen vorziehen: wenn wir alles eher zu verlieren, und das Leben selbst darzugeben, als zu sündigen bereitet sind; wie dieses Christus der Herr uns hat befohlen. (E)

4. Eine allgemeine endlich muß die Reue seyn, das ist, man muß alle begangene Todsünden, keine ausgenommen, bereuen. (F) Wenn einer einen Ehebruch bereuet, nicht aber einen Diebstahl: ein solcher bekehret nicht ganz sich zu Gott, er stecket noch in Sünden, und ist ein Feind Gottes.

F. Können wir aus unsern eigenen Kräften diese Reue haben?

A. Nein, wenn uns Gott nicht seine Gnade dazu giebt; denn die Reue ist eine Gabe des heiligen Geistes, welcher allein uns ein neues Herz, und ein fleischernes Herz für ein steinernes Herz kann geben. Durch dessen alleinigen Antrieb können wir einen Haß der Sünde, eine Liebe der Tugend, und ein reumüthiges Herz, durch welches die Sünden recht bereuet werden, bekommen. (G)

Man

(D) S. Thom. in 4 Sent. Dist. 17, Q. 2, art. 3 sed contra. (E) Matth. 10, 37. & c. 16, 25. (F) Ezech. 18, 30 & seq. S. Joan. Chrys. L. 2 de Comp. cord. paulo ante finem. (G) Psal, 50, 12. Ezech. 9, 19 & seq. & c. 36, 26 & seq. Roman. 8, 26. Conc. Arausc. II. an. 429, can. 4 & 15. Conc. Trid. Sess. 14, c. 4.

Man muß also nach dem Beyspiele der Propheten Gott unsern Seligmacher eifrigst bitten, daß er uns zu sich bekehre: (Psal. 84, 5.) daß er das steinerne Herz von uns hinwegnehme: (Ezech. 11, 19, und 36, 26.) daß er ein reines Herz in uns erschaffe, und den guten Geist in unserm Herzen erneuere: (Psal. 50, 12.) daß er unsere Bosheiten hinwegnehme, und alle unsere Sünden in das tiefe Meer versenke: (Mich. 7, 19.) unser verschone und mache, daß wir nach seinen Gebothen wandeln. (Ezech. 36, 27.)

Vierter Absatz.

Von der vollkommenen und unvollkommenen Reue.

F. Haben alle wahrhaftige Büsser eine gleiche Reue?

A. Die Reue ist zweyfach: eine ist die vollkommene, welche Contrition oder glatterdings die Reue genannt wird: die andere ist die unvollkommene, welche von den Gottesgelehrten Attrition oder die schwächere Reue genannt wird.

Die vollkommene Reue ist ein Schmerz des Gemüths und eine Verfluchung der Sünde, welche von einem Antriebe einer vollkommenen Liebe herkömmt.

Die unvollkommene Reue ist ein Schmerz und eine Verfluchung der Sünde, welche gemeiniglich entweder aus Betrachtung der Häßlichkeit der Sünde, oder aus Furcht der Hölle und Strafen entsteht. Diese ist eine Gabe Gottes und Antrieb des heiligen Geistes, welcher zwar noch nicht in uns sich befindt, sondern nur bewegt: (Conc. Trid Sess. 14, c. 4.) mithin ist selber eine wenigst anfangende Liebe Gottes beygesellet, durch welche man Gott als den Ursprung aller Gerechtigkeit zu lieben anfängt. (Conc. Trid. Sess. 6 de Justif. c. 6.)

F. Welche Wirkungen haben diese beyden Reuen?

A. Die Reue, welche durch die Liebe vollkommen ist, versöhnet den Menschen mit Gott, ehe man das Sacrament der Busse wirklich empfängt: doch muß man die Versöhnung selbst nicht der alleinigen Reue ohne die Begierde

gierde des Sacraments, welche in selber enthalten wird, zuschreiben. (Conc. Trid. Sess. 14, c. 4.)

Die unvollkommene Reue, wenn sie den Willen zu sündigen ausschließt, sammt der Hoffnung der Verzeihung machet nicht nur den Menschen nicht zu einem Heuchler und grössern Sünder, sondern sie ist eine Gabe Gottes, wie ich schon gemeldet habe, durch welche dem Büsser geholfen wird, und er einen Weg zur Gerechtigkeit sich bahnet. Und obschon selbe ohne das Sacrament der Busse durch sich selbst den Sünder zur Gerechtfertigung nicht bringen kann, bereitet sie ihn doch zu der Gnade Gottes, welche er durch das Sacrament der Busse erlangen kann. Durch diese Furcht sind die Niniviter (Jonä 3l, 10.) nützlich bewogen worden, sie haben auf das schreckvolle Predigen des Jonas Busse gewirket, und Barmherzigkeit von Gott erlanget. (Conc. Trid. Sess. 14, c. 4.)

F. Kann die unvollkommene Reue allein und von sich selbst, ohne das Sacrament der Busse, den Sünder zu der Gerechtfertigung bringen?

A. Die unvollkommene Reue, ohne das Sacrament der Busse, kann durch sich allein den Sünder nicht zur Gerechtfertigung bringen, sondern sie bereitet selben zu der Gnade der Gerechtfertigung, die er durch das Sacrament der Busse erlangen solle; wie der Kirchenrath zu Trient den Ausspruch hat gegeben. (Sess. 14, c. 4.)

F. Erklecket wohl die unvollkommene Reue, um die Nachlassung der Sünden in dem Sacramente der Busse zu erlangen?

A. Ja, wenn sie den Haß und die Verfluchung der Sünde, und also eine wenigst anfangende * Liebe Gottes, ohne welche

---

* Die Meynung von der Nothwendigkeit einer anfangenden Liebe Gottes auch zu der unvollkommenen Reue, für welche sich Pouget in diesem Absatze deutlich genug erkläret, wird immer bey den Gottesgelehrten gemeiner, und bey unsern Zeiten stark und mit beßtem Grunde von den berühmtesten Männern vertheidiget. Vormals behaupte-

ten

welche man einen Haß der Sünde nicht haben kann, bey sich hat: sonst aber erklecket sie nicht; (A) denn die Sünden werden ohne Bekehrung des Herzens nicht nachgelassen. Die Furcht der Strafen, wenn sie allein ist, machet zwar den Anfang zu der Bekehrung des Herzens, und bereitet zu selber; doch vollendet sie selbe nicht, wenn sie nicht mit jener Gemüthsneigung, durch welche Gott und die Gerechtigkeit über alles geliebet wird, vereiniget ist. (B)

F. Warum ist zur Bekehrung des Herzens das alleinige Fürchten der Hölle ohne die Liebe Gottes und der Gerechtigkeit nicht genug?

A. Weil eine vollkommene Bekehrung des Herzens nur alsdann geschieht, wenn das Herz die Sünde hasset und verfluchet: man hat aber keinen Haß der Sünde, wenn man nicht die Gerechtigkeit liebet. Es geschieht keine Bekehrung des Herzens, wenn nicht die Liebe in einen Haß, und der Haß in eine Liebe veränderet wird: die Furcht allein aber kann diese Veränderung nicht zu Stande bringen. (C) Wer aus alleiniger Furcht

(A) Conc. Trid. Sess. 6, c. 6. & Sess. 14, c. 4. (B) S. August. L. de catech. rud. c. 17, n. 27. & Serm. 45, al. 12 ex Sirmond. n. 8 & 9. (C) S. August. Serm. 161 de verb. Apost. al. 18. c. 8, n. 8. & c. 9, n. 9 & Epist. 145, al. 144 ad Anast. n. 4. & Serm. 169, al. 15 de Verb. Apost. c. 6, n. 8. & Serm. 179, al. 19 de Verb. Apost. c. 9, n. 10. & Enarr. in Psal. 77, n. 10.

ten nicht wenige, und man findt es sogar auch in Christenlehrbüchern, welche so vielfältig den Leuten in die Hände sind gegeben worden, und noch gegeben werden, daß sammt dem Sacramente genug sey, wenn es einen reuet gesündiget zu haben, weil er durch die Sünde vom Himmel wird ausgeschlossen, und der höllischen Strafe sich würdig hat gemachet: ja einige sageten gar, es erklecke die Reue aus Furcht einer weltlichen Schande und zeitlichen Strafe. Daß unter diesen verschiedenen Lehrern die ersten am beßten und sichersten dareingehen, kann jedermann leicht erkennen. Weil nun die Päpste den Ausspruch schon gegeben, daß man in Sachen, welche die Sacramente betreffen, die wahrscheinlichere Meynung allzeit befolgen müsse, und auch die erste Meynung von Nothwendigkeit einer anfangenden Liebe Gottes dem Ausspruche des Kirchenraths zu Trient weit gleichförmiger scheint zu seyn: dörften die andern wohl bald in gänzlichen Verfall gerathen, und endlich die Liebe, was allzeit zu wünschen und höchst billig ist, über die Furcht einen vollkommenen und ewigen Sieg erhalten.

Furcht der Hölle nicht sündiget, fürchtet nicht das Sündigen, sondern das Brinnen, saget der heilige Augustinus: (Epist. 145, al. 144 ad Anast. n. 4.) er will thun, was zu thun nicht erlaubet ist; er thut es aber deßwegen nicht, weil es ohne gestrafet zu werden nicht geschehen kann. Wer also nur wegen einer solchen Furcht sich von der Sünde enthält, der liebet noch die Sünde, und ist ein Feind der Gerechtigkeit: nicht aus Liebe der Gerechtigkeit, sondern nur aus Furcht der Strafe sündiget er nicht. Er ist also im Herzen noch nicht bekehret, er ist im Herzen nicht vollkommen veränderet, weil die böse Begierlichkeit selbst, obschon das Werk der bösen Begierlichkeit äusserlich nicht vollbracht wird, doch innerlich den Meister spielet, und innerlich der Feind sich aufhält.

F. Warum sagest du, daß die Furcht der Strafen der Anfang zu der Bekehrung sey?

A. Weil die, welche nur aus Furcht gestrafet zu werden nicht sündigen, wenigst aus Furcht von dem äusserlichen Werke der Sünde sich enthalten: ja selbe Furcht schließt auch bisweil den wirklichen Willen zu sündigen aus, und also bereitet die Furcht zur Bekehrung, und ist ein Anfang zu derselben. Ich zeige dieses weitläuftiger.

Es erklecket zwar die Furcht nicht, um die innerliche Neigung des Herzens vollkommen zu verändern und zu bekehren, wie ich oben gesaget habe; doch erklecket sie, daß einer wenigst von dem äusserlichen bösen Werke, und bisweil auch von dem wirklichen Willen selbes zu vollbringen sich enthält. Durch diese Enthaltung wird nach und nach die Bereitwilligkeit zu sündigen verminderet, und endlich gar verloren. Es nimmt also die Furcht der Strafe nach und nach die Hindernisse der Liebe hinweg, und nachdem diese Hindernisse sind hinweggenommen, wird in das Herz des Menschen die Liebe gebracht. Es ist also die Furcht eine Bereitung zu der Liebe. Wenn nun die Liebe dazukömmt, wird die Furcht verminderet, und die vollkommene Liebe endlich vertreibt die Furcht. (D)

Es

(D) S. Augustinus supra hoc §. allatis locis, & alibi saepius.

Es solle also, saget der heilige Augustinus, (Tract. 9 1 Epist. Joan. n. 4.) die Furcht anfangen, weil der Anfang der Weisheit die Furcht Gottes ist, und die Furcht gleichsam der Liebe ein Ort bereitet. Wenn aber die Liebe sich einzufinden anfängt, wird die Furcht, welche selber das Ort bereitet hat, vertrieben; denn soviel jene zunimmt, soviel nimmt diese ab, und soviel jene sich hineindringt, soviel wird die Furcht herausgetrieben. Wenn die Liebe grösser ist, wird die Furcht kleiner: wenn die Liebe geringer ist, wird die Furcht stärker: wo aber keine Furcht ist, mag keine Liebe hineinkommen. Gleichwie wir sehen, daß durch die Borste der Faden, wenn man etwas zusammennähet, hineingezogen wird: die Borste geht zuvor hinein; wenn sie aber nicht wiederum herauskömmt, wird der Faden nicht hineingebracht: also kömmt die Furcht zuvor in das Herz; die Furcht aber bleibt nicht daselbst, weil sie deßwegen ist dahingekommen, damit sie die Liebe hineinbringen möchte.

F. Warum sagest du, es könne das Herz zu Gott nicht ohne die Liebe Gottes bekehret werden?

A. Weil, gleichwie die Sünde Nichts anderes ist als eine Abwendung von Gott und Wendung zu dem Geschöpfe, das ist, ein Werk oder eine Zuneigung, durch welche einer den Schöpfer verläßt, und dem Geschöpfe mit einer Liebe anhängt, (Durch welche die Liebe Gottes, wenn es eine Todsünde betrifft, wird vertilget werden:) also eine vollkommene Bekehrung des Herzens Nichts anderes als eine Zurückkehrung des Herzens zu Gott ist, also zwar, daß das Herz nicht mehr dem Geschöpfe, sondern nur Gott anhängt. Es hängt aber das Herz nicht Gott allein an als nur durch die Liebe, durch welche Gott über alles geliebet wird. Deßwegen saget der Apostel Joannes: Wer nicht liebet, der bleibt im Tode; (1 Br. Joan. 3, 14.) weil nämlich jener, der Gott nicht über alles liebet, das erste und größte aus allen Gebothen übertritt, (E) und folglich allzeit im Stande einer Sünde sich befindt.

F. Warum

(E) Luc. 10, 27.

F. Warum kann das Herz Gott ohne Liebe nicht anhangen?

A. Weil das Anhangen des Herzens und die Liebe völlig eines sagen wollen. Das Herz kann einem Geschöpfe nicht anhangen, ohne daß es das Geschöpf liebe: und es kann auch Gott nicht anhangen, ohne daß es Gott liebe. (F)

Fünfter Absatz.

Von dem Vorsatze nicht mehr zu sündigen: wie auch von den bösen Zuneigungen und den Gelegenheiten zur Sünde.

F. Du hast schon gesaget, daß die Reue ein Haß und eine Verfluchung der begangenen Sünde sammt einem Vorsatze nicht mehr zu sündigen sey. Von dem Hasse der Sünde hast du schon geredet: mein! sage mir auch itzt was weniges von dem Vorsatze nicht mehr zu sündigen, und zuvor von desselben Nothwendigkeit.

A. Die Nothwendigkeit dieses Vorsatzes sieht man schon aus dem, was von der Nothwendigkeit der Reue ist gesaget worden; denn die Reue über die Sünde ist ohne diesen Vorsatz nicht sehr heftig und allgemein: sie kann auch weder eine solche und so grosse bey jenem seyn, der sich von dem Sündigen nicht will enthalten. (A)

F. Aus welchen Beweisen kann man erkennen, daß der Mensch einen ernstlichen Vorsatz nicht mehr zu sündigen habe?

A. Was die Todsünden betrifft, kann man dieses nur aus den Wirkungen erkennen. 1. Aus dem, daß man ein neues Leben anfängt: 2. Aus Veränderung der bösen Zuneigungen: 3. Aus Vermeidung der sündhaften Gelegenheiten. (B)

F. Was verstehst du unter den bösen Zuneigungen?

A. Die

(F) S. August. Vide supra hocce §. (A) Ezech. 18, 21 & seqq. Conc. Trid. Sess. 14, c. 4. S. August. Serm. 351 de Poenit. al. 50, ex Hom. 50, c. 4. n. 9. & c. 5. n. 12. (B) S. August. Serm. 393, al. 41 ex Hom. 50, initio.

A. Die Gewohnheit und Leichtigkeit zu sündigen, welche von den öfters wiederholten bösen Werken herkömmt. Wenn einer, zum Beyspiele, sich an die Unzucht, den Rausch, das falsche Schwören, Lügen, die Ehre abschneiden ꝛc. also gewöhnet hat, daß er kaum mehr, ja schier gar nicht, von selben Sünden sich kann enthalten. (C) Denn, wie der heilige Augustinus saget, (L. 8 Confess. c. 5.) aus dem verkehrten Willen entsteht eine Begierde; und wenn man der Begierde nachgiebt, entsteht eine Gewohnheit; und wenn man der Gewohnheit sich nicht widersetzet, entsteht eine Nothwendigkeit, durch welche, als gleichsam durch aneinander hangende Glieder einer Kette, den Sünder eine strenge Herrschaft gefesselt hält. . . . . Denn das Gesetz der Sünde ist die Gewalt der Gewohnheit, durch welche das Gemüth auch wider seinen Willen gezogen und gehalten wird; dabey aber jenes, was einer, der freywillig darein verfällt, sich zuzieht.

F. Was muß man thun, damit man von den bösen Anmuthungen befreyet werde?

A. 1. Man muß sehr wachbar seyn. 2. Man muß beständig und eifrigst bethen. 3. Man muß die Gelegenheiten zur Sünde, besonders jene, welche man die nächsten heißt, meiden.

F. Was verstehst du unter den nächsten Gelegenheiten zur Sünde?

A. Jenes, was gemeiniglich zum Sündigen bringet oder anleitet, und was den Menschen in die augenscheinlichste Gefahr zu sündigen setzet.

F. Warum muß man die nächsten Gelegenheiten zur Sünde meiden?

A. Weil es nicht erlaubet ist vermessen in das Verderben sich stürzen: wer aber die Gefahr liebet, der wird in dieser zu Grunde gehen, saget der heilige Geist. (Eccles. 3, 27.)

F. Wel-

(C) S. Carol. Borr. Tom. 1 Act. Eccl. Mediol. P. 4 in Instruct. ad Confess.

F. Welche sind die öftern Gelegenheiten zu sündigen?

A. Es giebt zweyerley Gattungen: einige sind von sich selbst Gelegenheiten zur Sünde; andere aber, wie man redet, nur zufälliger Weise, das ist, in Ansehung der Beschaffenheit gewisser Leute und Umstände.

1. Beyspiele der ersten Gattung sind diese: Geschnitzelte oder gemalte Bilder, die nicht schamhaftig und ehrbar vorgestellet sind: das Lesen der Bücher, die böse Dinge enthalten: die allzu grosse Verträulichkeit und Gemeinschaft der Mannbilder mit den Weibsbildern, und der Weibsbilder mit den Männern, wenn sie nicht verheirathet sind: wenn man sich öfters bey den Tänzen und Schauspielen einfindt: wenn man zu unmässig sich den Glücks- und Kartenspielen ergiebt ꝛc. Alle diese Dinge sind an sich selbst nächste Gelegenheiten zu den Sünden.

2. Beyspiele der zweyten Gattung sind diese: Ein Richter, welcher aus Unwissenheit, oder Mangel der Herzhaftigkeit, oder unbilliger Furcht, oder allzu grosser Begierde seinen Nutzen und Vortheil zu suchen sich kaum von einer Ungerechtigkeit enthalten kann, ist in der nächsten Gelegenheit zu sündigen, bis er sein obrigkeitliches Amt aufgiebt. Wer schon gar oft erfahren hat, daß er sündige, sooft er mit einigen sonst ehrlichen Personen umgeht: der befindt sich in der nächsten Gelegenheit zur Sünde, wenn er sich von ihrer Gemeinschaft nicht absönderet. Die Kaufmannschaft und der Wechsel sind vielen, welche aus böser Gemüthsneigung die Kaufmannschaft oder den Wechsel nicht treiben können, ohne daß sie mit Wuchern, Lügen, und andern Gattungen der Ungerechtigkeit sich bereichern, eine nächste Gelegenheit zum Sündigen. Da hast du Beyspiele von der andern Gattung der Gelegenheit zur Sünde, welche man Gelegenheiten zufälliger Weise zu seyn saget. (D)

F. Muß

(D) S. Carol. Borr. Tom. 1 Act. Eccl. Mediol. P. 4 in Instruct. ad Confess. S. Greg. M. Hom. 24 in Evang. initio. Conc. Lateran. IV. an. 1215, can. 21. Vide, quae diximus supra, dum de Scandalis ageremus huj. Oper. P. 2, S. 3, c. 6.

F. Muß man gar alle Gelegenheiten von beyden Gattungen meiden?

A. Ja; denn sonst ist die Reue über die Sünde nicht erklecklich.

F. Wenn einer aber durch Meidung einer Gelegenheit zur Sünde einen grossen Schaden leidt: wenn daraus böse Argwöhne über einen entstehen: wenn einer Gefahr läuft den guten Namen und die Ehre zu verlieren: wenn es ihm einen Nachtheil an seinen Gütern und Hauswesen bringen wird: muß er doch die Gelegenheit zur Sünde meiden?

A. Ja freylich; denn Christus hat den Ausspruch gemachet: Wenn dein rechtes Aug', oder deine rechte Hand, oder dein Fuß dich ärgeret, reiß es heraus, schneid sie ab, und wirf selbe von dir; denn es ist dir besser, daß du ein Aug, oder einen Fuß, oder eine Hand habest, und in das Himmelreich eingehest, als daß du zwey Augen oder Füsse habest, und in das höllische Feuer geworfen werdest: (Matth. 5, 29, und 18, 9. Marc. 9, 42.) das ist, wenn dir eine Sache oder Person also nützlich, oder nothwendig, oder so stark mit dir vereiniget ist, wie der Fuß, die Hand, oder das Aug: mußt du sie dennoch gänzlich von dir werfen, und völlig von dem entfernen, was dir eine Gelegenheit zur Sünde seyn wird: sonst sollst du wissen, daß du in das ewige Feuer werdest geworfen werden. (E)

F. Wenn man aber die Gelegenheit zur Sünde gar nicht aufheben kann: wenn man sich von selber nicht kann absöndern, wie es bisweil bey jenen, die unter eines andern Ge-

(E) S. Auguſt. L. 1 de Serm. Dom. in mont. c. 13, n. 37. S. Joan. Chryſ. Hom. 17 in Matth. aliquanto poſt initium. Joan. Jeroſol. Comment. in Matth. c. 5. S. Maximus Conf. Quaeſt. & dub. Interr. 35. S. Hilar. Epiſc. c. 4 Comment. in Matth. c. 5, v. 29. S. Hieron. L. 1 Comment. in Matth. c. 5. Ven. Beda Comment. in Matth. c. 5, v. 29. L. 1. Rhaban. Maur. Comment. in Matth. L. 2. Rupert. in Matth. c. 5. de Glor. & Hon. Fil. Hom. L. 5. Idem adſtruunt SS. Patres & Interpretes tam antiqui quam recentiores, qui in hunc Matthaei locum ſcripſerunt, quos conſulere poteris.

walt stehen, zu geschehen pflegt: was ist alsdann zu thun?

A. Alsdann muß man mit grossem Eifer, besonderer Wachbar- und Behutsamkeit, beständigem Gebethe und Seufzen, und endlich mit anhaltender Furcht und Zittern sich möglichst bemühen, damit man, soviel es sich thun läßt, die Gelegenheit zu sündigen fliehe. Hernach muß man auf das genaueste auch halten, was ein gescheider und erfahrner Beichtvater wird vorschreiben. Wenn man dieses thut, wird vieleicht, weil sich Gott erbarmet, jenes nicht mehr eine Gelegenheit zur Sünde seyn, was bisher eine solche ist gewesen. (F)

Sechster Absatz.

Von der Beichte und Nothwendigkeit derselben.

F. Was ist die sacramentalische Beichte?

A. Sie ist eine Anklage und Anzeige der Sünden, welche von dem Büsser einem Priester, der die Gerichtsbarkeit hat, geschieht, damit der Priester die Weise genugzuthun und die Mittel wider die Sünden vorschreibe, wie auch die Lossprechung ertheile.

F. Ist die Beichte der Sünden allerdings nothwendig?

A. Es ist gar gewiß, daß die vollkommene Beichte der Sünden von Christo eingesetzet worden, und allen, die nach der Taufe gesündiget haben, aus göttlicher Verordnung nothwendig sey. (Conc. Trid. Sess. 14, c. 5.)

Denn unser Herr Jesus Christus, da er von der Welt in den Himmel hinauffahren wollte, hat die Priester als seine Verweser zurückgelassen, daß sie Vorsteher und Richter seyn sollten, zu welchen man alle Todsünden bringen müßte, die von den Christglaubigen werden begangen werden, damit sie kraft der Schlüsselgewalt den Ausspruch der Nachlassung oder Zurückbehaltuug der Sünden machen können. Nehmet hin den heiligen Geist, sa-

gete

(F) S. Carol. Borr. loc. sup. allat. hoc §. Lit. (D)

gete er : (Joan. 20, 22, u. w.) welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen; und welchen ihr die Sünden behalten werdet, denen sind sie behalten. (Conc. Trid. Sess. 14, c. 5.) Aus diesen Worten sieht man, die Nothwendigkeit der Beichte; denn es ist bekannt, daß die Priester, wenn sie nicht die Beschaffenheit des Sünders erkennen, dieses Gericht nicht halten können, weder die Billigkeit in Vorschreibung der Busse und Mittel beobachten, wenn man nur insgemein, und nicht vielmehr die Sünden besonders und einzeln ihnen anzeiget. (Conc. Trid. Sess. 14, c. 5.)

In diesem Verstande nun hat die Kirche allzeit diese Worte Christi ausgeleget, und man weis aus der gewissen Erblehre, daß durch diese Worte von Christo, wie ich schon gesagt habe, das Sacrament der Busse ist eingesetzet, und die Nothwendigkeit der Beichte gezeiget worden. Man kann dieses aus den Zeugnissen der ältern heiligen Väter, welchen Niemand widersprochen hat, und aus dem beständigen Gebrauche der Kirche unwiderleglich beweisen. (A)

Aus diesem nimmt man ab, daß die, welche beichten, alle Todsünden ..... in der Beichte anzeigen müssen. (Conc. Trid Sess. 14, c. 5.)

Die läßlichen Sünden aber, durch welche wir von der Gnade Gottes nicht ausgeschlossen werden, und die wir öfters begehen, obschon man selbe wohl und nützlich, wie auch ohne allen Frevel, welches der Brauch frommer Leute beweist, in der Beichte mag anzeigen, kann man ohne eine Sünde zu begehen verschweigen, und durch vie-

(A) Origen. Hom. 2 in Psal. 37. S. Basil. in Reg. brev. Interr. 229. S. Joan. Chrys. Hom. 9 in Epist. ad Hebr. in Moral. S. Hieron. in Eccle. c. 10. & in Matth. c. 16. S. August. Serm. 392, al. 49 inter Hom. 50, c. 3, n. 3. & in Psal. 66, n. 6 & 7. & Serm. 67, al. 8 de Verb. Dom. c. 1, n. 1 & 2. & c. 2, n. 3. Vide momenta Patrum, quae jam indicavimus huj. cap. §. 2, Lit. (B, C & H) & quae adducemus infra hoc §. Lit. (C)

le andere Mittel auslöschen. (Conc. Trid. Seſſ. 14, c. 5.) (B)

F. Bey wem muß man die Beichte ſeiner Sünden ablegen?

A. Bey einem Prieſter, welchem über uns die Gerichtsbarkeit iſt gegeben; mag ſelber der Pfarrer oder ein anderer Prieſter ſeyn, welcher die Bewilligung hat die Beichten anhören zu dörfen. (C)

F. Können alle, die immer die Bewilligung haben die Beichten anhören zu dörfen, die Beichten aller und jeder anhören.

A. Man muß wohl auf die Bewilligung ſehen; denn ſie kann auf eine gewiſſe Zeit, oder auf ein gewiſſes Ort, oder auf gewiſſe Perſonen eingeſchränket werden. Man muß alſo genau Acht haben, daß die Schranken der Gewalt nicht überſchritten werden. Von dieſem will ich unten (In dieſ. Kap. 23 Abſ. u. w.) weitläuftiger handeln.

F. Iſt nur denjenigen Prieſtern, welche die Bewilligung haben, erlaubet die ſacramentaliſche Beichte anzuhören?

A. Auſſer dem Falle der äuſſerſten Noth wäre die Beichte völlig ungültig, wenn ſie bey einem Prieſter abgeleget würde, der weder die Bewilligung, weder die Gerichtsbarkeit hätte: und man müßte ſie alſo wiederholen. (D)

Sie:

(B) Vide, quae annotavimus ſupra huj. cap. §. 2, Lit. (I) S. Auguſt. Serm. 352, al. 27 inter Hom. 50, c. 2, n. 7. (C) S. Hieron. Epiſt. 5, al. 1 ad Heliod. S. Auguſt. L. 20 de Civ. D. c. 9, n. 2. S. Greg. M. Hom. 26 in Evang. Vide, quae diximus ſupra huj. Oper. P. 2, S. 4. c. 4. & huj. cap. §. 2, Lit. (B) denique hoc § Lit. (A) (D) Conc. Trid. Seſſ. 14, c. 7. Vide, quae diximus ſupra huj. Oper. P. 1, S. 2, c. 3, §. 13. Quisquis vero ea, quae ad Confeſſionem ſpectant, penitus noſſe cupiet, adeat eximium J. B. Morini Opus de Poenitentia, praeſertim hujus Operis Librum ſecundum: R. P. D. Sammarthani Cong. S. Mauri nunc Praepoſiti Generalis Tractatum de Confeſſione gallice ſcriptum: Natalis Alexandri Opus de Confeſſione adverſus Dallaeum: denique Librum, cui titulus: Inſtructio ad adminiſtrationem Sacramenti Poenitantiae.

Siebenter Absatz.

Von der Erwählung eines Beichtvaters.

F. Gebühret es sich wohl was immer für einem Priester, wenn er nur die Bewilligung hat, seine Sünden zu beichten?

A. Nein, sondern man muß sehr behutsam in Erwählung eines Beichtvaters dareingehen; denn von diesem hängt gemeiniglich die ewige Seligkeit ab, und man weis aus der Erfahrniß, daß ein grosser Theil der Christen deßwegen verdammet werde, weil sie als Blinde einem Blinden und unverständigen Führer nachgehen, und von dem Arzte nicht geheilet, sondern gut gehalten zu werden verlangen, auch nur hören wollen, was gefällt, nicht aber, was nutzet. Daß dieses bey den Juden auch gar gebräuchlich sey gewesen, sieht man aus den Propheten. (A)

F. Wenn einer mit guter Meynung zu einem unerfahrnen Beichtvater geht, und seinen Einschlägen folget, ohne daß er auf dessen Erfahren- oder Unerfahrenheit eine Absicht machet: steht ein solcher auch in der Gefahr seines Heils? gereichet ihm nicht vielmehr seine gute Meynung zum Heile?

A. Wenn ein Blinder einen Blinden führet, fallen beyde in die Grube, saget Christus, (Matth. 15, 14. Luc. 6, 39.) und die gute Meynung wird keinen aus beyden herausziehen. Man muß also sehr fürchten, daß die gute Meynung einen von der ewigen Verdammniß nicht befreye, wenn er etwa die Unerfahrenheit des Beichtvaters nicht weis. Doch in jenen Dingen, in welchen die Unwissenheit unsträflich ist, bleibt es gewiß, daß man unerfahrne und unwissende Leute nicht beschuldigen könne, wenn sie mit guter Meynung den Ermahnungen eines wenig erfahrnen Beichtvaters folgen, von dessen Unwissenheit sie keine Einsicht haben mögen.

(A) Isai. 56, 10 & seq. Jerem. 10, 21. & c. 23, 1 & seq. Thren. 2, 14. Ezech. 3, 17 & seqq. & c. 34, 2 & seqq. Oseae 4, 5 & seq. Zachar. 11, 4 & seqq.

F. Ich besorge, daß du mit dieser deiner Antwort ohne genugsamen Grund die Gewissen der Leute unruhig machest. Soll es nicht scheinen den Glaubigen genug zu seyn, wenn sie an das Urtheil der Bischöfe sich halten, durch deren Ausspruch die Beichtväter sind ausgesuchet worden, und die Gutheissung erhalten haben?

A. Man weiß aus der Erfahrniß, daß in diesem Stücke auch die sorgfältigen Bischöfe öfters betrogen werden. Deßwegen saget der heilige Franciscus von Sales Bischof zu Genf billig, daß man unter zehntausend einen finden könne, der als ein geschickter Beichtvater möge ausgesuchet werden. Wenn einer gefährlich krank ist, läßt er jenen Arzt zu sich kommen, welchen er unter andern mehr erfahren zu seyn weis: und er glaubet nicht sicher genug dareinzugehen, wenn er nur einen kommen liesse, der zum Doctor ist gemachet worden. Das Heil der Seelen ist weit kostbarer als die leibliche Gesundheit: und die Heilung der kranken Seelen ist weit härter. Wehe jenen, die in dieser Sache mit unterschiedlichen gesuchten Scheingründen sich selbst zu blenden kein Bedenken haben! Welche im alten Testamente als falsche und ungescheide Propheten sind angeschrieben, die wurden ja gemeiniglich, weil sie aus dem Stande der Priester oder wenigst der Leviten sind gewesen, Lehrer genannt, und waren auch solche. (B)

F. Wie muß ein Beichtvater beschaffen seyn?

A. Er muß gelehrt, gescheid, fromm, barmherzig, und sehr verschwiegen seyn. Gelehrt, damit er die Satzungen der Kirche und evangelischen Gebothe, wie auch alles, was zur guten Einrichtung der Sitten nothwendig ist, wisse. Gescheid, damit er nicht aus allzu grosser Gütigkeit oder Schärfe vermessen dareingehe, sondern in allen nach der Vorschrift der gesunden Vernunft sich richte. Fromm, damit er alle zur Frömmigkeit bewege. Barmherzig, damit er ein Mit-

(B) 1 Reg. 2, 12 & 17. Oseae 5, 1 & seq. Mich. 3, 11 & seq.

Mitleiden mit den schwachen Sündern habe, weil er selbst in Schwachheiten stecket. Endlich sehr verschwiegen; denn es ist allen bekannt, wie ungemein die Beichtväter zu diesem verbunden seyn. (C)

F. Was muß man thun, damit man einen solchen Beichtvater bekomme?

A. Man muß um einen solchen bitten, und man wird ihn bekommen: man muß einen solchen suchen, und man wird ihn finden. Allein man muß ihn von Gott in dieser Absicht begehren, damit man eine aufrichtige Busse wirken möge. (D)

F. Was ist zu thun, wenn man etwa einen solchen Beichtvater nicht haben kann; wie es oft bey jenen pflegt zu geschehen, die ausser den Städten auf dem Lande sich befinden?

A. Alsdann muß man die Sünden bey jenem Priester beichten, der zugegen ist, was immer für einer selber seyn mag, wenn er nur die nothwendige Gerichtsbarkeit und Bewilligung hat: doch muß man zugleich Gott eifrig bitten, daß er unser Führer seyn wolle, und endlich einen Hirten nach seinem Herzen uns zuschicke. Hernach soll man auch fleissig die evangelischen Gebothe erlernen und zu Gemüthe führen, wie auch solche Bücher lesen, welche die Regeln eines christlichen Lebens beybringen, damit man unter Anleitung Gottes seine Sitten nach diesen Gebothen einrichten möge. (E)

(C) S. Greg. M. L. 1 Reg. Past. c. 1. & L. 2, c. 3, 5 & 9. Act. Eccl. Mediol. Conc. Provinc. I. sub S. Carol. P. 2, quae pertinent ad Sacramenti Poenitentiae administrationem. & P. 4 in Instruct. poenit. & in Instruct. Confess. Petrus Blesens. L. de Poenit. vel Satisfact. ad IV. Guillel. Paris. de Sacr. Poenit. c. 21. Conc. Lateran. IV. an. 1215, can. 21. (D) Origen. Hom. 2 in Psal. 37. Catech. Conc. Trid. P. 2 de Sacr. Poenit. §. 73. (E) Lege ea de re Librum, cui titulus: Director spiritualis eorum, qui Directorem non habent: & Instructionem de Administratione Sacramenti Poenitentiae.

F. Was muß man thun, wenn Gott endlich einen Hirten und Führer nach seinem Herzen uns hat zugeschicket?

A. Man muß Gott Dank sagen, und den Ermahnungen oder Befehlen desselben Hirten oder geistlichen Arztes in allen nachkommen. (F)

Achter Absatz.

Von der Erforschung des Gewissens, welche vor der Beichte muß gemachet werden, und zu selber nothwendig ist.

F. Was müssen wir thun, um zur Ablegung einer rechten Beichte uns zu bereiten?

A. Wir müssen fleissig das Gewissen durchforschen, (A) damit wir, nachdem diese fleissige Durchforschung von uns ist angestellet worden, dem Priester alle und jede unsere Sünden, so gut als wir können, anzeigen mögen.

F. Ist diese Durchforschung allerdings nothwendig?

A. Sie ist also nothwendig, daß, wenn einer etwa aus Nachlässigkeit diese Erforschung des Gewissens unterlassen, und deßwegen nur eine einzige Todsünde, welche ihm nach angestellter fleissiger Erforschung eingefallen wäre, nicht anzeigen sollte, die Beichte eines solchen ungültig und gottschänderisch seyn würde. (B) Doch muß man deßwegen in Untersuchung der Heimlichkeiten des Gewissens nicht gar zu sorgfältig seyn, denn es ist genug dabey einen solchen Fleiß anzuwenden, als man sonst in wichtigen Geschäften pflegt anzuwenden. Man muß eine längere oder kürzere Zeit mit dieser Erforschung zubringen, wie es bey einem jeden mehr oder weniger nothwendig ist. Man solle auch deßwegen den Beichtvater zu Rathe ziehen, und sich hüten, daß man nicht über

---

(F) S. Carol. Borr. Eccl. Mediol. Act. P. 2, Instruct. Confess. (A) S. Joan. Chrys. Hom. 2 in Psal. 1. (B) Catech. Conc. Trid. P. 2, Tit. de Sacram. Poenit. §. 66. Conc. Trid. Sess. 14, c. 5.

über die Schnur haue; denn die Beichte ist nicht, wie solches die Ketzer vermessen und gottlos behauptet haben, eine Folterbank der Gewissen. (C)

F. Wie kann man selbe durchforschung des Gewissens recht verrichten?

A. 1. Man muß den heiligen Geist um seine Gnade bitten, damit diese Erforschung mit dessen Beystande recht geschehe.

2. Man muß die Hauptsünden, die Gebothe Gottes und der Kirche, die Gebothe des Evangeliums, alle Pflichten eines Christen, und alle Tugenden zu Gemüthe führen. Es ist auch nicht genug nur insgemein alles dieses zu bedenken, sondern man muß auch überdas auf jenes sehen, was eines jeden Stand und Geschäfte betrifft, was Gott von uns besonders erfoderet, welche Laster bey uns gewöhnlicher sind, und zu welchen Dingen wir besonders eine Zuneigung haben. Was wir in allen und jeden diesen Sachen gesündiget haben, müssen wir fleissig untersuchen; denn weil man alles und jedes dem Beichtvater muß anzeigen, solle man fleissig, soviel es schwachen Menschen zu erkennen möglich ist, darauf sehen, was man in jedem Stücke gesündiget habe.

3. Damit man aber sich aller und jeder Sünden leichter erinnern möge, muß man betrachten, an welchen Orten wir gewesen, mit welchen wir einen Umgang und eine Gemeinschaft gepflogen, welches Amt wir gehabt, welche Geschäfte wir verrichtet haben, welche unsere Gemüthsneigungen seyn, was uns zu gefallen oder misfallen pflege ꝛc.

4. Bey dieser Untersuchung muß man auf die Sünden sehen, welche mit Gedanken, Worten, Werken, und Unterlassung begangen sind worden: man muß, soviel es sich thun läßt, auf die Zahl jeder Todsünden dringen: man muß die Umstände betrachten, welche die Bosheit einer jeden Sünde vergrößern oder vermindern: man muß auf die Ursachen der Sünden nachforschen, und sehen, bey welcher Gelegenheit eine jede begangen worden, was daraus in Ansehung sowohl unser

(C) Catech. Conc. Trid. P. 2, Tit. de Sacr. Poenit. §. 65.

unser selbsten als der Nebenmenschen erfolget sey. Wenn wir durch eine solche fleissige Erforschung uns selbst werden richten, werden wir von dem Herrn gewiß nicht zur Verdammniß gerichtet werden, wie der Apostel redet. (1 Br. an die Corinth. 11, 51.) (D)

F. Was ist zu thun, wann diese fleissige Erforschung der Sünden und des Gewissens ist geschehen?

A. 1. Man muß von ganzem Herzen eine Reue über die Sünden, deren man sich schuldig findt, erwecken.

2. Man muß Gott demüthig um Verzeihung bitten.

3. Man muß einen steifen Vorsatz machen nicht mehr zu sündigen.

4. Man muß sich sorgfältig hüten, daß man nicht mehr sündige, und auch besorget seyn, daß die bisher begangenen Sünden abgebüsset werden. (E)

Neunter Absatz.

Wie die Beichte beschaffen seyn müsse: und zuerst wie selbe ganz seyn solle.

F. Wie muß die Beichte beschaffen seyn, damit man sie bey einem rechtmäßigen Priester gut ablege?

A. Sie muß ganz, demüthig, aufrichtig, bescheiden, und heimlich seyn.

F. Wie soll die Beichte ganz seyn?

A. Also, daß man 1. Alle und jede Todsünden, welche uns einfallen: 2. Derselben Zahl: 3. Die unterschiedlichen Gattungen derselben: 4. Die Umstände, welche die Bosheit der Sünde merklich vergrössern, anzeige. (A)

F. Warum muß man alles dieses anzeigen?

A. Da:

(D) S. Carol. Borr. Tom. 1 Act. Eccl. Mediol. P. 4, Instruct. Poenit. & Confess. Ritual. Paris. an. 1697. (E) S. Carol. Borr. Tom. 1 Act. Eccl. Mediol. P. 2. (A) Origen. Hom. 3 in Levit. S. August. Serm. 351, al. 50 inter Hom. 50, n. 9. Conc. Cabilon. II. an. 813, can. 32. S. Bern. Serm. 40 de Div. n. 6. Conc Trid. Sess. 14, can. 7. & ejusd. Sess. c. 5.

A. Damit der Priester als ein Arzt und Richter sein Amt recht verrichten, und, wenn er alles wohl untersuchet hat, den Schluß machen könne, wie er anständige Mittel vorschreiben, nach Beschaffenheit der Sünden eine Busse auflegen, und das Urtheil recht sprechen möge.

F. Was verstehst du unter den unterschiedlichen Gattungen der Sünde?

A. Jene Umstände, welche die Beschaffenheit einer Sünde verändern: zum Beyspiele, wenn einer in der Kirche stiehlt, ist bey der Sünde des Diebstahls ein Gottesraub: wenn einer mit der Gemahlinn seines Befreundten sündiget, begeht er zugleich eine Blutschand und einen Ehebruch, welche zweyerley Gattungen der Sünde sind. (B)

F. Was verstehst du unter den Umständen, welche die Bosheit einer Sünde viel vergrössern?

A. Jene, die in eben selber Gattung der Sünde viel grösser diese machen: zum Beyspiele, wenn einer tausend Ducaten stiehlt, sündiget er weit gröber, als wenn er nur ein solches Stück gestohlen hätte. Wenn er selbe Menge Goldes einem Bedürftigen gestohlen hat, der viele Hausgenossene unterhalten muß, ist die Sünde weit grösser, als wenn er selbes einem sehr reichen Manne entfremdet hätte.

F. Ist es gewiß, daß man sogar die Umstände, welche die Bosheit der Sünde vergrössern, eben wie jene, welche die Gattung der Sünde verändern, in der Beichte anzeigen müsse?

A. Der Kirchenrath zu Trient hat deutlich erkläret, man müsse in der Beichte die Umstände anzeigen, welche die Gattung der Sünde verändern; von den Umständen aber, welche selbe vergrössern, hat er Nichts gemeldet. Doch um zu beweisen, daß man die Umstände, welche die Gattung verändern, anzeigen müsse, brauchet selber einen solchen Grundsatz, aus welchem man deutlich abnimmt, daß auch die Umstände, welche vergrössern, sollen angezeiget werden; denn der heilige Kirchenrath redet also: (Sess. 14, c. 5.) Die wissent-

(B) Conc. Trid. Sess. 14, c. 5. & can. 7.

wissentlich etwas verschweigen, zeigen der Gütigkeit Gottes Nicht, was durch den Priester möge nachgelassen werden; denn wenn der Kranke sich schämet dem Arzte die Wunde aufzudecken, heilet derselbe jenes nicht, was er nicht weis. Man kann überdas abnehmen, daß auch jene Umstände, welche die Gattung der Sünde verändern, in der Beichte müssen angezeiget werden, weil ohne selbe die Sünden selbst weder von dem, der beichtet, ganz angezeiget, weder von den Richtern verstanden werden: und es auch nicht seyn kann, daß diese von der Bosheit der Sünden ein rechtes Urtheil abfassen, und die Strafe, welche für selbe gebühret, den Beichtkindern auflegen können. Also redet der Kirchenrath zu Trient, aus dessen Worten man klar abnimmt, daß die Umstände, welche vergrössern, in der Beicht müssen angezeiget werden. Ohne dieses wird der Büsser weder die Wunde dem Arzte recht aufdecken, weder die ganze Bosheit und Grösse der Sünde anzeigen: und es wird auch nicht geschehen können, daß der Richter von der Bosheit der Laster recht urtheile, und die Strafe dafür den Büssern auflege. Diese Ursachen haben gemachet, daß der so genannte Catechismus der Kirchenversammlung zu Trient und der heilige Carolus Erzbischof zu Mayland gelehret haben, man müsse jene Umstände, welche die Bosheit der Sünde in eben selber Gattung viel vergrössern, in der Beichte anzeigen. * (C)

F. Wenn

(C) Catech. Conc. Trid. P. 2, Tit. de Sacr. Poenit. §. 72 & 73. S. Carol. Borr. Act. Eccl. Mediol. Tom. 1 Act. P. 4 in Instruct. Confess.

---

* Diese Meynung findt auch bey unsern Zeiten immer mehrern, wenn ich nicht gar sagen solle, den allgemeinen Beyfall, weil man ja genug einsieht, daß selbe zwar nicht deutlich und eigentlich von dem Kirchenrathe zu Trient entschieden worden, aber in der Lehre desselben beßtens gegründet ist. Möchten doch alle, welche an Beförderung des Seelenheils anderer arbeiten, mit Pouget allzeit nur die bessern und sichern Mittel erwählen!

F. Wenn aber nach geschehener fleissiger Durchforschung des Gewissens einem alle und jede Sünden nicht einfallen?

A. Ueber dieses giebt der Kirchenrath zu Trient (Sess. 14, c. 5.) folgenden Ausspruch. Man weis, sagt er, daß in der Kirche von denjenigen, welche beichten, Nichts anderes gefoderet werde, als daß, nachdem ein jeder sich fleissiger erforschet, und alle Winkel und Heimlichkeiten seines Gewissens durchsuchet hat, er jene Sünden beichte, durch welche seinen Herrn und Gott schwerlich beleidiget zu haben ihm einfällt; die übrigen Sünden aber, welche einem bey sorgfältiger Nachdenkung nicht einfallen, vermeynet man in selber Beichte überhaupt eingeschlossen zu seyn, wegen welcher wir verträulich mit dem Propheten sagen: Herr! reinige mich von meinen Unwissenheiten. (Psal. 18, 13.)

F. Wenn nach abgelegter Beichte und empfangenen Sacramente der Busse dem Büsser einige Sünden einfallen, die er zuvor vergessen hatte, was muß er thun?

A. Er muß selbe in der folgenden Beichte anzeigen. (D)

F. Wenn einer etwa, ohne zuvor das Gewissen durchforschet zu haben, oder aus Schamhaftigkeit, oder aus Bosheit eine Todsünde verschwiegen hätte, was muß er thun?

A. Alsdann ist die Beichte ungültig und gottschänderisch gewesen: mithin muß sie ganz wiederholet, und für diese so grosse Gottsschändung Busse gewirket werden. (E)

F. Wenn einer eine Todsünde, welche er nicht wußte eine Sünde zu seyn, verschwiegen hat, wird die Beichte deßwegen auch ungültig seyn?

A. Wenn die Unwissenheit eine Todsünde seyn sollte, würde die Beichte ungültig und gottschänderisch seyn; nicht aber, wenn die Unwissenheit nur eine läßliche Sünde seyn sollte, oder sich gar entschuldigen liesse.

Die

(D) Auctor Libri de vera & falsa poenitentia in Append. Tom. 6 Oper. S. August. Edit. BB. c. 14, n. 29. (E) Petrus Blesens. L. de Confess. sacr. paulo post initium.

Die Unwissenheit ist eine Todsünde, wenn man nothwendige und wichtige Dinge nicht weis, welche man leicht hat wissen können und sollen; denn alsdann wird die Unwissenheit eine grobe und nachlässige genannt, welche vielmehr die Sünde vergrösseret als verminderet, wenn man selbe an sich selbst und eigentlich will haben. (S. Thom. 1, 2, Q. 76, art. 4 in corp.)

Die Unwissenheit ist eine läßliche Sünde, wenn sie nicht eine grobe und nachlässige ist: oder wann jenes, was man nicht weis, von keiner grossen Wichtigkeit ist.

Die Unwissenheit läßt sich gar entschuldigen, wenn sie auf keine Weise mag gehoben werden.

Da ich dieses vorbringe, muß ich bekennen, daß es mir schaudert, wenn ich bedenke, wie viele Christen eine grobe und nachlässige Unwissenheit haben und darinn verbleiben, wegen welcher sehr zu fürchten ist, daß sie mit einer Gottschändung von der Beichte und Communion zurückkommen. Man muß sich verwundern, wie schlecht und unrichtig die Beichten der mehresten seyn, die doch in Ansehung der evangelischen Gebothe ziemlich lasterhaft leben. Sie gehen mit Vermessenheit zu ungeschickten Beichtvätern, welche ohne Untersuchung der Sünden die Beichtkinder leicht lossprechen. Eine solche Lossprechung ist vergeblich und ungiltig, es geschieht dabey eine Gottschändung, und die Sündenschuld wird niemals gehoben. Hernach geht man vermessen zu der heiligen Communion, und begeht dadurch eine neue Gottschändung.

F. Es ist also, wie ich sehe, gar hart eine rechte Beichte abzulegen: allein ich besorge, daß sich viele durch diese Beschwerlichkeit von der Beichte abschrecken lassen.

A. Eben die Beschwerlichkeit einer solchen Beichte und die Schamhaftigkeit seine Sünden anzuzeigen möchte einem zwar wichtig zu seyn vorkommen, wenn sie nicht durch den so vielen und grossen Nutzen, und die Versicherung, welche allen, die würdig zu diesem Sacramente hinzugehen, durch die Lossprechung gar gewiß zukom-

kommen, erleichteret würde. Also redet der Kirchenrath zu Trient. (Sess. 14, c. 5.)

Zehnter Absatz.

Die übrigen Eigenschaften der Beichte werden erkläret: hernach wird von den Generalbeichten gehandelt.

F. Erkläre mir nun die zweyte Eigenschaft der Beichte. Die Beichte, sagtest du, muß demüthig seyn: was will dieses sagen?

A. Soviel, daß man die Beichte mit grosser Zerknirschung des Herzens, mit grosser Beschämung des Gemüths, und endlich mit solcher Demuth verrichten müsse, die ein Sünder, welcher mit dem Laste seiner Sünden schwer beladen, wahrhaft reumüthig, und zu aller Genugthuung bereitwillig ist, haben solle. (A)

F. Aus wem kann man besonders erkennen, daß die Beichte nicht demüthig ist?

A. Wenn einer ohne einigen Schmerzen, ohne Schamhaftigkeit und Beschämung seiner Sünden beichtet, nicht anders, als wenn er die Geschichte einer That erzählete: wenn einer seine Sünden entschuldiget, oder durch Lügen die Schuld auf andere schiebt: wenn einer die Befehle und Ermahnungen eines geschickten Beichtvaters wenig achtet: bey allen diesen sieht man, daß ihre Beichte nicht ist demüthig gewesen. (B)

F. Was ist zu thun, damit die Beichte demüthig sey?

A. Man muß vor der Beichte die Grösse der Sünden zu Gemüthe führen, und wohl alles jenes betrachten, was einen zur Bereuung muß bewegen. Alsdann muß man Gott bitten, daß er im Geiste der Demuth und mit zerknirschtem

---

(A) S. Bern. Serm. 16 in Cant. n. 8, 9 & 10. (B) S. August. Enarr. 2 in Psal. 31, n. 15 & 16. & Serm. 29, al. de Div. 3, c. 3, n. 3. S. Bern. Serm. 16 in Cant. n. 11.

tem Herzen uns aufnehmen wolle, und das Opfer unserer Beichte vor seinem Angesichte also geschehe, daß es ihm gefalle. (Dan. 3, 9 und 40.)

F. Du sagtest, die Beichte müsse aufrichtig seyn, aus welchem du die dritte Eigenschaft gemachet hast: was will dieses sagen?

A. Das ist, man müsse die Sünden weder vergrössern, weder verkleinern, sondern also in der Beichte anzeigen, wie der, welcher beichtet, selbe zu seyn erkennet, also zwar, daß wir als solche uns dem Beichtvater vorstellen, wie wir uns vor dem Angesichte Gottes zu seyn vermeynen.

F. Aus wem kann man besonders erkennen, daß die Beichte nicht aufrichtig sey?

A. Wenn sich einer dem Beichtvater nicht also vorstellet, wie er sich beschaffen zu seyn weis: wenn einer mit solchem Umschweife der Worte die Beichte also verdunkelt, daß der Priester kaum sehen mag, wie die Seele des Beichtkindes beschaffen ist: eine solche Beichte sieht man nicht aufrichtig und offenherzig zu seyn. Diesen Fehler sieht man gar oft, besonders bey den jüngern Leuten. (C)

F. Warum muß die Beichte aufrichtig und offenherzig seyn?

A. Weil sie deßwegen ist eingesetzet worden, damit der Priester den Zustand der Seele erkenne, und also sehen möge, welche Mittel er wider die Sünden brauchen, welches Urtheil sprechen, ob er den Sünder auflösen oder binden müsse. Es kann aber der Priester aus der gemachten Anzeige nicht urtheilen, wenn ihm nicht das Beichtkind den Zustand der Seele offenherzig und aufrichtig entdecket. (D)

F. Die Beichte muß bescheiden seyn, sagtest du, welches die vierte Eigenschaft ist: was will dieses sagen?

A. Soviel, daß man sich hüten müsse, damit man bey dem Beichten der Sünden weder sich wider die Ehrbarkeit, weder wider die Liebe verfehle: und daß man auch bedacht

seyn

(C) S. Bern. Serm. 16 in Cant. n. 11. (D) Conc. Trid. Sess. 14, c. 5.

seyn solle, damit alles behutsam, gescheid, ehrbar, und nach Gebühr (1 Br. an die Corinth. 14, 40.) geschehe. Ich erkläre dieses.

Wenn einer, zum Beyspiele, bey dem Beichten der Sünden sich schändlicher Worte bedienet, ein solcher ist unbescheiden, und verfehlet sich wider die Ehrbarkeit. Wenn einer ohne dringende Noth in der Beichte die Sünden anderer anzeiget, wird er unbescheiden handeln, und sich wider die Liebe verfehlen. Also verhält es sich auch mit andern.

Ohne dringende Noth, sage ich; denn bisweil ist es nothwendig die Sünden anderer anzuzeigen, wenn man, zum Beyspiele, die Grösse der Sünde nicht recht erklären kann, ohne daß man jenen anzeige, der an der Sünde einen Theil hat genommen: oder wenn der Priester einen unrechten Argwohn auf einen Unschuldigen schöpfen will, im Falle du nicht den Schuldigen anzeigest 2c.

F. Was verstehst du endlich, wenn du sagest, die Beichte müsse heimlich seyn?

A. Daß man die Beichte in der Stille also ablegen müsse, daß nur der Priester das alleinige Beichtkind höret.

F. Wenn einer, um sich mehr zu demüthigen, seine Sünden offentlich und vor jedermann beichten wollte, wäre eine solche Beichte ungültig?

A. Von diesem redet der Kirchenrath zu Trient also: (Sess. 14, c. 5.) Was die Weise heimlich bey dem alleinigen Priester zu beichten betrifft, obschon Christus nicht verbothen hat, daß einer zur Abbüssung seiner Sünden und seiner Verdemüthigung, theils andern zum Beyspiele, theils zur Erbauung der geärgerten Kirchengemeinde, seine Sünden offentlich beichten könne: hat doch Gott deßwegen kein Geboth gemachet, und es möchte auch durch ein menschliches Gesetz nicht wohl bescheiden gebothen werden, daß man die Sünden, besonders die heimlichen, durch eine öffentliche Beichte anzeigen müßte.

F. Ist die heimliche Beichte der Sünden schon lange im Brauche gewesen?

A. Die

A. Die heilige Kirche hat von ihrem Anfange her die heimliche sacramentalische Beichte gehabt, und hat sie noch itzt: es ist auch selbe von den heiligsten und ältesten Kirchenvätern nachdrücklich und einhellig allzeit angerühmet worden; (Conc. Trid. Sess. 14, c. 5.) Wie ich oben (In dies. Kap. 1 und 2 Abs.) bewiesen habe.)

Es läßt sich also klar die ungegründete Verleumdung jener widerlegen, welche sich unterstehen zu lehren, daß selbe nicht von Gott sey gebothen, sondern von den Menschen aufgebracht worden, und von den Vätern, welche in dem lateranensischen Kirchenrathe versammelt waren, ihren Anfang bekommen habe. Denn die Kirche hat nicht durch den lateranensischen Kirchenrath (Can. 21, omnis &c.) gebothen, daß die Christglaubigen beichten müßten; welches diese aus göttlicher Verordnung nothwendig und eingesetzet zu seyn schon gewußt haben: sondern nur, daß das Geboth der Beichte wenigst einmal im Jahre von allen und jeden, wenn sie zu den Vernunftjahren gekommen wären, müßte erfüllet werden.

Deßwegen wird itzt in der ganzen Kirche zum größten Nutzen der glaubigen Seelen jener heilsame Brauch in der heiligen und besonders ersprießlichen Fastenzeit zu beichten beobachtet; welchen Brauch der heilige Kirchenrath (zu Trient) überdiemassen gutheißt, und als einen gottseligen, und der billig muß beybehalten werden, auch annimmt. Alles dieses saget der Kirchenrath zu Trient. (Sess. 14, c. 5.)

F. Wenn einer etwa seine Sünden nicht recht, oder ohne Reue, oder nicht ganz gebeichtet, oder auf was immer für eine andere Weise eine ungültige und gottschänderische Beichte abgeleget hat: wie kann ein solcher verbessern, was er durch diese gottschänderische Beichte gesündiget hat?

A. Er muß in der Beichte die Gottschändung anzeigen, die gottschänderische und alle andere Beichten, welche unterdessen sind abgeleget worden, wiederholen, und nach dem Maasse der Sünde eine heilsame Busse verrichten.

F. Wenn einer aber niemals, oder nur gottschänderisch gebeichtet hat?

A. Alsdann muß eine general: oder allgemeine Beichte aller Sünden, die man von Empfangung der Taufe her begangen hat, abgeleget werden: welches, wenn nicht geschieht, oder doch nicht recht geschieht, werden ihm die Sünden niemals können nachgelassen werden, wenn er die Gelegenheit zu beichten wird haben.

F. Wenn einer billig zweifeln kann, ob seine bisher abgelegte Beichten gültig sind gewesen, was ist zu thun?

A. Ein solcher muß auch eine allgemeine Beichte der Sünden ablegen, und durch diese allgemeine Beichte, welche auch die übrigen Eigenschaften des Sacraments der Busse haben muß, sein Heil in gute Sicherheit setzen.

F. Wenn einer aber aus allzu grosser Aengstigkeit, oder weil er zu gewissenhaft ist, eine schon abgelegte allgemeine Beichte wiederholen will, weil er zweifelt, ob er eine Reue gehabt, oder die abgelegte Beichte gültig sey gewesen?

A. Wenn er keine billige Ursache zu zweifeln hat, und der Priester sieht, daß der, welcher beichtet, nur in Aengstigkeiten des Gewissens stecke, soll er dessen allgemeine Beichte nicht anhören. Ein Priester muß da vermöge seiner Bescheidenheit wohl Acht haben, wenn eine allgemeine Beichte der Sünden nützlich, nothwendig, oder überflüssig und schädlich seyn könnte: und wie er es für gut wird finden, soll er entweder schaffen, oder rathen, oder verbiethen eine solche Beichte abzulegen.

Eilfter Absatz.

Von der Weise die Beichte abzulegen.

F. Wie muß ein Büsser die sacramentalische Beichte ablegen?

A. Der Büsser muß vor dem Priester, welcher im Beichtstuhle sitzt, nach verrichtetem Gebethe zu Gott, um eine Reue und die Erkenntniß der Sünden zu erlangen, an der Seite des Priesters auf die Kniee sich niederlassen: mit entblößtem

tem Haupte, wenn er ein Mannsbild ist, und mit vor der Brust zusammengefügten, wie auch blossen, nicht aber mit Handschuhen bedeckten Händen, nachdem er den Degen, wenn er etwa einen getragen, zuvor hat abgeleget, erstlich das Kreutzeszeichen machen, hernach von dem Priester den Segen begehren mit diesen oder andern dergleichen Worten: Segne mich, ehrwürdiger Vater! weil ich gesündiget habe.

Nachdem er den Segen empfangen hat, bekennet er seine Sünden überhaupt auf diese Weise.*

Ich bekenne Gott dem allmächtigen, der heiligen und allzeit reinen Jungfrau Maria, dem heiligen Erzengel Michael, dem heiligen Joannes dem Täufer, den heiligen Aposteln Petrus und Paulus, allen Heiligen, und dir, ehrwürdiger Vater! weil ich viel gesündiget habe mit Gedanken, Worten, und Werken.

Nach diesen Worten muß der, welcher beichtet, die Zeit der letzten Beichte anzeigen: hernach von der in der vorigen Beichte ihm aufgelegten Busse melden, ob er selbe recht verrichtet habe: darauf jede seine Sünden, so gut er kann, klar und deutlich, wie ich oben gesaget habe, vorbringen, und, wenn ihm einige nicht eingefallen waren, bey denjenigen anfangen, welche er in der vorigen Beichte hat ausgelassen.

Wenn er alle, wie ihm selbe eingefallen sind, hat angezeiget, wie auch demüthig eine Busse begehret, und der Priester, im Falle er es nothwendig zu seyn gefunden hatte, zu fragen aufgehöret: muß sich der Büsser, um eine Reue über die Sünden zu erwecken, ein wenig versammeln: endlich aber dreymal auf die Brust schlagen, und sagen:

Meine

---

* Diese Weise ist gut und löblich: allein man findt in andern Büchern manche andere Weisen, die auch wohl eingerichtet sind, und in verschiedenen Kirchsprengeln vielfältig gebrauchet werden, ja auch weiters mögen beybehalten werden; denn diese Sache ist kein wesentliches Stück der Beichte, und kann nach Verschiedenheit der Orte auch unterschiedlich seyn, weil die Kirche Nichts ausdrücklich und allgemein hat vorgeschrieben.

Meine Schuld! meine Schuld! meine größte Schuld! Deßwegen bitte ich die heilige und allzeit reine Jungfrau Maria, den heiligen Erzengel Michael, den heiligen Johannes den Täufer, die heiligen Apostel Petrus und Paulus, alle Heilige, und dich, ehrwürdiger Vater! daß du für mich bey Gott unsern Herrn bitten wollest.

Endlich muß der Büsser die Ermahnungen, Befehle, und Bestrafungen des Priesters ehrerbietig anhören, die ihm aufgelegte Busse annehmen, und sich weiters dem Urtheile des Priesters unterwerfen, mag ihm dieser die Lossprechung mittheilen, oder selbe verschieben.

Der Priester aber, nachdem er die Beichte des Büssers hat angehöret, muß die Grösse und Menge der von selbem begangenen Sünden überlegen, Verweise und Ermahnungen, welche auf derselben Bosheit und Beschaffenheit des Büssers sind eingerichtet, wie er für gut es wird befinden, mit väterlicher Liebe beybringen: mit nachdrücklichen Worten ihn zu einem Schmerzen und Reue zu bewegen, zur Veränderung und Verbesserung des Lebens selben anzuleiten sich bemühen: endlich aber gute Mittel wider die Sünden vorschreiben. Hernach soll er ihm eine heilsame und solche Busse, die sich auf desselben Stand, Beschaffenheit, Geschlecht, Alter, und Eigenschaften wohl schicket, auflegen: und zuletzt die Lossprechung entweder verschieben, oder sie mittheilen. Der Priester vertritt da die Stelle eines Arztes und Richters. Als Arzt giebt er heilsame Ermahnungen, und schreibt gute Mittel wider die Sünden vor. Als Richter leget er eine gebührende Genugthuung auf, und spricht anstatt Christi das Urtheil, durch welches der Sünder entweder befreyet oder gebunden wird.

Dieses ist schier alles aus dem römischen Ritualbuche gezogen worden.

Zwölfter Absatz.

Von der Genugthuung und ihrer Nothwendigkeit.

F. Warum leget der Priester dem Beichtkinde nach der

Beichte eine Genugthuung auf, welche die Busse genannt wird?

A. Weil es nothwendig ist, daß der Sünder Gott für die Sünden, welche er nach der Taufe begangen hat, genugthue. (A)

F. Kann der Mensch Gott genugthun?

A. Er kann es zwar nicht durch sich selbst und aus seinen eigenen Verdiensten; wohl aber durch die Verdienste und Genugthuung Christi, welcher dem himmlischen Vater also für uns hat genuggethan, daß hernach auch wir durch Christum, und in Christo genugthun mögen. Dieses erkläret gar schön der Kirchenrath zu Trient (Sess. 14, c. 8.) mit diesen Worten: Wann wir durch Genugthun für die Sünden leiden, werden wir Christo Jesu, der für unsere Sünden hat genuggethan, von welchem alles unser Vermögen herkömmt, (2 Br. an die Corinth. 3, 5.) gleichförmig, und haben auch deßwegen das sicherste Pfand, daß, wenn wir mit ihm leiden, auch mit ihm werden verherrlichet werden. (Br. an die Röm. 8, 17.) Es ist aber diese unsere Genugthuung, die wir für unsere Sünden verrichten, nicht also beschaffen, daß sie nicht von Christo Jesu herkomme; denn die wir aus uns als aus uns Nichts vermögen, (2 Br. an die Corinth. 3, 5.) vermögen wir, doch alles durch die Mitwirkung desjenigen, der uns stärket. (Br. an die Philipp. 4, 13.) Es darf sich also der Mensch deßwegen nicht rühmen, sondern alles unser Rühmen ist von Christo, durch welchen wir leben, durch welchen wir verdienen, durch welchen wir genugthun, und würdige Früchte der Busse hervorbringen, welche aus ihm die Kraft haben, von ihm dem Vater dargebracht werden, und die der Vater durch ihn annimmt.

F. Wenn

(A) Conc. Trid. Sess. 14, c. 8. Tertull. L. de Poenit. c. 9, 10, 11 & 12. S. Cyprian. L. de Laps. S. Pacian. Paraen. ad Poenit. T. 4 Bibl. PP. S. Ambros. L. 2 de Poenit. c. 10, n. 92 & 93. S. August. Serm. 351, al. 50 inter Hom. 50, c. 5, n. 12. S. Innocent. Cap. I. Epist. ad Decent. Tom. 2 Conc. Edit. Labb. S. Leo M. Epist. 83, al. 91 ad Theod. c. 2. S. Caesar. Hom. 8. Tom. 5 Bibl. Patr.

F. Wenn Christus für uns hat genuggethan, sind also unsere Genugthuungen wenigst überflüssig und unnützlich?

A. Dieses folget nicht daraus; denn damit man die Nachlassung der Sünden erlange, erklecket nicht, daß Christus für uns hat genuggethan, sondern es ist überdas nothwendig, daß uns die Genugthuung Christi zugewandt werde, welches durch die Sacramente geschieht. Nun wird uns aber die Genugthuung Christi durch das Sacrament der Busse nur auf solche Weise und mit dem Bedinge zugewandt, daß wir durch Ersetzung dessen, was dem Leiden Christi mangelt, auch mit Christo leiden, und zugleich mit ihm für unsere Sünden, soviel es uns möglich ist, genugthun. (B)

F. Scheint es nicht der Güte und Barmherzigkeit Gottes, ja auch dem Verdienste der Genugthuung Christi anständiger zu seyn, wenn wir sagen, die Genugthuung Christi sey so überflüssig gewesen, daß durch selbe uns die Sünden völlig nachgelassen werden, ohne daß uns nothwendig ist für dieselbe genugzuthun?

A. Gott, weil er allmächtig ist, kann die Nachlassung der Sünden mit einer Weise und einem Bedinge verknüpfen, wie es ihm beliebet. Er kann uns von dem Gesetze genugzuthun befreyen, und kann uns auch ein Gesetz genugzuthun vorschreiben. Bey der Taufe hat er den Sündern kein Gesetz einer Genugthuung auferleget; bey der Beichte aber hat er die Sünde nicht nachlassen gewollt, als nur mit dem Bedinge, daß der, welcher beichtet, soviel es ihm möglich ist, für die Sünden genugthue. Und dieses ist auch billig; denn das Sacrament der Busse ist eingesetzet zum Guten der widerspenstigen Kinder, die den Vertrag, welchen sie bey dem Sacramente der Taufe mit Gott geschlossen hatten, nicht gehalten haben. Es ist billig, daß undankbare und widerspenstige Kinder gestrafet werden: billig ist es, daß für die ewige Strafe, welche sie verdienet haben, man selbe wenigst zeitliche Strafen und Beschwerden auf sich zu nehmen nöthige, damit sie also zu der ganzen und vollkommenen Nachlassung der Sünden gelangen.

(B) Conc. Trid. Sess. 14, c. 8.

In dieser Sache verdienet der Kirchenrath zu Trient angehöret zu werden, welcher diese Lehre, wie es sein Brauch ist, gar schön erkläret, und viele wichtigste Beweise hinzugesetzet hat.

Die Beschaffenheit der göttlichen Gerechtigkeit, saget er, (Sess. 14, c. 8.) scheint es fürwahr zu erfodern, daß von Gott anders zu Gnaden aufgenommen werden jene, die vor der Taufe aus Unwissenheit gesündiget haben; anders aber die, welche schon einmal von der Dienstbarkeit der Sünde und des Teufels sind befreyet worden, und nach empfangener Gnade des heiligen Geistes wissentlich den Tempel Gottes zu entehren, (1 Br. an die Corinth. 3, 17.) und den heiligen Geist zu betrüben (Br. an die Ephes. 4, 30.) sich nicht gescheuet haben. Es gebühret sich auch auf die Güte Gottes, daß nicht also ohne einige Genugthuung uns die Sünden nachgelassen werden, daß wir daraus Anlaß nehmen die Sünden für geringer anzusehen, und gleichsam zur Entehrung und Schmache des heiligen Geistes in grössere fallen, und am Tage des Zorns uns den Zorn häufen. (Br. an die Röm. 2, 5.) Denn diese Strafen der Genugthuung ziehen uns ohne Zweifel sehr vom Sündigen ab, und halten uns gleichsam in einem Zaume: sie machen auch die Büsser ins Künftige behutsamer und wachbarer: sie sind überdas ein Heilsmittel wider die Ueberbleibsel der Sünden, und heben die lasterhaften Gewohnheiten, in welche man durch ein böses Leben gerathen ist, durch widrige Uebungen der Tugenden auf. Man hat auch niemals ein mehr sicheres Mittel in der Kirche Gottes zu seyn geglaubet, um die von Gott bevorstehenden Strafen abzuwenden, alswenn die Menschen diese Bußwerke mit wahrer Reue des Gemüths verrichteten. Es geschieht auch dadurch, daß, wenn wir durch Genugthuung für die Sünden leiden, wir Christo Jesu, der für unsere Sünden genuggethan hat, und von dem alles unser Vermögen herkömmt, (2 Br. an die Corinth. 3, 5.) gleichförmig werden, und deßwegen auch das si-

cher-

cherste Pfand haben, daß, wenn wir mit ihm leiden, auch mit ihm werden verherrlichet werder. (Br. an die Röm. 8, 17.) Also redet der Kirchenrath zu Trient.

Aus diesem kann abgenommen werden, daß die Genugthuung mehrere Nutzbarkeiten habe.

1. Sie beweist, daß die Sünden, welche nach der Taufe sind begangen worden, grösser seyn als die Missethaten, welche man vor der Taufe verübet hat, weil sie schärfer abgestrafet werden.

2. Die Genugthuung hält uns vom Sündigen ab, leget uns einen Zaum an, und machet die Büsser ins Künftige behutsamer und wachbarer.

3. Sie ist ein Heilsmittel wider die Ueberbleibsel der Sünden.

4. Selbe hebt die bösen Gewohnheiten durch widrige Uebungen der Tugenden auf.

5. Sie wendet die Strafen ab, welche uns von Gott bevorstehen.

6. Selbe machet uns Christo im Leiden und Genugthun gleichförmig.

7. Sie giebt uns ein Pfand, daß, wenn wir mit Christo leiden, auch mit ihm werden verherrlichet werden, und zugleich mit Christo herrschen.

F. Welcher Unterschied ist dann zwischen der Taufe und Busse bey Nachlassung der Sünden?

A. In der Taufe wird nicht nur die ganze Schuld, welche immer sie seyn mag, nachgelassen, sondern es wird auch die ganze Strafe geschenket, und dem Sünder keine Genugthuung aufgeleget. In dem Sacramente der Busse wird die ganze Schuld, welche man nach der Taufe gemachet hat, nachgelassen, und also auch die gebührende ewige Strafe geschenket; die zeitliche aber wird nicht allzeit nachgesehen. Der Sünder bleibt schuldig mehr oder weniger genugzuthun, wie nämlich seine Sünden schwerer oder geringer sind gewesen. (C)

Eine

(C) S. Greg. Naz. Orat. 40 paulo post initium. Conc. Trid. Sess. 6, c. 14. & Sess. 14, c. 8.

Eine andere Wirkung machet die Taufe, und eine andere die Busse, saget die Kirchenversammlung zu Trient; (Sess. 14, c. 2.) Denn durch die Taufe ziehen wir Christum an, (Br. an die Galat. 3, 27.) und werden in ihm ein ganz neues Geschöpf, (2 Br. an die Corinth. 5, 17.) indem wir die ganze und vollkommene Nachlassung aller Sünden erlangen: aber durch das Sacrament der Busse können wir zu selber Neuigkeit und Vollkommenheit ohne unsere grosse Reue und Bemühen, weil es der gerechte Gott also haben will, nicht kommen, daß also die Busse von den heiligen Vätern billig eine beschwerliche Taufe ist genannt worden.

Dreyzehnter Absatz.

Die Nothwendigkeit der Genugthuung wird durch Beyspiele, welche aus der heiligen Schrift genommen sind, bewiesen.

F. Giebt es in der heiligen Schrift Beyspiele, aus welchen man beweisen mag, daß die Sünden nachgelassen sind worden, und dabey die Menschen doch eine Genugthuung haben abstatten müssen?

A. Freylich, und zwar viele. Ja man findt, daß vor Christo schier auf keine andere Weise die Sünden nachgelassen sind worden, obschon damals die Sünden nur durch Christum und durch die Kraft seiner Genugthuung nachgelassen wurden, weder anders haben können nachgelassen werden; wie ich weitläuftig im ersten Theile dieses Werkes bewiesen habe.

1. Unsere erste Eltern haben von Gott die Verzeihung der Sünden erlanget: daß sie aber dafür viele Strafen bekommen haben, ist allen bekannt, und ich habe es schon genug und überflüssig gezeiget.

2. Nachdem das israelitische Volk aus Aegypten ist ausgezogen, hat es oft gesündiget, und von Gott die Verzeihung erhalten; doch mußte selbes vierzig Jahre in der Wüste herumziehen, um selbe Sünden abzubüssen, und es wur-

de

de niemals in das ihren Vätern versprochene Land eingeführet. (A)

3. Maria die Schwester des Moyses hat wider Gott gesündiget, weil sie wider den Moyses gemurret hatte. Sie hat von Gott die Verzeihung erlanget, doch nur also, daß sie mit dem Aussatze gestrafet wurde, und sieben Tage von dem Volke abgesönderet bleiben mußte. (B)

4. Moyses selbst hat bey dem Wasser des Widerspruchs gesündiget, und die Verzeihung erhalten; zur Strafe aber der Sünde konnte er das Volk in das Land Chanaan nicht einführen. (C)

5. David hat nach dem begangenen Ehebruche und Todschlage auf das Zusprechen des Propheten Busse gewirket, und die Nachlassung erhalten; zur Strafe aber dieser zwoen schon nachgelassenen Sünden mußte er von dem Propheten dieses hören: Der Herr hat deine Sünde hinweggenommen, und du wirst nicht sterben: weil du aber die Feinde des Herrn hast Gott lästern gemachet, ... wird das Kind, welches dir gebohren ist worden, sterben. (2 B. der Kön. 12, 13, u. w.) Zuvor hatte er gesaget: Du hast den Hethäer Urias umgebracht, und dessen Weib zu deiner Gemahlinn genommen..... Deßwegen wird das Schwert von deinem Hause nicht abweichen..... Ich werde über dich von deinem Hause ein Unheil erwecken, und deine Weiber vor deinen Augen hinwegnehmen, und deinem Nächsten geben ꝛc. (2 B. der Kön. 12, 9, u. w.)

6. Als David aus Hochmuthe das Volk gezählet, und dieses ihm der Prophet Gad hat vorgehalten, bath er um Verzeihung, welche er zwar erhalten hat, doch also, daß er mit einer dreytägigen Seuche sollte gestrafet werden. (D)

F. Man

(A) Num. 14, 19 & seqq. (B) Num. 12, 10 & seqq. (C) Num. 20, 11 & seqq. Deut. 32, 48 & seqq. (D) 1 Paralip. 21, 1 & seqq.

F. Man sieht zwar aus diesen Beyspielen, daß wir einige zur Strafe der Sünden von Gott zugeschickte Züchtigungen ausstehen müssen; doch mag man daraus nicht abnehmen, daß wir neben diesen Strafen freywillig zur Abbüssung der Sünden einige Züchtigungen auf uns nehmen sollen.

A. Es giebt in der heiligen Schrift auch viele Beyspiele einer freywilligen Genugthuung, die von den Sündern selbst, um ihre Sünden abzubüssen, ist auf sich genommen worden.

David hat seine Sünden immer beweinet, zur Abbüssung derselben gefastet, ein Bußkleid angezogen, und ist allzeit mitten in der Nacht zum Gebethe aufgestanden. Er war doch ein König und Prophet, und hatte durch Offenbarung Gottes von einem andern Propheten vernommen, daß ihm seine Sünden nachgelassen sind worden. (E)

Eben so merkwürdig ist die Geschichte der Niniviter. Jonas ist von Gott nacher Ninive geschicket worden, um aldort anzuzeigen, daß die Bosheit der Niniviter bis zu Gott hinaufgekommen sey, und nach vierzig Tagen ihre Stadt untergehen werde. Nachdem die Niniviter dieses vernommen, haben sie Trauerkleider angezogen, mit Asche sich bestreuet, Bußkleider getragen, drey Tage von allen Speisen sich enthalten, zu Gott geruffen, um Barmherzigkeit gebethen, und diese auch erhalten. Selbe werden wider uns am Tage des Gerichts aufstehen, saget Christus, wenn wir nicht nach ihrem Beyspiele werden Busse thun. (F) Weil dann Christus selbst, welcher uns dermaleinst strafen wird, itzt zuspricht: müssen wir durch freywillig auf uns genommene Straffen und Züchtigungen für die Sünden genugthun.

Eben solche Beyspiele des Königs Manasses und der Juden, (G) welche in der Stadt Bethulia sich befanden, kann man

---

(E) Psal. 6, 7. & Psal. 31, 3 & 5. & Psal. 37, 7 & 18. & Psal. 68, 11 & seq. & Psal. 101, 5 & seqq. & Psal. 118, 61. & L. 1 Paralip. 21, 16. (F) Jonae 3, 4 & seqq. Matth. 12, 41. Luc. 11, 32. & c. 13, 3 & 15. (G) 2 Paralip. 33, 9 & seqq. Judith. 4, 8 & seqq.

man in der heiligen Schrift lesen, aus welchen sich sehen läßt, daß durch das Gebeth, Fasten, Almosen und andere gute Werke der erzörnte Gott könne und müsse besänftiget, desselben Gnade erlanget, und die Sünden abgebüsset werden: wobey nicht zu besorgen ist, daß man durch diese Werke der Genugthuung Christi zu nahe komme. Christus unser Haupt hat an seinem Leibe die Strafen für die Sünder ausgestanden, er der Gerechte hat für die Ungerechten (1 Br. Pet. 3, 18.) gelitten: es müssen also auch die schuldigen Glieder nach dem Beyspiele des Hauptes leiden, und zugleich mit selbem gekreutziget werden, wie auch durch freywilliges Leiden, was dem Leiden Christi abgeht, ersetzen. (Br. an die Coloss. 1, 24.) Vor dieser Lehre des Apostels haben schon die Propheten dieses Geboth angezeiget. Bekehret euch zu mir mit ganzem euern Herzen, sagete Joel, im Fasten und Trauern ..... Der Bräutigam solle von seiner Schlafkammer austreten, und die Braut von ihrem Bette: (Joel 2, 12, u. w.) das ist, die Eheleute sollen einige Zeit lang sich enthalten, um Busse zu wirken; doch müssen sie, nach der Ermahnung des Apostels, (1 Br. an die Corinth. 7, 5.) mit beyderseitiger Einwilligung dieses thun.

Vierzehnter Absatz.

Von der Genugthuung vermöge der alten Bußgesetze, und besonders von den vier Gattungen der öffentlichen Busse.

F. Hat die Kirche allzeit den Sündern, welche das Sacrament der Busse empfiengen, eine Genugthuung aufgeleget?

A. Ja, und zwar eine mehr oder minder schwere und lange, wie nämlich die Bosheit der Sünden grösser oder geringer war. Man sieht dieses aus allen alten Schriften über diese Sache. (A)

F. Wie

(A) Id abunde probant momenta Patrum, toto hocce capite a nobis allata: & amplius probabitur auctoritatibus, quas hoc

F. Wie wurde vormals die von dem Priester nach der Beichte aufgelegte Busse verrichtet?

A. Für gewisse Gattungen der Sünden wurde eine Busse, die öffentlich und vor allen mußte verrichtet werden; (B) für andere aber eine heimliche Busse aufgeleget. (C)

(Vieles, was sich bey dieser Frage sagen ließ, übergehe ich mit Fleisse, damit ich über die Gränzen nicht schreite, welche ich in diesem Werke mir bestimmet habe.)

F. Wie wurde vormals die öffentliche Busse verrichtet?

A. Sowohl die alten Kirchensatzungen als auch die Schriften der heiligen Väter bezeugen, daß vormals den Büssern vieles und zwar sehr hartes, welches sie durch mehrere Jahre und bisweil die ganze Lebenszeit hindurch verrichten mußten, sey vorgeschrieben worden. Die Kirchenzucht war in diesem Stücke nicht überall gleich; doch war dieses sehr gebräuchlich und schier überall üblich, daß die Büsser vier Gattungen der Busse vornahmen. Die erste war die Busse der Weinenden, die zweyte die Busse der Anhörenden, die dritte die Busse der Niederliegenden, die vierte die Busse der Stehenden. (D)

1. Sobald ein Sünder sich bekehrete und eine Busse begehrete; oder eines gesetzmässigen Lasters überwiesen und zur Busse angehalten wurde: mußte er vor der Kirchenthüre bleiben, niederknien, sich unwürdig bekennen, daß er zu der Ver-

---

hoc §, & seqq. adducturi sumus, praesertim §. 16, ubi de Canonibus poenitentialibus agemus. (B) Tertull. Apolog. c. 39. & L. de Poenit. c. 9 & seqq. & L. Pudicit. c. 13. S. August. Serm. 232, al. de Temp. 144, in dieb. pasch. 3, c. 7, n. 8. S. Greg. Naz. Orat. 39 circa finem. Plura ea de re testimonia, quae ubique occurrunt, afferre hic nihil juvat, cum abunde id probent Morinus LL. 4, 5, 6 & 7 de Poenitentia: Edmundus Martene L. 1 de ant. Eccl. rit. c. 6. nosque id fusius evincemus infra hocce §. Greg. Thavm. Epist. canon. S. Basil. Epist. 2 canon. ad Amphil. S. Greg. Nyss. Epist. ad Letoj. &c. & ex variis Conciliis. (C) S. Greg. Nyss. Epist. canon. ad Letoj. can. 6. S. Cyprian. L. de Lapsi. S. Leo M. Epist. 136, c. 2. (D) Joan. Bona S. R. E. Card. L. 1 Rer. Liturg. c. 17, n. 1, 2, 3, 4, 5 & 6.

Versammlung der Glaubigen möchte gelassen werden, und in das Gebeth derjenigen, welche hineingiengen, sich befehlen. Diese war die erste Gattung der Busse, welche man oft mehrere Jahre lang verrichtete: und sie wurde die Gattung der Weinenden oder jener, die sich unter der freyen Luft befinden, genannt, weil die Büsser gemeiniglich unter dem freyen Himmel sich aufhielten. (E)

2. Nach vollendeter ersten Gattung der Busse wurden die Büsser in die Kirche geführet, doch also, daß sie bey der Thüre stehen bleiben mußten, wo selbe die Unterweisungen und andere heilige Gespräche anhöreten. Man fieng aber mit ihnen bey den Glaubensgründen an, weil sie selbe durch das Sündigen nicht nur hatten ausser Acht gelassen, sondern man auch glaubete, daß sie selbe vergessen hätten. Sie wurden nicht zu dem allgemeinen Gebethe, sondern nur zur Anhörung des göttlichen Wortes gelassen. Deßwegen wurde diese Gattung die Gattung der Anhörenden geheissen. (F)

3. Nach verrichteter zweyter Gattung der Busse wurden die Büsser zu dem offentlichen Gebethe der Kirche und zu der Messe, welche die Messe der Catechumenen genannt wurde, und von der ich unten reden will, gelassen; vor der Messe der Glaubigen aber wurden sie als unwürdige, die an dem hochheiligen Opfer einen Theil nehmen möchten, feyerlich entlassen. Doch ehe man sie entließ, wurde ein feyerliches Gebeth für sie verrichtet, wobey selbe in dem mittern Theile der Kirche vor allen auf dem Boden niederlagen. Deßwegen wurde auch diese Gattung das Niederliegen oder die Gattung der Niederliegenden geheissen. Welche in dieser Gattung der Busse sich befanden, hieß man eigentlich die Büsser, weil in vielen Kirchen oft die andern zwo Gattungen übergangen wurden. (G)

4. Nach

(E) S. Greg. Thavm. Epist. Canon. can. 11. S. Basil. Epist. canon. ad Amphil. can. 56. S. Greg. Nyss. Epist. canon. ad Letoj. can. 4 & 5. Conc. Ancyr. an. 314, can. 4. (F) Vide, quae adduximus supra Lit. (D) S. Basil. Epist. 2 canon. ad Amphil. can. 22. (G) Lege auctoritates supra allatas Lit. (D) hocce § Conc. Nicaen. can. 13.

4. Nach vollendeter dritten Gattung der Busse wurden den Büssern die feyerliche Lossprechung mitgetheilet; wie man dieses aus vielen Kirchenversammlungen sieht: und es meynen die mehresten Gottesgelehrten, daß selbe Lossprechung die so genannte sacramentalische sey gewesen. Hernach fanden sich die Büsser bey allen Kirchengebethen, ja auch sogar bey dem Meßopfer ein; doch wurden sie weder zu der Communion des Leibs Christi, weder, daß sie Brod und Wein opfern dörften, zugelassen, ehe sie diese vierte Gattung der Busse verrichtet hatten. Man nannte sie deßwegen die Gattung der Stehenden. (H)

Wann die Büsser diese vier Gattungen der Busse verrichteten, mußten sie unterdessen von allen Spielen, von allen Ehrenstellen sich entfernen, schier von allen Menschen abgesönderet leben, gar oft mit Brode und Wasser sich begnügen, ein strenges Fasten beobachten, bisweil alle Tage, oder wenigst in jeder Woche etliche Tage, Almosen geben, gewisse Gebethe verrichten: welches alles jeden nach Beschaffenheit der Sünden, Reue, Kräfte, und des Standes, einigen mehr andern weniger, aufgeleget wurde. (I).

F. Für welche Gattungen der Sünden wurde vormals eine öffentliche Busse aufgeleget?

A. Die Gottesgelehrten sind über dieses nicht einerley Meynung. Es will mir da die Meynungen jeder beyzubringen nicht zustehen, sondern es mag genug seyn, wenn ich sage, daß nur wenige Gottesgelehrte behaupten, es sey in den alten Zeiten für gar alle Todsünden, möchten sie öffentliche oder heimliche seyn, eine öffentliche Busse aufgeleget worden. Einige meynen, es sey nur auf die öffentlichen Sünden eine öffentliche Busse geschlagen gewesen: andere aber, welches mir wahrscheinlicher dünkt, sagen, daß in den alten

Zei-

(H) Conc. Ancyr. an. 314, can. 16. Conc. Agath. an. 506, can. 60. Conc. Nicaen. can. 11. (I) Vide, quae attulimus supra hoc §. Lit. (D, E, F & G) Conc. Nicaen. can. 12. S. Basil. Epist. 1 ad Amphil. can. 4 & 56. S. Cyprian. Epist. 16, al. 10.

Zeiten, nämlich in den ersten vier Jahrhunderten der Kirche, auf keine andere Sünden eine öffentliche Busse gesetzet sey gewesen, als nur auf die Abgötterey, den Todschlag, und Ehebruch, zu welchen hernach andere nicht so schwere sind gekommen: bis auf das siebente Jahrhundert aber sey auf alle Sünden, deren Busse in den Satzungen bestimmet war, mochten sie öffentliche oder heimliche seyn, eine öffentliche Busse geschlagen gewesen. Nach dem siebenten Jahrhunderte hat man es dahin gebracht, daß nur für die öffentlichen Sünden eine öffentliche Busse, für die heimliche aber eine heimliche verrichtet wurde; und nach der Zeit ist der alte Brauch der feyerlichen Bußzeiten und Gattungen der öffentlichen Busse endlich gar abgekommen. (K)

Fünfzehnter Absatz.

Welches Absehen die Kirche habe, und allzeit bey Auflegung der Genugthuungen gehabt.

F. Warum legete vormals die Kirche den Büssern so grosse Genugthuungen auf?

A. 1. Damit sie durch diese Strafen die begangenen Sünden abbüssen, und dem gerechten Gott die schuldige Genugthuung leisten möchten.

2. Damit durch diese Beyspiele die noch nicht gefallenen Christen sollten abgehalten werden.

3. Damit man daraus die Bosheit der Sünde mehr einsehen möchte, und allen ein grösserer Schrecken eingejaget würde.

4. Damit die, welche durch böse Werke den Nebenmenschen ein böses Beyspiel gegeben haben, durch freywillige Annehmung einer öffentlichen Busse selbe auferbauen könnten.

5. Damit durch diese heilsame Strenge, gleichsam als

(K) De his omnibus consule eximium Opus R. P. Morini Congr. Orat. Sacerd. de Poenitentia: R. P. Sirmondi e S. J. Historiam poenitentiae publicae: & Natalis Alexandri Dominicani Dissertationes in Historiam Ecclesiasticam. Hi Auctores pro diversis utrinque opinionibus militant.

durch einen Zaum, die Büsser von dem öftern Fallen abgehalten würden.

6. Damit man aus dieser langwierigen und beschwerlichen Prüfung deutlicher sehen könnte, ob sie wahrlich sich bekehret haben. (A)

F. Muß man auch noch itzt so grosse Bussen auflegen?

A. Nein; denn 1. Die Kirche hat auf die Schwachheit der Menschen ein Absehen gemachet, und von der alten Strenge viel nachgelassen. (B) Sie verlanget nicht mehr eine so schwere und langwierige Genugthuung. 2. Jener alte Brauch der öffentlichen Busse, die Bußzeiten, die Gattungen der Büsser, und alles übrige dergleichen, was zu der feyerlichen Busse gehörete, ist schon lange abgekommen.

Du mußt aber deßwegen nicht vermeynen, daß die Kirche bey Auflegung der Bussen gar alle Strenge aufgehoben habe.

1. Denn sie befiehlt, daß man für die öffentlichen Sünden eine öffentliche Busse nach dem Belieben des Bischofes auflegen solle. Wenn eine Sünde von einem öffentlich und vor den Augen vieler ist begangen worden, daß man nicht zweifeln kann, es sey andern eine Aergerniß gegeben, und selbe beleidiget worden: einem solchen muß nach der Grösse der Sünde eine anständige öffentliche Busse aufgeleget werden, damit er jene, welche er durch sein Beyspiel zu bösen Dingen gebracht hat, durch das Zeugniß seiner Besserung zu einem guten Leben wiederum bringe. Also redet der Kirchenrath zu Trient. (Sess. 14, c. 8.) (C)

2. Die Kirche verlanget fürwahr, daß die Priester, wie es die heiligen Väter und Kirchensatzungen vorschreiben, die Grösse

---

(A) S. Cyprian. L. de Lapf. & Epist. 30, al. 11 versus finem. S. Basilius M. Epist. canon. ad Amphiloch. c. 3, 7, 75, 84 & 85. S. Leo M. Epist. 83, al. 91 ad Theod. c. 2. Conc. Trid. Sess. 14, c. 8. & can. 13 & 15. (B) S. Carol. Borr. Act. Eccl. Mediol. 1 P. 2 Tit. Quae pertin. ad Sacr. Poenit. administ. & P. 4 in Instr. Poenit. & Confess. (C) Conc. Provinc. Mediol. I. sub S. Carol. & Conc. Provinc. Mediol. III. Tit. de iis, quae ad Sacr. Poenit. pert. S. Carol. Borr. Act. Eccl. Mediol. P. 4 in Instr. Poenit. & Confess.

Grösse der Busse und Genugthuung nach der Bosheit der Sünden also abmessen sollen, daß die Genugthuung, soviel es sich thun läßt, mit der Sünde übereinkomme. Man höre da, was der Kirchenrath zu Trient hat ausgesprochen. Die Priester Gottes, saget er, (Sess. 14, c. 8.) müssen, wie es ihnen der heilige Geist und die Bescheidenheit eingiebt, nach Beschaffenheit der Sünden und dem Vermögen der Beichtkinder heilsame und anständige Bussen auflegen, damit nicht, wenn sie etwa bey den Sünden etwas übersehen, und mit den Beichtkindern zu gut sind, ja nur einige gar geringe Werke für die schwersten Verbrechen auflegen, sie fremder Sünden sich theilhaftig machen.

Diese letzte Worte sollen sich besonders die Priester, ja auch die Beichtkinder merken. Andere schier gleiche findt man bey dem heiligen Cyprianus, heiligen Ambrosius, und den übrigen ältesten heiligen Vätern, welche kein Bedenken tragen jene Priester, die in diesem zu gütig mit den Beichtkindern verfahren, Todschläger und Scharfrichter zu heissen. (D)

F. Kann jemals zwischen unsern Genugthuungen, so groß selbe auch immer seyn mögen, und den nur kleinsten Sünden eine Gleichheit seyn?

A. Es kann zwar keine seyn, wenn unsere Genugthuungen von der Genugthuung Christi abgesönderet werden; wohl aber wenn sie mit der Genugthuung Christi vereiniget werden, von welcher selbe, wie ich schon gemeldet habe, die ganze Kraft und ihr Vermögen erhalten. Es hat also niemals ein Katholischer dafürgehalten, saget die Kirchenversammlung zu Trient, (Sess. 14, c. 8 in fine.) daß durch dergleichen unsere Genugthuungen die Kraft des Verdienstes und der Genugthuung unsers Herrn Jesu Christi entweder verdunkelt, oder einigermassen verminderet werden.

(D) S. Cyprian. L. de Lapf. & Epist. 16, al. 10. & Epist. 55, al. 52 ad Ant. S. Ambrof. L. 2 de Poenit. c. 9, n. 87. S. Carol. Borr. Act. Eccl. Mediol. P. 4 in Instr. Confess. & in Instr. Poenit. Tit. de Mod. impon. poenit.

F. Was will also der Kirchenrath zu Trient sagen, wenn er befiehlt, daß man heilsame und anständige Genugthuungen für die Sünden auflegen solle?

A. Nichts anderes, als daß man schwerere oder geringere Bussen nach Beschaffenheit der Sünden und dem Vermögen der Beichtkinder auflegen solle.

F. Welche Bussen soll man zufolge der Meynung des tridentinischen Kirchenraths auflegen?

A. Solche, die zugleich eine Strafe, und ein Hilfsmittel wider die Sünde, wie auch eine Erhaltung und Versicherung des neuen Lebens seyn mögen. Der Kirchenrath redet also: (Sess. 14, c. 8.) Sie (Die Priester) sollen aber darauffehen, daß die Genugthuung, welche sie auflegen, nicht nur zur Bewahrung des neuen Lebens und einem Hilfsmittel wider die Schwachheit, sondern auch zur Strafe und Züchtigung der vorigen Sünden dienen möge.

Sie dienen aber zur Bewahrung des neuen Lebens, wenn sie solche sind, daß sie den Sünder von den Sünden abhalten: dergleichen sind die Absönderung von der Gemeinschaft mit den Leuten, das Lesen andächtiger Bücher, das Gebeth, die Vermeidung der sündhaften Gelegenheiten.

Zu einem Hilfsmittel wider die Schwachheit dienen selbe, wenn man den Sünden widrige Uebungen entgegen setzet: wenn man, zum Beyspiele, den Hoffärtigen die Uebungen der Demuth, den Müssigen das Arbeiten, den Unkeuschen das Fasten ꝛc. aufleget.

Sie dienen zur Bestrafung der Sünden, wenn entweder wegen der langen Dauer, oder wegen der Beschwerlichkeit der Genugthuung einige Bemühung sich dabey befindt, dergleichen die oben angezogenen Genugthuungen sind; denn es kann durch einerley Gattung der Genugthuung den Beichtkindern ein Hilfsmittel wider die vorige Sünde, eine Züchtigung, und eine Bewahrung des neuen Lebens aufgeleget werden. (E) In Ansehung dieser Genugthuungen nennet der

(E) S. Carol. Borr. Act. Eccl. Mediol. P. 4 in Instr. Poenit. Tit. de Mod. impon. poenit. & in Instr. Confess.

der Kirchenrath zu Trient mit den berühmtesten Vätern der heiligen Kirche das Sacrament der Busse das zweyte Brett nach dem Schiffbruche der verlornen Gnade, und eine mühesame Taufe. (Sess. 6, c. 14, und Sess. 14. c. 2.)

Sechszehnter Absatz.

Von den Bußgesetzen.

F. Nach welcher Regel mußten sich vormals die Priester bey Auflegung der Genugthuung richten?

A. Sie mußten sich bey Auflegung der Genugthuung genau an die Bußgesetze halten, das ist, an die Gesetze der Busse und Genugthuung, welche von der Kirche für jede Sünden vorgeschrieben waren. Es mußte also der Priester selbe Satzungen wissen. (A)

F. Müssen sie auch noch itzt selbe wissen?

A. Die Priester müssen fürwahr selbe wissen; ja es ist auch für die andern Glaubigen gut, wenn sie einige Erkenntniß davon haben. (B)

Die Priester müssen selbe wissen: 1. Damit sie wenigst einsehen, was selbe sagen wollen. 2. Damit sie bey Auflegung der Busse von derselben Strenge zwar etwas nachsehen, aber doch nicht zuviel abweichen, und sich an selbe Satzungen gleichsam als an eine Richtschnur halten mögen, um die Bosheit der Sünden zu erkennen. 3. Damit sie den Beichtkindern anzeigen können (Wodurch diese die Grösse ihrer Sünden besser selbst erkennen sollen) welche grosse Busse man ihnen nach Vorschrift der Gesetze auflegen müßte, und selbe dabey ihre Sünden nur geringe zu seyn nicht vermeynen, weder die Busse, welche man nach Beschaffen-

(A) S. Caelestin. I. Epist. 3, n. 1, Tom. 2. Conc. Edit. Labb. Conc. VI. Paris. an. 829, can. 22. Idem leges 1 Capitular, c. 32. (B) Conc. Bituric. an. 1584, Tit. De Poenit. & ej. part. can. 9. S. Carol. Borr. Act. Eccl. Mediol. 1 P. 2 Tit. Quae pert. ad Sacr. Poenit. admin. & P. 4 in Instr. Poenit. & Confess.

heit der Sünden auflegen muß, mit Gefahr ihres Heils unterlassen. Also redet der heilige Carolus Borromäus in der Unterweisung von der Busse. (C)

Es ist auch für die Glaubigen gut einigermassen die Bußgesetze zu wissen, damit sie selbst durch Lesung derselben erkennen, welche Busse man ihnen vormals für die Sünden aufgeleget hätte, und also die Grösse ihrer Sünden besser begreifen, folglich auch die Bußwerke lieber annehmen, und würdige Früchte der Busse hervorbringen.

F. Hat man sich lange selber Gesetze bedienet?

A. Es haben nicht alle ein gleiches Alter, nicht alle sind überall im Brauche gewesen, nicht alle sind in einem Lande gemachet worden: welches dann auch die Ursache ist, warum einige derselben eine geringere Busse für grössere Sünden, und eine schwerere Busse für geringere Sünden aufzulegen scheinen. Es war nämlich in Auflegung der Bussen die Kirchenzucht nicht überall gleich eingerichtet, und die Kirche hat in Bestimmung der Bussen nach Gebühr eine Absicht auf die Umstände gehabt, welche in unterschiedlichen Zeiten und Ländern auch unterschiedlich sind gewesen. (D)

Es waren aber die Bußgesetze in den gegen Niedergang gelegenen Ländern über tausend Jahre, das ist, schier bis zum Ende des eilften Jahrhundertes üblich, und in den Morgenländern sind sie noch itzt im Brauche.

F. Welche sind die Bußgesetze?

A. Ich bringe alle selbe bey, * wie der heilige Carolus Borromäus Erzbischof zu Mayland und der heiligen römischen

(C) S. Carol. Borr. Act. Eccl. Mediol. 1 P. 2. Tit. Quae pert. ad Sacr. Poenit. admin. & P. 4. in Instr. Poenit. & Confess. (D) Aliqui Canones poenitentiales jacent in calce Decreti Gratiani.

* Bey dieser deutschen Ausgabe hat es mehrerer Ursachen halber nicht so thunlich zu seyn geschienen die oben angezogenen Bußgesetze da einzurücken; doch sind sie deßwegen nicht gar weggelassen, sondern am Ende des fünften Bandes diesem als ein Zusatz beygefüget worden. Mein geneigter Leser wird diese Versetzung, an welcher wenig

schen Kirche Cardinal sie hat herausgegeben am Ende des Buches, welches den Titel führet: Unterweisungen von dem Sacramente der Busse. Dieses fürwahr vortreffliche Werk ist zu Rom öfters auf den Befehl des Papstes, und zu Paris auf den Befehl und die Unkosten der französischen Geistlichkeit in den Druck gegeben worden.

Um diese Satzungen mehr begreiflich zu machen, müßte man vieles sagen, welches mir aber da nicht zustehen will: und deßwegen setze ich nur den glatten Innhalt derselben ohne einige Auslegung her, wie selber aus dem oben angerühmten Buche genommen ist worden. (E)

Siebenzehnter Absatz.

Von den Bußwerken.

F. Durch welche Werke können wir Gott für die Sünden genugthun?

A. Die Gütigkeit Gottes ist so groß, daß wir nicht nur durch freywillig von uns zur Bestrafung der Sünde angenommene, oder nach dem Belieben des Priesters in Ansehung der Grösse des Verbrechens aufgelegte Strafen, sondern auch, welches am mehresten die Liebe beweist, durch zeitliche von Gott zugeschickte, und von uns geduldig übertragene Züchtigungen bey Gott dem Vater durch Jesum Christum genugthun können. Diese sind die Worte des Kirchenraths zu Trient. (Sess. 14, c. 9.)

Diese Worte zeigen, daß es zweyerley Gattungen der Bußwerke gebe: einige werden von Gott selbst aufgeleget; andere aber entweder von dem Priester vorgeschrieben, oder von dem Beichtkinde freywillig auf sich genommen.

(E) Canones poenitentiales edidit S. Carolus Borromaeus in Libro: Instructiones de Sacramento Poenitentiae.

nig gelegen ist, hoffentlich nicht misbilligen, und wann ihm selbe Bußgesetze zu wissen nothwendig oder beliebig ist, den fünften Band ohne viele Unbequemlichkeit zur Hand nehmen können und wollen.

Man pflegt alle selbe gemeiniglich in drey Gattungen zusammen zu ziehen, nämlich in das Gebeth, Fasten, und Almosen, zufolge jener Worte des Erzengels Raphael zu dem Tobias: Das Gebeth mit dem Fasten und Almosen ist besser als Schätze des Golds zurücklegen. (Tob. 12, 8.) (A)

Dieses leget gar schön, seinem Brauche nach, der heilige Thomas aus. (In 4, Dist. 15, Q. 1. art. 4 ad 3.) Die Genugthuung, „ saget er, muß also beschaffen seyn, „ daß wir durch selbe uns etwas zur Ehre Gottes entziehen. „ Wir haben aber nur dreyerley Güter, nämlich die Güter „ der Seele, die Güter des Leibs, und die Güter des Glücks, „ oder die äusserlichen. Von den Gütern des Glücks nun „ entziehen wir uns etwas durch das Almosen; von den Gütern des Leibs aber durch das Fasten: allein von den Gütern der Seele müssen wir uns Nichts entziehen, soviel das „ Wesen oder die Verminderung derselben betrifft, weil wir „ durch selbe Gott angenehm gemachet werden; sondern nur „ also, daß wir selbe Gott völlig zueignen, welches durch „ das Gebeth geschieht. Diese Zahl trifft auch gut überein „ mit dem, wie durch die Genugthuung die Ursachen der „ Sünden gehoben werden, weil drey Wurzeln der Sünden „ sind, nämlich die Begierlichkeit des Fleisches, die Begierlichkeit der Augen, und die Hoffart des Lebens. „ (1 Br. Joan. 2, 16.) Wider die Begierlichkeit des „ Fleisches ist angesehen das Fasten, wider die Begierlichkeit „ der Augen das Almosen, wider die Hoffart des Lebens „ das Gebeth; wie der heilige Augustinus über das Evangelium des Matthäus redet. Sie trifft auch gut überein „ mit dem, daß die Genugthuung den sündhaften Eingebungen keinen Zugang solle gestatten, weil wir alle Sünden „ entweder wider Gott begehen; und auf dieses zielet ab das „ Gebeth: oder wider den Nächsten; und auf dieses ist das „ Almo-

(A) S. Ambros. L. 2 de Poenit. c. 9, n. 81, 82 & 83. S. Leo M. Serm. 11, de Jejun. dec. mens. 1, c. 4.

„ Almosen : oder wider uns selbst ; und auf dieses ist das „ Fasten gerichtet.

Und auf den fünften Einwurf antwortet der heilige Thomas : „ Was immer zu der Züchtigung des Leibs gehöret , „ alles dieses wird zu dem Fasten gezogen : und was immer „ man zum Nutzen des Nebenmenschen verwendet , ist alles „ für ein Almosen anzusehen : und auf gleiche Weise was „ immer für eine höchste Verehrung man Gott bezeiget , gehöret zu dem Gebethe.

Nach dieser Lehre des heiligen Thomas muß man zu dem Gebethe ziehen nicht nur alle Gattungen des Gebeths , mag es mündlich , oder mit dem Gemüthe ; besonders , oder bey einer öffentlichen Versammlung der Christen verrichtet werden : sondern auch die Verrichtung eines Opfers , sowohl eines äusserlichen als eines innerlichen , von welchen ich unten (In dies. Th. 2 Abth. 7 Kap. 1 Abs. u. w.) reden will : mithin auch die freywillige Uebertragung der uns von Gott zugeschickten Strafen und jeder Trangsalen , wo immer sie herkommen mögen. Zu dem Gebethe gehöret auch einigermassen dasjenige , was andere das geistliche Fasten heissen , das ist , die Verläugnung seiner selbst , die Unterwerfung des Gemüths , der Gehorsam , die freywillig ausgestandenen oder auf sich genommenen Beschämungen und Demüthigungen ; denn alles dieses gehöret zu dem innerlichen Opfer.

Zu dem Fasten gehören alle Bestrafungen und Züchtigungen des Fleisches , die Bußkleider , das Geiseln , Schlafen auf dem Boden , die Enthaltung von kurzweiligen Dingen und auch erlaubten Ergötzungen. Einige ziehen auch daher das so genannte geistliche Fasten , das ist , die Verläugnung seiner selbst , die Unterwerfung , den Gehorsam ꝛc.

Zu dem Almosen werden alle sowohl leibliche als geistliche Werke der Barmherzigkeit gezogen , von welchen ich schon im zweyten Theile dieses Werkes (2 Abth. 4 Kap. 3 Abs. u. w.) gehandelt habe.

F. Zu welcher aus diesen dreyen Gattungen gehöret die Zurückstellung des fremden Gutes ?

A. Die

A. Die Zurückstellung der Güter des Nebenmenschen, welche man ungerecht behält oder entzogen hat, wie auch des Schadens, welchen man dem Nächsten hat zugefüget, ist nicht so fast eine Genugthuung als eine Endigung der Sünde; denn wer immer einen Diebstahl begangen hat, der behält ungerechter Weise das Gut des Nebenmenschen, bis die Zurückstellung, soviel es seyn kann, ist geschehen.

F. Müssen die Beichtkinder mit der ihnen aufgelegten Busse sich begnügen, und weiters freywillig Nichts beysetzen?

A. Neben den aufgelegten Bußwerken müssen die Beichtkinder gemeiniglich noch vieles anderes thun, doch mit Bescheidenheit: weßwegen es besser ist über dieses bey einem Beichtvater sich erkundigen, damit man Nichts vermessen und unbescheiden vornehme.

F. Sind die von dem Beichtvater aufgelegten Bussen bey Gott nützlicher und verdienstlicher als diejenigen, welche das Beichtkind sich freywillig auflegt?

A. Ja, wenn nur dabey alles übrige gleich ist: das ist, wenn nur die Genugthuung auf beyden Seiten gleich ist, der Büsser auf gleiche Weise beschaffen, und nur dieser Unterschied allein dazwischen ist, daß eine Genugthuung freywillig ist vorgenommen, die andere von dem Priester aufgeleget worden. 1. Denn diese ist ein Theil des Sacraments der Busse; nicht aber jene. 2. Diese verrichtet man auf den Befehl der Kirche; nicht aber jene. 3. Bey der Verrichtung dieser sind allzeit Uebungen der Demuth und Unterwerfung; nicht aber bey jener. Es bringet also, wenn das übrige gleich ist, die sacramentalische Genugthuung mehrern Nutzen und Verdienst als die freywillige.

Achtzehnter Absatz.

Von dem Fegfeuer.

F. Was geschieht, und wie geht es jenen, die ohne verrichtete Busse sterben, wenn sie schon die Nachlassung der Sünden erhalten haben?

A. Wel-

A. Welche etwas von einer läßlichen Sünde abzubüssen, oder für eine zeitliche Strafe genugzuthun nach dem Tode noch übrig haben, die müssen selbes im Fegfeuer abbüssen oder genugthun, ehe sie in das Himmelreich eingehen können. (A)

F. Was verstehst du unter dem Fegfeuer?

A. Man versteht unter diesem Worte entweder die Strafen, welche die von dem Leibe abgesönderten Seelen leiden, damit sie also reiner gemachet werden: oder auch das Ort, in welchem diese Seelen einige Zeit lang durch Strafen gereiniget werden.

F. Wie heilig muß eine Seele seyn, damit sie in das Himmelreich eingehen möge?

A. Also heilig, daß sie Nichts von einer sogar auch läßlichen Sünde abzubüssen, und keine Strafe einer Genugthuung mehr abzustatten habe; denn in die heilige Stadt Jerusalem wird was unreines oder beflecktes nicht eingehen; (Heiml. Offenb. 21, 27.) wie der heilige Joannes in der heimlichen Offenbarung saget: und keiner wird aus dem Kerker frey gelassen, wenn er nicht zuvor die ganze Schuld bezahlet hat; wie es uns das Evangelium (Matth. 5, 26.) anzeiget. (B)

F. Wie weis man, daß es ein Fegfeuer gebe?

A. Man weis es aus der heilige Schrift und Erblehre.

Aus der heilige Schrift zwar;

1. Denn daß man für die Verstorbenen bethen solle, ist aus dem zweyten Buche der Machabäer bekannt, in welchem man dieses liest: Es ist also ein heiliger und heilsamer Gedanken für die Verstorbenen bethen, damit sie von den Sünden frey werden. (2 B. der Machab. 12, 46.) der Apostel Paulus redet von dem Onesiphorus im zweyten Briefe an den Timotheus im ersten Kapitel, und saget: Der Herr verleihe ihm Barmherzigkeit bey Gott zu finden an jenem Tage. (2 Br. an den Timoth. 1, 18.) Nun weis man

---

(A) Conc. Trid. Seff. 6, can. 30. & Seff. 22, c. 2 & can. 3. & Seff. 25 Decr. de Purgatorio. (B) Matth. 5, 25 & seq. Luc. 12, 58 & seq.

man aber, daß Onesiphorus damals gestorben gewesen; denn im vierten Kapitel eben dieses Briefes grüsset er nicht den Onesiphorus selbst, sondern die Hausgenossen des Onesiphorus, nachdem er andere namentlich gegrüsset hatte. Grüsse mir die Prisca und den Aquila, und die Hausgenossen des Onesiphorus: (2 Br. an den Tim. 4, 19.) und oben im ersten Kapitel hatte er gesaget: Gott verleihe den Hausgenossen des Onesiphorus Barmherzigkeit. (2 Br. an den Timoth. 1, 16.) Paulus also hat für die Verstorbenen gebethet: es ist aber was überflüssiges für die Verstorbenen bethen, wenn es nicht ein Fegfeuer giebt.

2. Christus saget, daß die Sünde wider den heiligen Geist nicht werde nachgelassen werden weder auf dieser, weder in der andern Welt: (Matth. 12, 32.) welches er gewiß nicht sagen würde, wenn es nicht einige Sünden geben sollte, die nur in der andern Welt werden nachgelassen werden; wie dieses der heilige Augustinus hat angemerket. (C)

3. Der Apostel saget, es werden einige selig werden, doch also gleichsam durch das Feuer: (1 Br. an die Corinth. 3, 15.) welche Stelle der heilige Augustinus von dem Fegfeuer ausleget. (D) Andere Väter verstehen dieses auch von dem Fegfeuer, wenn sie von dieser Stelle des Apostels handeln. (E)

4. Der Apostel Joannes hat in der heimlichen Offenbarung gehöret, daß alle Geschöpfe, welche im Himmel, und auf der Erde, und unter der Erde, und im Meere sind,

---

(C) 1 Cor. 15, 29. S. August. L. 21 de Civ. D. c. 13. & c. 24, n. 2. & Enchir. c. 110, n. 29. & L. 6 cont. Julian. c. 15, n. 45. S. Greg. M. L. 4 Dial. c. 39. (D) 1 Cor. 3, 15. S. August. in Psal. 37, n. 3. S. Paulin. seu Auctor Epist. ad Marcell. n. 7. & Epist. 28, al. 9 ad Sever. n. 2. & Epist. 35, al. 19 ad Delph. (E) Origen. Hom. 6 in Exod. & Hom. 14 in Levit. & Hom. 12 in Jerem. S. Cyprian. Epist. 55, al. 52 ad Ant. S. Basil. in c. 9 Isai. circa finem. S. Greg. Naz. Orat. 39 in S. Lum. S. Ambros. Serm. 20 in Psal. 118 n. 58. S. Paulin. Epist. 28, al. 9 ad Sever. S. Hieron. L. 2 adv. Jovin. Idem adstruunt omnes Scripturae Interpretes, quos consule.

sind, (Heiml. Offenb. 5, 13.) das Lamm preiseten. Welche aber preisen unter der Erde Gott? Gewiß nicht die Teufel und die übrigen, welche in Ewigkeit gepeiniget werden; denn diese lästern Gott in Ewigkeit: folglich keine andere, als die sich in dem Fegfeuer befinden. (F)

Es läßt sich aber aus der gar gewissen Erblehre beweisen, daß es wahrlich ein Fegfeuer gebe. Dieses haben von den Zeiten Christi bis auf die itzigen gar alle Kirchen allzeit geglaubet, dessen ich als Zeugen die Vornehmsten aus den heiligen Vätern unten anzeige, und weit mehrere zum Zeugnisse leicht beybringen könnte, wenn es nothwendig wäre. (G) Es ist auch in diesem die morgenländische Kirche mit der abendländischen einig, und allzeit einig gewesen. (H)

F. Wie ist die Strafe des Fegfeuers beschaffen?

A. Auf welche Weise, wie sehr, und wie lange eine jede Seele in dem Fegfeuer gepeiniget werde, hat die Kirche noch keinen Ausspruch gegeben. Wir wissen nur dieses, daß es ein Fegfeuer gebe, und zweifeln nicht, daß eine jede Seele nach der Grösse ihrer Sünde und gebührenden Strafe mehr oder weniger leide. (I) Ob sie aber in einem wahren Feuer, und mit welchen andern Gattungen der Strafen gepeiniget werden, ist noch nicht ausgemachet. Doch bethet die Kirche

in

(F) Eman. Sa Comment. in Apoc. 5, 15. Tirinus in eundem locum. Joan. Mariana in eund. loc. Casp. a Melo Augustin. Comment. in Apoc. c. 5. Gregor. Ferrarius in eund. loc. (G) S. Cyprian. Epist. 55, al. 52 ad Anton. S. Greg. Naz. Orat. 39 in S. Lum. circa finem. S. Greg. Nyss. Orat. pro Defunct. & Orat. de Infant. qui praemat. abrip. S. Cyrill. Jerof. Catech. myst. 5 paulo ante medium. S. Joan. Chrys. Hom. 21 in Act. Apost. in Moral. & Hom. 3 in Epist. ad Philipp. S. August. L. de cur. pro mort. c. 1, n. 2. & c. 18, n. 22 & L. 2 de Genes. cont. Manich. c. 20, n. 30. S. Paulin. Epist. 35, al. 19 ad Delph. S. Basil. in c. 6 Isai. circa medium. & in c. 10 multo ante finem. (H) Id patet testimoniis Patrum Graecorum a nobis supra allatis, & infra afferendis; quod fusius probat Leo Allatius tum ex antiquis tum ex recentioribus Auctoribus Graecis, & ex Libris Liturgicis, in Tractatu de Purgatorio, quem consule. (I) S. August. L. de 8 Dulcit. Quaest. Q. 1, n. 13. & Enchir. c. 69. n. 18.

in dem Canon der Messe, daß Gott den verstorbenen Glaubigen das Ort der Erquickung, des Lichtes, und Frieden verleihen wolle :(In Memento Defunctorum.) aus welchem Gebethe man abnimmt, daß diese Seelen eine Erquickung, das Licht, und den Frieden nicht haben.

F. Warum wird diese Strafe eine Reinigung genannt?

A. Weil die Seelen durch selbe gereiniget und würdig gemachet werden, daß sie in das Ort der Heiligkeit eingehen mögen. (K)

F. Bekommen die Seelen in dem Fegfeuer keinen Trost?

A. Es ist gar wahrscheinlich, daß ihnen nicht aller Trost entzogen werde; theils weil selbe wissen, daß sie Gott, welchen sie lieben, genugthun; theils weil sie endlich zur Anschauung Gottes werden gelassen werden, die Besitzung Gottes erwarten, und durch diese gar nicht zweifelhaftige Hoffnung ergötzet werden, denn es ist nicht wahrscheinlich, daß ihnen diese Erkenntniß und Hoffnung in der Zeit ihrer Peinigung nicht gelassen werde.

F. Kann man den Seelen im Fegfeuer einigermassen helfen?

A. Die Kirche hat allzeit fest geglaubet, daß man ihnen mit Gebethe, Fürbitten, und Almosen der Glaubigen, am beßten aber durch das ersprießliche Meßopfer helfen möge. (L)

F. Wird

(K) S. Basil. in c. 10 Isai. (L) Tertull. L. de Monog. c. 10. Arnob. L. 4 adv. Gent. in fine. S. Cyrill. Jerof. Catech. myst. 5 paulo ante medium. S. Joan. Chrys. Hom. 21 in Act. Apost. in Moral. versus finem. & Hom. 41 in Epist. 1 ad Cor. in Moral. & Hom. 3 in Epist. ad Philipp. in Moral. Euseb. L. 4 de Vit. Constant. c. 70 & 71. S. Ambros. de Obit. Valent. n. 78. & de Obit. Theod. n. 3, 36 & 37. & de Exc. Frat. sui Satyr. n. 80. & L. 2 de Exc. Frat. sui, seu de Fid. Resur. n. 2 & 5. S. Epiph. Haer. 65, n. 3. S. Hieron. Epist. 54, al. 26 ad Pammach. S. Paulin. apud August. L. de cur. pro mort. ger. c. 1, n. 1. & Epist. 13, al. 37 & 33 ad Pammach. n. 3, 11, 14, 27 & 28. & Epist. 35, al. 19 ad Delph. & Epist. 36, al. 20 ad Amand. n. 2. S. August. Enchir. c. 110. & L. 9 Conf. c. 12, n. 32. & c. 13, n. 35 & 36. & Serm. 172, al. 32 de Verb. Apost.

F. Wird das Fegfeuer ewig dauern?

A. Ich habe schon gesaget, daß nach der letzten Ankunft Christi kein Fegfeuer mehr seyn wird, sondern alsdann werden die gereinigten Seelen in den Himmel hinauffahren, und bey Gott in Ewigkeit verbleiben. (M)

Neunzehnter Absatz.

Von den Abläßen: was die Abläße seyn: und daß in der Kirche die Gewalt sey selbe zu verleihen.

F. Wenn einer etwa aus Schwachheit, oder wegen einer andern Hinderniß Gott nicht völlig kann genugthun, hat er noch ein Mittel, durch welches der Mangel der Genugthuung mag ersetzet werden?

A. Der Mangel der Genugthuung kann entweder durch das Gebeth und die guten Werke der Glaubigen, welche füreinander bethen, und was sie gutes thun, einander gemein machen: (A) oder durch den Ablaß der Kirche ersetzet werden.

F. Was verstehst du unter dem Ablasse?

A. Eine von der Kirche den Sündern verliehene Gutthat, durch welche ihnen ein Theil der Genugthuung, die ihnen für die nach der Taufe begangenen Sünden entweder ist aufgeleget worden, oder hätte aufgeleget werden sollen, wird nachgelassen. Ich erkläre dieses.

Der Ablaß wird genannt eine Gutthat: das ist, eine Gnade und Barmherzigkeit.

Eine

Apost. c. 2, n. 2 & 3. & L. de cur. pro mort. ger. c. 1, n. 2. & c. 4, n. 6. & c. 18, n. 22. Conc. Carthag. III. can. 29. & IV. can. 79, al. 22. (M) Isai. 60, 17 & seqq. & c. 61, 1 & seqq. Jerem. 31, 10 & seqq. Baruch. 4, 1 & seqq. & c. 5, 1 & seqq. Apoc. 20, 11 & seqq. & c. 21, 1 & seqq. S. August. L. 21 de Civ. D. c. 24, n. 2. (A) S. Ambros. L. 5 in Luc. n. 92. & L. 2 de Poenit. c. 10, n. 92. Catech. Conc. Trid. P. 2 de Sacr. Poenit. n. 109 & 110.

Eine von der Kirche verliehene Gutthat: das ist, von den höchsten Vorstehern der Kirche, und zwar anstatt und durch die Gewalt Christi; welches ich noch unten weitläuftiger will erklären.

Eine den Sündern verliehene Gutthat; denn der Ablaß wird nur den Sündern zum Guten verliehen: und jene, die gar nicht gesündiget haben, brauchen keine Verzeihung und Ablaß.

Eine Gutthat, durch welche nicht die Sünde, weder die Schuld der ewigen Strafe nachgelassen wird; denn dieses geschieht durch die sacramentalische Lossprechung, von welcher ich unten (in dies. Kap. 22 Abs.) reden werde: sondern

Eine Gutthat, durch welche ein Theil der Genugthuung, nicht die ganze Genugthuung, wie ich unten (In dies. Abs.) weitläuftiger anzeigen werde, nachgelassen wird; denn die Kirche will nicht durch den Ablaß die Sünder von Wirkung der Busse befreyen, sondern sie giebt ihnen nur ein Mittel und eine Ersetzung der Schwachheit. Wenn sie nur der göttlichen Gerechtigkeit genugthun, soviel sie können, läßt die Kirche das übrige nach, entweder einen Theil, oder das Ganze. Es ist also der Ablaß

Eine Gutthat, durch welche ein Theil der Genugthuung, die entweder ist aufgeleget worden, oder hätte aufgeleget werden sollen, wird nachgelassen. Unter der Genugthuung kann man zwey Dinge verstehen: 1. Die von den Bußgesetzen bestimmte Genugthuung, von welchen ich oben (In dies. Kap. 16 Abs.) geredet habe: 2. Und folglich die zeitliche Strafe, welche Gott von dem Sünder foderet, daß sie entweder in diesem Leben, oder nach dem Tode im Fegfeuer zur Abbüssung der Sünden muß ausgestanden werden.

Denn, wie ich schon (In dies. Kap. 12 Abs.) gemeldet habe, Gott foderet von den Sündern eine zeitliche Genugthuung für die nach der Taufe begangenen Sünden: und deßwegen wird einem jeden Sünder von dem Beichtvater im Namen der Kirche eine Busse aufgeleget. Diese Busse aber befreyet uns alsdann nur von dem Gesetze Gott genugzuthun,

thun, wenn sie nach der Grösse der Sünde, wie ich oben (In dies. Kap. 15 Abs.) erkläret habe, ist eingerichtet. Vormals, solang die Bußgesetze im Brauche waren, ist eine weit grössere Gleichheit zwischen der Sünde und Ersetzung der Genugthuung gewesen. Seitdem nun selbe Gesetze sind abgekommen, bleibt allzeit eine grosse Ungleichheit zwischen der Sünde und Genugthuung: und mithin haben die itzigen Sünder allzeit sehr vieles übrig, daß sie mit Genugthuungen abbüssen sollen, damit der göttlichen Gerechtigkeit alles völlig ersetzet werde: selbe Genugthuungen aber und Strafen läßt der Ablaß nach.

Endlich ist der Ablaß eine Gutthat, durch welche ein Theil der Genugthuung, die für die nach der Taufe begangenen Sünden aufgeleget ist worden, oder hätte aufgeleget werden sollen, wird nachgelassen; denn zur Abbüssung der Sünden, welche vor der Taufe sind begangen worden, wird keine Genugthuung, wie ich schon (In dies. Abth. 2 Kap. 7 Abs.) gesaget habe, aufgeleget, weil die Taufe zugleich mit der Schuld die ganze Strafe nachläßt. (B)

F. Von wem hat die Kirche die Gewalt bekommen einen solchen und so grossen Ablaß der Sünden mitzutheilen?

A. 1. Sie hat diese von Christo bekommen durch jene Worte: **Was immer du auf der Erde binden wirst, wird auch im Himmel gebunden seyn: und was immer du auf der Erde lösen wirst, wird auch im Himmel gelöset seyn.** (Matth. 16, 19.)

2. Die Kirche hat sich allzeit dieser Gewalt bedienet; wie man dieses aus der heiligen Schrift und Uebergabe weis.

Aus der heiligen Schrift zwar; denn der Apostel hat einen wahren Ablaß dem sündhaften Corinthier, welcher mit der Gemahlinn seines Vaters eine Blutschande begangen hatte, mitgetheilet, weil der Apostel ihm einen Theil der für die so grosse Sünde aufgelegten Genugthuung hat nachgelas-

(B) Aegid. Carlerius Orat. de Poenit. pecc. publ. ad Patr. Conc. Basil. Tom. 12 Conc. Edit, Labb.

sen, da er selben zuvor in den Bann gethan, und dem Satan übergeben hatte. (C)

Noch deutlicher läßt sich dieses aus der Uebergabe beweisen, deren ich als Zeugen die ältesten heiligen Väter und Kirchenversammlungen beybringe.

Aus dem heiligen Cyprianus und dem Tertullianus weis man, das vormals die Bischöfe auf die Fürbitte der Martyrer, welche Christi wegen gefangen waren, zur Zeit der Verfolgung den Gefallenen einen Ablaß verliehen haben, durch den ein Theil der Genugthuung ihnen nachgelassen wurde, welche sie gewöhnlichermassen ganz hätten verrichten müssen, ehe sie durch die Lossprechung wären versöhnet worden. (D)

Aus mehrern und zwar sehr alten Kirchenversammlungen ist bekannt, daß, als noch die gesetzmässigen Bussen im Brauche waren, durch die Gesetze den Bischöfen die Gewalt ist mitgetheilet worden jenen zum Guten, welche in Verrichtung der Busse eifriger waren, oder die aus Schwachheit nicht alles verrichten konnten, derselben Zeit und Dauer abzukürzen. (E)

2. Wenn es zu einer Verfolgung kam, wurde den Gefallenen ein Ablaß mitgetheilet, und ehe sie noch die Busse verrichtet hatten, wurden selbe losgesprochen, damit sie durch

---

(C) 2 Cor. 2, 6 & seqq. S. Joan. Chrys. Hom. 4 in Epist. 2 ad Cor. S. Ambros. L. 2 de Poenit. c. 7, n. 33. & c. 17, n. 92 & 93. S. Pacian. Epist. 3 ad Sympron. Theodoret. in Epist. 2 ad Cor. c. 2, v. 6, 7 & 8. Conc. Trid. Sess. 25, Decr. de Indulg.. (D) Tertull. L. ad Mart. c. 1. & L. de Pudicit. c. 21 in fine. S. Cyprian. L. de Laps. & Epist. 11, al. 8. & Epist. 15, al. 11. & Epist. 16, al. 10. & Epist. 17, al. 12. & Epist. 18, al. 13. & Epist. 19, al. 14. Epist. Eccl. Vien. & Lugd. de Martyr. S. Photini Episc. & alior. plur. apud Theodor. Ruinart. S. Dionys. Alex. apud Euseb. L. 6 Hist. Eccl. c. 42. (E) Conc. Ancyr. an. 314, can. 5. Conc. Nicaen Gener. I. can. 12. Conc. Carthag. IV. an. 398, can. 76. S. Basil. Epist. Canon. ad Amphil. can. 2, 7, 54 & 84. S. Greg. Nyss. Epist. canon. ad Letoj. can. 4. S. Innocent. Pap. I. Epist. ad Decent. c. 7. Conc. Trid. Sess. 25, Decr. de Indulg.

durch die Lossprechung und Geniessung des heiligsten Leibs Christi möchten gestärket werden, um für den christlichen Glauben in einen Kampf sich einzulassen. (F)

Es wurde auch bey andern Gelegenheiten ein gleicher Ablaß den Büssern mitgetheilet. (G)

F. Es scheint aber, weil itzt jene gesetzmässige Genugthuungen nicht mehr im Brauche sind, der Ablaß völlig unnützlich zu seyn.

A. Aus diesem sieht man ja vielmehr, daß der Ablaß itzt weit nothwendiger ist als vormals; denn weil itzt eine weit grössere Ungleichheit als vormals zwischen den Sünden und der Ersetzung der Genugthuung ist: brauchen wir itzt auch weit mehr, daß uns die Kirche mit dem Ablasse zu Hilfe komme.

F. Wenn der Ablaß Nichts anderes ist als eine Nachlassung der gesetzmässigen Genugthuung, welche entweder ist aufgeleget worden, oder hätte aufgeleget werden sollen: scheint es, daß die Mittheilung eines Ablasses itzt überflüssig sey, weil die Kirche schon lange allen Sündern eine allgemeine Nachlassung dieser Genugthuungen hat mitgetheilet.

A. Obschon die Kirche itzt nicht mehr die gesetzmässigen Genugthuungen begehret, darf man deßwegen doch nicht sagen, daß sie selbe völlig geschenket und nachgelassen habe; denn noch itzt sind die Sünder schuldig auch also, wie zuvor, Busse zu wirken, damit einigermassen mit der Schuld auch die Genugthuung ersetzet werde: und es hat die Kirche von jenem Gesetze der Genugthuung die Sünder nicht befreyet. Es ist diesen also der Ablaß itzt weit nothwendiger als zuvor; denn sie thun der Gerechtigkeit Gottes weit weniger genug, als da die gesetzmässigen Bussen noch im Brauche waren, welche fürwahr am mehresten deßwegen sind vorgeschrieben gewesen,

(F) S. Cyprian. Epist. 57, al. 54 ad Cornel. (G) Joan. Bapt. Morinus Congr. Orat. Gall. Presb. L. 10 de Admin. Sacr. Poenit. c. 16, n. 3 & 4. & c. 19, n. 1 & 3. & c. 20, n. 2 & 3.

damit die Sünder bey der göttlichen Gerechtigkeit leichter die Schuld der Sünden abbüssen möchten.

F. Wenn itzt die Kirche einen Ablaß verleiht, befreyet sie uns völlig von dem Gesetze Gott für die Sünden genugzuthun?

A. Jener verfehlet sich weit von der Gesinnung der Kirche, der sich dieses einbildet. Die Ablässe werden zur Erbauung, nicht aber zum Verderbnisse mitgetheilet, und es kann Nichts den Sünder von der Schuldigkeit würdige Früchte der Busse, (Luc. 3, 8.) wie im Evangelio gebothen wird, nach seinem Vermögen hervorzubringen befreyen. (H) Es giebt also die Kirche durch die Ablässe Nichts anderes als entweder eine Belohnung und einen Trost den Büssern, welche mit größtem Fleisse und höchstem Eifer die beschwerliche Busse auf sich haben genommen: oder ein Hilfsmittel und eine Erleichterung denen, welche, da sie wollten selbe Strengheiten auf sich nehmen, doch aus leiblicher Schwachheit oder wegen einer andern Ursache Gott nicht, wie es seyn sollte, können genugthun.

F. Warum wird die Verleihung der Ablässe von den Päpsten eine Eröffnung des Kirchenschatzes genannt?

A. Dieser Redensart hat sich unter allen zum ersten Papst Clemens der sechste bedienet, um dadurch, was die Kirche allzeit gelehret hat, anzuzeigen, daß nämlich durch Verleihung der Ablässe den Glaubigen die Verdienste Christi und der Heiligen zugewandt werden, die fürwahr billig ein Schatz der Kirche zu nennen sind, weil in selben Verdiensten unaussprechliche Schätze enthalten werden, über welche die Kirche die Gewalt hat. (I)

F. Du

(H) Matth. 3, 8 & seqq. S. Cyprian. L. de Lapf. & Epist. 57, al. 54 ad Cornel. Conc. Nicaen. I. Gener. can. 12. Conc. Carthag. IV. can. 75. Conc. Salungenstad. an. 1021, can. 18. Greg. Pap. VII. Epist. 34 ad Remed. Lincoln. Episc. Tom. 10 Conc. Edit. Labb. (I) Extrav. comm. L. 5, Tit. 9 de Poenit. & remiss. c. 2. S. Thom. Suppl. 3 P. Q. 25, art. 1 in concl. & art. 2 in concl. circa finem.

F. Du sagest, die Kirche habe die Gewalt über die Verdienste Christi: von welcher Gewalt redest du?

A. Die Kirche hat von Christo die Gewalt zu binden und zu lösen bekommen: Was immer ihr auf der Erde binden werdet, wird auch im Himmel gebunden seyn: und was immer ihr auf der Erde auflösen werdet, wird auch im Himmel aufgelöset seyn. (Matth. 18, 18.) Was ist aber das Auflösen anderes als die Verdienste Christi zuwenden: und was ist das Binden anderes als selbe Verdienste nicht zuwenden? Es hat also die Kirche einigermassen die Gewalt über die Verdienste Christi.

F. Warum rühmest du auch die Verdienste der Heiligen an: erklecken dann die Verdienste Christi nicht?

A. 1. Die Verdienste der Heiligen haben alle ihre Kraft und Vermögen von den Verdiensten Christi, und deßwegen muß man selbe von diesen nicht absöndern. Hernach wenn ich die Heiligen Christo beysetze, vereinige ich die Glieder mit dem Haupte. Ueberdas mache ich es da also, wie man gesehen hat, daß es bey der Kirche von den ersten Zeiten der Kirche her im Brauche ist gewesen; denn, wie ich (Oben bey D) gesaget habe, die Kirche gab vormals den Büssern einen Ablaß wegen der Martyrer, welche durch Briefe von den Bischöfen diese Gnade begehreten; wie man dieses aus den Briefen des heiligen Cyprianus sieht. Es hatten aber diese Fürbitten erst nach dem Tode der Blutzeugen ihre Wirkung; wie solches die gelehrtesten Männer, welche die Sache genauer untersuchet hatten, bewiesen haben. (K)

F. Du sagest, die Kirche habe auch die Gewalt über die Verdienste der Heiligen: und wie beweisest du dieses?

A. Man sieht dieses theils aus der engsten Vereinigung der Glieder mit Christo dem Haupte, von dessen Verdiensten nur gar zu gewiß ist, daß sie durch die Kirche den Sündern zugewandt werden: theils aus der Gemeinschaft der Heiligen,

(K) S. Cyprian. L. de Lapf. Gabr. Albaspinus de vet. Eccl. rit. Observ. L. 1, Observ. 20 in calce. Joan. Bapt. Morinus Congr. Orat. Gall. Presb. L. 9 de Admin. Sacr. Poenit. c. 26, n. 7.

durch welche die Glieder eines Leibs ihr Verdienst einander mittheilen; wie es oben (Im 1 Th. 2 Abth. 3 Kap. 3 Abs.) im ersten Theile dieses Werkes weitläuftiger ist erkläret worden. Dieses lehret, und hat allzeit die Kirche gelehret. (L)

F. Was muß ein Sünder thun, damit ihm der verliehene Ablaß nutze?

A. Der Sünder muß, 1. Recht bußfertig seyn. 2. Er muß ein aufrichtiges Verlangen haben genug zu thun. 3. Er muß, soviel er kann, genugthun. 4. Die Schuld der Sünden muß ihm vergeben seyn; denn die Strafe wird nicht nachgelassen, wenn nicht zuvor die Schuld ist nachgelassen worden. 5. Er muß alles erfüllen, was jener befiehlt, der den Ablaß verliehen hat, zum Beyspiele, fasten, bethen, die Kirchen besuchen, Almosen geben, die heilige Communion empfangen ꝛc; denn nur mit diesem Bedinge wird der Ablaß gegeben.

Zwanzigster Absatz.

Von den unterschiedlichen Gattungen der Ablässe. Wer die Gewalt habe selbe zu verleihen.

F. Giebt es unterschiedliche Gattungen der Ablässe?

A. Die Gattungen der Ablässe sind viele; denn es wird entweder ein vollkommener Ablaß, oder einer von sieben Jahren, oder einer von zweyen Jahren, oder einer von einem Jahre, oder einer von vierzig Tagen, oder von einer andern gewissen Zeit verliehen.

Hernach ist ein anderer der Ablaß des Jubeljahrs; und ein anderer der Ablaß, welcher nach der Weise eines Jubeljahrs verliehen wird.

F. Was ist ein vollkommener Ablaß?

A. Also wird jene Gattung des Ablasses genannt, durch welchen alles, was man immer von der gesetzmäßigen Busse, welche für die Sünden hätte sollen aufgeleget werden, und

(L) Id Patrum & Conciliorum auctoritate confirmavimus toto hoc §, sed praecipue Lit. (C)

und von der Genugthuung, welche nach dem Urtheile Gottes selber Busse gleich ist, zu erfüllen übrig hat, wird nachgelassen.

F. Was ist ein Ablaß von sieben, sechs, vier, zweyen Jahren, und vierzig Tagen?

A. Selber ist ein Ablaß, der von der gesetzmässigen Busse, welche man für die Sünden hätte auflegen können, sieben, vier, zwey Jahre oder vierzig Tage nachläßt.

F. Was ist ein Ablaß eines Jubeljahrs?

A. Dieser ist ein vollkommener Ablaß, welcher alle fünf und zwanzig Jahre von dem Papste denen, welche die vornehmsten Kirchen der Stadt Rom besuchen, wird verliehen. Er ist anfänglich eingesetzet worden, daß man ihn alle hundert Jahre verleihen sollte: hernach ist er nach verflossenen fünfzig Jahren gegeben worden: darauf ist er auf jede drey und dreyssig Jahre gesetzet worden; endlich wurden alle fünf und zwanzig Jahre dazu bestimmet, wie es noch itzt geschieht. Ich erkläre dieses weitläuftiger.

Papst Bonifacius der achte hat zuerst diesen Ablaß verliehen, welchen man den Ablaß des Jubel- oder heiligen Jahres heißt. Er hat bestimmet, daß hernach von dem tausend und dreyhunderten Jahre an alle hundert Jahre ein vollkommener Ablaß allen, welche die Kirchen der heiligen Apostel Petrus und Paulus zu Rom besuchen, sollte gegeben werden. Er hat selben deßwegen verliehen, weil im Jahre 1299 von allen Orten her sehr viele Fremde nach Rom kamen, welche, als man sie um die Ursache ihrer Ankunft befraget hatte, alle zur Antwort gaben, sie seyn deßwegen gekommen, weil sie von ihren Voreltern vernommen hätten, daß man jenen, welche in jedem letzten Jahre eines Jahrhundertes nach Rom reisen, und die Gräber der heiligen Apostel besuchen würden, mehrere Abläße mitzutheilen pflege. (A)

Dem Papste Clemens dem sechsten hat dieses Ziel dieses bestimmten Ablasses zu lang geschienen, und mithin hat er

(A) Odor. Raynald. Ann. Eccl. Card. Baron. Continuat. an. 1300, n. 1, 4, 5 & 6.

diesen auf alle fünfzig Jahre gesetzet, und im Jahre 1350 denen, welche die vier Hauptkirchen der Stadt Rom besuchen würden, wirklich eben jenen Ablaß verliehen, welchen Bonifacius der achte im Jahre 1300 gegeben hatte. (B) Dieses Gesetz ist ohne Veränderung geblieben, bis Paulus der zweyte Papst ist geworden, welcher im Jahre 1470 beschlossen, daß dieser Ablaß alle fünf und zwanzig Jahre sollte verliehen werden. (C) Es hat dieses Gesetz zuerst sein Nachfolger Sixtus der vierte im Jahre 1475 vollzogen, und hernach ist es bis auf unsere Zeiten also verblieben. (D) Vor dem Papste Paulus dem zweyten hat Gregorius der neunte eine Verordnung herausgegeben, und zwar bestimmet, daß man diesen Ablaß alle drey und dreyssig Jahre geben sollte; allein es scheint nicht, daß selbe Verordnung jemals ist gehalten worden. (E)

F. Warum wird der Ablaß, welchen man den Ablaß des heiligen Jahrs heißt, auch ein Ablaß des Jubeljahrs genannt?

A. Zuerst hat Sixtus der vierte diesen Ablaß ein Jubeljahr genannt, weil er viele Gleichheit hat mit dem jüdischen Jubeljahre. (F)

F. Was war dieses Jubeljahr bey den Juden?

A. Alle fünfzig Jahre, wenn etwa einige Juden ihre Güter verkaufet oder verpfändet hatten, bekamen jede im fünfzigsten Jahre ihre Güter zurück. Wenn sich etwa einige aus selben ihren Mitbrüdern dienstbar gemachet hatten, wurden sie im fünfzigsten Jahre mit ihrer ganzen Freundschaft frey gelassen. Dieses Jahr wurde ein Jubeljahr oder ein Jahr der Nachlassung geheissen. Gott hatte dieses Gesetz gemachet, damit die Juden sich erinnern sollten, daß sie durch

---

(B) Idem an. 1350, n. 1. Extrav. comm. L. 5, Tit. 9 de Poenit. & remiss. c. 2. (C) Odor. Raynald. an. 1470, n. 55. Extrav. L. 5, Tit. 9, c. 3. (D) Odor. Raynald. an. 1475, n. 1. Extrav. L. 5, Tit. 9, c. 4. (E) Hujus meminit Paulus II. in Bulla supra allata Lit. (C) hoc §. (F) Vide Bullam Sixti IV. supra adductam hoc §. Lit. (D)

durch die freywillige Barmherzigkeit Gottes von der Dienstbarkeit der Egyptier befreyet, und zur Besitzung des Lands Chanaan sind eingeführet worden: theils damit die Zünfte und Geschlechter nicht vermischet würden, sondern die gemachte Theilung der Besitzungen verbleiben sollte, wie selbe der Josue auf den Befehl Gottes vorgenommen hatte. (G) Dieses Jahr der Nachlassung aber, welches bey den Juden ein Jubeljahr geheissen wurde, ist ein Vorbild gewesen, wie es die heiligen Väter aus den Weissagungen der Propheten abgenommen, und schriftlich hinterlassen haben, ein Vorbild, sage ich, ist selbes gewesen jener unaussprechlichen Barmherzigkeit, welche Christus den Menschen zukommen lassen würde; denn durch ihn solten wir von den Sünden, welche in der heiligen Schrift Schulden genannt werden, und von der Dienstbarkeit des Teufels befreyet werden. Ueber dieses verdienen die Worte des Isaias, da er von dem Messias weissaget, angehöret zu werden, wie Christus selbst dieselbe hat ausgeleget. Der Geist des Herrn ist ober mir, weßwegen er mich gesalbet hat: er hat mich geschicket den Armen das Evangelium zu verkünden, die im Herzen Zerknirschten zu heilen, den Gefangenen die Nachlassung, und den Blinden die Erleuchtung anzukünden, die Niedergeschlagenen zur Nachlassung zu entlassen, und das angenehme Jahr des Herrn und den Tag der Zurückgabe zu verkünden. (Isai. 61, 1, u. w.) Daß diese Worte auf das Jubeljahr der Juden abzielen, ist von sich selbst klar: daß aber diese Weissagung an Christo erfüllet sey worden, bezeuget er selbst mit diesen Worten: Heut ist diese Schrift erfüllet worden in euern Ohren. (Luc. 4, 21.)

F. Was ist der Ablaß, welcher bisweil von den Päpsten nach der Weise eines Jubeljahrs gegeben wird?

A. Selber ist eine Gattung eines vollkommenen Ablasses, welcher allen Glaubigen aus wichtigen Ursachen * verliehen

(G) Levit. 25, 8 & seqq. & v. 38 & seqq.

* Dieses geschieht gemeiniglich, wann ein Papst seine Regierung der Kirche Gottes antritt: oder wann in gefährlichen Zeiten und grossen

liehen wird auf solche Weise, wie man den Ablaß des Jubeljahrs verleiht: wobey es sich fast eben so verhält, wie vormals den Juden bisweil ausserordentlich selbe Nachlassung ist gegeben worden, welche im Jubeljahre vermöge des Gesetzes verliehen wurde.

Wenn aber dieser Ablaß den Glaubigen von den Päpsten verliehen wird, werden zugleich viele besondere Gnaden nach dem Belieben des Papstes verliehen: 1. Daß alle unter denjenigen, welche von dem Bischofe die Erlaubniß zur Anhörung der Beichten haben, einen Beichtvater, welchen sie wollen, sich aussuchen können. 2. Daß dieser Beichtvater, wer immer selber seyn mag, das Beichtkind von allen Sünden und Kirchenstrafen, wenn sie auch schon dem Papste vorbehalten sind, lossprechen kann. 3. Daß er alle Gelübde, ausgenommen jene, die in dem Briefe des Papstes besonders sind vorbehalten, verändern kann. Dieses und anderes dergleichen, was weitläuftiger in den Ablaßbriefen enthalten wird, kann man in selben lesen.

F. Welche können die Ablässe verleihen?

A. Der Papst und eine allgemeine Kirchenversammlung haben diese Gewalt in der ganzen Kirche: die übrigen Bischöfe aber nur in ihren Kirchensprengeln, über welche sie die Gerichtsbarkeit haben, und nicht in andern Kirchen, weder einen über ein Jahr; wie dieses in dem allgemeinen vierten Kirchenrathe im Lateran unter dem Papste Innocentius dem dritten im Jahre 1215 mit diesen Worten ist beschlossen worden: Ueberdas, weil durch unbescheidene und überflüssige Ablässe, welche mitzutheilen einige Kirchenvorsteher sich getrauen, sowohl die Schlüssel der Kirche verächtlich werden, als auch die Genugthuung der Busse entkräftet wird: verordnen wir, daß der Ablaß, wann eine Kirche geweihet wird, nicht über ein Jahr gegeben werde, mag selbe von einem allein, oder von mehrern Bischöfen ge-

---

sen Bedrängnissen einige Kirchen oder auch weltliche Fürsten bey dem Papste um diese Gnade anhalten, und dadurch Gott zu besänftigen, wie auch alles Unheil abzuwenden suchen.

geweihet werden: und hernach am Jahrtage der Weihung soll der verliehene Ablaß der aufgelegten Bussen nicht über vierzig Tage sich erstrecken. Wir befehlen auch, daß die Ablaßbriefe, welche bisweil aus unterschiedlichen Ursachen gegeben werden, nach der Zahl dieser Tage sollen eingeschränket werden, indem der Papst selbst, welcher doch die vollkommene Gewalt hat, in solchen Fällen diese Einschränkung zu beobachten pflegt. (Cap. 62, & cap. Cum ex eo. Extr. de poen. & remiss. §. adhaec.) Dieses Gesetz beobachten noch itzt genau die Bischöfe, da sie doch zuvor vollkommene Ablässe in ihren Kirchsprengeln austheileten, welche nach dem itzigen Brauche der Kirche nur der Papst und eine allgemeine Kirchenversammlung in der ganzen katholischen Kirche mittheilen. (H)

Ein und zwanzigster Absatz.

Von den Ablässen, welche zum Guten der verstorbenen Glaubigen verliehen werden.

F. Kann die Kirche zum Guten der verstorbenen Glaubigen Ablässe verleihen?

A. Ja, aber nicht also, wie selbe den lebendigen Glaubigen gegeben werden; denn sie werden den Lebendigen als eine Lossprechung, den Verstorbenen aber als eine Fürbitte verliehen.

Den Lebendigen, sage ich, als eine Lossprechung: das ist, es wird gegen selbe eine Handlung der Gerichtsbarkeit ausgeübet, durch welche ihnen ein Theil der Genugthuung, welche sie verrichten sollten, wird nachgelassen, wie ich schon gesaget habe.

Den Verstorbenen aber als eine Fürbitte: das ist, daß der zum Guten der Verstorbenen verliehene Ablaß Nichts anderes

---

(H) Conc. Basil. Epist. Synod. 7. Decret. Gregor. IX. L. 5, Tit. 37 de Poenit. & Remiss. c. 4. Sext. Decr. Tit. 9 De Poenit. & Remiss. c. 3. Conc. Ravenn. IV. an. 1317, Rubr. 20 & 22. S. Thom. Suppl. 3 P. Q. 26, art. 1 in corp.

deres sey als eine wohl eifrige Fürbitte, welche zum Troste der Verstorbenen von der Kirche also geschieht, daß die Kirche bey Verleihung dieser Ablässe dahin abzielet, daß sie besonders für die Verstorbenen ihr Gebeth, welches mit den Verdiensten Christi und der Heiligen vereiniget wird, aufopferet. (A)

Einige Gottesgelehrte, deren Meynung über dieses nicht genug gegründet und gültig zu seyn scheint, halten dafür, daß die Ablässe, welche zum Guten der Verstorbenen gegeben werden, Nichts anderes seyn als Ablässe, die den Lebendigen deßwegen mitgetheilet werden, damit sie besonders für die Verstorbenen bethen sollen. Sie meynen nämlich, die Kirche habe diese Absicht, daß, wenn wir durch den Ablaß reiner und Gott angenehmer sind geworden, wir hernach ein kräftigeres und eifrigeres Gebeth für die Verstorbenen verrichten können.

F. Warum werden die Ablässe den Verstorbenen nicht als eine Lossprechung gegeben?

A. Weil die Lossprechung eine Handlung der Gerichtsbarkeit ist; die Kirche aber über die Verstorbenen keine Gerichtsbarkeit hat.

F. Mein! sage mir, was hälst du von den privilegirten Altären? Ist es gewiß, daß eine Seele aus dem Fegfeuer erlöset werde, sooft auf einem aus selben Altären eine Messe für die Verstorbenen gelesen wird?

A. Man kann in der heiligen Schrift oder Erblehre Nichts finden, was diese Meynung von den privilegirten Altären versichern möchte. Es ist auch diese Begnadigung solcher Altäre nicht so zu verstehen.

Sie besteht in dem, daß die Kirche, wenn eine Messe auf solchen Altären gelesen wird, durch ein besonderes Gebeth für die Verstorbenen die Verdienste Christi und der Heiligen zuwendet. Es ist erlaubet auf solchen Altären mit traurigem Ge-

(A) Robert. Bellarmin. S. R. E. Card. L. 2 de Purgator. c. 16. & L. 1 de Indulgent. c. 14.

Gepränge das Meßopfer für die Verstorbenen zu verrichten, sogar auch an solchen Tagen *, an welchen nicht eben dieses auf andern Altären erlaubet ist: mithin wird alsdann besonders für die Verstorbenen gebethet, welches nicht geschehen könnte, wenn man die Messe, welche sonst an selbem Tage vorkömmt, lesen sollte, bey welcher nur in dem Canon von den Verstorbenen was gemeldet würde. Nun wegen dieser Ursache werden nach dem Brauche der römischen Kanzley die privilegirten Altäre nur für jene Kirchen gegeben, in welchen wenigst schon sieben Altäre sind: und man darf nicht alle Tage, sondern ein: und zum mehresten zweymal in der Woche die Begnadigung dieser Altäre brauchen. ** Die Kirche hat nämlich diese Absicht, daß man nicht zu oft von jenem Kirchengesetze abweichen solle, durch welches weislich verordnet ist worden, daß die Messe, soviel es möglich ist, mit dem Gebethe der geistlichen Tagzeiten, welches an selbem Tage verrichtet wird, übereinkommen müsse.

F. Nutzen die Fürbitten der Kirche auf gleiche Weise allen Verstorbenen, für die selbe geschehen?

A. Von

---

* Diese Meynung des Pouget läßt sich mit dem Ausspruche der Rubricisten nicht vereinigen; denn diese, wie bey dem gelehrten Merati (Nov. Observat. & Addit. ad Gavanti Comment. in Rubric. Tom. 1, P. 1, Tit. 5 de Miss. Defunct. n. 8.) zu lesen ist, sagen, daß an den so genannten Festis duplicibus, an Sonntagen, und inner gewissen Octaven nicht erlaubet sey auf den privilegirten Altären mit traurigem Gepränge eine Messe für die Verstorbenen zu lesen: und daß die Messen, welche mit den an selbem Tage vorgeschriebenen geistlichen Tagzeiten übereinkommen, auf den gemeldten Altären eben so ersprießlich den Verstorbenen seyn, als wenn sie mit traurigem Gepränge für selbe wären verrichtet worden. Sie bestättigen diesen Ausspruch mit mehrern Erklärungen mancher Päpste, welche ein begieriger Leser bey dem angezogenen Merati an selber Stelle finden, und über diese Sache sich erkundigen kann.

** Bey unsern Zeiten findt man vielfältig Altäre, welchen auf alle Tage diese Begnadigung ist mitgetheilet worden: und man darf sich über diese Gütigkeit der Kirche wohl nicht viel aufhalten; denn dieses gehöret zu der Kirchenzucht, welche mit Veränderung der Zeiten und Umstände auch kann, und oft muß veränderet werden.

A. Von diesem kann man Nichts gewisses sagen. Doch mag man mit mehrerer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß, gleich wie die Verdienste der Verstorbenen, welche im Fegfeuer sich befinden, ungleich sind: also auch ihnen auf ungleiche Weise, einem jeden nach Beschaffenheit der Verdienste, die Fürbitten der Kirche nutzen. Wie viel einem jeden selbe durch die Barmherzigkeit Gottes nutzen, dieses weis nur Gott. (B)

Zwey und zwanzigster Absatz.

Von der Lossprechung von den Sünden, und von der Gewalt selbe mitzutheilen, welche den Priestern gegeben ist.

F. Wenn ein Christ seine Sünden recht reumüthig gebeichtet, und die aufgelegte Busse entweder schon verrichtet oder verrichten zu wollen versprochen hat, was ist noch übrig zu seiner Versöhnung mit Gott durch das Sacrament der Busse?

A. Nichts anderes, als daß ihm von dem Priester die sacramentalische Lossprechung mitgetheilet werde.

F. Was ist die sacramentalische Lossprechung?

A. Ein gerichtliches Urtheil, durch welches der Beichtvater, der die Stelle Christi dabey vertritt, die Sünden den wahrhaften Büssern nachläßt, welche, soviel sie können, gethan haben, was Christus zu thun befohlen hat, um die Nachlassung der Sünden zu erlangen.

F. Wie weis man, daß durch die Priester gewiß die Sünden nachgelassen werden?

A. Man

(B) S. August. Epist. 164, al. 99 ad Evod. c. 2, n. 5. Qui Ecclesiae Theologorumque circa Indulgentias doctrinam nosse penitus cupit, adeat Cajetanum, Bellarminum, & Maldonatum S. J. Theologos, DD. Walemburgensium Controversiarum Libros, Natalem Alexandrum Dominicanum, Jueninum Congr. Orat. D. J. Presb. aliosque Theologos, qui de Indulgentiis scripserunt. Legat insuper duos Catechismos gallice scriptos de Indulgentiis & Jubilaeo, quorum alter prostat Parisiis apud Eliam Joffet, alter Cabiloni apud Seneuse.

A. Man weis es aus der heiligen Schrift und Uebergabe.

Aus der heiligen Schrift zwar; weil den Aposteln und ihren Nachfolgern in diesem Amte Christus gesaget hat: Was immer ihr auf der Erde binden werdet, wird auch im Himmel gebunden seyn: und was immer ihr auf der Erde auflösen werdet, wird auch im Himmel aufgelöset seyn. (Matth. 23, 18.) Und wiederum: Welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen: und welchen ihr sie zurückbehalten werdet, denen sind selbe zurückbehalten. (Joan. 20, 23.)

Aus der Uebergabe aber, deren Beweise ich schon oben (In dies. Kap. 2 Abs.) beygebracht habe. Zu selben ist auch der Ausspruch der Kirche gekommen; denn diese hat schon im dritten Jahrhunderte die Novatianer für Ketzer angesehen, weil sie behaupteten, daß durch die Kirche nicht die Sünden der Getauften können nachgelassen werden. (A)

F. Wer kann die Sünden nachlassen als Gott allein? (Luc. 5, 21.) Es können also dieses die Priester nicht?

A. Gott allein kann die Sünden aus eigener Macht nachlassen; (B) aber durch die Macht Christi und Gottes können es auch die Menschen, welchen Gott diese Gewalt hat mittheilen wollen. Daß er sie aber den Priestern mitgetheilet habe, ist aus dem, was ich oben (Im 1 Th. 2 Abth. 3 Kap. 13 Abs.) gemeldet habe, bekannt.

F. Wenn die Priester nicht aus eigener, sondern durch die Gewalt Christi die Sünden nachlassen, so läßt ja Christus allein die Sünden nach, die Priester aber zeigen nur an, daß die Nachlassung von Christo gegeben ist worden?

A. Ob-

(A) S. Cyprian. Epist. 55, al. 52 ad Anton. & Epist. 60, al. 57 ad Cornel. & Epist. 68, al. 67 ad Steph. Euseb. L. 6 Hist. Eccl. c. 43. Lege, quae de Novatianis diximus supra huj. Oper. P. 1, S. 2, c. 3, §. 10. (B) Tertull. L. de Poenit. c. 10. S. Cyprian. L. de Laps. S. Ambros. L. 5 in Luc. n. 13.

A. Obschon die Lossprechung des Priesters eine Mittheilung einer fremden Gutthat ist, darf man sie doch nicht für einen blossen und alleinigen Auftrag einer Verkündigung oder Anzeige, daß die Sünden nachgelassen seyn, ansehen, sondern sie ist eine gerichtliche Handlung, durch welche die Sünden wahrlich nachgelassen werden; denn Christus saget nicht: Welchen ihr die Sünden vergeben zu seyn anzeigen werdet, sondern: Welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen werden sie vergeben. (Joan. 20, 23.)

F. Giebt es in dem alten Gesetze einige Spur dieser so grossen Gewalt, welche den Priestern des neuen Gesetzes ist gegeben worden?

A. Ja; denn man liest in dem Buche Leviticus, (Im 13 und 14 Kap. Matth. 8, 4.) daß den Aussätzigen gebothen sey worden sich vor den Priestern zu stellen; die Priester aber, mit welcher Gattung des Aussatzes ein Aussätziger behaftet sey, haben entscheiden, unter einem und dem andern Ausatze einen Unterschied machen, von der Juden Gemeinschaft jene, welche aussätzig waren, absöndern, andere, deren Herstellung ungewiß oder zweifelhaftig war, prüfen, und wenn einige von dem Aussatze sind geheilet worden, dieses anzeigen, und sie zu der Gemeinschaft und Beywohnung anderer lassen müssen. (C) Man sieht da leicht das Vorbild eines Beichtvaters des neuen Gesetzes. Der Aussatz ist ein Sinnbild der Sünden gewesen. Die Sünder müssen sich den Priestern zeigen, und diesen ihren Aussatz durch eine demüthige Beichte offenbaren; den Priestern aber steht zu zwischen einem und dem andern Aussatze zu unterscheiden, unterschiedlichen Gattungen der Sünden unterschiedliche Mittel vorzuschreiben, die Sünder von der Gemeinschaft des Leibs Christi abzusöndern, sie zu prüfen, und die Lossprechung entweder zu versagen, oder aufzuschieben, oder mitzutheilen.

(C) Levit. 13, 2 & seqq. & c. 14, 1 & seqq.

F. Aus diesem Vorbilde scheint zu folgen, daß die priesterliche Verrichtung des neuen Gesetzes in dem bestehe, daß die Priester anzeigen, es seyn die Sünden nachgelassen; nicht aber, daß selbe die Sünden nachlassen: gleichwie im alten Gesetze die Priester den Aussatz nicht heileten, sondern nur, ob er geheilet sey oder nicht, erkläreten.

A. Das Priesterthum des neuen Gesetzes hat, nach der Meynung des heiligen Chrysostomus, über das alte einen Vorzug in diesem, daß die Priester desselben nur erkläreten, der Aussatz des Leibs sey gehoben worden; die unsrigen aber den Aussatz der Seele wahrlich heilen, und die Sünden nachlassen. (D)

Drey und zwanzigster Absatz.

Von dem Aufschube der Lossprechung.

F. Müssen die Beichtväter nach ihrem Belieben, und ohne sich nach einer gewissen Regel zu richten, den Beichtkindern die Lossprechung entweder mittheilen oder versagen?

A. Es sind den Beichtvätern ihre Regeln vorgeschrieben, von welchen sie bey Mittheilung des Sacraments der Busse gar nicht abweichen dörfen. Wenn selbe anders sich verhalten, sündigen sie, und es wird im Himmel jenes nicht für gültig gehalten werden, was sie auf der Erde gethan haben. Alsdann nur ist die Lossprechung des Vorstehers gültig, wenn die Genehmhaltung des obersten Richters dazukömmt, saget der heilige Gregorius (Hom. 26 in Evang.) (A)

(D) S. Joan. Chrys. L. 3 de Sacerd. c. 6. (A) S. Greg. M. Hom. 26 in Evang. S. Cyprian. L. de Laps. & Epist. 30, al. 31 Cler. Rom. ad Cypr. & Epist. 36, al. 30 Cler. Rom. ad Cyprian. S. Joan. Chrys. Hom. 14 in Epist. 2 ad Cor. in Moral. S. Ambros. in Apol. David c. 9, n. 47. & Serm. 4 in Psal. 118, n. 23 & 24. & Serm. 8 in Psal. 118, n. 26. & L. 2 de Poenit. c. 9, n. 87. S. Hieron. L. 3 in c. 16 Matth.

F. An welche Gesetze müssen sich die Beichtväter bey Mittheilung oder Versagung der Lossprechung halten?

A. Man findt selbe in den Ritualbüchern, in den Verordnungen der Kirchenversammlungen vieler Kirchsprengel, in der Unterweisung, welche der heilige Carolus Borromäus für die Beichtväter des Bißthums Mayland hat geschrieben, und die auch bey der allgemeinen Versammluug der französischen Geistlichkeit im Jahre 1655 ist gutgeheissen, auf die Unkosten eben derselben Geistlichkeit gedrucket, und an alle Bischöfe in Frankreich geschicket worden. Diese kann und soll als die nützlichste Regel von den Beichtvätern angenommen werden.

Der kurze Innhalt dieser Gesetze ist dieser, daß man nur jenen die Lossprechung mittheilen solle, die eine wahre Reue über ihre Sünden und einen wahren Vorsatz nicht mehr zu sündigen haben: welche überdas, soviel es ihnen möglich gewesen ist, die Sünden gebeichtet, und dafür genuggethan haben, oder genugthun wollen.

F. Wenn ein Beichtkind also beschaffen zu seyn saget, muß der Beichtvater seinen Worten glauben, und selbes lossprechen?

A. Man muß nicht allzeit den Worten des Beichtkinds glauben; denn es giebt nicht wenige, die mit eiteln Versprechen entweder den Beichtvater oder sich selbst betrogen haben. Man muß selbe prüfen, und nicht eher lossprechen, als bis sie jenes, was sie mit Worten bekennen, im Werke erfüllet haben.

F. Welche muß man zuvor prüfen, ehe man sie lossprícht?

A. 1. Welche aus einer bösen Gewohnheit sündigen, muß man nicht eher lossprechen, als bis sie ihr Leben verbesseret haben.

2. Die sich in einer nächsten Gelegenheit zur Sünde befinden, muß man nicht eher lossprechen, als bis sie von selber sich entfernet haben. Dieses ist aber nach den Regeln, welche unten sollen gegeben werden, zu verstehen.

3. Wel-

3. Welche eine Feindschaft haben, muß man nicht eher lossprechen, als bis sie selbe abgeleget, und mit den Feinden, soviel sie können, sich versöhnet haben.

4. Die ein fremdes Gut entzogen haben oder ungerecht behalten, müssen nicht losgesprochen werden, bis sie, soviel es sich thun läßt, selbes zurückgestellet haben.

5. Welche die Grnndlehren des Glaubens und die Hauptgebothe des christlichen Lebens, wie auch jenes, was zur genauer Erfüllung der Pflichten ihres Standes erfoderet wird, nicht wissen, muß man nicht lossprechen, bis sie alles selbes erlernet haben und wissen. * (C)

Doch ist zu merken, daß man jenen könne lossprechen, welcher, ohne sich mit dem Feinde schon versöhnet zu haben, die Feindschaft abgeleget hat, und verspricht, daß er, soviel es ihm möglich ist, sich bemühen wolle mit dem Feinde wiederum in ein gutes Verständniß zu kommen. Also kann man auch jenen lossprechen, der, ohne schon zurückgegeben zu haben, verspricht, daß er gleich zurückgeben wolle: wenn doch solche nicht schon ihr darübergegebenes Versprechen zu erfüllen unterlassen haben; denn alsdann muß man ihren Versprechen nicht glauben.

F. Warum sagest du, man müsse jene, die aus böser Gewohnheit sündigen, nicht eher lossprechen, als bis sie das Leben gebesseret haben?

A. Weil jene, die keine Reue über die Sünden und keinen Vorsatz nicht mehr zu sündigen haben, nicht müssen losgesprochen werden. Nun kann man aber bey jenen, die aus einer bösen Gewohnheit sündigen, nicht aus den Worten, sondern nur aus der Veränderung des Lebens abnehmen, ob

(C) S. Carol. Borr. Instr. ad Confess. Act. Eccl. Mediol. P. 4. Conc. Lateran. II. an. 1139, can. 22.

* Hic omissa fuit Littera (B), nec tamen Auctoris ordinem mutare placuit, ne forte in sequentibus, ut jam alias annotavi, perturbationi ansa daretur.

sie eine wahre Reue und einen wahren Vorsatz nicht mehr zu sündigen haben; denn nicht aus den Blättern, sondern aus den Früchten erkennet man den Baum. (Matth. 7, 20.) Es wird auch eine veraltete Krankheit nicht so geschwind geheilet.

F. Warum müssen jene, welche in einer nächsten Gelegenheit zu sündigen sich befinden, nicht losgesprochen werden, bis sie von selber sich entfernet haben?

A. Weil jener, der freywillig in der nächsten Gelegenheit zur Sünde bleibt, sich freywillig der Gefahr zu sündigen aussetzet: wer aber die Gefahr liebet, der wird in selber zu Grunde gehen. (Eccles. 3, 27.) Ja ein solcher, welcher sich freywillig der Gefahr zu sündigen aussetzet, versuchet auch Gott, und mithin begeht er eine Sünde. Wer also freywillig in einer nächsten Gefahr zu sündigen bleibt, der hat keine Reue über die Sünde, und folglich kann er auch nicht losgesprochen werden.

F. Wenn jenes, was dem Sünder eine nächste Gelegenheit zum Sündigen giebt, an sich nicht bös ist: oder wenn der Mensch von jener Gelegenheit, obschon die Sache an sich bös ist, nicht völlig sich entfernen kann, wie es öfters bey den Söhnen und Töchtern geschieht, die in dem väterlichen Hause eine nächste Gelegenheit zur Sünde haben: muß alsdann der Beichtvater nicht eher lossprechen, als bis sie von der sündhaften Gelegenheit sich entfernet haben?

A. Alsdann muß der Sünder nicht allzeit von selber Gelegenheit sich entfernen; denn dieses kann bisweil gar nicht geschehen, und Niemand ist zu einer Unmöglichkeit verbunden: sondern der Beichtvater muß das Beichtkind lange prüfen, bis es wenigst von der Sünde also sich entfernet hat, daß jenes, was ihm zuvor eine Gelegenheit zum Sündigen ist gewesen, itzt nach verbesserten Anmuthungen eine Gelegenheit zur Sünde zu seyn hat aufgehöret. (D)

F. Wenn

(D) S. Carol. Borr. in Instr. Confess. Tom. 1 Act. Eccl. Mediol. P. 4.

F. Wenn aber nach langer Prüfung bey selber Gelegenheit allzeit die Sünde begangen wird, was muß man thun?

A. Alsdann muß das Beichtkind nicht losgesprochen werden, bis es also von der Sünde ist abgewichen, daß bey derselben alten Gelegenheit zum sündigen schon nicht mehr die Sünde wird begangen. (E)

F. Warum muß man jene, die eine Feindschaft haben, nicht lossprechen, bis sie diese abgeleget, und mit dem Feinde, soviel sie können, in gutes Verständniß sind gekommen: und welche etwas fremdes entzogen haben oder unrecht besitzen, bis sie zurückstellen, oder dieses gleich zu thun versprechen?

A. Weil man jene, welche in Sünden verbleiben, nicht lossprechen kann: es verbleiben aber die in Sünden, welche eine Feindschaft haben, oder ungerechter Weise etwas fremdes besitzen. (F)

F. Warum muß man diejenigen, welche das nicht wissen, was sie gar nothwendig wissen müssen, nicht lossprechen, bis sie selbes erlernet haben und wissen?

A. Weil eine solche Unwissenheit, indem sie eine grobe und leicht vertreibliche ist, keineswegs mag entschuldiget werden, und die mit selber behaftet sind, in Sünden stecken: mithin auch nicht können losgesprochen werden. (G)

F. Ist es den Glaubigen nützlich, wenn sie wissen, in welchen Fällen man die Lossprechung mittheilen, oder versagen, oder aufschieben müsse? Ist es dann nicht genug, daß die Beichtväter dieses wissen?

A. Es ist gut, wenn es auch die Glaubigen wissen, damit sie sehen mögen, welche Beichtväter sie erwählen oder meiden sollen. Denn gleichwie es Eiferer für die alte Kirchen-

(E) S. Carol. Borr. in Instr. Confess. T. 1 Act. Eccl. Mediol. P. 4. (F) S. Carol. Borr. Instr. ad Confess. Act. Eccl. Mediol. P. 4. Conc. Namnet. Tom. 9 Conc. Edit. Labb. can. 1. Conc. Carthag. IV. an. 398, can. 93. Conc. Arelat. II. an. 452, can. 50. Conc. Agath. an. 506, can. 31. S. August. Epist. 153, al. 54 ad Maced. c. 6, n. 20. (G) S. Carol. Borr. in Instr. Confess. Act. Eccl. Mediol. P. 4.

zucht giebt, welche aus einer Heucheley oder einem Hasse diejenigen, welche es nicht verdienet haben, verdammen, und die Seelen, welche nicht sterben, dem Tode überliefern, da sie insgemein binden, und, ohne einen Unterschied zu machen, die Beichtkinder, welche sie lossprechen sollten, nicht zu der Geniessung des heiligsten Altarsgeheimnisses hingehen lassen: also giebt es auch blinde Führer, (Matth. 15, 14, und 23, 16 und 24.) und, also zu sagen, Mörder der Seelen, welche unbillig jene lossprechen, die hätten sollen gebunden werden. Denn es sind dem Priester von Christo die Schlüssel nicht nur zum Auflösen, sondern auch zum Binden gegeben worden: (Matth. 16, 19, und 18, 18. Joan. 20, 23.) und Christus saget, man solle sich hüten von den falschen Propheten, welche in Schafskleidern kommen, inwendig aber reissende Wölfe sind: (Matth. 7, 15.) durch welche Worte Christi jene angezeiget werden, die unter dem Scheine der Gütigkeit die Seelen betrügen. Nun thun dieses aber die gütigern Priester, welche durch eine unbillige Lossprechung gleichsam Küßlein für jeden Elenbogen der Hand machen, und Polster für das Haupt jedes Alters verfertigen, um die Seelen zu fangen; (Ezech. 13, 18.) denn solche machen, daß die Beichtkinder mit der Lossprechung, welche doch keine ist, vermessen sich schmeicheln, niemals von der Sünde oder dem Laster abstehen, und weil sie niemals geprüfet, ihnen kein Verweis gegeben, noch der Weg der Gerechtigkeit ist gezeiget worden, zu Grunde gehen und verdammet werden. (H)

K. Was

(H) Jerem. 4, 14. Ezech. 13, 10 & 19. Varios hosce S. Scripturae locos de Sacerdotibus, qui nimia indulgentia peccatores fovent, ipse Spiritus Sanctus in sacris Conciliis interpretatur: in Conc. Paris. VI. a. 829, can. 22. & in Conc. Aquisgran. an. 816, P. 1, can. 37 ex Verbis S. Gregorii Hom. 26 in Evang. contexto. Lege etiam S. Hieronymum in c. 16 Matth. S. Ambrosium Serm. 8 in Psal. 118. & L. 2 de Poenit c. 9 & alias.

F. Was muß das Beichtkind thun, wenn ihm die Lossprechung ist versaget oder aufgeschoben worden?

A. Wenn einem die Lossprechung ist versaget worden, muß es schleunigst die Hinderniß aufheben, wegen welcher ihm die Lossprechung ist versaget worden.

Wenn aber die Lossprechung nicht ist versaget, sondern nur aufgeschoben worden, muß das Beichtkind durch Abtödtung des Fleisches und Geistes, Einsamkeit, beständiges Gebeth, Meidung der sündhaften Gelegenheiten, grössere Wachbarkeit, Lesung geistlicher Bücher, Zurückstellung des fremden Gutes, Verzeihung der Unbilden sich zur würdigen Erlangung derselben bereiten. Kurz, es muß unterdessen von der Sünde abstehen, das vorige Leben bereuen, sein Leben anders einrichten, würdige Früchte der Busse hervorbringen, und genau alles beobachten, was immer von dem Beichtvater ihm ist befohlen oder vorgeschrieben worden.

F. Wenn ein Beichtkind etwa, ehe es losgesprochen ist worden, sterben sollte, was würde selbem widerfahren?

A. Die Kirche hat allzeit vieles gutes von dem Heile der Beichtkinder sich versprochen, welche starben, ehe sie die Busse verrichtet, oder die Lossprechung bekommen hatten, wenn sie nur sich bußfertig gezeiget haben. Sie hat auch für selbe das Meßopfer und Gebeth verrichtet nicht anders, als wenn sie die Lossprechung empfangen hätten. Und fürwahr, wenn selbe eine vollkommene Reue über die Sünden haben, gelangen sie, wie ich schon gemeldet, durch diese mit dem Verlangen der Lossprechung vereinigte Reue zur Seligkeit. (1)

Vier und zwanzigster Absatz.

Von den vorbehaltenen Sünden und den Kirchenstrafen insgemein.

F. Ist noch etwas zu melden übrig, was zu der Lossprechung gehöret?

(1) Conc. Carthag. IV. can. 79. Conc. Arelat. II. can. 12. S. Cyprian. Epist. 18.

A. Eines ist noch zu erklären übrig, nämlich daß der Beichtvater von den vorbehaltenen Sünden oder Kirchenstrafen nicht lossprechen könne, wenn ihm nicht eine besondere Erlaubniß des Obern, welcher die Vorbehaltnng der Sünden oder Kirchenstrafen hat verordnet, ist mitgetheilet worden.

F. Was verstehst du unter den vorbehaltenen Sünden?

A. Einige Todsünden, deren Lossprechung entweder der Papst oder die Bischöfe sich also vorbehalten haben, daß es ohne besondere Erlaubniß des Obern, dem die Lossprechung vorbehalten ist, den mindern Priestern von selben loszusprechen nicht erlaubet wird. (A)

F. Warum ist die Lossprechung einiger Sünden den höhern Priestern vorbehalten?

A. Es hat unsern heiligsten Vätern geschienen sehr vieles zu der Kirchenzucht des christlichen Volkes beyzutragen, daß einige häßlichere und schwerere Laster nicht von jeden, sondern nur von den höchsten Priestern sollten nachgelassen werden: (Conc. Trid. Sess. 14, c. 7.) 1. Damit sie nicht sooft möchten begangen werden, weil derselben Lossprechung härter zu erlangen ist. 2. Damit den Sündern eine heilsame Beschämung möchte aufgeleget werden, wenn sie dergleichen Sünden einem Obern anzeigen müssen. 3. Damit solche Krankheiten gewisser möchten geheilet werden, wenn die Heilung derselben nicht einem jeden Arzte, sondern dem mehr erfahrnen und gelehrten überlassen wird.

F. Können die mindern Priester niemals von den vorbehaltenen Sünden lossprechen, ohne daß sie dazu eine besondere Erlaubniß bekommen haben?

A. Niemals, ausser in zween Fällen.

1. Zur Zeit eines Jubeljahrs kann ein jeder Priester aus denjenigen, welche die Beichten anhören dörfen, von allen Sünden uud Kirchenstrafen lossprechen: welches doch also zu

(A) Conc. Trid. Sess. 14, c. 7.

zu verstehen ist, daß er nicht weiters gehe, als der päpstliche Gnadenbrief es erlaubet. (B)

2. In der Todesstunde können alle Priester, wenn sie auch mit einem Kirchengebothe, einer Suspension, oder einem Kirchenbanne behaftet sind, obschon sie nicht die Erlaubniß die Beichten anzuhören haben, aber doch gültig geweihet sind, alle Büsser, wenn diese einen mit rechtmässiger Erlaubniß versehenen Priester nicht haben können, von allen Sünden und Kirchenstrafen lossprechen. (C) Denn es ist dieses in der Kirche Gottes allzeit gehalten worden, saget der Kirchenrath zu Trient, (Sess. 14, c. 7.) daß es in der Todesstunde keine Vorbehaltung giebt.

F. Was ist eine Kirchencensur?

A. Unter diesem Worte versteht man eine Kirchenstrafe, durch welche die Christen wegen einer grossen Sünde, und durch die mögen viele Leute geärgeret werden, des Gebrauchs einiger geistlichen Güter beraubet werden, welchen andere Christen, die sonst mit selben in gleichem Stande sind, haben.

F. Woher hat die Kirche die Gewalt Kirchenstrafen aufzulegen?

A. Von Christo selbst, welcher der Kirche die Gewalt zu binden und aufzulösen, zu leiten und zu strafen gegeben hat. Daß die Apostel dieser Gewalt sich bedienet haben, sieht man aus ihren Briefen: daß aber eben diese Gewalt bey ihren Nachfolgern geblieben sey, weis man aus dem beständigen Brauche der Kirche. (D)

F. Welche haben die Gewalt Kirchenstrafen aufzulegen?

A. Der

(B) Vide, quae diximus huj. cap. §. 20. (C) Adi, si lubet, huj. Oper P. 1, S. 2, c. 3, §. 13. (D) 1 Cor. 5, 3 & seqq. 2 Timoth. 4, 14 & seq. 2. Joan. 10 & seq. Censurarum necessitatem probat Origenes Hom. 9 in Jerem. c. 13 circa medium. At ne injuste, aut non satis caute ferantur, cavet S. Leo M. Epist. 12, al. 89, c. 8. Id clarius patebit variis Conciliorum Sanctionibus, quas infra tum hoc §, tum sequentibus adducturi sumus.

A. Der Papst in der ganzen Kirche, die übrigen Bischöfe ein jeder in seinem Gebiethe, die Kirchenversammlungen der Bischöfe, und alle jene, die eine Gerichtsbarkeit haben in äusserlichen Dingen, zum Beyspiele, das Kapitel, wenn der bischöfliche Stuhl entlediget ist, die Vorsteher der Geistlichen in Klöstern: kurz, alle die, welchen vermöge ihres Amtes, oder aus besonderer Erlaubniß der Kirche diese Gewalt gegeben wird.

F. Wann leget die Kirche den Sündern die Kirchenstrafen auf?

A. Wann das Ermahnen, Bitten, und andere unterschiedliche von der Liebe vorgeschriebene Mittel, um den Sünder von der Sünde abwendig zu machen, Nichts ausgerichtet haben.

F. Welchen kann man Kirchenstrafen auflegen?

A. Nur den Christen, die, wenn sie die Vernunftsjahre erreichet haben, also gestrafet zu werden verdienen. (E)

F. Werden alle Kirchenstrafen auf gleiche Weise aufgeleget?

A. Da muß man vieles unterscheiden und beobachten. 1. Es giebt einige Kirchenstrafen, die von dem Rechte; und andere, die von einem Menschen aufgeleget werden.

Eine Kirchenstrafe von dem Rechte ist jene, welche von dem Gesetzgeber aufgeleget wird, der ein Gesetz machet, und durch das Gesetz den Uebertretern diese Strafe auflleget. Diese Kirchenstrafe dauert solang, als das Gesetz dauert.

Eine Kirchenstrafe von einem Menschen ist jene, welche von einem Obern durch einen besondern Ausspruch mit einer Absicht auf die Zeit, das Ort, Verbrechen, und die Umstände aufgeleget wird. Es wird aber diese Kirchenstrafe entweder zur Bestrafung eines Lasters aufgeleget, oder es wird nur gemeldet, daß sie, wenn das Verbrechen begangen wird, solle aufgeleget werden.

2. Es

(E) Decret. Gregor. IX. L. 5, Tit. 39 de Sent. Excom. c. 5 Gregor. IX. Decret. c. 143, Tom. 11 Conc. Edit. Labb.

2. Es giebt Kirchenstrafen, deren einige sind des schon gegebenen Ausspruches, und andere des erst zu gebenden Ausspruches.

Die Kirchenstrafe eines schon gegebenen Ausspruches ist jene, welche man sich durch die That selbst ohne den Ausspruch des Richters zuzieht. (F)

Die Kirchenstrafe eines erst zu gebenden Ausspruches ist jene, welche man sich nicht durch die That selbst zuzieht, sondern die erst, nachdem von dem Richter das Urtheil ist gesprochen worden, einem zukömmt, doch also, daß der Richter selbe auflegen kann, wenn bewiesen ist worden, daß man das Laster begangen habe.

3. Die Kirchenstrafen sind entweder vorbehaltene, oder nicht vorbehaltene. Vorbehaltene werden iene geheissen, deren Lossprechung der Obere sich hat vorbehalten. Von den übrigen, wenn sie nur von dem Rechte und nicht von einem Menschen sind aufgeleget worden, kann ein jeder Beichtvater, welcher die Beichten anhören darf, lossprechen.

F. Was haben die Beichtkinder wegen der Lossprechung von den Kirchenstrafen zu beobachten?

A. Wenn die Kirchenstrafe, welche ihnen aufgeleget worden, vorbehalten ist, müssen sie zu jenem gehen, dem es zusteht davon loszusprechen. Wenn sie zu selbem nicht gehen können, kann bey einer Todesgefahr, wie ich schon gemeldet habe, ein jeder Priester, wenn er auch mit einem Kirchenverbothe bestrafet ist, lossprechen. Wenn einer aber nach solcher Lossprechung wiederum gesund wird, muß er zu dem Obern gehen, dem die Kirchenstrafe war vorbehalten, damit er von selbem eine dem Laster angemessene Busse bekomme; sonst bleibt er in eben selber Kirchenstrafe, wie er zuvor ist gewesen. (G)

F. Wenn

(F) Excommunicationis ipso facto incurrendae exemplum reperitur in Concilio Lugdunensi II. an. 1274, can. 31. (G) Sext. Decret. L. 5, Tit. 11 de Sent. Excomm. c. 22.

F. Wenn einem eine Kirchenstrafe aufgeleget worden, die vermöge des Rechts ungültig ist, was muß man thun?

A. Die Ungültigkeit einer Kirchenstrafe kann von mehrern Ursachen herkommen; denn sie ist entweder deßwegen ungültig, weil sie von einem aufgeleget worden, der keine Gerichtsbarkeit hatte: oder weil sie ungerecht ist, oder weil die Ordnung des Rechts nicht ist beobachtet worden. Es ist auch die Ungültigkeit der Kirchenstrafe entweder an sich selbst klar, und es läßt sich daran nicht zweifeln; oder sie ist nicht also klar. Wenn man nun dieses vorausgesetzet,

Ist es gewiß, daß eine Kirchenstrafe, welche wegen des Mangels der Gewalt und Gerichtsbarkeit bey dem, welcher die Strafe aufleget, nichtig und ungültig ist, einem auf keine Weise zukomme, weil sie keine Kirchenstrafe ist: wenn sie aber nur wegen des Mangels einer Ursache, oder wegen eines solchen Fehlers, der das Urtheil nicht mag ungültig machen, ungerecht ist, hat selbe Kirchenstrafe ihre Wirkung, und der Untergebene muß demüthig gehorsamen; wie dieses der heilige Thomas saget. (H) Ja es hat auch, damit sich keiner vermessen einbilden möge, daß eine Kirchenstrafe, welche doch gerecht und billig ist, ungültig sey, die Kirche rechtmässig verordnet, daß, nur jene Nichtigkeit, welche allen von sich selbst bekannt ist und keineswegs mag entschuldiget werden, ausgenommen, wenn einer auch mit einer ungültigen Kirchenstrafe beleget ist worden, er äusserlich gehorsammen solle, bis die auf den Obern gemachte Beruffung hat Platz gefunden; denn es muß keiner in dem eigenen Handel sein Richter seyn. Wenn einer unter dem Vorwande der Beruffung auf den Obern der Kirchenstrafe zuwider gehandelt hat, verdienet er eine grössere, und wenn er ein Geistlicher ist, wird er irregular. (I)

F. Wie

(H) S. Thom. Suppl. 3 P. Q. 21, art. 4, in corp. (I) S. Greg. M. Hom. 26 in Evang. Conc. Nicaen. an. 325, can. 5. Codex Can. Eccl. Afric. can. 29 Tom. 2 Conc. Edit. Labb. Idem statuit Concilium Carthag. IV. an. 419, can. 5. Synod. Lingon. an. 1404 apud Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 2, Tit. 14,

F. Wie viele giebt es Gattungen der Kirchenstrafen?

A. Drey, welche sind die Excommunication oder der Kirchenbann, die Suspension oder einige Entziehung des geistlichen Amtes oder einer Verrichtung, und das Interdictum oder Kirchenverboth. Von einer jeden will ich in den folgenden Absätzen handeln.

Fünf und zwanzigster Absatz.

Von der Excommunication oder dem Kirchenbanne.

F. Was ist die Excommunication oder der Kirchenbann?

A. Eine Kirchenstrafe, durch welche ein Christ wegen einer grossen Sünde jenes Rechtes, welches die andern Glaubigen zu den geistlichen Gütern der ganzen Kirche haben, beraubet wird. (A)

Es ist aber der Kirchenbann zweyfach, der grössere und der kleinere.

Der grössere Kirchenbann ist jener, durch welchen die Glaubigen von der Gemeinschaft anderer Glaubigen abgesönderet, und von dem Leibe der Kirche abgeschnitten werden, nach welcher Absönderung sie keinen Zuspruch auf das Gebeth, die Sacramente, gute Werke, und andere geistliche Güter der Glaubigen mehr haben: ja es wird auch das Recht der christlichen Begräbniß ihnen nicht zugestanden.

Der kleinere Kirchenbann ist jener, durch welchen die Glaubigen von dem Leibe der Kirche nicht abgeschnitten, sondern nur des Rechtes, daß sie die Sacramente empfangen, und man zu den geistlichen Pfründen und Aemtern sie erwählen oder vorstellen möge, beraubet werden. (B)

F. Wenn

14, c. 3 & 4. Olim Clerici Censuris inobedientes Excommunicatione plectebantur, ut patet ex Canone 27 Apost. Conc. Carthag. II. an. 390, can. 8. Martin. Bracar. c. 37, Tom. 5 Conc. Edit. Labb. (A) Synod. Paris. an. 1557 apud Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 2, Tit. 14, c. 2. Excommunicationis & Appellationis ab Excommunicatione formam docet Concilium Lateran. IV. an. 1215 can. 47 & 48. (B) Synod. Lingon.

F. Wenn etwas von dem Rechte oder von einem Vorsteher mit daraufgeschlagener Strafe des Kirchenbanns verbothen wird, von welchem Banne muß man solche Gesetze verstehen?

A. Von dem grössern Banne, wenn nicht ausdrücklich der kleinere Kirchenbann wird ausgesetzet. (C)

F. Wenn einer mit dem Kirchenbanne ist gestrafet worden, müssen die andern Glaubigen von dessen Gemeinschaft und Unterredung sich enthalten?

A. Man ist jene, die in den kleinern Kirchenbann verfallen sind, zu meiden nicht verbunden; welche aber mit dem grössern Banne bestrafet sind worden, diese muß man nur alsdann meiden, wenn derselben Kirchenbann offentlich, allgemein und gerichtlich ist verkündet worden; denn alle andere sieht man als heimlich und nicht öffentlich Verbannte an: wie man auch dafürhält, daß derselben Verbannung niemals sey verkündet worden, wenn sie nicht wirklich ist verkündet worden. (D) Von diesem Gesetze sind überall jene ausgenommen, welche einen Geistlichen schlagen; denn diese, wenn sie auch nicht feyerlich sind verbannet worden, müssen doch jene meiden, welche derselben Verbrechen wissen; wie dieses die Bücher des geistlichen Rechtes vorschreiben. Es ist aber diese Ausnahme in Frankreich nicht als ein Gesetz angenommen worden.

F. Welche sind dann die Strafen jener, deren Bann offentlich und allgemein ist verkündet worden?

A. Sie

---

gon. an. 1404 apud Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 2, Tit. 14, c. 1. (C) Decr. Greg. IX. 5, Tit. 39 de Sentent. Excomm. c. 59. Synod. Lingon. vide Litera praecedente. (D) Can. 30 Apost. Decr. P. 2, Cauff. 5, Q. 2, c. 2 & 4. Conc. Lateran. III. an. 1179, can. 6. Greg. X. in Conc. Lugd. II. an. 1274, can. 29. Sext. Decr. L. 5, Tit. 11, c. 3. Decr. Synod. Eccl. Trecens. ibid. c. 109 & 112. Conc. Bituric. an. 1584 apud Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 2, Tit. 14, c. 10. Conc. London. an. 1200, can. 7. Conc. Oxon. an. 1222, can. 28. Odo Paris. in Synodo; & Synod. Carnot. an. 1526.

A. Sie sind viele. 1. Selbe haben keinen Zuspruch auf die allgemeinen Gebethe der Kirche. Doch kann und soll man heimlich für selbe bethen. 2. Aus diesem folget, daß sie nicht dem heiligsten Meßopfer weder den öffentlichen Gottesdiensten beywohnen dörfen. Wenn sie gähling dazukommen, muß man selbe hinaustreiben: wenn sie aber nicht hinausgehen wollen, muß man den Gottesdienst oder das Meßopfer nicht weiters fortsetzen. Doch können selbe bey den Christenlehren, Predigten, und Unterweisungen bleiben. 3. Es folget auch aus diesem, daß sie weder die Sacramente empfangen weder austheilen können. Wenn sie selbe, wo keine Todesgefahr ist, austheilen, werden sie alsogleich irregular: wenn aber ein Priester sich untersteht einem Verbannten, ehe dieser von dem Banne losgesprochen ist worden, ein Sacrament mitzutheilen, wird demjenigen, der es mittheilet, alsogleich die Ausübung der geistlichen Gewalt aufgehoben. 4. Man darf einen Verbannten nicht wie einen Christen begraben. 5. Sie haben kein Recht zu den geistlichen Pfründen und Aemtern weder zu erwählen, noch erwählet zu werden: und wenn sie sonst berechtigt sind geistliche Aemter zu vergeben, wird ihnen dieses Recht benommen, solang sie im Banne bleiben. 6. Wenn ihnen eine geistliche Gerichtsbarkeit zusteht, dörfen sie diese nicht ausüben: und wenn sie einen Streithandel bey einem geistlichen Gerichte haben, können sie bey diesem weder zugelassen, (E) weder angehöret werden. Deßwegen ist es auch gebräuchlich zur Vorsorge von dem Banne loszusprechen; doch hat solche Lossprechung nur diese Wirkung, daß der Verbannte seinen Handel bey Gerichte führen möge. 7. Es ist den Glaubigen nicht erlaubet mit den Verbannten weder durch Worte weder durch Briefe einige Gemeinschaft zu haben, wenn ihre Verbannung ist verkündiget worden. Man darf ihnen den Gruß nicht geben, wie der Apostel saget: Ihr sollet sie sogar auch nicht grüssen: (2 Br. Joan. 10.) man darf mit selben

(E) Conc. Carthag. VII. an. 419, can. 1.

ben nicht bethen, handeln, reden, umgehen, essen: selben, damit ich der in diesen gemeinen Versen enthaltenen Vorschrift mich bediene,

Das Reden, das Gebeth, wie auch der freundlich Gruß,
Gemeinschaft, und der Tisch versaget werden muß. (F)

F. Ist mit den Verbannten, wenn sie offentlich verkündet sind worden, umzugehen also streng verbothen, daß es in gar keinem Falle einem erlaubet ist mit selben einige Gemeinschaft zu haben?

A. Es hat dieses Gesetz seine Ausnahme, die in diesen Versen enthalten ist:

Der Nutz, das Eherecht, die Unterthänigkeit,
Wer es nicht weis, und wer genöthigt, ist befreyt.

1. Der Nutz. Es ist erlaubet mit einem Verbannten zu reden, wenn dieses nur seines geistlichen Nutzen halber geschieht,

---

(F) Can. 10 Apost. Conc. Nicaen. an. 325, can. 25 ex Arab. Conc. Antioch. an. 341, can. 2. Conc. Carthag. II. can. 7. Conc. Carthag. IV. can. 73, al. 40. Conc. Arelat. II. can. 49. Conc. Vernens. an. 755, can. 9. Martin. Bracar. can. 84 & ult. Tom. 5 Conc. Edit. Labb. Idem quoque vetant Concilium Bracar. II. an. 563, can. 15. Conc. Autissiod. an. 578. can. 38. Capitul Carol. M. L. 5, & multa alia Concilia Ecclesiae Gallicanae, quae reperiuntur apud Bochellum L. 2 Decr. Eccl. Gall. Tit. 14, c. 36 & seqq. c. 65 & seq. Imo vetuit semper Ecclesia, ne ab uno Episcopo excommunicatus ab alio Episcopo ad Communionem admitteretur. Conc. Antioch. an. 341, can. 6. Conc. Milevit. II. an. 410, can. 18. Conc. Arausic. an. 441, can. 11. Conc. incert. loc. & ann. can. 13, Tom. 5 Conc. Edit. Labb. Idem quoque vetant Concilium Sardic. an. 347, can. 16: Codex Can. Eccl. Afric. can. 101. Conc. Arelat. II. an. 452, can. 8. Conc. Lugdun. II. an. 567, can. 4. Conc. Turon. II. an. 567, can. 8. Conc. Autissiod. an. 578, can. 39. Capitul. Aquisgran. an. 789, c. 1 & 36. Conc Aquisgran. an. 816, c. 57 & 62. Conc. Lemovic. an. 1028 &c.

schieht, damit man ihn zur Bekehrung und Busse aufmuntere.

2. Das Eherecht. Welche in dem Ehestande miteinander leben, können miteinander umgehen, wie zuvor; doch müssen sie deßwegen nicht den Verbannten in dem Banne erhalten: ja es ist ein jedes aus selbem, soviel es seyn kann, den andern zur Busse anzutreiben verbunden.

3. Die Unterthänigkeit. Die Knechte und Diener können mit den verbannten Eltern * oder Herren umgehen, wie zuvor; doch ist deßwegen nicht erlaubet mit selben an dem Laster, welches halber sie verbannet sind worden, Theil zu nehmen, oder selbe in dem Banne zu erhalten.

4. Wer es nicht weis. Jener sündiget nicht, und machet sich auch keiner Strafe schuldig, welcher mit einem Verbannten eine Gemeinschaft hat, dessen Bann er nicht weis.

5. Wer genöthigt. Ein jeder darf, wenn es ihm nothwendig ist, mit dem Verbannten reden: er darf diesen für das Gericht fodern, er darf ihn um die schuldige Bezahlung ankommen. Den Leib: oder Wundarzten und Apotheckern ist erlaubet einen kranken Verbannten zu heilen, und mit Hilfsmitteln ihm beyzuspringen. Doch ist in allen diesen Fällen nur von nothwendigen Dingen mit dem Verbannten zu reden erlaubet. (G)

(G) Decr. Greg. IX. 138, Tom. 11 Conc. Edit. Labb. Synod. Lingon. an. 1404 apud Bochell. L. 2 Decr. Eccl. Gall. c. 44. Pragmat. Sanct. Tit. 21. Concordat. inter Leon. X. P. M. & Francisc. I. Reg. Christianiss. Tit. 9.

* Weil Pouget da eine Meldung machet von den Eltern, hätten vor den Knechten und Dienern auch die Kinder angezogen werden sollen, welches mag übersehen oder ausgelassen seyn worden, doch aber nothwendig ist beyzusetzen, weil ja andere Gottesgelehrte behaupten, daß die Kinder ihren verbannten Eltern, und also auch die Unterthanen ihren Fürsten und Obrigkeiten, allen billigen Gehorsam leisten müssen, und mit selben in Gemeinschaft, wie zuvor, leben können.

F. Welche Strafe ziehen sich jene zu, die ausser den oben gemeldten ausgenommenen Fällen mit einem Verbannten reden?

A. Den kleinern Bann; wenn sie aber mit selben an dem Laster, welches den Bann hat zugezogen, einen Theil nehmen, verfallen sie dadurch gleich in den grössern Bann. (H)

F. Was will dieses sagen, mit einem Verbannten an dem Laster, welches den Bann zugezogen hat, Theil nehmen?

A. Wenn man einem Verbannten hilft, einen Vorschub giebt, in selbem Laster erhält, wegen des Verharrens lobet, und auf was immer für eine Weise an dem Laster Theil nimmt.

F. Warum verfährt die Kirche so streng mit den Verbannten?

A. Damit sie durch diese heilsame Züchtigung angetrieben werden sich zu bekehren, und gedemüthiget werden, und Busse wirken.

F. Was müssen die Verbannten thun?

A. Sie dörfen die Sacramente nicht empfangen, bis sie von dem Banne losgesprochen sind.

Die mit dem grössern Banne sind bestrafet worden, müssen vor der Lossprechung nicht in die Kirche zu dem Meßopfer und den öffentlichen Gottesdiensten gehen, sondern im Geiste der Demuth und mit zerknirschtem Herzen warten, bis sie losgesprochen sind worden. Doch können vermöge gewisser Verträge * diejenigen, deren Verbannung noch nicht öffentlich ist verkündet worden, von selbem Eingange nicht abgehalten werden. (I)

Gar

(H) Decret. P. 2, Cauff. 11, Q. 3, c. 26. Synod. Lingon. an. 1404 apud Bochell. L. 2, Decr. Eccl. Gall. c. 36. Idem definit Synodus Pictav. an. 1284. (I) Pragmat. Sanct. & Concordat. ut Lit. (G) hoc §.

* Bouget saget dieses zufolge der sogenannten Concordaten der französischen Könige mit dem Papste.

Gar alle, welche mit was immer für einem Banne, sogar auch mit dem mindern, sind bestrafet worden, müssen die Aergerniß, welche sie ihren Mitbrüdern gegeben haben, verbessern, demüthig Busse wirken, den Gesetzen und geistlichen Obrigkeiten gehorsam seyn: kurz, nach Möglichkeit sich bemühen die Gnade der Lossprechung von dem Banne zu verdienen. (K)

Sechs und zwanzigster Absatz.

Von den Ermahnungsbriefen mit beygesetzter Strafe des Bannes, damit etwas solle angezeiget werden.

F. In den Pfarrkirchen werden oft Briefe verkündet, die man Monitorien oder Ermahnungsbriefe heißt: was haben sie zu bedeuten?

A. Es befindt sich in selben Briefen eine Ermahnung, welche auf den Befehl der Kirche an die Glaubigen geschieht, daß sie zu gewisser Zeit offenbaren sollen, was sie von jenen Dingen wissen, von welchen die Ermahnung meldet; im Falle sie sonst mit dem Banne sollten bestrafet werden.

F. Welche Dinge befiehlt die Kirche zu offenbaren, und schlägt die Strafe des Bannes für jene darauf, die selbe nicht offenbaren?

A. Grosse und wichtige Sachen, an deren Erkenntniß der Kirche oder einigen Glaubigen, die solche Briefe begehren, sehr vieles gelegen ist, und welche man anders nicht erforschen kann. Ich sage: Grosse und wichtige Sachen; denn es ist nicht erlaubet auf schlechte und geringe Sachen die Strafe des Bannes zu schlagen. (A)

(K) Intra annum Excommunicatus se purgare debet ex Conc. Carthag. V. an. 398, can. 12. Plura vide in Decret. & Extravag. & apud Canonistas, inter quos de Censuris docte scripsit D. Eveillon: de Excommunicatione Bonacina, Avila, Covarruvias, Navarrus, Pastor &c. (A) Conc. Nicaen. an. 325, can. 28 ex Arab. Conc. Sardic. an. 300, can. 16. Conc. Carthag. VII. an. 419, can. 5. Conc. Agath. an. 506, can.

F. Welchen darf man solche Ermahnungsbriefe mittheilen, damit etwas angezeiget werde?

A. Nur den Katholischen, welche in einem guten Rufe und Ansehen stehen. Nur den Katholischen; denn die Kirche nimmt sich nicht um fremder, sondern nur um die Sachen ihrer Kinder an. Welche in einem guten Rufe und Ansehen stehen; denn wenn man von einigen weis, daß sie übel sich aufführen, verdienen solche nicht, daß sich die Kirche ihrer annehme, und sie beschütze.

Man glaubet aber jene in einem guten Rufe und Ansehen zu stehen, deren Leben nicht offenbar verschreyet und ärgerlich ist; denn man sieht da auf das Aeusserliche, nach welchem man einen solang für gut hält, bis er gewiß lasterhaft und verschreyet zu seyn bekannt wird, weil die Kirche von verborgenen Dingen nicht urtheilet.

F. Sind jene, die etwas von den in den Ermahnungsbriefen enthaltenen Dingen wissen, schuldig es anzuzeigen?

A. Ja; denn sonst werden sie mit dem Banne gestrafet.

F. Wann muß man es offenbaren?

A. Sobald man weis, daß solche Briefe sind vorgelesen worden; denn man muß nicht warten, bis das Urtheil des Bannes verkündet wird.

F. Wem muß man es offenbaren?

A. Dem Pfarrer, welcher die Briefe verkündet hat.

F. Wie muß man es offenbaren?

A. Es kann auf zweyerley Weise geschehen. 1. Wer etwas offenbaret, kann dem Priester besonders jenes anzeigen, was er immer von der begehrten Sache weis. 2. Er kann

---

can. 3. Conc. Aurel. V. an. 549, can. 2. Conc. Rhemens. an. 625, can. 5. Conc. Meldens. an. 845, can. 56. Conc. Bituric. an. 1584 apud Bochell. L. 2 Decr. Eccl. Gall. Tit. 14, c. 22. Synod. Aquens. an. 1585 ibid. c. 25. Id etiam cautum fuit in Concilio Aquisgran. an. 816, can. 42. Conc. Lateran. II. an. 1215 can. 49. Synod. Turon. an. 1583. & Synod. Ebroic. an. 1576, & aliis non paucis. Joan. Gerson in Sermone facto in Concilio Rhemens. an. 1408 apud Bochellum ibid.

kann dem Priester anzeigen, er habe vieles zu offenbaren; welches auch genug ist, daß ein solcher Anzeiger hernach bey Gerichte möge zum Zeugen genommen werden: und wenn er aldort gefraget wird, ist er schuldig alles, was er weis, anzuzeigen.

F. Wann die Ermahnungsbriefe sind verkündet worden, sind alsdann alle und jede ohne Ausnahme schuldig jenes anzuzeigen, was sie wissen?

A. Viele sind von der Schuldigkeit zu offenbaren befreyet. 1. Welche eine gegründete Ursache haben zu fürchten, es möchte ihnen durch die Offenbarung ein grosses Unheil oder ein grosser Schaden zustossen.

2. Die inner dem zweyten Grade der Blutsfreundschaft verwandt sind, wenn dadurch ihren Befreundten der Tod oder eine grosse Verletzung der Ehre zukommen kann: ausgenommen wenn es zu thun ist um eine für die Kirche oder ein Reich so wichtige Sache, daß die Ermahnung sich auf die Befreundten und Verwandten, ohne jemanden auszunehmen, auch erstrecket, damit sie unter beygesetzter Strafe des Kirchenbannes anzeigen sollen, was sie wissen.

3. Jene, welche der Schuldige zu Rathe gezogen hat, um zu wissen, was er thun solle. Ja auch die, welchen die Sache von dem Schuldigen ist angezeiget worden, mit dem Versprechen, daß sie davon Nichts sagen wollen. Endlich jene, die nicht unter der Gerichtsbarkeit des Richters stehen, welcher die Ermahnung zu verkünden befohlen hat.

Sieben und zwanzigster Absatz.

Von der Suspension oder Untersagung der geistlichen Verrichtungen.

F. Was ist die Suspension?

A. Eine Kirchenstrafe, durch welche ein Geistlicher der Ausübung seiner Weihen, oder des Amtes, oder der Pfrün-

de, oder aller dieser Dinge zugleich auf einige Zeit beraubet wird. (A)

Denn es können diese Dinge vereiniget oder abgesönderet werden. Wenn die Untersagung überhaupt, ohne einige Einschränkung zu machen, also geschehen ist, daß gesaget worden, es sey etwas unter der Strafe der Suspension verbothen: wird unter diesem Worte die Beraubung nicht nur der Ausübung der Weihen, sondern auch der Aemter und Pfründen verstanden. Sonst aber muß man die Worte des Gesetzes betrachten, und selbe in ihrem genauen Verstande nehmen.

Es kann also einem Geistlichen die Verrichtung des Amtes, zum Beyspiele, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit benommen, und doch deßwegen ihm die Geniessung der Güter seiner Pfründe, und die Ausübung der Weihen nicht entzogen werden. Es kann seiner Amtsverrichtung Einhalt gethan, zum Beyspiele, einem Chorherrn in den Chor zu gehen verbothen werden; doch wird er deßwegen die Weihen ausüben dörfen. Es kann ihm die Messe zu lesen untersaget werden; und doch deßwegen das Amt eines Diacons oder der mindern Weihen auszuüben nicht verbothen seyn. Aber die Verrichtungen der mindern Weihen können einem nicht verbothen werden, daß er nicht auch von dem Rechte selbst schon jener der höhern beraubet ist.

F. Wenn einer etwa die Suspension nicht gehalten hat?

A. Ein solcher wird gleich auf der That selbst irregular; von welchem ich unten reden will. Eben dieses geschieht auch, wenn man wider die andern Kirchenstrafen sich verfehlet.

F. Wann wird ein Geistlicher von dieser Untersagung befreyet?

A. Wenn

(A) Conc. Nicaen. an. 325, can. 18. Conc. Agath. an. 506, can. 55. Conc. Epaon. an. 517, can. 4. Synod. Lemovic. an. 1028 apud Bochellum L. 2 Decr. Eccl. Gall. Tit. 14, c. 135. Suspensionis sententia absque praevia monitione ferri non debet. Conc. Oxon. an. 1222, can. 18.

A. Wenn sie nur auf eine gewisse Zeit ist aufgeleget worden, höret die Untersagung nach verflossener selber Zeit auf, ohne daß eine neue Anzeige muß gemachet werden, wenn nur der Geistliche selbe gehalten hat. Wenn aber keine Zeit der Untersagung bestimmet ist gewesen, muß man auf die Lossprechung des Obern warten, welcher die Gewalt hat loszusprechen.

F. Ist ein Unterschied zwischen der Untersagung der Verrichtungen und der Absetzung?

A. Es ist dieser, daß die Untersagungder Verrichtungen eine Zeit lang dauert; die Absetzung aber auf alle Zeit geschieht. Weiters daß derjenige, welcher mit der Untersagung der Verrichtungen ist gestrafet worden, die Weihe, Pfründe, oder Würde nicht verliert; welche * doch jener, der abgesetzet ist, verliert. Denn die Absetzung ist eine Strafe, durch welche einer des Amtes und der Pfründe beraubet wird, ohne daß er hoffen darf zu selben wiederum zu gelangen, wenn die Absetzung nicht eingeschränket ist, weil einer ja von einer höhern Weihe, und nicht von der mindern; von der Pfründe, und nicht von der Weihe kann abgesetzet werden. (B)

F. Ist auch ein Unterschied zwischen der Absetzung und Entweihung?

A. Dieser einzige ist, daß die Entweihung feyerlich und nur von dem Bischofe; (C) die Absetzung aber ohne Feyer-

(B) Can. Apost. 11 & 24. Conc. Nicaen. an. 325, can. 17. Conc. Antioch. an. 341, can. 4 & 5. Conc. Arelat. an. 506, can. 50. Conc. Epaonens. an. 517, can. 22. S. Greg. M. Epist. 17, L. 4 ad Const. Mediol. Episc. Conc. Vernens. an. 755, can. 9. Eandem poenam decernunt in Clericos delinquentes plurima Concilia, imprimis Capitul. Aquisgr. an. 789, c. 7. Cetera lubens omitto. (C) Pontific. Roman. in Forma Degradationis.

* Dieses ist allein von der Pfründe oder Würde zu verstehen; denn die Weihe kann einem nicht mehr benommen werden, sondern nur die Ausübung derselben.

lichkeit durch das alleinige Urtheil des Richters geschieht. Sonst haben die völlige Absetzung und die Entweihung gleiche Wirkungen.

Acht und zwanzigster Absatz.

Von dem Interdictum oder Kirchenverbothe.

F. Was ist das Interdictum oder Kirchenverboth?

A. Eine Kirchenstrafe, durch welche einem die Sacramente auszutheilen, oder den Gottesdienst zu verrichten, oder ihn nach dem Brauche der christlichen Kirche zu begraben verbothen wird: und dieses wegen eines grossen und ärgerlichen Ungehorsames. (A)

Es ist aber das Kirchenverboth entweder auf ein Ort, oder auf eine Person gerichtet, oder aus diesen beyden vermischet: entweder ein allgemeines, oder ein besonderes.

Das Kirchenverboth, welches ein Ort betrifft, ist jenes, welches nicht über Leute, sondern über einen Ort ergeht: wenn, zum Beyspiele, in einer Kirche oder Kapelle den Gottesdienst zu verrichten verbothen wird: oder wenn selbes auf einen Kirchhof geschlagen wird. Wenn das Verboth über eine Kirche ergeht, ist es nicht erlaubet aldort die Messe zu lesen, noch dieser, wenn sie etwa mit Verachtung des Verboths aldort gelesen wird, beyzuwohnen. Wenn es über den Kirchhof ergeht, ist es nicht erlaubet aldort die Körper der Christen zu begraben.

Das Kirchenverboth, welches Leute betrifft, wird nicht für die Orte, sondern für Leute gemachet. Es ist den Leuten, welche das Verboth angeht, nicht erlaubet in die Kirche zu dem Gottesdienste zu gehen: und man darf sie auch nicht nach dem Brauche der christlichen Kirche begraben.

Doch, wenn das Verboth allgemein gewesen, ist zur Zeit dieses Verboths die Körper der Geistlichen, welche das Ver-

---

(A) Interdicti Sententia in delinquentes absque praevia monitione ferri non debet. Conc. Oxon. an. 1222, can. 18.

Verboth gehalten haben, und die Ursache desselben nicht gewesen sind, nach dem Brauche der christlichen Kirche zu begraben erlaubet.

Bey uns * wird kaum ein allgemeines Verboth gemachet, welches die Leute betrifft.

Ein vermischtes Verboth ist jenes, welches sowohl die Orte als Leute angeht.

Ein allgemeines Verboth ist jenes, welches über alle Kirchen, und alle Kirchhöfe, oder alle Leute eines Ortes ergeht; denn es kann ein allgemeines Verboth nur für die Leute, oder nur für die Orte gemachet werden.

Ein besonderes Verboth ist jenes, welches nur einige Leute oder einige Orte angeht.

F. Wenn das Verboth die Kirche betrifft, erstrecket es sich auch zugleich auf den Kirchhof derselben Kirche?

A. Wenn der Kirchhof bey der Kirche ist, muß man dafürhalten, daß sich das Verboth der Kirche auch über den Kirchhof erstrecke; nicht aber, wenn dieser von selber abgesönderet ist. (B)

F. Wenn der an die Kirche anstossende Kirchhof mit dem Verbothe beleget ist worden, trifft dieses auch deßwegen die Kirche?

A. Nein.

F. Muß man unter der Zeit des Verboths sich von der Austheilung und Empfangung eines jeden Sacraments gänzlich enthalten?

A. Es ist zur Zeit des Verboths erlaubet die Kinder zu taufen, und die Getauften zu firmen: wie auch jenen, über die nicht ein besonderes Verboth ergangen ist, weder sie öffentlich verbannet sind worden, die Sacramente der Busse, des

---

(B) Decr. Greg. IX. 140, Tom. 11 Conc. Edit. Labb. Synod. Lingon. an. 1404 apud Bochell. L. 2 Decr. Eccl. Gall. Tit. 15, c. 1. Sext. Decr. L. 5, Tit. 11, c. 17.

---

* Pouget saget dieses von Frankreich.

des Altars als eine Wegzehrung, und letzten Oelung mitzutheilen. Allein man muß alsdann bey der Austheilung dieser Sacramente Nichts feyerliches einmengen, weder einige Zeugen, wenn es nicht gar nothwendig ist, dazu nehmen.

F. Ist es zur Zeit des Verboths niemals erlaubet den Gottesdienst zu halten?

A. 1. Es ist erlaubet in einer nicht entheiligten Kirche zur Zeit des Verboths den Gottesdienst ohne Gesang, ohne Feyerlichkeit, ohne die Glocken zu läuten, und bey verschlossenen Thüren zu halten.

2. Wenn das Verboth allgemein ist, darf man in den nicht entheiligten Kirchen feyerlich den Gottesdienst halten am Ostertage, Pfingsttage, Weihnachttage, und am Feste des Fronleichnams, und der Himmelfahrt der seligsten Jungfrau Maria. (C)

F. Welche Strafe ziehen sich jene zu, die das Kirchenverboth nicht halten?

A. Die Geistlichen, welche selbes nicht halten, sind durch das Recht selbst für irregular schon erkläret. Wenn selbe, im Falle nicht ein persönliches Verboth über sie ergangen ist, andere, welche mit dem persönlichen Verbothe sind bestrafet, und verkündet worden, in die Kirche und zu dem Gottesdienste zulassen, ziehen auch sie die Strafe des Verboths sich zu. Wenn aber Weltleute, über welche ein besonderes Verboth ergangen ist, oder welche die Ursache zu einem allgemeinen Verbothe gegeben haben, das Verboth nicht halten, ist von dem Rechte selbst schon die Strafe des grössern Bannes über sie gefället.

F. Wie wird das Kirchenverboth aufgehoben?

A. 1. Durch den Ausspruch des Richters, welchem selbes aufzuheben zusteht.

2. Wenn

(C) Sext. Decret. L. 5, Tit. 11, c. 24. Haec. Constitutio rata fuit in Decret. synod. Eccl. Rhemens. & Trecens.

2. Wenn es auf eine gewisse Zeit gemachet worden, ist es nach verflossener Zeit, ohne daß ein neuer Ausspruch des Richters geschehen muß, aufgehoben.

3. Wenn es mit einem Bedinge gegeben ist worden, zum Beyspiele, bis eine solche Genugthuung geschieht, diese Aergerniß aufgehöret hat, oder der Kirchhof wird hergestellet oder verbessert seyn, ist nach erfülltem Bedinge das Verboth gleich aufgehoben.

Anzei=

Anzeige
der merkwürdigern Sachen des sechsten Bandes.

A

Ablaß. Was er sey. 193. Dieses wird weitläuftig erkläret. 193, u. w. Von wem die Kirche die Gewalt einen Ablaß mitzutheilen bekommen habe. 195. Sie hat allzeit Ablässe ausgetheilet. 195, u. w. Der Ablaß ist itzt, da die gesetzmässigen Genugthuungen nicht mehr im Brauche sind, nicht unnützlich, sondern weit nothwendiger. 197. Er ist auch nicht überflüssig. 197. Die Kirche befreyet uns durch die Ablässe nicht völlig von den Genugthuungen für die Sünden. 198. Warum die Verleihung der Ablässe genannt werde eine Eröffnung des Kirchenschatzes. 198. Was ein Sünder thun müsse, damit ihm der Ablaß nutze. 200. Unterschiedliche Gattungen der Ablässe. 200. Was ein vollkommener sey. 200, u. w. Was einer von etlichen Jahren oder Tagen. 201. Was der Ablaß eines Jubeljahrs. 201. Was der, welcher nach der Weise eines jubeljahrs gegeben wird. 203, u. w. Welche besondere Gnaden bey diesem seyn. 204. Wer die Ablässe verleihen könne. 204, u. w. Ob die Kirche den Verstorbenen Ablässe verleihen könne, und wie. 205, u. w.

Absetzung der Geistlichen. Was sie sey. 233. Der Unterschied zwischen selber und der Entweihung. 233, u. w.

Absolution. Sieh Lossprechung sacramentalische.

Almosen. Welche gute Werke können dazu gezogen werden. 187.

Altäre privilegirte. Was von selben zu halten sey. 206, u. w. Welchen Kirchen selbe verliehen werden, und wie. 207.

H. Altarsgeheimniß. Was es sey. 83. Es ist ein Sacrament und ein Opfer. 84. Warum es Eucharistia genannt

nannt werde. 84. Welche andere Nämen es habe. 84, u, w. Wer selbes eingesetzet habe. 86. In welchem Brode es eingesetzet worden. 86. Ob Christus gewollt, daß man sich dazu nur des ungesäuerten Brodes bedienen solle. 87. Was für eines man vormals genommen habe, und itzt nehme. 87. Was Christus in dem Kelche bey Einsetzung dieses Sacraments gehabt. 88. Was das Sacrament des Altarsgeheimnisses sey. 95, u. w. Christus wird in selbem enthalten, und wie. 96. Dieses ist unbegreiflich, und läßt sich nicht erklären. 96. Wie wir es gewiß wissen. 96. Der Unterschied der Gegenwart Christi im Himmel und im Sacramente des Altars. 96. Die Gegenwart Christi im Altarsgeheimnisse wird bewiesen. 98, u. w. Die Kirche hat selbe allzeit geglaubet. 99. Welche die Gestalten des Brods und Weins seyn. 101. Brod und Wein sind nicht zugleich mit dem Leibe Christi zugegen. 101. Wie die Verwandlung der Wesenheiten geschehe. 102. Unter einer jeden aus den beyden Gestalten ist der ganze Christus. 102, u. w. Seine Gottheit und Seele ist in dem Altarsgeheimnisse. 103. Bey Brechung der Hostie wird der Leib Christi nicht zertheilet. 103, u. w. Er bleibt ganz in den kleinsten Stücklein. 103. Es ist erlaubet, und man ist schuldig Christum in dem Altarsgeheimnisse anzubethen. 104. Welche Verehrung man ihm bezeige. 104. Man bethet nicht das Sacrament oder sichtbarliche Zeichen, sondern den unter dem Sacramente verborgenen Christum an. 104, u. w. Es ist erlaubet selbes aufzubehalten, und man hat es allzeit aufbehalten. 106, u. w. Warum es aufbehalten werde. 107. Es wurde vormals von den Bischöfen auf den Reisen mitgenommen, wie es noch itzt zu Rom geschieht. 107. Und warum. 107. Warum es bisweil feyerlich ausgesetzet werde. 107. Warum es in feyerlichen Umgängen herumgetragen werde. 108. Warum Christus dieses Sacrament eingesetzet habe. 108, u. w. Welche Wirkungen bey uns desselben Genieſſung mache. 109, u. w. Ob es allzeit selbe

mache.

mache. 110. Welche das Altarsgeheimniß unwürdig genieſſen. 110. Ob die, welche es unwürdig empfangen, auch den Leib Christi genieſſen. 110. Die Wirkungen einer unwürdigen Communion. 111. Es wird eine zweyfache Vorbereitung erfodert. 111. Wie man der Seele nach beſchaffen ſeyn müſſe. 111. Wer ſich einer Todſünde ſchuldig weis, muß zuvor beichten. 112. Ob dieſes ſchon genug ſey. 112. Wie man innerlich bey der wirklichen Communion beſchaffen ſeyn müſſe. 113 Wie man dem Leibe nach vorbereitet ſeyn müſſe. 113. Warum man nicht nach dem Beyſpiele Chriſti die Communion nach dem Abendmahle genieſſen dörfe. 113. Das Altarsgeheimniß wurde vormals unter der Geſtalt des Brodes bisweil aufbehalten, und die Communion von der vorigen Meſſe empfangen, ohne daß ein Meßopfer verrichtet wurde. 120. Wann dieſes geſchehen, und noch geſchehe. 120.

Anmuthungen böſe. Was man thun müſſe, um von ihnen befreyet zu werden. 145.

Antiochus. Seine ſpäte Buſſe und Strafe. 131.

Apoſtel. Ob ſelbe die Rede Chriſti (Joan. 6.) recht verſtanden. 93, u. w.

Approbation. Sieh Bewilligung zur Anhörung der Beichten.

Attrition. Sieh Reue über die Sünden.

B

Beharrlichkeit. Wie Gott dieſe Gnade mittheile. 38. Was ſie ſey. 38. Welchen ſie gemeiniglich gegeben werde. 38.

Beichte ſacramentaliſche. Was ſie ſey. 148. Derſelben Nothwendigkeit. 148, u. w. Warum ſie nothwendig. 149. Bey wem man ſie ablegen müſſe. 150. Wie ſelbe beſchaffen ſeyn müſſe. 156. Wie ſelbe ganz ſeyn müſſe. 156. Und warum. 157. Ob die Sünden, welche einem nicht einfallen, in ſelber nachgelaſſen werden. 159. Was zu thun ſey, wenn einem vergeſſene Sünden einfallen. 159. Und was, wenn er eine Sünde verſchwiegen hat. 159.

159. Oder wenn er nicht wußte etwas eine Sünde zu seyn. 159, u. w. Es ist zu fürchten, daß gar viele Beichten ungültig seyn. 160. Die Beschwerniß einer rechten Beichte erleichtert der grosse Nutzen. 160. Wie die Beichte demüthig seyn müsse. 161. Wie man diese Demuth erkennen möge. 161. Wie man die Demuth erhalten könne. 161. Wie die Beichte aufrichtig seyn müsse. 162. Wie man die Aufrichtigkeit erkennen möge. 162. Warum sie aufrichtig seyn müsse. 162. Wie die Beichte bescheiden seyn müsse. 162, u. w. Wann es erlaubet sey die Sünden anderer anzuzeigen. 163. Wie die Beichte heimlich seyn müsse. 163. Ob man eine öffentliche Beichte ablegen dörfe. 163. Die Kirche hat allzeit die heimliche Beichte im Brauche gehabt. 164. Die Kirche hat nicht die Beichte eingesetzet, sondern nur die Zeit dazu bestimmet. 164. Wie eine ungültige Beichte verbessert werden müsse. 164. Was zu thun sey, wenn einer niemals oder nur ungültig gebeichtet hat. 165. Und was, wenn er an den vorigen Beichten zweifelt. 165. Eine Weise die Beichte abzulegen. 165, u. w.

Beichtvater. Ob ein jeder die Beichten jeder Menschen anhören könne. 150. Wie nothwendig er die Bewilligung des Obern haben müsse. 150. Man muß sehr behutsam einen erwählen. 150. Ob es schade, wenn man mit guter Meynung und aus Unwissenheit einem unerfahrnen Beichtvater sich vertrauet. 151. Es ist nicht allzeit genug sich an das Urtheil der Bischöfe halten, welche die Erlaubniß die Beichten anhören zu dörfen gegeben haben. 152. Wie wenige gute Beichtväter es gebe. 152. Wie ein Beichtvater beschaffen seyn müsse. 152, u. w. Was man thun müsse, damit man einen guten bekomme. 153. Und was, wenn man einen solchen nicht haben kann. 153. Und was, wenn man einen solchen bekommen hat. 154. Was der Beichtvater nach angehörter Beichte mit dem Beichtkinde zu thun habe. 167. Welche Busse er auflegen solle. 167 und 182. Nach welcher Regel er sich vormals dabey richten mußte. 183. Ob er noch itzt die alten

Bußgesetze wissen müsse. 183. Er hat seine Regeln die Lossprechung mitzutheilen oder zu versagen. 211. Welche selbe Regeln seyn. 212. Ob er allzeit dem Beichtkinde glauben müsse. 212. Welche er prüfen, und welchen die Lossprechung versagen oder mittheilen müsse. 212, u. w. Fehler der Beichtväter, die entweder zu scharf oder zu gütig sind. 215, u. w. Er kann ohne Erlaubniß von den vorbehaltenen Sünden nicht lossprechen. 218. Ausser in zween Fällen. 218, u. w.

Bekehrung des Herzens. Was sie sey. 143.

Bewilligung zur Anhörung der Beichten. Wie nothwendig selbe sey. 150.

Bischof. Vormals haben die Bischöfe das heilige Altarsgeheimniß aufbehalten, und auf den Reisen mit sich genommen, wie es noch itzt zu Rom geschieht. 107. Und warum. 107. Die Bischöfe haben vormals Ablässe verliehen. 196. Derselben itzige, aber eingeschränkte Gewalt in diesem 204, u. w.

Brod. In welchem das Altarsgeheimniß sey eingesetzet worden. 86.

Busse eine Tugend. Was sie sey. 129. Welcher Unterschied zwischen der Tugend und dem Sacramente der Busse sey. 129. Warum sie allzeit den Sündern nothwendig gewesen. 130. Wann man Busse thun solle. 130, u. w. Warum bald. 130, u. w.

Busse ein Sacrament. In wem es bestehe. 132, u. w. Es ist von Christo eingesetzet. 133. Es ist denen, welche nach der Taufe eine Todsünde begangen haben, allzeit sehr nothwendig gewesen. 134. Und warum. 134. Wie wir wissen, daß im Falle der Noth die Begierde dieses Sacrament zu empfangen genug sey. 135. Wann man es empfangen darf. 135. Und wie oft. 135. Was vor allen dazu nothwendig sey. 136. Sieh auch Beichte sacramentalische.

Busse öffentliche. Sieh Genugthuung sacramentalische.

Busse sacramentalische. Sieh Genugthuung sacramentalische.
Bußgesetze alte. Die Priester müssen selbe wissen, und für die Glaubigen ist dieses auch gut. 183, u. w. Ob man sich lange selber bedienet habe. 184. Welche selbe seyn. 184, u. w.
Bußwerke. Dieser sind zwo Gattungen. 185. Alle werden in drey Gattungen abgetheilet. 186. Und wie. 186, u. w.

C

Calvinisten. Sie lassen die Anbethung des Altarsgeheimnisses zu, wenn Christus in selbem zugegen ist. 104. Sie lassen die Communion unter einer Gestalt zu. 122. Sie können die Nothwendigket der Communion unter beyden Gestalten nicht beweisen. 124.
Calvinus. Wie ungegründet seine Lehre über das Altarsgeheimniß sey. 98, u. w. Er hat selbe unter undeutlichen Worten verborgen. 99.
Catechumenen. Wer solche seyn. 63.
Censur. Sieh Kirchenstrafe.
Charakter einiger Sacramente. Sieh Sacramente.
Charfreytag. An diesem Tage wird kein Meßopfer verrichtet, sondern der Priester genießt nur unter der Gestalt des Brodes von dem, was an Tage zuvor ist verwandelt worden. 120. Das Volk ommunicirete davon an diesem Tage, welches noch itzt in einigen Kirchen geschieht. 120.
Chrisam. Was er sey. 81.
Christ. Welcher sich des Kreutzes Christi schäme, und welcher rühme. 62. Wie die Christen durch die Taufe Könige und Priester werden. 68, u. w. In den ersten Jahrhunderten trugen sie das Altarsgeheimniß bey sich, und nahmen es auf den Reisen mit. 119. Viele haben eine grobe und nachlässige Unwissenheit. 160, In welches Unheil sie dadurch gerathen. 160.

Christus. Gott hat den Menschen nach dem Falle des Adam alle Gnaden in Ansehung des künftigen Christi mitgetheilet. 14. Ob die Gnaden den Engeln nach ihrer Erschaffung, und den Menschen vor der Sünde durch Christum mitgetheilet worden. 15. Er ist für alle gestorben. 33. Welchen die Gutthat seines Todes zukomme. 34, u. w. Sein feyerliches Versprechen des Altarsgeheimnisses (Joan. 6.) wird erkläret. 89 bis 95. Wie seine Worte vom Hinauffahren (Joan. 6, 62, u. w.) zu verstehen seyn. 92. Wie andere von dem lebendig machenden Geiste und Nichts nutzenden Fleische. (Joan. 6, 64.) 92, u. w. Wie er gewollt seine Rede verstanden zu werden. 93. Seine Worte: Dieses ist mein Leib., (Matth. 26.) können nicht in einem verblümten und uneigentlichen Verstande genommen werden. 97, u. w. Er hat nur den Aposteln befohlen, aus dem Kelche zu trinken. 122.

Clugny. Die Diaconen und Subdiaconen, welche dort bey dem Hochamte dienen, communiciren in diesem Kloster an allen Sonn- und Feyertagen unter beyden Gestalten. 118. Und bey dem Hochamte des Anfangs der allgemeinen Versammlung auch alle Mönche. 118.

Communion. Die Wirkungen einer würdigen. 109, u. w. Welche eine unwürdige sey. 110. Die Wirkungen dieser. 111. Wie man zu selber vorbereitet seyn müsse. 111, u. w. Ob es gut und nützlich sey oft communiciren. 114. Ob man dieses allen Glaubigen rathen solle. 115. Wie heilig einer seyn müsse, damit er oft communiciren dörfe. 115. Warum die Zuneigung zu einer läßlichen Sünde von dem öftern Communiciren einen abhalten solle. 115, u. w. Die ein weltliches und üppiges Leben führen, sollen nicht communiciren, ehe sie Busse gewiket, und ein anderes angefangen haben. 116. Die aus lauterer Gebrechlichkeit läßliche Sünden begehen, mögen oft communiciren. 116. Doch ist es diesen gut aus Demuth ꝛc. sich der Communion zu enthalten, aber nicht zulang. 116, u. w. Wie ein jeder öfters oder seltener communiciren solle. 117. Was jene, die nicht zu der Communion gelassen wer-

werden, zu thun haben. 117. Ob man unter beyden Gestalten communiciren müsse. 117. Welche noch itzt unter beyden Gestalten communiciren. 117, u. w. In den alten Zeiten stund es frey unter einer oder zwoen Gestalten zu communiciren. 118. Niemals war es gebothen unter beyden Gestalten zu communiciren. 118. Beweise, daß die Communion unter einer Gestalt im Brauche gewesen. 118, u. w. Die Communion unter beyden Gestalten kann nicht aus dem Ausspruche Christi, oder der Kirche, oder des Apostels bewiesen werden. 122, u. w. Warum itzt nicht mehr erlaubet sey unter zwoen Gestalten zu communiciren. 124, u. w. Warum der Gebrauch des Kelches abgebracht worden. 125. Man gab bisweil die Gestalt des Brodes, welche in der Gestalt des Weins eingetauchet war. 125. Wie nothwendig die Communion sey, und welchen. 126, u. w.

Contrition. Sieh Reue über die Sünden.

D

Degradation. Sieh Entweihung der Geistlichen.

Deposition. Sieh Absetzung der Geistlichen.

Deutsche. Einigen wurde der Gebrauch des Kelchs einsmal erlaubet, aber bald wiederum genommen. 126.

Diaconen. Welche bey dem Hochamte des Papstes, und in den Klöstern zu Clugny und des heiligen Dionysius in Frankreich an Sonn- und Feyertagen bey dem Hochamte dienen, selbe communiciren unter beyden Gestalten. 117, u. w.

H. Dionysius. In dem Kloster dieses Namens in Frankreich communiciren die Diaconen und Subdiaconen, welche bey dem Hochamte dienen, an allen Sonn- und Feyertagen unter beyden Gestalten. 118.

Donnerstag der Charwoche. An diesem wurde in den alten Zeiten die Communion nach dem Abendmahle genossen, welcher Brauch aber schon vor langer Zeit ist abgekommen. 113.

E

Eltern. Ob sie ihr Kind taufen dörfen. 52. Warum sie es nicht thun sollen. 60.
Entweihung der Geistlichen. Der Unterschied zwischen dieser und der Absetzung. 233, u. w.
Erblehre. Derselben Beweise pflegt Pouget meistens nur in jenen Sachen, welche die neuern Ketzer haben zweifelhaftig machen wollen, anzuziehen, um diese zu überzeugen. 52. Wie nothwendig sie sey. 87, u. w.
Erforschung des Gewissens. Derselben Nothwendigkeit. 154. Welche erklecke. 154. Wie man sie recht verrichten könne und solle. 155. Was nach selber zu thun. 156.
Ermahnungsbriefe. Was sie zu bedeuten haben. 229. Warum sie gegeben werden. 229. Welchen man sie geben dörfe. 230. Ob man schuldig sey die in selben begehrten Sachen auzuzeigen. 230. Wann man sie offenbaren müsse. 230. Und wem. 230. Und wie. 230, u. w. Welche von der Schuldigkeit zu offenbaren befreyet seyn. 231.
Erneuerung des innern Menschen. In wem sie bestehe. 30. Woher sie komme. 30.
Ewigkeit. In selber werden nur zweyerley Gattungen der Menschen seyn, nämlich Selige und Verdammte. 55.
Excommunication. Sieh Kirchenbann.

F

Fasten. Welche gute Werke können dazu gezogen werden. 187.
Fasten geistliches. In wem es bestehe. 187.
Fegfeuer. Was darunter verstanden werde. 189. Wie man wisse und beweisen könne, daß es ein Fegfeuer gebe. 189, u. w. Wie desselben Strafe beschaffen sey. 191. Ob in selbem ein wahres Feuer sey. 191. Warum die Strafe desselben eine Reinigung genannt werde. 192. Ob die Seelen dort keinen Trost haben. 192. Ob man ihnen helfen

fen könne, und wie. 192. Ob es ewig dauern werde. 193.
H. Firmung. Was sie sey. 71, u. w. Warum sie ein Sacrament sey. 72. Wie man wisse, daß sie von Christo eingesetzet worden. 72. Welches dabey das sichtbare Zeichen sey. 72. Was für eine Gnade sie gebe. 72. Wie man wisse, daß durch dieses Sacrament der heilige Geist mitgetheilet werde. 72, u. w. Warum dieses Sacrament die Firmung genannt werde. 73. Desselben Wirkungen. 74. Ob die Merkmaale der Firmung und Taufe unterschieden seyn. 76. Wer die Firmung austheilen könne. 76, u. w. Welche fähig seyn die Firmung zu empfangen. 77. Ob man die Kinder firmen dörfe. 77. In welchem Alter vormals die Firmung mitgetheilet worden, und in welchem sie itzt gegeben werde. 77, u. w. Ob man gefirmet werden müsse, wenn dieses noch nicht geschehen, und eine Todesgefahr bevorsteht. 78. Die nothwendigen Vorbereitungen zu selber. 78. Ob sie zur Seligkeit nothwendig. 79. Wann man sie besonders empfangen solle. 79. Wie selbe mitgetheilet werde. 80. Welches Geheimniß unter der Vermischung des Oeles und Balsames, und der Salbung verborgen sey. 81. Warum wir an der Stirne gesalbet werden. 81. Und warum auf die Weise eines Kreutzes. 81. Warum der Bischof einen Backenstreich gebe. 81. Warum ein Pathe gegeben werde. 82.
Frankreich. Dessen Könige communiciren an dem Tage ihrer Salbung unter beyden Gestalten. 118.
Freyheit des Menschen. Wie diese beschaffen sey. 22, u. w. Wie der Mensch sie habe. 25.
Furcht der Strafen. Sie machet nur den Anfang zu der Bekehrung. 140, u. w. Warum sie allein nicht erklecke. 141, u. w. Wie selbe der Anfang zur Bekehrung sey. 142. Und eine Bereitung zur Liebe. 142, u. w.

G

Gattungen der Sünde. Sieh Sünde.

Gebeth. Welche gute Werke können dazu gezogen werden. 187.

Gebothe Gottes. Ob man sie halten könne. 18.

Gebräuche bey Austheilung der Sacramente. Warum sie vorgenommen werden. 4. Wie alt sie seyn. 45. Die bey der Taufe werden erkläret. 61 bis 71. Sieh auch Taufe. Die bey der Taufe sind schon in den alten Zeiten eingesetzet worden. 71. Die bey der Firmung werden erkläret. 80, u. w. Sieh auch H. Firmung.

H. Geist. Wie er uns alle Versuchungen überwinden helfe. 74. Desselben sieben Gaben. 75. Was eine jede wirke. 75, u. w.

Geistliche. Welche einen Geistlichen schlagen, die müssen, wenn sie auch nicht feyerlich sind verkündet worden, als Verbannte von der Kirche gemieden werden. 224. In Frankreich ist dieses Gesetz nicht angenommen worden. 224.

Gelegenheit zur Sünde. Was die nächste sey. 145. Warum man sie meiden müsse. 145. Welche die sündhaften Gelegenheiten von sich selbst seyn. 146. Und welche nur zufälliger Weise. 146. Man muß beyde Gattungen meiden. 147. Wenn auch dadurch ein Schaden einem zukömmt. 147. Was zu thun sey, wenn man selber nicht kann ausweichen. 148. Wann die, welche in einer solchen sich befinden, können losgesprochen werden. 212, u. w. Was zu thun sey, wenn die Sache an sich nicht bös ist, oder man sich von der Gelegenheit nicht entfernen kann. 214.

Generalbeichte. Wann sie nothwendig sey. 165. Wann sie zu gestatten sey, oder nicht. 165.

Genugthuung. Ob und wie der Mensch Gott genug thun könne. 168. Seine Genugthuung ist nicht überflüssig oder unnützlich. 169. Sie verträgt sich auch wohl mit der Güte und Barmherzigkeit Gottes, und dem Verdienste Christi. 169, u. w. Durch Beyspiele aus der heiligen Schrift wird gezeiget, daß die Sünder auch durch freywillige Abbüssungen Gott genugthun müssen. 172, u. w. Ob unsere

sere Genugthuungen den kleinsten Sünden das Gleichgewicht halten mögen. 181. Durch welche Werke man Gott für die Sünden genugthun könne. 185, u. w.

Genugthuung sacramentalische. Warum sie aufgelezet werde. 168. Derselben Nutzbarkeiten. 171. Derselben Nothwendigkeit wird durch Beyspiele aus der heiligen Schrift bewiesen. 172, u. w. Die Kirche hat allzeit eine aufgeleget. 175. Wie diese vormals verrichtet wurde. 176. Wie die öffentliche Busse verrichtet wurde. 176, u. w. Die vier Gattungen der öffentlichen Busse, und wie eine jede derselben vorgenommen wude. 176, u. w. Für welche Sünden vormals eine öffentliche Busse aufgeleget wurde. 178, u. w. Warum die Kirche vormals so grosse Genugthuungen aufgeleget habe. 179, u. w. Ob man noch itzt so grosse Bussen auflegen müsse. 180, u. w. Die Kirche hat nicht gar alle Strenge aufgehoben. 180. Wann noch itzt eine öffentliche Busse solle aufgeleget werden. 180. Welche Bussen man auflegen solle. 181. Dieser Genugthuung müssen die Beichtkinder vieles anderes beysetzen. 188. Ob die von dem Beichtvater aufgelegte verdienstlicher sey, und warum. 188. Welche ohne verrichtete Busse sterben, die müssen im Fegfeuer abbüssen. 189. Der Mangel der Genugthuung kann auch durch gute Werke und Ablässe ersetzet werden. 193. Unter den Genugthuungen können zwey Dinge verstanden werden. 194. Wann sie uns von dem Gesetze Gott genugzuthun befreye. 194, u. w.

Gerechte. Es mangelt ihnen niemals an der innerlichen Gnade. 20.

Gerechtfertigung. Wie man staffelweise zu selber gelange. 29. In wem sie bestehe. 30. Derselben Wirkung. 30. Wie derselben Gnade mitgetheilet werde. 30. Sie kann verloren, und wiederum erlanget werden. 36. Wann diese Gnade entzogen werde. 36. Wie der Mensch zur Erhaltung der Gerechtfertigung leben müsse. 36, u. w.

Gestalten des hochheiligen Altarsgeheimnisses. Welche sie seyn. 101.

Gewohnheit böse. Wann die, welche in einer solchen sich befinden, können losgesprochen werden. 212.
Glauben. Man muß glauben, was auch nicht mag begriffen werden. 95 und 97. Ob die Unterwerfung in Glaubenssachen nicht vernünftig seyn müsse. 97. Es ist erlaubet neue Redensarten aufzubringen, um den Glauben der Kirche zu erklären. 101, u. w.
Gnade göttliche. Was sie sey. 2, u. w. Unterschiedliche Gattungen derselben. 4. Was die natürlichen Gnaden seyn. 5. Was die übernatürlichen. 5. Was die äusserlichen. 5. Was die innerlichen. 6. Was die angenehm machenden, und was die unverdient gegebenen. 6, u. w. Was die heiligmachende. 6 und 8. Was die in der Seele haftende. 8. Was die wirkliche. 8. Wie die in der Seele haftende und die wirkliche Gnade unterschieden seyn. 8, u. w. Was die antreibende oder hinreichende Gnade sey. 9. Was die wirksame. 10. Es giebt vorkommende, begleitende, nachfolgende, wirkende, mitwirkende, und noch mehrere Gattungen der Gnade. 12, u. w. Durch wessen Verdienste dem Menschen die Gnade mitgetheilet werde. 14. Alle Gnaden sind nach dem Falle des Adam in Ansehung des künftigen Christi den Menschen mitgetheilet worden. 14. Ob die Gnade der Engel und Menschen vor dem Falle eben so kräftig gewesen als die itzigen der Menschen. 15. Die Nothwendigkeit der Gnade. 16, u. w. Die äusserliche Gnade erklecket nicht die Seligkeit zu erlangen, sondern es wird die innerliche Gnade dazu erfodert. 19. Und zwar zu allen Handlungen. 19. Sowohl bey den Sündern als auch bey den Gerechten. 19. Sie ist nothwendig, damit man die Tugend oder Wahrheit erkenne und liebe. 21. Warum sie so nothwendig sey. 22. Ob wir der Gnade widerstehen können. 25, u. w. Ob wir sie verdienen können. 26. Die erste Gnade ist niemals eine Wirkung des menschlichen Verdienstes. 28. Welchen sie gegeben werde. 31, u. w. Sie wird nur zur Strafe einer Sünde entzogen. 31. Was ein jeder von der

Lehre der Gnade wissen müsse. 39. Durch welche Mittel sie mitgetheilet werde. 40.

Gnadenwahl. Sie ist ein grosses Geheimniß. 35. Was wir bey Betrachtung derselben zu thun haben. 35.

Gott. Er befiehlt Nichts unmögliches. 18. Wie er alle selig machen wolle. 31. Wie er die Gnade der Beharrlichkeit mittheile. 31. Wem er mehrere Gnaden gebe. 32. Warum er nicht allen gleiche Gnaden gebe. 32, u. w. Was sein vorgehender und nachfolgender Willen sey. 32. Warum er sich über einige erbarme, und nicht über andere. 35. Er allein kann Sacramente einsetzen, und warum. 43. Wie man ihm anhange. 143.

Griechen. In der Fasten verrichten sie nur am Sonntage das Meßopfer, an den andern Tagen aber communiciren sie von dem, was am vorgehenden Sonntage ist verwandelt worden. 120.

H

Heiligung des Menschen. Was sie sey. 41. Wann die Menschen geheiliget werden. 41. Und wie durch die Sacramente. 42.

Himmel. Wie heilig eine Seele seyn müsse, damit sie in selben eingehen möge. 189.

Huß Joannes. Er behauptete, daß der Gebrauch des Kelches nothwendig sey; sein Irrthum aber wurde von der Kirche verworfen. 125.

I

Interdictum. Sieh Kirchenverboth.

Jubeljahr. Was dessen Ablaß sey. 201. Dessen Einsetzung und Abänderung. 201, u. w. Warum dieser Ablaß also genannt werde. 202. Was bey den Juden das Jubeljahr gewesen sey. 202, u. w. Wessen das Jubeljahr der Juden ein Vorbild gewesen. 203.

Juden. Wie selbe beschaffen gewesen, nachdem sie das Versprechen des Altarsgeheimnisses von Christo gehöret haben. 91. Wie selbe die Rede Christi verstanden haben. 93.

K

Katholische. Obschon sie das Altarsgeheimniß nicht begreifen mögen, glauben sie es doch. 95.

Ketzer. Nur in jenen Sachen, welche die neuern Ketzer haben zweifelhaftig machen wollen, pflegt Pouget die Beweise der Erblehre meistens anzuziehen, um selbe zu überzeugen. 52.

Kinder. Christus ist für die gestorben, welche ohne die Taufe sterben. 34. Wie man wisse, daß sie können getaufet werden. 53. Ob jene, welche ohne die Taufe sterben, ewig verdammet werden. 54, u. w. Sie bleiben ewig von Gott abgesöndert: ob sie aber mit dem ewigen Feuer bestrafet werden, ist ungewiß. 54, u. w. Sie gelangen nicht zu einer Glückseligkeit. 56. Die Peine des Verlustes ist ihnen sehr beschwerlich. 56. Ob die Christi wegen umgebrachte Kinder ohne die Wassertaufe selig werden. 57. Vormals wurde ihnen die heilige Communion theils unter der Gestalt des Weins, theils des Brodes gegeben. 118, u. w. Die Communion ist ihnen nicht nothwendig. 126, u. w. Wie selbe doch an dem Leibe und Blute Christi einen Theil nehmen können. 127. Ob man ihnen die Communion geben dörfe. 128. In welchem Alter man sie ihnen geben solle. 128. Und wann jenen, welche die Taufsunschuld verloren haben. 128.

Kirche katholische. Ob sie dafürgehalten, daß die Communion unter beyden Gestalten gebothen sey. 122. Warum selbe die Communion unter einer oder zwoen Gestalten nur für eine Sache der Kirchenzucht ansehe. 123. Warum sie den Gebrauch des Kelches abgebracht. 124, u. w. Sie hat nicht die Beichte eingesetzet, sondern nur die Zeit dazu bestimmet. 164. In wem der Kirchenschatz bestehe. 198. Wie selbe über die Verdienste Christi die Gewalt habe.

habe. 199. Und wie über die Verdienste der Heiligen. 199.
Kirchenbann. Was er sey. 223. Was der grössere sey und wirke. 223. Was der kleinere. 223. Wann er von dem Rechte wird daraufgeschlagen, ist dieses von dem grössern zu verstehen. 124. Ob man mit allen, die in selben verfallen sind, keinen Umgang haben dörfe. 225. Welche die Strafen jener seyn, deren Bann öffentlich ist verkündet worden. 225, u. w. In welchen Dingen der Umgang mit den Verbannten von der Kirche verbothen sey. 225, u. w. Es giebt da einige Ausnahme, und welche. 220, u. w. Welche Strafen sich jene zuziehen, die mit einem Verbannten umgehen. 228. Was sey einen Theil nehmen an dem Laster eines Verbannten. 228. Warum die Kirche so strenge mit den Verbannten verfahre. 228. Was die Verbannten thun müssen. 228.
Kirchenstrafe. Was sie sey. 219. Woher die Kirche die Gewalt habe selbe aufzulegen. 219. Welche solche Strafen auflegen können. 220. Wann sie von der Kirche aufgeleget werden. 220. Welchen man sie auflegen könne. 220. Unterschiedliche Gattungen derselben. 220, u. w. Was eine von dem Rechte sey. 220. Was die von einem Menschen. 220. Was die eines schon gegebenen Ausspruchs. 221. Was die eines erst zu gebenden Ausspruchs. 221. Was die vorbehaltene. 221. Was die Beichtkinder wegen der Lossprechung zu beobachten haben. 221. Was zu thun sey, wenn eine Kirchenstrafe vermöge des Rechtes ungültig aufgeleget ist worden. 222. Wie derselben Verletzung bestrafet werde. 222.
Kirchenverboth. Was es sey. 234. Unterschiedliche Gattungen desselben. 234, u. w. Was jenes sey, welches ein Ort betrifft. 234. Was jenes, welches die Leute betrifft. 234. Was ein vermischtes sey. 235. Was ein allgemeines. 235. Was ein besonderes. 235. Ob das Verboth einer Kirche auch den Kirchhof betreffe, und im Gegentheile. 235. Welche Sacramente man zur Zeit desselben austheilen dörfe. 235. Wann und wie erlaubet sey den Gottesdienst zu halten. 236. Die Strafe derjenigen, wel-

welche selbes nicht halten. 236. Wie es aufgehoben werde. 236, u. w.
Kranke. Sie dörfen die heilige Wegzehrung empfangen, wenn sie auch nicht mehr nüchtern sind. 113.

L

Leben ewiges. Wie man dazu gelange. 27, u. w.
Liebe Gottes. Die anfangende muß auch bey der unvollkommenen Reue seyn. 140, u. w. Warum ohne sie keine Bekehrung des Herzens geschehe. 141, u. w. Warum ohne sie das Herz nicht könne zu Gott bekehret werden. 143, u. w. weder ihm anhangen. 144.
Lossprechung sacramentalische. Was sie sey. 208. Ein Vorbild derselben im alten Gesetze. 210. Welchen sie mitgetheilet oder versaget werden müsse. 212. Es ist gut, wenn auch die Beichtkinder wissen, wann die Lossprechung müsse mitgetheilet oder versaget werden. 215, u. w. Was zu thun sey, wenn einem die Lossprechung versaget oder aufgeschoben ist worden. 217. Wann jene, die vor erhaltener Lossprechung sterben, selig werden. 217.
Lutheraner. Wie unbillig selbe die Anbethung des Altarsgeheimnisses verwerfen. 104. Sie können die Nothwendigkeit der Communion unter beyden Gestalten nicht beweisen. 124.
Lutherus. Er bekennet, daß die Communion unter beyden Gestalten nicht gebothen sey. 122.

M

Manichäer. Ihr Verhalten bey der Communion, und wie man sie leicht erkennen konnte. 110, u. w.
Martyrer. Wegen ihrer gaben vormals die Bischöfe und die Kirche den Gefallenen und Büssern einen Ablaß. 196 und 199.
Mensch. Er kann durch seine Kräfte nicht fromm und christlich leben. 1. Nach der Sünde des Adam haben die Menschen

schen nur durch Christum selig werden können. 14. Wie der Mensch im Stande der Unschuld beschaffen gewesen, und wie er itzt nach der Sünde sey. 15. Er kann ohne die Gnade Nichts gutes thun. 16. Seine Freyheit zum Guten und Bösen. 22, u. w. Ob er der Gnade widerstehen könne. 25, u. w. Ob er sie verdienen könne. 26. In wem sein Verdienst bestehe. 26, u. w. In wem die Erneuerung des innern Menschen bestehe. 30. Wir Menschen sind ursprünglich Sünder, und würdig der ewigen Verdammniß. 32. Ein jeder Mensch hat das Recht zu den Sacramenten. 34. Einige Menschen sind verordnet, einige verworfen. 35. Wie der Mensch zur Erhaltung der Gerechtfertigung leben müsse. 36, u. w. Warum er mit Furcht und Zittern sein Heil wirken solle. 38. Wann die Menschen geheiliget werden. 41. Und wie durch die Sacramente. 42. Ob er Gott genugthun könne, und wie. 168. Seine Genugthuung ist nicht überflüssig oder unnützlich. 169. Sie ist auch der Güte und Barmherzigkeit Gottes anständig. 169, u. w.

Monitorien. Sieh Ermahnungsbriefe.

P

Pathen. Warum sie den Täuflingen zugegegeben werden. 58. Warum sie Aufnehmer geheissen werden. 59. Wie jene, die man zu Pathen nehmen darf, beschaffen seyn müssen. 59, u. w. Warum sie katholisch seyn müssen. 59. Warum gefirmet. 59. Welche Lehren sie wissen müssen. 59. Warum sie fromm seyn sollen. 60. Ihre Pflichten. 61. Warum bey der Firmung ein Pathe gegeben werde. 82. Ob es nothwendig sey. 82. Seine Pflichten. 83. Er kömmt in eine geistliche Verwandtschaft mit dem Gefirmeten, und was diese wirke. 83.

Peine der Empfindung der Verdammten. Was sie sey. 54.

Peine des Verlurstes der Verdammten. Was sie sey. 54.

Petrus von Dresden. Er behauptete, daß der Gebrauch des

des Kelches nothwendig sey; sein Irrthum aber wurde von der Kirche verworfen. 125.
Prädestination. Sieh Gnadenwahl.
Priester. Sie müssen bey der Messe unter beyden Gestalten communiciren. 117. Wie man wisse, daß durch sie die Sünden können nachgelassen werden. 209. Wie selbe die Sünden nachlassen. 209. Sie verkündigen nicht nur die Nachlassung der Sünden. 210 und 211.
Privilegirte Altäre. Sieh Altäre privilegirte.
Protestanten. Wie unrecht sie daran seyn, daß sie das Altarsgeheimniß nicht glauben wollen, weil sie es nicht begreifen können. 95.

R

Reue über die Sünden. Was sie sey. 136. Warum sie eine Zerknirschung genannt werde. 136. Derselben Nothwendigkeit. 136. Wie die wahre beschaffen seyn müsse. 136, u. w. Wie selbe seyn müsse eine innerliche. 137. Wie eine übernatürliche. 137. Wie eine sehr heftige. 137, u. w. Wie eine allgemeine. 138. Wir können sie nicht von uns selbsten haben. 138. Sie ist zweyfach. 139. Was die vollkommene sey. 139. Und was die unvollkommene. 139. Welche Wirkungen beyde haben. 139, u. w. Die unvollkommene kann ohne das Sacrament der Busse den Sünder nicht rechtfertigen. 140. Wann sie mit dem Sacramente der Busse erklecke. 140, u. w.
Ruf guter. Welche man in einem solchen zu stehen glaube. 230.

S

Sacramente. Ein jeder Mensch hat das Recht zu selben. 34. Was ein Sacrament sey. 41. Warum sie begreifliche Zeichen seyn. 41. Welche genannt werden Sacramente der Todten. 42. Und welche der Lebendigen. 42. Ob die Sacramente neben der Gnade noch eine andere Wirkung machen. 42. Was der Charakter oder das Merk-

maal der Sacramente sey. 42. Woher sie ihre so wunderliche Wirkungen haben. 42. Ob man allzeit bey derselben Empfangung die Wirkung erhalte. 42, u. w. Ob ein Schlafender, ein Heuchler, Unglaubiger das Sacrament und Merkmaal empfangen könne. 43. Wieviel Sacramente seyn. 43. Ob alle von Christo eingesetzet worden. 43. Und warum sieben. 43, u. w. Wer sie austheilen könne. 44. Wie die Austheiler beschaffen seyn müssen. 44. Ob eine scherzhafte Mittheilung gültig sey. 44. Ob die Mittheilung im Stande einer Todsünde gültig sey. 44, u. w. Wie ein Mittheiler im Stande einer Todsünde andern die Gnade mittheilen könne. 45. Warum bey derselben Austheilung viele Gebethe und Gebräuche vorgenommen werden. 45. Wie alt diese Gebräuche seyn. 45.

H. Sacrament der Busse. Sieh Busse ein Sacrament.

H. Sacrament des Altars. Sieh Altarsgeheimniß.

Salbungen heilige. Sie sind was altes. 69. Alles, was die Kirche feyerlich weihet, wird durch die Salbung mit den heiligen Oelen und Chrisame geweihet. 69.

Seele. Wie heilig sie seyn müsse, damit selbe in den Himmel eingehen möge. 189.

Seligkeit ewige. Warum viele nicht selig werden. 32, u. w.

Sonntag weisser. Warum er also genannt werde. 70.

Subdiaconen. Welche bey dem Hochamte des Papstes und in den Klöstern zu Clugny und des heiligen Dionysius in Frankreich an Sonn- und Feyertagen bey dem Hochamte dienen, communiciren unter beyden Gestalten. 117, u. w.

Sünde. Was unter der Strafe, welche auf selbe geschlagen ist, verstanden werde. 47. Was sie sey. 143. Was unter den Gattungen derselben verstanden werde. 157. Was unter den Umständen, welche eine Sünde vergrössern. 157. Ob man diese letztern in der Beichte anzeigen müsse. 157, u. w. Unterschied der Nachlassung der Sünden bey der Taufe und in der Beichte. 169, u. w. 171, u. w. Für welche Sünden vormals eine öffentliche Busse aufgeleget wurde. 178, u. w. Was unter den vorbehal-

tenen Sünden verstanden werde. 218. Warum einige Sünden vorbehalten worden. 218.
Sünden läßliche. Sie können ohne das Sacrament der Busse nachgelassen werden, uud wie. 135 und 149.
Sünder. Die innerliche Gnade wird ihm nicht allzeit versaget. 20. Er kann die erste Gnade niemals verdienen, weder sich zu selber bereiten. 28. Wie selber staffelweise zu der Gerechtfertigung gelange. 29. Er muß nicht verzweifeln, wenn er seine Bekehrung bis zum Tode verschoben hat. 132. Was er dann zu thun habe. 132. Ob alle Sünder, die ohne das Sacrament der Busse sterben, verdammet werden. 134. Durch Beyspiele der heiligen Schrift wird gezeiget, daß die Sünder auch durch freywillige Abbüssung Gott genugthun müssen. 172, u. w. Die Sünder haben itzt allzeit sehr vieles übrig, was sie mit Genugthuungen abbüssen sollen. 195.
Suspension. Sieh Untersagung der geistlichen Verrichtungen.

T

Taufe. Was Taufen sagen wolle. 46. Warum das erste Sacrament die Taufe genannt werde. 46. Was die Taufe sey. 46. Welche Sünden durch die Taufe ausgelöschet werden. 46. Bey Empfangung der Taufe hat die göttliche Gerechtigkeit Nichts mehr zu fodern. 47. Wie bey der Taufe eine so vollkommene Nachlassung geschehe. 47. Durch die Taufe werden die Gebrechlichkeiten der Seele und des Leibes nicht hinweggenommen, und warum. 47. Warum Gott nicht durch die Taufe uns in den Stand der Unschuld setze. 47, u. w. Wie wir durch die Taufe Kinder Gottes werden. 48. Und wie ein neues Leben bekommen. 48. Wie wir Kinder der Kirche werden. 48. Sie drücket der Seele ein Merkmaal ein. 49. Wie die Taufe mitgetheilet werde. 49. Man kann taufen durch Aufgiessen, Eintauchen, und Besprengen. 49, u. w. Welches aus diesen gebräuchlicher sey. 50. Warum dreymal

mal das Wasser müsse aufgegossen werden. 50. Welches Wasser man zum Taufen nehmen müsse. 50. Welcher Theil des Leibs mit dem Wasser müsse benetzet werden. 51. Wer das Wasser aufgießt, der muß auch die Taufworte aussprechen. 51. Und zwar zugleich. 51. Die drey Personen der Dreyeinigkeit müssen ausdrücklich genannt werden. 51. Wer der rechtmässige Anstheiler der Taufe sey. 51. Wie es sich beweisen lasse, daß ein jeder im Falle der Noth taufen könne. 52. Warum Gott gewollt, daß die Taufe sogar von den Ungetauften sollte können mitgetheilet werden. 52. Wer im Falle der Noth vor andern taufen solle. 52. Ob die Eltern ihr Kind taufen dörfen. 52. Welche geistliche Verwandtschaft aus der Taufe entstehe. 53. Welche fähig seyn die Taufe zu empfangen. 53. An welchem Orte man taufen solle. 53. Die Taufe ist allen zur Seligkeit nothwendig. 54. Sogar auch den Kindern. 54. Warum die Taufe so nothwendig sey. 54. Sie kann auf zweyerley Weise ersetzet werden. 56. Die Taufe ist dreyfach. 56. Was die Wasser- Begierd- und Bluttaufe seyn. 56, u. w. Die Taufe kann nicht wiederholet werden. 57. Was zu thun sey, wenn man zweifelt, ob einer getaufet sey. 57. In den alten Zeiten taufete man niemals mit einer Bedingniß. 58. Die Taufgnade kann verlohren werden. 58. Was hernach zu thun sey. 58. Warum der Priester die Täuflinge ausser der Kirchenthüre zurückhalte. 61. Warum er sie dreymal anblase. 62. Warum er das Kreutzeszeichen auf die Stirne mache. 62. Und warum auf die Brust. 62. Warum mehrere Kreutzeszeichen gemachet werden. 62. Warum den Täuflingen der Namen eines Heiligen gegeben werde. 63. Warum Beschwörungen über selbe gemachet werden. 63. Und warum auch, wenn einige im Falle einer Noth schon sind getaufet worden. 63. Die, welche zur Taufe gebracht werden, heißt man Catechumenen. 63. Warum dem Täuflinge ein Salz in den Mund gegeben werde. 64. Warum die Ohren und Nase mit dem Speichel

benetzet werden. 64. Warum die Pathen die apostolische Glaubensbekenntniß und das Vater unser bethen. 65. Warum der Täufling unter Abbethung der Glaubensbekenntniß in die Kirche eingeführet werde. 65. Was die Kirche von ihm begehre. 65. Und warum. 65. Wie das Versprechen zu verstehen sey. 66. Es ist gut die Taufversprechen öfters erneuern. 66. Wann dieses geschehen solle. 66, u. w. Warum man schuldig sey zu halten, was die Taufpathen versprochen haben. 67. Eine Weise die Taufversprechen zu erneuern. 67. Warum der Täufling mit dem heiligen Oele gesalbet werde. 68. Warum er gefraget werde, ob er wolle getaufet werden. 68. Und sogar auch die Kinder. 68. Warum er mit dem heiligen Chrisame gesalbet werde. 68. Warum ihm eine weisse Leinwat auf das Haupt geleget werde. 70. Vormals wurden die Getauften weiß gekleidet, und wie lang sie diese Kleider getragen. 70. Wie sich die erwachsenen Getauften vormals nach der Taufe verhielten. 70. Warum dem Getauften eine angezündete Kerze gegeben werde. 70, u. w. Ob die Merkmaale der Taufe und Firmung unterschieden seyn. 76. Ob die Taufe der Firmung vorgehen müsse. 77.

Teufel. Christus ist für sie nicht gestorben. 34.

Transsubstantiation. Sieh Verwandlung der Wesen.

V

Verdienst des Menschen. In wem es bestehe. 26, u. w.

Verdienste Christi. Wie über selbe die Kirche die Gewalt habe. 199. Ob sie zu den Ablässen ohne die Verdienste der Heiligen nicht erklecken. 199.

Verdienste der Heiligen. Warum sie zu den Ablässen kommen. 199. Die Kirche hat über selbe die Gewalt. 199, u. w.

Verstorbene. Ob die Kirche ihnen Ablässe verleihen könne, und wie. 205, u. w. Warum nicht als eine Lossprechung. 206.

206. Ob ihnen die Fürbitten auf gleiche Weise nutzen. 208.
Versuchungen. Was die innerlichen und äusserlichen seyn. 74.
Verwandlung der Wesen. Was sie sey. 101. Wann das Wort Transsubstantiation erfunden worden. 101. Wie die Verwandlung der Wesenheiten bey dem Altarsgeheimnisse geschehe. 102. In der heiligen Schrift findt man viele Beyspiele der Verwandlungen einer Wesenheit in eine andere. 102.
Verwandtschaft geistliche. Was sie sey. 53. Was sie wirke. 53 und 60. Sie entsteht nur aus der wirklichen Taufe. 61. Und aus der Firmung. 83.
Umstände der Sünde. Sieh Sünde.
Untersagung der geistlichen Verrichtungen. Was sie sey. 231, u. w. Derselben unterschiedliche Gattungen 232. Die Strafe desjenigen, welcher sich dawider verfehlet. 232. Wann ein Geistlicher davon befreyet werde. 233. Der Unterschied zwischen selber und der Absetzung. 233.
Unwissenheit. Wann sie eine Todsünde sey. 160. Und wann eine läßliche. 160. Welche eine grobe und nachlässige sey. 160. Welche sich entschuldigen lasse. 160. Wie gemein selbe sey und schädlich. 160.
Vorbehaltene Sünden. Sieh Sünde.
Vorsatz nicht mehr zu sündigen. Dessen Nothwendigkeit. 144. Aus welchen Beweisen man den ernstlichen Vorsatz erkennen möge. 144.

W

Wasser. Daß eines bey der Einsetzung des Altarsgeheimnisses mit dem Weine sey vermischet gewesen, weis man aus der Erblehre. 89.
Weibsbilder. Man solle sie nicht bey der Taufe Pathen abgeben lassen, wenn selbe in üppigen Kleidern und nicht ehrbarem Aufzuge erscheinen. 60.
Wein. Daß er mit Wasser vermischet bey Einsetzung des Altarsgeheimnisses in dem Kelche gewesen, weis man nur aus der Erblehre. 88.

Werke. Sie sind nicht verdienstlich, wenn selbe ohne die Gnade Gottes verrichtet werden. 28.

Werke gute. Wem die Ausübung derselben zuzuschreiben sey. 1. Durch selbe verdienet man das ewige Leben. 28. Alle können in drey Gattungen zusammengezogen werden, und wie. 186, u. w.

Z

Zuneigung zu einer Sünde. Was sie sey. 115 und 145. Was man thun müsse, um von selber befreyet zu werden. 145.

Zurückstellung des fremden Gutes. Zu welcher Gattung der guten Werke sie gehöre. 188.

Zwinglius. Wie ungegründet seine Lehre über das Altarsgeheimniß sey. 98, u. w.

Bayerische Staatsbibliothek München

Geneigter Leser!

Des sechsten Bandes

	Fehler	verbessere.
Seite 7.	L. 1 n. 1. Reg. c. 2.	L. 1 in 1 Reg. c. 2.
	11. post in Psal. 1.	post. in Psal. 1.
	— & oecum cent.	& oecon. cent.
	19. Epist. ad Cor.	Epist. 1 ad Cor.
	21. Isai. Prov.	Isai. Proph.
	23 & 77. de Edm. Martene	D. Edm. Martene
	25. Mag. Abb.	Mag. Alb.
	28. durch dieses gute	dieses durch gute
	37. Sent. Aegypt.	Sen. Aegypt.
	53. gar grossen	gar gewissen
	54. erforderten Mittels	erfoderten Mittels
	— nicht enschieden	nicht entschieden
	57. umgebrcht hat	umgebracht hat
	64. es solle	er solle
	97. vernunftig	vernünftig
	— in dem Glauben	in dem glauben
	108. an welchem es	an welchen es
	117. alte te Brauch	alte Brauch
	123. (M) Marc.	(N) Marc.
	127. gleicher Weise	geistlicher Weise
	136. meiner ner Seele	meiner Seele
	146. der Mannbilder	der Mannsbilder
	150. Poenitantiae	Poenitentiae.
	165. wenn eine	wem eine
	176. L. Pudicit.	L. de Pudicit.
	191. aber aus der	aber auch aus der
	206. was hälst du	was hältst du
	210. andern Ausatze	andern Ausatze
	219. Kirchengebothe	Kirchenverbothe
	224. Greg. IX. 5, Tit.	Greg. IX. L. 5, Tit.
	225. Doch kaun und soll	Doch kann und soll
	226. Con. c Aquisgran.	Conc. Aquisgran.
	227. jedes aus selbem	jedes aus selben
	243. Volk ommunicirete	Volk communicirete
	249. vorgenommen wude	vorgenommen wurde